

78.030

**Botschaft
über die Mitwirkung der Schweiz bei den
Energieforschungsprojekten der Internationalen Energie-
Agentur**

vom 12. April 1978

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen Entwürfe zu drei Bundesbeschlüssen über die Mitwirkung der Schweiz bei den Energieforschungsprojekten der Internationalen Energie-Agentur (IEA) der OECD mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. April 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ritschard
Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Die Internationale Energie-Agentur in Paris (IEA), an der die Schweiz aufgrund des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (IEP) beteiligt ist, führt ein Energieforschungsprogramm durch. Die Forschungsprojekte, die für die Schweiz von besonderem Interesse sind, betreffen die Sonnenenergie, die Erdwärme, die Umwandlung von Biomasse, die rationelle Energieverwendung, die Wasserstoffproduktion aus Wasser, Sicherheitsaspekte der Kernreaktoranlagen und die kontrollierte Kernfusion. Die Beteiligung an den gemeinsamen Forschungsprojekten ermöglicht es, mit verhältnismässig geringen Mitteln an internationalen Studien teilzunehmen. Gewisse Projekte, besonders jene im Zusammenhang mit der kontrollierten Kernfusion, sind dermassen kostspielig, dass sie von den schweizerischen Institutionen allein gar nicht durchgeführt werden könnten. Wenn wir uns nicht an den internationalen Bemühungen in der Energieforschung beteiligen, besteht die Gefahr, dass die schweizerische Energiewirtschaft mit der Zeit ins Hintertreffen gerät und ihre Abhängigkeit vom Ausland weiter zunimmt.

Das Energieforschungsprogramm der IEA wird über sogenannte Vollzugsübereinkommen, die einzelne Teilprogramme betreffen, realisiert. Eine Reihe solcher Übereinkommen ist in den letzten zwei Jahren bereits abgeschlossen und von der Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt mitunterzeichnet worden, andere sind unterzeichnungsreif oder in Vorbereitung. Unser Antrag geht dahin, die Beteiligung an den unterzeichneten Übereinkommen zu genehmigen. Ferner schlagen wir vor, uns generell zu ermächtigen, an weiteren Übereinkommen teilzunehmen. Die generelle Ermächtigung würde uns rasche Entscheidungen ermöglichen.

Mit der Beteiligung an den Forschungsprojekten der IEA sind finanzielle Aufwendungen verbunden. Ein Teil dieser Kosten kann über das ordentliche Budget oder den Nationalfonds gedeckt werden. Es handelt sich um Forschungsprojekte, die ohnehin durchgeführt würden. Weitere Kosten werden von interessierten Industrieunternehmen getragen. Was die dabei ungedeckt bleibenden Kosten anbelangt, hat sich der Nationale Energie-Forschungs-Fonds (NEFF) bereit erklärt, Beiträge an die Durchführung der Übereinkommen zu leisten. Wir nehmen an, dass die verbleibenden Kosten durch diese Beiträge des NEFF gedeckt werden können. Eine erste Zusage von 8,5 Millionen Franken für die Jahre 1978/79 liegt vor.

Sollte sich der NEFF auflösen, so müsste der Bund zur Erfüllung der von ihm gegenüber der IEA eingegangenen Verpflichtungen die ausfallenden Beiträge ohne weiteres übernehmen. Eines Verpflichtungskredits bedarf es dazu nicht.

Ebenfalls zu Lasten des Bundes gingen die Kosten für einzelne neue Forschungsvorhaben, wenn diese ausnahmsweise nicht vom NEFF oder von anderen Dritten finanziert würden. Für die Deckung solcher Kosten beantragen wir Ihnen die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 10 Millionen Franken.

Botschaft

1 Einleitung

Die Ölkrise 1973/74 veranlasste 16 Industrienationen der OECD¹⁾, das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (IEP) abzuschliessen. Es wurde am 18. November 1974 unterzeichnet. Später sind noch Neuseeland und Griechenland beigetreten; mit Norwegen wurde eine Zusammenarbeit vereinbart. Von unseren Nachbarstaaten ist einzig Frankreich dem Übereinkommen nicht beigetreten. Der Beitritt der Schweiz wurde von der Bundesversammlung am 12. März 1975 genehmigt und vom Bundesrat am 8. Dezember 1975 ratifiziert (AS 1976 623).

Das Übereinkommen erstreckt sich auf vier Gebiete, nämlich

- Erarbeitung eines Notstandsprogrammes für den Fall einer neuen Ölkrise;
- Beschaffung von Informationen über den Ölmarkt;
- Langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich;
- Beziehungen zu Förderländern und anderen Verbraucherländern.

Für die Durchführung des Programms wurde im Rahmen der OECD in Paris die Internationale Energie-Agentur (IEA) geschaffen, die ihrerseits mit der Prüfung und Bearbeitung der Probleme eine grosse Anzahl von ständigen und nicht ständigen Komitees und Expertengruppen beauftragte. Eines der ständigen Komitees ist dasjenige für Forschung und Entwicklung im Energiebereich.

2 Forschung und Entwicklung im Energiebereich

Artikel 42 Ziffer 1 Buchstabe c des IEP sieht vor, dass unter anderem folgendes Gebiet geprüft und bearbeitet wird:

- (c) Forschung und Entwicklung im Energiebereich, einschliesslich vorrangig zu behandelnde Programme für
 - Kohletechnologie;
 - Sonnenenergie;
 - Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle;
 - Kontrollierte Kernfusion;
 - Erzeugung von Wasserstoff aus Wasser;
 - Nukleare Sicherheit;
 - Nutzung von Abwärme;
 - Rationelle Energieverwendung;
 - Nutzung von kommunalem und Industrie-Müll zum Zwecke der rationellen Energieverwendung;
 - Untersuchung des gesamten Energiesystems und allgemeine Studien.

Für die Durchführung dieser Bestimmung wurden verschiedene Expertengruppen gebildet. Im Zeitpunkt der Abfassung der Botschaft waren es folgende:

¹⁾ Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

- Kohlentechnologie
- Sonnenenergie
- Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle
- kontrollierte Kernfusion
- Erzeugung von Wasserstoff aus Wasser
- Nukleare Sicherheit
- Rationelle Energieverwendung
- Hochtemperaturreaktoren
- Kleine Sonnenkraftsysteme
- Geothermische Energie
- Windenergie
- Wellenenergie
- Thermische Gradienten von Ozeanen
- Umwandlung von Biomasse.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der IEA soll eine bessere Koordination der Anstrengungen in den einzelnen Ländern und damit ein günstigeres Verhältnis von Nutzen und Kosten herbeiführen. Dies ist von grösster Bedeutung, denn die Forschungsaufwendungen können ausserordentlich hoch sein. Es gilt, die Mittel dort einzusetzen, wo ein möglichst grosser Ertrag an Erkenntnissen in Aussicht steht. Die IEA arbeitet daher nach dem Grundsatz, dass einzelne Staaten in denjenigen Bereichen die Führung übernehmen und die Zusammenarbeit organisieren, in denen sie besonders fortgeschritten sind.

Es ist jedoch den Mitgliedländern freigestellt zu entscheiden, an welchen Forschungsvorhaben sie sich beteiligen wollen. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe hat das Forschungsprogramm der IEA im Hinblick auf die Frage, an welchem Vorhaben sich die Schweiz beteiligen soll, einer Überprüfung unterzogen. Sie hat dabei folgende zehn Kriterien angewendet:

- Stellenwert im Rahmen einer Gesamtenergiekonzeption
- Versorgungssicherheit
- Ressourcen (Energie, Rohmaterial, Finanzierung)
- Nutzen/Kosten
- Umweltschonung
- Eignung der Forschungsinstitutionen
- Eignung der schweizerischen Energiewirtschaft
- Eignung der schweizerischen Industriestruktur
- Wirtschaftliches Interesse im Inland
- Wirtschaftliches Interesse im Ausland (Exportmöglichkeiten)

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien verzichtet die Schweiz auf eine Mitwirkung in den Expertengruppen für Kohlentechnologie, Windenergie, Wellenenergie und Nutzung der Temperaturgradienten der Weltmeere, weil sie hier entweder nur wenig beitragen könnte (z. B. bei der Kohlentechnologie) oder weil im Vergleich zu andern Staaten eindeutig ungünstigere Aussichten zur praktischen Nutzung bestehen. In den übrigen Expertengremien arbeiten schweizerische Vertreter jedoch intensiv mit. Die Expertengruppen arbeiten Entwürfe für sogenannte Vollzugsübereinkommen¹⁾ aus.

¹⁾ Im englischen Originaltext «Implementing Agreement».

Die Schweiz hat bisher folgende Vollzugsübereinkommen ~ unter Ratifikationsvorbehalt – unterzeichnet:

- Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über den Austausch von technischen Informationen betreffend Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit;
- Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über ein Programm für gemeinsame Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Bau einer intensiven Neutronenquelle;
- Vollzugsübereinkommen vom 20. Dezember 1976 über ein Programm für Entwicklung und Prüfung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen (mit Anhängen I–V);
- Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über die Erstellung eines Projekts für kleine Sonnenkraftwerke;
- Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen (mit Anhang I);
- Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser (mit Anhang I);
- Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden (mit Anhang I);
- Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen (mit Anhang I);
- Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung von Wärmepumpensystemen zur rationellen Energieverwendung;
- Vollzugsübereinkommen vom 28. Juni 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch (mit Anhängen I und III).

Für die Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt vorgesehen sind die folgenden Übereinkommen:

- Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete supraleitender Fusionsmagnete (mit Anhängen I und II);
- Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete Plasma/Wand-Wechselwirkung in Verbindung mit Textor.

Zurzeit befinden sich in Vorbereitung:

- Vollzugsübereinkommen über kleine Sonnenkraftwerke, Bauphase;
- Vollzugsübereinkommen über geophysikalische Explorationsmethoden auf dem Gebiete der Geothermie;
- Vollzugsübereinkommen über goethermische Warmwassernutzung für Raumheizung;
- Vollzugsübereinkommen über unterirdische Wärmespeicherung;
- Vollzugsübereinkommen über ein Biomasse-Inventar und -Informationssystem;

- Vollzugsübereinkommen über Sicherheitsuntersuchungen im abgestellten Heissdampfreaktor Grosswelzheim;
- Vollzugsübereinkommen über Untersuchungen betreffend Kühlmittelverlust bei Kernreaktoranlagen;
- Vollzugsübereinkommen über die Technologie druckführender Umhüllungen von Kernreaktoren.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, da die IEA weitere Vollzugsübereinkommen vorsehen sowie bestehende Übereinkommen durch weitere Aufgaben (Anhänge) ergänzen kann.

Die Vollzugsübereinkommen sind ähnlich gegliedert. Sie haben in der Regel einen allgemeinen Teil, der von sämtlichen interessierten Staaten und Beteiligten unterzeichnet wird. In Anhängen zum allgemeinen Teil werden die einzelnen technischen Aufgaben umschrieben. Die Unterzeichnerstaaten brauchen nicht an allen technischen Aufgaben teilzunehmen; sie können sich auf diejenigen beschränken, die für sie von Interesse sind. Die Erweiterung des jeweiligen Programms durch weitere technische Aufgaben und somit durch die Schaffung weiterer Anhänge zum allgemeinen Teil ist vorbehalten.

Die Durchführung der Übereinkommen wird von einem Programmausschuss geleitet, in dem jeder Vertragspartner einen Sitz hat. Aufgabe des Programmausschusses ist es, Arbeitsplan und Budget sowie die nötigen Richtlinien aufzustellen. Arbeitsprogramm und Budget sowie andere wichtige Geschäfte sind einstimmig zu genehmigen, andere Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Für die Durchführung der einzelnen in den Anhängen genannten Aufgaben wird von den Beteiligten ein Projektleiter bezeichnet. Dieser gilt als Vertreter der an einer Aufgabe Beteiligten und ist für die Durchführung der Aufgabe verantwortlich. Der Programmausschuss kann vorsehen, dass die Beteiligten dem Projektleiter die ihm entstehenden Kosten und Auslagen vergüten. Der Projektleiter kann für die Durchführung seiner Aufgabe Personal der Beteiligten beiziehen, wofür diese gegenüber den Mitbeteiligten Anspruch auf Kostenersatz haben. Der Beitrag der Beteiligten kann je nach Projekt in Bezahlung einer Geldsumme für Aufträge an geeignete Forschungsträger oder in einer sachlichen Beitragsleistung bestehen.

Die Übereinkommen enthalten Bestimmungen über Information und geistiges Eigentum, über Haftpflicht und Versicherung, die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, das anwendbare Recht und die Beurteilung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht.

Es ist vorgesehen, dass IEA-Länder und an der IEA nicht beteiligte Mitgliedländer der OECD sich nachträglich noch an einem Übereinkommen beteiligen können. Für eine solche Beteiligung bedarf es jedoch der einhelligen Zustimmung des Programmausschusses und der an einer bestimmten Aufgabe beteiligten Länder. Mit einstimmiger Zustimmung des Programmausschusses ist auch der sofortige Rückzug vom Übereinkommen oder von einer bestimmten Aufgabe möglich. Überdies kann die Beteiligung unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Schliesslich kann eine beteiligte Partei vom Übereinkommen ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Verpflichtungen trotz Mahnung nicht einhält.

Die Gültigkeit der Übereinkommen ist befristet, kann jedoch verlängert werden. Bei Beendigung eines Übereinkommens oder einer Aufgabe verteilt das Exekutivkomitee die erzielten Werte oder die Erlöse derselben im Verhältnis der Beitragsleistungen unter die Beteiligten.

3 Einzelne Forschungsprojekte

In diesem Kapitel sollen die einzelnen Programme, an denen die Schweiz teilnimmt, erläutert werden.

31 Sonnenenergie

311 Allgemeines

Die Sonneneinstrahlung oder Sonnenenergie ist die aussichtsreichste unter den regenerierbaren Energiequellen. Sie hat ein sehr hohes Angebotspotential, fällt dezentral an, ist umweltfreundlich und unerschöpflich. Nachteilig sind die relativ geringe Leistungsdichte und der deshalb grosse Flächenbedarf für Sonnenkollektoren sowie jahres- und witterungsbedingte Angebotsschwankungen.

Zwei von einander unabhängige Vollzugsübereinkommen befassen sich mit der Nutzung der Sonnenenergie. In einem Übereinkommen steht die Erzeugung von Wärme oder Kälte für Raumheizung oder -kühlung auf dem Programm, mit dem andern soll der Bau von kleinen Sonnenkraftwerken zur Elektrizitätserzeugung vorbereitet werden.

312 Programm zur Entwicklung und Prüfung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen

Im Februar 1977 unterzeichnete die Schweiz das entsprechende Vollzugsübereinkommen zusammen mit den folgenden Staaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Irland, Italien, Japan, Niederlande, Österreich, Spanien, Schweden, Grossbritannien und den USA. Das Programm befasst sich einstweilen mit der Niedertemperaturanwendung, insbesondere mit der Raumheizung und -kühlung. Dabei haben auch kleine Industrieunternehmungen die Möglichkeit, die Entwicklung und Herstellung der entsprechenden Komponenten in ihr Programm aufzunehmen. Es kann auch mit Exportmöglichkeiten gerechnet werden.

Das Programm umfasst fünf Projekte (Anhänge zum Vollzugsübereinkommen). Bei allen fünf Projekten werden von den Mitgliedstaaten Arbeitsbeiträge verlangt. Die Schweiz kann ihre Beiträge aus dem laufenden Forschungsprogramm erbringen. Damit sie aber vollwertig an diesen Projekten mitwirken und die Resultate der andern Länder erhalten kann, müssen den beteiligten Instituten für den Aufbau zusätzlicher Experimentieranlagen und den Bezug von Experten Zusatzmittel in der Grössenordnung von 2,1 Millionen Franken bereitgestellt werden.

Anhang I: Untersuchung der Leistung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen: Das Projekt umfasst die Entwicklung von Rechenmodellen für die Simulation

und Optimierung solcher Systeme sowie die Berechnung und Messung der Leistungen von Anlagen an verschiedenen Orten und für verschiedene Klimaverhältnisse. Das Projekt wird in der Schweiz vom Institut de thermique appliquée der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne durchgeführt. Als Projektdauer sind zwei Jahre vorgesehen.

Anhang II: Koordination der Forschung und Entwicklung von Bestandteilen für Sonnen-Heiz- und -Kühlsysteme:

Das Projekt umfasst den Austausch von Projektbeschreibungen, Personal und experimentellen Ausrüstungen sowie die Erfassung der nationalen Sonnenenergieprojekte. Es wird ebenfalls vom Institut de thermique appliquée der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne durchgeführt. Die Projektdauer beträgt drei Jahre.

Anhang III: Leistungstests von Sonnen-Kollektoren:

Das Projekt umfasst die Entwicklung von Standard-Messmethoden zur experimentellen Bestimmung des thermischen Wirkungsgrades sowie von Methoden zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Lebensdauer der verschiedenen Kollektortypen. Durchführende Stelle in der Schweiz ist das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung in Würenlingen. Die Projektdauer beträgt drei Jahre.

Anhang IV: Entwicklung eines Handbuchs über Sonneneinstrahlung und eines Instrumentariums:

Mit diesem Projekt ist die Erarbeitung eines Handbuchs über Sonnenbestrahlungs- und andere meteorologische Messdaten für die Auslegung von Sonnenenergieanlagen sowie die Entwicklung einer Standard-Messinstrumentengruppe für die praktische Bestimmung der Besonnung vorgesehen. Durchführendes Institut in der Schweiz ist die Meteorologische Zentralanstalt Zürich als Projektdauer sind drei Jahre vorgesehen.

Anhang V: Verwendung vorhandener meteorologischer Informationen für die Nutzung von Sonnenenergie:

Dieses Projekt bezweckt die Erarbeitung eines international einheitlichen Systems für die Darstellung der Besonnungsdaten. Die Mitarbeit der Schweiz erfolgt durch die Meteorologische Zentralanstalt in Zürich. Die Projektdauer beträgt drei Jahre.

313 **Kleine Sonnenkraftwerke**

Am 6. Oktober 1977 haben folgende Länder ein Vollzugsübereinkommen unterzeichnet, das sich mit der Vorbereitung des Baus von Sonnenkraftwerken befasst: Österreich, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Spanien, Schweden, Schweiz und die USA.

In einer Vorabklärung sollen Unterlagen für den Bau von zwei Sonnenkraftwerken verschiedener Bauweise in Almeria (Spanien) erarbeitet werden. Es handelt sich je um eine Turmanlage und eine Anlage mit verteilter Wärmeerzeugung, in der Leistungsgrösse von 500 kW_{el}. Die Studie kostet rund 2 Millionen Franken; der Anteil der Schweiz beläuft sich auf 5 Prozent, d. h. auf rund 100 000 Franken.

Über die Möglichkeiten der Anwendung der Sonnenenergie-technik sind in der Schweiz bereits Vorstudien gemacht worden. Unsere Mitarbeit an diesem Projekt

wird daher zu konkreten Aussagen über die Möglichkeit des Einsatzes von Sonnenkraftwerken führen können. Da die erforderlichen Versuchsanlagen teuer sind, bietet sich hier der Schweiz eine ausgezeichnete Gelegenheit, Kenntnisse, Erfahrungen und praktische Resultate zu relativ bescheidenen Kosten zu erwerben.

Nach Abschluss dieser ungefähr ein Jahr dauernden ersten Phase soll über die Verwirklichung der beiden Kraftwerksprojekte entschieden werden. Darüber wäre ein neues Vollzugsübereinkommen abzuschliessen.

32 Geothermische Energie

321 Allgemeines

Beim Abtiefen von Bohrungen stellt man allgemein fest, dass die Gesteinstemperatur regelmässig zunimmt, im Durchschnitt um 3° C pro 100 m Tiefe («geothermischer Temperaturgradient»). An tektonisch aktiven Stellen und insbesondere in vulkanischen Gebieten ist der Gradient bedeutend höher. Die Erdwärme in der Tiefe stellt die Restwärme unseres sich seit Urzeiten abkühlenden Planeten dar und entsteht auch heute noch durch den Zerfall von Radioisotopen im Erdinnern. Die Erdwärme kann zwar streng genommen nur bedingt zu den regenerierbaren Energiequellen gezählt werden, doch sind enorme Vorräte vorhanden. Wenn in tiefliegenden Gesteinsschichten Wasser vorhanden ist, wird es aufgeheizt und kann in wenigen Fällen in Spalten als Dampf oder Heisswasser an die Erdoberfläche (Thermalquellen) aufsteigen. Bei genügender Temperatur und Menge kann es durch Bohrungen angezapft und für Raumheizung oder Warmwasserbereitung genutzt werden.

In der Schweiz sind keine Dampfvorkommen zu erwarten, doch weiss man von Tiefbohrungen der Ölgesellschaften, dass sich im Mittelland, in den grossen Talachsen und dem Jura ausgedehnte Warmwasservorkommen befinden können. Entwicklungen im Ausland, z. B. Frankreich, haben gezeigt, dass man diese Vorkommen wirtschaftlich für Heizzwecke heranziehen kann.

Das nutzbare geothermische Potential der Schweiz ist noch zu wenig bekannt, scheint aber so gross zu sein, dass entsprechende systematische Untersuchungen vorangetrieben werden sollten. Die Eidgenössische Kommission für die Nutzung geothermischer Energie und die unterirdische Wärmespeicherung ist seit 1975 damit beschäftigt, ein nationales Forschungsprogramm aufzustellen.

322 Künstliche geothermische Energiesysteme

Mit einem ersten Vollzugsübereinkommen soll vor allem die in den USA schon fortgeschrittene Technologie betreffend der Ausnützung heisser, trockener Gesteine auf breiterer Basis weiterentwickelt werden. Das Prinzip dieser Technologie besteht darin, in eine Tiefbohrung von 2000–5000 m kaltes Wasser zu injizieren. Das Wasser fliesst durch im Gestein künstlich erzeugte Spalten, erwärmt sich und wird durch eine zweite Bohrung in angemessener Distanz als Dampf oder heisses Wasser an die Oberfläche geleitet.

Das Programm sieht für die Entwicklung dieser Technologie folgende drei Phasen vor:

- System-Analyse und Festlegung technisch und wirtschaftlich optimaler Systeme;
- Modellstudien, Laboruntersuchungen, Feldteste;
- Errichtung von Pilotanlagen, Weiterentwicklung.

Das Übereinkommen wurde am 6. Oktober 1977 von der Bundesrepublik Deutschland, Schweden, der Schweiz, Grossbritannien und den USA unterzeichnet. Es ist eine Dauer von 15 Monaten vorgesehen. Die Gesamtkosten betragen rund 1 200 000 Franken; der Anteil der Schweiz beläuft sich voraussichtlich auf rund 240 000 Franken, der als Geldleistung zu erbringen ist.

323 Geophysikalische Explorationsmethoden

Ein weiteres Vollzugsübereinkommen ist über geophysikalische Explorationsmethoden in Vorbereitung. Es soll zum Gegenstand haben:

- Wärmeflussbestimmungen in Bohrungen und ihre Extrapolation in die Tiefe, Einfluss des Grundwassers;
- Experimente für die Abklärung der Beziehungen zwischen Wärmeleitfähigkeit und seismischen Eigenschaften der Gesteine;
- Entwicklung der Technologie für die Ausnützung der heissen, trockenen Gesteine, umfassend die Bestimmung der Spannungsfelder, die seismische Anisotropie, die Anlage von künstlichen Spalten mit Prüfung deren Eigenschaften und Orientierung, die Untersuchung der bei der Öffnung von Spalten und während der Wasserzirkulation möglicherweise entstehenden seismischen Effekte.

Der Inhalt des Übereinkommens muss noch erarbeitet werden; Kosten, Dauer und Beteiligung sind noch nicht bekannt.

324 Geothermische Warmwassernutzung für Raumheizung

Ein drittes Übereinkommen hat schliesslich die geothermische Warmwassernutzung für Raumheizung zum Gegenstand. Da in der Technologie der geothermischen Warmwassernutzung für Raumheizung bereits viele Erfahrungen vorliegen, beschränkt sich das vorgesehene Programm auf spezifische Fragen, wie die Entwicklung eines Wärmeaustauschers für die Nutzung heisser, stark mineralisierter Solen. Ein in den USA entwickelter Wärmeaustauscher soll zu diesem Zweck in einer Bohrung getestet werden. Es ist noch nicht bekannt, in welchem Land der Test durchgeführt werden soll. Auch über die Kosten des Programms, dessen Dauer und die Beteiligung kann noch nichts ausgesagt werden.

325 Unterirdische Wärmespeicherung

Das Projekt befasst sich mit den technischen und wirtschaftlichen Aspekten der Speicherung von industrieller Abwärme im Grundwasserträger und ihre Nutzung für Raumheizung im Winter. Vorteile dieser neuartigen Technologie sind der hohe energetische Wirkungsgrad, Betriebstemperaturen von mehr als 100° C und die voraussichtlich gute Wirtschaftlichkeit.

33 Biomasse**331 Allgemeines**

Der Begriff der Biomasse umfasst ein breites Gebiet, das sowohl klassische Energieträger, wie Holz und Pflanzen, die schnell wachsen, als auch die Abfälle aus organischen Substanzen beinhaltet. Sie können in fester Form zur Wärmeerzeugung verbrannt oder zur Produktion von Methangas verwendet werden. Verfahren der Gärung unter Luftabschluss, die Methangas erzeugen, wurden nach dem Zweiten Weltkrieg kaum mehr weiterentwickelt. Diese Arbeiten sollen nun wieder aufgenommen werden. Eine Arbeitsgruppe der IEA schlägt vor, ein Biomasse-Inventar der interessierten Mitgliedstaaten aufzunehmen und ein Informationssystem aufzubauen. Es ist noch unbestimmt, ob eine schweizerische Beteiligung zweckmässig erscheint und dazu zusätzliche Mittel erforderlich sein werden.

34 Rationelle Energieverwendung**341 Allgemeines**

Die IEA setzt sich zum Ziele, durch eine Verbesserung bestehender und die Entwicklung neuer Energietechniken eine wirkungsvolle Verwendung der Energie herbeizuführen. Vier Vollzugsübereinkommen sind bereits 1977 unterzeichnet worden. Die entsprechenden Programme sind nachfolgend beschrieben. Weitere Programme stehen in Vorbereitung und dürften noch im Verlaufe des Jahres 1978 zu weiteren Vollzugsübereinkommen führen. Es handelt sich um die Gebiete der Energiespeicherung, der Entwicklung neuartiger Wärmepumpen, der Werkstoffentwicklung sowie der Energieeinsparung bei Industrieprozessen.

342 Stufenweise Energienutzung

Bei vielen thermischen Energie- oder Industrieprozessen wird Abwärme auf einer noch relativ hohen Temperatur freigesetzt. Ziel des Programms ist es, thermodynamische Abläufe aufzuzeigen, die für die Nutzung der Abwärme auf sukzessiven Stufen abnehmender Temperatur geeignet sind.

Die interessierten Mitgliedstaaten sind übereingekommen, in einer ersten Phase eine zwei Jahre dauernde gemeinsame Studie durchzuführen über

- die Erfassung der bedeutendsten Abwärmequellen in den einzelnen mitwirkenden Ländern;
- die Ermittlung der marktwirtschaftlich interessierenden Kaskadenkonzepte;
- die Ausarbeitung der in einer zweiten Phase durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Am 16. März 1977 unterzeichneten Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, Schweden und die USA das entsprechende Vollzugsübereinkommen sowie den Anhang I bezüglich der erwähnten gemeinsamen Studie. Die Niederlande und Grossbritannien sind an einem Beitritt interessiert; die Schweiz ist am 21. Februar 1978 beigetreten.

Die gemeinsame Studie wird aus einem Fonds finanziert, der durch Beiträge der teilnehmenden Länder gespeist wird. Die von den einzelnen Ländern zu entrich-

tenden Finanzbeiträge werden nach einem Schlüssel berechnet, dem das Verhältnis der Bruttosozialprodukte zugrunde liegt. Demzufolge hat die Schweiz von den sich auf rund 1 Million Franken belaufenden Gesamtkosten den Anteil von 3,76 Prozent oder von rund 38 000 Franken zu übernehmen, der teilweise zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen, Auswertungen und sonstigen Arbeiten wieder in die Schweiz zurückfliesst. Schweizerischerseits wirkt das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung an der Ausarbeitung der Studie mit; die Kosten können in der ersten Phase über die ordentlichen Forschungskredite abgedeckt werden.

343 Rationelle Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen

In der Schweiz werden rund 50 Prozent der Energie für die Raumheizung und -klimatisation sowie die Warmwasseraufbereitung verwendet. In den anderen Staaten mit ähnlichen Klimaverhältnissen ist dieser Energieanteil etwa von derselben Grössenordnung. Bei einer Verbesserung der energetischen Konzepte von Einzelgebäuden und Siedlungen kann daher mit substantiellen Energieeinsparungen gerechnet werden.

Am 16. März 1977 haben Kanada, Italien, die USA und Grossbritannien das entsprechende Vollzugsübereinkommen unterzeichnet. Seither sind auch Dänemark und Schweden dem Projekt beigetreten. Bei diesem Projekt werden auch Privatunternehmungen als direkte Partner an Übereinkommen zugelassen. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 21. Februar 1978 unterzeichnet.

Die eigentlichen Arbeiten begannen im Mai 1977 mit der Gegenüberstellung von 16 Rechenprogrammen im Rahmen einer Vergleichsberechnung des Jahresenergiebedarfes eines genau definierten klimatisierten Bürogebäudes. Aufgrund einheitlicher, den teilnehmenden Staaten auf Magnetband zugestellter Wetterdaten wurden drei Varianten für den Wärmeschutz der Gebäudehülle und die thermische Speicherfähigkeit der Trennwände untersucht. Ziel dieser ersten Untersuchung ist die Ausarbeitung eines einheitlichen Rechenprogramms, das zu günstigen Bedingungen an die teilnehmenden Staaten für deren eigenen Gebrauch abgegeben werden soll. Diese Vergleichsberechnungen sind Gegenstand der im Anhang I des Vollzugsübereinkommens beschriebenen Aufgabe über die Ermittlung von Methoden zur Bestimmung des Energiebedarfs von Gebäuden. Die Projektdauer dieses Anhanges beträgt drei Jahre. Jedes Land, das sein eigenes Rechenprogramm zur Verfügung stellt, kann teilnehmen.

Die in der Schweiz bei der Privatindustrie, den Hochschulen sowie der Bundesverwaltung durchgeführte Umfrage zeigte, dass diese Stellen eine Mitarbeit unseres Landes am besagten Projekt sehr befürworten, da dadurch in der Schweiz die auf diesem Gebiet dringend zu unternehmenden Anstrengungen stimuliert werden. Es wurde geltend gemacht, dass in der Schweiz für ein solches Rechenprogramm ein grosses Bedürfnis bestehe, z. B. für die Beurteilung der öffentlichen Bauten und privater Bauprojekte, für die Ausarbeitung baupolizeilicher Vorschriften und die Festlegung von Normen, oder aber auch für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung.

Da das Übereinkommen für die Beteiligung der einzelnen Länder blosser Arbeits- und Fachbeiträge vorsieht, sind keine speziellen Finanzbeiträge erforderlich. Schweizerischerseits kann die Durchführung von der EMPA Dübendorf und der ETH Lausanne übernommen werden. Dafür wäre die Mitarbeit eines Computer-Fachmannes nötig. Die Kosten dafür können für 1978 bis 1980 mit jährlich 150 000 Franken veranschlagt werden.

344 Wärmepumpensysteme

Im Rahmen dieses Programms führen die beteiligten Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene theoretische und experimentelle Untersuchungen durch, die von der IEA zu einer Gemeinschaftsstudie zusammengefasst werden. Das Programm befasst sich ausschliesslich mit dem Einsatz von mechanischen Wärmepumpen im Zusammenhang mit Wärmespeicherung und zwar für nichtindustrielle Zwecke (Raumheizung, Warmwasserbereitung).

Am 16. März 1977 unterzeichneten sieben Länder das für eine erste Zeitspanne von drei Jahren gültige Vollzugsübereinkommen. Es sind dies Dänemark, Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, die USA, Irland und Schweden. Kürzlich sind auch die Niederlande dem Übereinkommen beigetreten. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 21. Februar 1978 unterzeichnet.

Eine in der Schweiz bei den Hochschulen, deren Annexanstalten und der Privatwirtschaft durchgeführte Umfrage erbrachte ein grosses Interesse an dieser Gemeinschaftsarbeit. Als Beitrag der Schweiz ist ein Versuchsprojekt der Bernischen Kraftwerke AG (BKW) zur Abklärung der Verwendungsmöglichkeiten der Wärmepumpen für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung eines Einfamilienhauses, unter Verwendung des umliegenden Erdreiches als Wärmequelle, vorgesehen. Die Gesamtkosten dieses Projektes der BKW belaufen sich auf rund 150 000 Franken. Die BKW führt das vor etwa drei Jahren begonnene Experiment in eigener Regie durch und finanziert es auch selber.

345 Wärmeübertragung und Wärmeaustausch

Die Wärmeaustauscher stellen das Hauptelement bei der Wärmeübertragung und -rückgewinnung in Energieerzeugungs- oder Industrieprozessen dar. Sowohl die Verbesserung der bestehenden Austauscherkonzepte als auch die Entwicklung weiterer Austauschertypen für neue Anwendungsbereiche führen zu einer substantziellen Verbesserung des Ausnutzungsgrades der thermischen und damit der Primärenergie. Aus diesem Grunde hat die IEA beschlossen, die nähere Untersuchung der Wärmeaustauscherkonzepte sowie der Wärmeübertragungsvorgänge in ihr Forschungs- und Entwicklungsprogramm aufzunehmen. Vorläufig sind drei spezifische Teilgebiete festgelegt worden, die in Anhängen zu dem am 28. Juni 1977 zur Unterzeichnung aufgelegten Vollzugsübereinkommen beschrieben sind:

Anhang I: Grossflächige Wärmeübertragung;

Anhang II: Optimale Auslegung von Wärmeaustauscher-Netzwerken;

Anhang III: Rohrvibrationen in Wärmeaustauschern.

Die Zusammenarbeitsform besteht auch hier in der Vereinigung von Einzelprojekten nationalen Charakters. Diese Einzelprojekte werden durch die betreffenden Länder selbst ausgeführt und mit eigenen Mitteln finanziert. Ein beteiligtes Land braucht nur auf demjenigen der obenerwähnten Teilgebiete mitzumachen, an welchem es interessiert ist und an welches es mit eigenen Arbeiten beitragen kann. Durch die Beteiligung erwirbt es die Berechtigung auf Zugang zu den entsprechenden Partnerprojekten und deren Resultaten.

Das Vollzugsübereinkommen wurde von Schweden (Anhänge I, II und III), den USA (Anhang III) und Grossbritannien (Anhänge I, II und III) unterzeichnet. Die Dauer des Übereinkommens beträgt vorläufig drei Jahre (Anhang I, III) bzw. zwei Jahre (Anhang II). Am 21. Februar 1978 unterzeichnete auch die Schweiz das Übereinkommen (Anhänge I und III).

Schweizerischerseits interessieren sich das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung in Würenlingen und die Gebrüder Sulzer AG in Winterthur für die Beteiligung am Programm. Die vom Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung im Rahmen des Programms vorgeschlagenen Arbeiten stehen im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen an Trockenkühlturm-Wärmeaustauschern in Zusammenarbeit mit der Alusuisse AG Zürich und befassen sich mit der analytischen und experimentellen Untersuchung von Gas-Flüssigkeit-Wärmeaustauschern sowie mit der Optimierung der Wärmeaustauscherausbauung (Anhang I). Die im Umfang von 250 000 Franken zu erbringenden Arbeiten werden im Rahmen des ordentlichen Forschungsprogramms des Institutes durchgeführt und finanziert.

Der von der Gebrüder Sulzer AG vorgeschlagene Beitrag betrifft die Untersuchung der Vibrationserscheinungen in Wärmeaustauscherrohren (Anhang III). Die entsprechenden Arbeiten im Umfange von 120 000 Franken werden vollumfänglich von dieser Firma durchgeführt und finanziert.

35 Wasserstoff

351 Allgemeines

Der Wasserstoff könnte neben und analog zur Elektrizität zu einem generellen Energieträger einer nachfossilen Energiewirtschaft werden, die unsere heutige, hauptsächlich auf den fossilen Energieträgern Erdöl, Erdgas und Kohle basierende Energiewirtschaft ablösen würde. Der Wasserstoff eignet sich ausgezeichnet als Energieträger, weil er aus Wasser in unbeschränkter Menge gewonnen werden kann, sehr sauber verbrennt und völlig ungiftig ist. Er kann gasförmig, flüssig und in fester Form gespeichert, transportiert und verteilt werden. Der Wasserstoff wird durch Elektrolyse oder durch thermochemische Prozesse gewonnen.

352 Herstellung von Wasserstoff aus Wasser

Die IEA hat das Thema Wasserstoff für die internationale Zusammenarbeit aufgegriffen und den interessierten Mitgliedstaaten am 6. Oktober 1977 ein Vollzugs-

übereinkommen über ein Programm für die Herstellung von Wasserstoff aus Wasser zur Unterzeichnung unterbreitet.

Das Programm umfasst vorläufig drei Projekte, die in Anhängen zum Übereinkommen umschrieben sind:

- Anhang I: Chemietechnische Bewertung thermochemische Verfahren;
- Anhang II: Hochtemperaturreaktor – thermochemische Nahtstelle der Anlage;
- Anhang III: Bewertung der zukünftigen Marktmöglichkeiten für die Herstellung von Wasserstoff aus Wasser.

Projekt II hat in der Schweiz einstweilen kein unmittelbares Interesse gefunden, da diese Forschungsrichtung hier nicht verfolgt wird. Anders verhält es sich mit den Projekten I und III.

Anhang I: Chemietechnische Bewertung thermochemischer Verfahren:

Ziel dieses Projektes ist die Untersuchung spezifischer thermochemischer Prozesse wie z. B. der Schwefelprozesse oder Eisenchloridprozesse zur Herstellung von Wasserstoff. Dem Projekt sind am 6. Oktober 1977 Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Japan, die Niederlande, die Schweiz, die USA sowie die europäischen Gemeinschaften beigetreten. 1977 hat der Nationalfonds dem Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung im Rahmen des nationalen Energieforschungsprogramms zusätzlich zu dessen eigenen Aufwendungen einen dreijährigen Projektkredit von 630 000 Franken zur Untersuchung thermischer Reaktionszyklen zugesprochen. Diese Arbeiten können als Beitrag der Schweiz in das Projekt eingebracht werden. Weitere Mittel sind einstweilen nicht erforderlich.

Anhang III: Bewertung der zukünftigen Marktmöglichkeiten für die Herstellung von Wasserstoff aus Wasser:

Im Rahmen dieses Projektes sollen aufgrund eines noch festzulegenden Vorgehens in jedem teilnehmenden Land Angaben über die Entwicklung des Marktes gesammelt werden, aus denen Aussagen über die zukünftigen Marktmöglichkeiten für die Wasserstoffwirtschaft abgeleitet werden können. Am 6. Oktober 1977 sind Belgien, Kanada, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, die USA und die europäischen Gemeinschaften dem Projekt beigetreten. Für die Schweiz wirkt das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung am Projekt mit.

36 Sicherheitsaspekte bei Kernreaktoranlagen

361 Allgemeines

Auch wenn die Schweiz keine eigenen Reaktoren entwickelt, muss sie Fachleute ausbilden und einsetzen, um Gesuche über Erstellung und Betrieb von nuklearen Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit entsprechend dem aktuellen Stand des Fachwissens beurteilen zu können. Die Sicherheitsforschung dient dazu, selber einen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Wissensgebietes beizusteuern und damit den Zugang zum neuesten Fachwissen offenzuhalten. Die so gewonnenen Kenntnisse und eigenen Erfahrungen werden vor allem für die Beurteilung der Sicherheitsmargen neuer Anlagen sowie für die Nachkontrolle und die periodische Überprüfung bestehender Reaktoranlagen angewendet. Da die Pro-

bleme der nuklearen Sicherheit von übernationaler Bedeutung sind und die entsprechenden Forschungsanlagen meistens sehr teuer zu stehen kommen, hat man im Rahmen der IEA beschlossen, die bestehenden nationalen Einrichtungen für die internationale Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Die interessierten Länder können sich beteiligen, indem sie an das betreffende Projekt oder auf verwandten Gebieten einen finanziellen Beitrag, der aufgrund des Bruttosozialproduktes errechnet wird, oder Arbeitsbeiträge leisten. Durch die Leistung von Arbeitsbeiträgen haben auch kleinere Staaten die Möglichkeit, an der praktischen Durchführung der Experimente und der Interpretation der Resultate teilzunehmen, eine Möglichkeit, die ihnen sonst kaum offenstehen würde.

In Berücksichtigung der Bedürfnisse der Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen des Eidgenössischen Amtes für Energiewirtschaft sind für unser Land insbesondere die nachstehenden Projekte von Bedeutung. Sie stehen u. a. im Zusammenhang mit den vom Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung durchgeführten Arbeiten, nämlich den thermo-hydraulischen Arbeiten über Notkühlsysteme und den bruchmechanischen Untersuchungen von Reaktordruckgefässen und -leitungen.

362 Austausch von technischen Informationen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung

Im Rahmen dieses Projektes informieren sich die beteiligten Länder gegenseitig durch die Einberufung gemeinsamer Fachtagungen sowie durch die Verteilung von technischen Berichten, Studien und Berichten über nationale Projekte. Sie werden auch ihre Angaben den Datensammelstellen über Kernsicherheitsforschung der IEA und der OECD-Kernenergieagentur zufließen lassen.

Das für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossene Vollzugsübereinkommen wurde am 20. Mai 1976 von Österreich, Belgien, Kanada, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Japan, den Niederlanden, Norwegen, Spanien, Schweden, der Schweiz, Grossbritannien und den USA unterzeichnet. Jedes Land übernimmt seine aus dieser Informationstätigkeit anfallenden Kosten. Schweizerseits wird das Übereinkommen vom Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung durchgeführt; die Kosten können über das ordentliche Budget abgedeckt werden, zusätzliche Kosten entstehen nicht.

363 Sicherheitsuntersuchung im abgestellten Heissdampfreaktor Grosswetzheim (BRD)

Diese Sicherheitsuntersuchungen beziehen sich auf zerstörungsfreie Materialprüfung, zulässige Beanspruchung von Druckbehältern und Rohrleitungen, strömungstechnische und festigkeitsmässige Verhältnisse bei einem Kühlmittelunfall sowie auf Leckratemessungen. Die Untersuchungen erstrecken sich ferner auf das Verhalten von Reaktoranlagen bei Erdbeben. Für dieses Vollzugsübereinkommen haben sich angemeldet: Dänemark, England, Italien, Japan, Schweden, Spanien, die USA sowie die Schweiz. Als Dauer des Projektes sind fünf Jahre vorgesehen.

Der Schweiz entstehen jährlich Kosten von rund 260 000 Franken. Durchführende Stelle in der Schweiz wäre das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung.

364 Testanlage über Kühlmittelverlust

Ein weiteres Vollzugsübereinkommen ist vorgesehen für Untersuchungen der Probleme bei Kühlmittelverlust unter verschiedenen Betriebsbedingungen. Für dieses in Vorbereitung befindliche Übereinkommen haben sich angemeldet die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Österreich, Schweden, Spanien, Kanada und die Schweiz. Die Dauer des Projektes soll fünf Jahre betragen. In der Schweiz würde es vom Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung durchgeführt werden. An Kosten sollen jährlich 500 000 Franken anfallen.

365 Technologie druckführender Reaktorumhüllungen

Es ist beabsichtigt, in Oak Ridge (USA) ein Programm über Technologie druckführender Reaktorumhüllungen durchzuführen. Dieses Programm bezieht sich auf die Untersuchung der Sicherheitsmargen druckführender Umhüllungen von Leichtwasserreaktoren, unter Berücksichtigung des Materials und der Konstruktion sowie unter spezieller Beachtung der Schweissnähte.

Für dieses Vollzugsübereinkommen haben sich angemeldet: die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, England, Holland, Italien, Schweden, Spanien und die Schweiz. Als Dauer sind fünf Jahre vorgesehen. Die Durchführung in der Schweiz würde wiederum dem Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung obliegen. Es ist jährlich mit 90 000 Franken Kosten zu rechnen.

37 Kontrollierte Kernverschmelzung

371 Allgemeines

Längerfristig scheint die Kernfusion grosse Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Energieproduktion zu bieten. Es ist abzuklären, inwieweit diese Möglichkeiten technisch ausschöpfbar sind. In dem Masse aber, wie auf wissenschaftlicher Ebene die Hoffnung auf die Kernfusion wächst, nehmen die Technologieprobleme zu. Zu diesen gehören z. B. Rohstoff-, Material- und Plasmaverschmutzungsprobleme, aber auch die Probleme der Technologie der supraleitenden Magnete, die u. a. im Zusammenhang stehen mit der noch nie dagewesenen Grösse der für den Plasmaeinschluss in Fusionsreaktoren erforderlichen Magnetspulen.

Für die westlichen Industriestaaten sind es die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) sowie die IEA, die auf dem Gebiete der kontrollierten Kernfusion operationelle Zusammenarbeitsprogramme internationalen Charakters fördern und betreuen. Während sich die Agentur mit den Technologieproblemen befasst, die im Zusammenhang mit der längerfristig angestrebten Anwendung der kontrollierten Kernfusion für eine wirtschaftliche Energieproduktion auftreten, leitet EURATOM, wie bis anhin, die Grundlagenforschung in Europa. Natürlich sind

Forschung und technologische Entwicklung folgerichtig miteinander eng verknüpft, weshalb EURATOM an den Projekten der IEA mitwirkt, entweder direkt als Kollektiv oder indirekt durch die Mitgliedstaaten.

Die Schweiz hat in beiden Sektoren, Forschung und Technologie, Wesentliches aufzuweisen, was ihre Mitwirkung an den internationalen Spitzenanstrengungen auf dem Gebiet der Kernfusion nicht nur ermöglicht, sondern im Hinblick auf den Zugang zum Wissen der Partnerstaaten auch rechtfertigt.

Mit EURATOM konnten die exploratorischen Gespräche zur Abklärung der Möglichkeiten einer Beteiligung unseres Landes am europäischen Fusionsforschungsprogramm vor kurzem abgeschlossen werden. Hier wäre die praktische Mitarbeit vornehmlich durch Forschungsinstitute der Hochschulen sicherzustellen. Die diesbezügliche Botschaft wurde am 1. August 1978 veröffentlicht (BBI 1978 II 1). Im Gegensatz dazu wären im Falle der nachfolgend erwähnten Technologieprojekte der IEA zur Hauptsache die Annexanstalten sowie die Industrie angesprochen.

372 Leistungsstarke Neutronenquelle

Die USA haben die Mitgliedstaaten der IEA eingeladen, an der Entwicklung und Herstellung einer Neutronenquelle in Los Alamos mitzuarbeiten. Die Quelle soll der Entwicklung geeigneter Wandmaterialien dienen, wie sie für die zukünftigen Fusionsreaktoren voraussichtlich erforderlich sein werden.

Die ausgestrahlten Neutronen werden ihrer Energie sowie ihrer Intensität nach denjenigen eines Fusionsreaktors entsprechen und daher erlauben, unter wirklichen Bedingungen Werkstoffe auf ihre Strahlungsbeständigkeit zu prüfen.

Am 20. Mai 1976 unterzeichneten Kanada, Japan, Schweden, die Schweiz und die USA das Vollzugsübereinkommen. Die Länder entsenden für ein Jahr mindestens einen Spezialisten nach Los Alamos zur Mitwirkung an der Quellenentwicklung und -herstellung. Die Herstellung wird rund vier Jahre dauern.

Als Beitrag der Schweiz an das Projekt ist vom Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung beabsichtigt, zu gegebener Zeit einen Spezialisten (z. B. für Neutronendosimetrie) für ein Jahr zur Verfügung zu stellen. Das Institut erwirbt sich damit eine gewisse Priorität bei der späteren operationellen Benützung der Anlage für Materialbestrahlung.

373 Supraleitende Fusionsmagnete

Ein am 6. Oktober 1977 zur Unterzeichnung aufgelegtes Vollzugsübereinkommen regelt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der supraleitenden Fusionsmagnete. Dieses Übereinkommen umfasst zurzeit einen Anhang über die Entwicklung grosser Spulen. Ein zweiter Anhang – er behandelt die erzwungene Helium-Kühlung – befindet sich noch in der Vorabklärung.

Anhang I: Entwicklung grosser Magnetspulen:

Zur Erarbeitung des Wissens für die Herstellung grosser Magnetspulen, wie sie für die Fusionsreaktoren erforderlich sein werden, werden sechs supraleitende

Spulen verschiedener Auslegung entwickelt und hergestellt, und zwar von den USA drei, von Japan eine, von der EURATOM eine und von der Schweiz eine. Die im Durchmesser mehrere Meter messenden Spulen sollen einzeln und im Verband auf ihr stationäres und transientes (gepulstes) Betriebsverhalten geprüft werden. Das im Spulenverband zu erreichende toroidale Magnetfeld beträgt 80 000 Gauss. Der Supraleiter wird für jede Spule einzeln entwickelt. Jeder Partner bezahlt seine Spule selber. Er hat auch für den Transport der Spule nach den USA aufzukommen. Die USA entwickeln und verfertigen den Prüfstand in Oak Ridge auf ihre Kosten.

Mit der Kernfusion eröffnen sich der Magnettechnologie, in der unsere Forschungsinstitute und unsere Industrie einen angestammten Platz haben, neue Perspektiven. Die Beteiligung am Projekt verschafft ihnen die Möglichkeit, an einem wissenschaftlich-technischen Experiment teilzunehmen, das auf der schweizerischen Ebene in diesem Ausmasse nicht einmal annähernd verwirklicht werden könnte. Aus diesem Grund nahmen schweizerische Experten mehrmals an abklärenden Arbeitssitzungen u. a. in Oak Ridge und Garching (BRD) teil. Eine vom Eidgenössischen Amt für Wissenschaft und Forschung einberufene Informationssitzung hat ergeben, dass das Schweizerische Institut für Nuklearforschung, das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung, gewisse Hochschulen und gewisse Privatunternehmungen an der Beteiligung der Schweiz am genannten Projekt interessiert sind. Zudem hat das Institut für Plasmaphysik in Garching (BRD) angeregt, in der Spulenentwicklung und Herstellung zwischen EURATOM und schweizerischen Stellen eine enge Zusammenarbeit aufzubauen.

Mitwirkende Stellen für die Entwicklung und Herstellung der schweizerischen Spule sind im wesentlichen das Schweizerische Institut für Nuklearforschung, das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung sowie schweizerische Industrieunternehmen unter Leitung der Brown Boveri & Cie. Die Geschäftsleitung der Brown Boveri & Cie hat sich bereit erklärt, an das Projekt 4,5 Millionen Franken beizusteuern. Die Realisierung des Projektes ist für 1977 bis 1982 vorgesehen. Die Schweiz hat zusätzlich zum Beitrag der Brown Boveri & Cie weitere 4,5 Millionen Franken zu übernehmen.

Anhang II: Erzwangene Heliumkühlung:

Das Projekt befindet sich wie erwähnt noch in Prüfung. Als Kosten für die Schweiz können für die Jahre 1978 bis 1980 150 000 Franken pro Jahr veranschlagt werden.

374 Plasma/Wand-Wechselwirkung

EURATOM entwickelt und baut zurzeit in Jülich (BRD) eine experimentelle Fusionsmaschine (Textor), deren Gesamtkosten sich auf rund 40 Millionen Franken belaufen. Dieses Projekt hat folgende Ziele:

- Untersuchung und Abklärung der Wechselwirkungsmechanismen in Tokamak-Entladungen und deren Einfluss auf die Plasmaverunreinigung;
- Entwicklung geeigneter Materialien und Strukturen für die erste Wand sowie experimentelle Erprobung dieser Strukturen unter realistischen Entladungsbedingungen;

- Entwicklung von Techniken für die Beobachtung der Grenzzone zwischen dem heissen Plasmakern und der ersten Wand; Kontrolle der Plasmaverunreinigung.

Am 6. Oktober 1977 wurde ein Vollzugsübereinkommen über die Beteiligung von IEA-Staaten an diesem Projekt aufgelegt. Das Übereinkommen sieht vor, dass sich während einer ersten Phase, die von 1978 bis 1981 dauern wird, die interessierten Länder durch Entsendung von wissenschaftlich-technischem Personal nach Jülich an der Entwicklung und am Bau der Anlage beteiligen. Mit dieser Beteiligung verschaffen sich diese Länder die Berechtigung zum Zutritt während der operationellen Phase, über die ein neues Vollzugsübereinkommen abgeschlossen werden wird. Am Projekt machen voraussichtlich neben EURATOM die USA, Japan und die Schweiz mit.

In der Schweiz interessieren sich das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung und das Anorganisch-chemische Institut der Universität Zürich für das Projekt. Die beiden Institute beabsichtigen, in Erweiterung der heute vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Arbeiten, während der anschliessenden operationellen Phase gemeinsame Versuche durchzuführen über

- die Plasma/Wand-Wechselwirkung, Herstellung und Untersuchung von Materialien für erste Wand und Limiter;
- die Entwicklung von Techniken zur plasmachemischen Beschichtung mit geeigneten Materialien.

Für die Entsendung der schweizerischen Spezialisten nach Jülich und die Vorbereitung und Durchführung der genannten Versuche sind von 1978 bis 1981 jährlich rund 400 000 Franken erforderlich.

4 Die beantragten Bundesbeschlüsse

41 Bundesbeschluss über die Genehmigung von Übereinkommen

In einem ersten Bundesbeschluss sollen die unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichneten Übereinkommen nach dem beim Abschluss von Staatsverträgen üblichen Verfahren von der Bundesversammlung genehmigt werden.

Der Bundesrat hat bei der jeweiligen Unterzeichnung durch den Vertreter der Schweiz erklären lassen, dass die Ratifikation aus Gründen des nationalen Rechts vorzubehalten sei, dass aber die Schweiz ihre Mitarbeit sofort aufnehmen werde. Solange die Schweiz den Vertrag nicht ratifiziert, ist sie völkerrechtlich nicht gebunden. Die Zusage, mit der Mitarbeit sofort zu beginnen, war notwendig, weil das Genehmigungsverfahren eine gewisse Zeit beansprucht. Der Beitritt erst nach Genehmigung der Übereinkommen hätten der Schweiz erhebliche Nachteile gebracht. Einmal hätte die Gefahr bestanden, dass ihre Mitarbeit zurückgewiesen worden wäre, da die Aufnahme neuer Mitglieder in ein Übereinkommen der Einstimmigkeit bedarf. Ferner wäre die Schweiz der Erfahrungen, die durch die tatsächliche Mitarbeit erworben werden können, verlustig gegangen.

Der Ratifikation der Übereinkommen durch den Bundesrat steht jedoch eine Schwierigkeit gegenüber: die Finanzlage des Bundes.

Der Bundesrat darf die genehmigten Vereinbarungen nur dann ratifizieren, wenn die Finanzierung für die Dauer der vertraglichen Bindung gesichert ist, sei es

durch ordentliche Kredite im Rahmen des Voranschlages und der Finanzplanung, sei es durch Dritte.

42 Bundesbeschluss über die Ermächtigung zum Beitritt zu weiteren Übereinkommen

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, in einem zweiten Bundesbeschluss den Bundesrat zu ermächtigen, im Rahmen von Artikel 42 Ziffer 1 Buchstabe c des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (IEP) weitere Übereinkommen abzuschliessen. Diese müssten dann nicht mehr einzeln von der Bundesversammlung genehmigt werden. Eine solche Delegation zum Abschluss zukünftiger Staatsverträge entspricht der Praxis der Bundesversammlung und wird allgemein als zulässig anerkannt. Sie hat aber als innerstaatliche Zuständigkeitsbestimmung nach Artikel 5 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes Rechtssatzcharakter und bedarf demzufolge der Form eines Erlasses, der dem Referendum untersteht. Deshalb enthält dieser Beschluss eine Referendumsklausel.

Die Ermächtigung ist auf Übereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebereich im Sinne von Artikel 42 Ziffer 1 Buchstabe c des IEP beschränkt. Von der Ermächtigung sind ferner solche Vereinbarungen ausgenommen, die nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Ermächtigung hält sich folglich an die allgemeinen Delegations-schranken. Eine zusätzliche Schranke bilden auch hier die Finanzen. Der Bundesrat darf nur insoweit staatsvertragliche Bindungen eingehen, als deren Finanzierung gesichert ist.

Nachdem sich das Verfahren der IEA für die Vorbereitung von Übereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebereich eingespielt hatte, hat die IEA in dieser Hinsicht eine rasche Gangart eingeschaltet. Verschiedene Staaten sind in der Lage, sofort nach Vorlage des Übereinkommensentwurfes zu unterzeichnen, und zwar ohne Ratifikationsvorbehalt. Der Bundesrat muss in gleichem Sinne unverzüglich handeln können. Dadurch würden auch die eidgenössischen Räte von den einzelnen Verfahren entlastet. Die Bundesversammlung hat bereits im Falle der COST (BB vom 24. April 1972 [BBl 1972 I 174 f.; SR 422.41] über die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung) einem solchen Vorgehen – es hat sich bewährt – zugestimmt.

43 Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit

Mit einem dritten Bundesbeschluss soll ein Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken bewilligt werden. Dieser Verpflichtungskredit soll nur so weit beansprucht werden können, als die benötigten Mittel für neue Übereinkommen nicht anderweitig erhältlich sind. Als neue Übereinkommen sind alle diejenigen zu verstehen, die nicht unter den mit dieser Botschaft beantragten Genehmigungsbeschluss fallen. Dieser Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit ist als reiner Finanzierungsbeschluss nicht allgemeinverbindlich und untersteht somit nicht dem Referendum.

Tabelle 1

Vollzugsübereinkommen, deren Genehmigung beantragt wird		Unterzeichnung		Dauer	Kosten, die nicht durch das ordentliche Budget, den Nationalfonds oder die Industrie gedeckt sind in 1000 Fr.					Durchführende Stellen in der Schweiz
		IEA	Schweiz		1978	1979	1980	1981	1982	
312	Sonnen-Heiz- und -Kühlsysteme	20. 12. 76	24. 2. 77	3 Jahre	1 170	950	-	-	-	BTHL/EIR/MZA EIR
313	Kleine Sonnenkraftwerke	6. 10. 77	6. 10. 77	1 Jahr	100					
322	Künstliche geothermische Energiesysteme	6. 10. 77	6. 10. 77	15 Monate	240					ETHZ EIR
342	Stufenweise Energienutzung	16. 3. 77	21. 2. 78	3 Jahre	-	-	-	-	-	
343	Rationelle Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen	16. 3. 77	21. 2. 78	3 Jahre	150	150	150			EMPA/ETHL EIR/BKW
344	Wärmepumpensysteme	16. 3. 77	21. 2. 78	3 Jahre	-	-	-	-	-	
345	Wärmeübertragung und Wärmeaustausch	28. 6. 77	21. 2. 78	3 Jahre	-	-	-	-	-	EIR/Sulzer EIR
352	Herstellung von Wasserstoff aus Wasser	6. 10. 77	6. 10. 77	3 Jahre	-	-	-	-	-	
362	Informationsaustausch betr. Reaktorsicherheit	20. 5. 76	20. 5. 76	5 Jahre	-	-	-	-	-	EIR EIR
372	Leistungsstarke Neutronenquelle	20. 5. 76	20. 5. 76	4 Jahre	-	-	-	-	-	
Änderungen durch Erweiterung oder Einschränkung des Programms sind möglich				Total	1 660	1 100	150			
				Gesamttotal						2 910
Angenommene Kursrelationen: 1 US \$ = 2 Franken/1 DM = 1 Franken.										

Tabelle 2

Vollzugsübereinkommen, die unter die generelle Ermächtigung fallen würden		Unterzeichnung		Dauer	Kosten, die nicht durch das ordentliche Budget, den Nationalfonds oder die Industrie gedeckt sind in 1000 Franken					Durchführende Stellen in der Schweiz
		IEA	Schweiz		1978	1979	1980	1981	1982	
313	Kleine Sonnenkraftwerke Bauphase ...			3 Jahre		670	670	670		
323	Geothermie, geophysikalische Explorationsmethoden									
324	Geothermische Warmwassernutzung für Raumheizung			2 Jahre	100	130				
325	Unterirdische Wärmespeicherung									
363	Sicherheitsuntersuchungen am Reaktor Grossweizheim			5 Jahre	260	260	260	260	260	EIR
364	Testanlage über Kühlmittelverlust			5 Jahre	500	500	500	500	500	EIR
365	Reaktorummüllungen			5 Jahre	90	90	90	90	90	EIR
373	Supraleitende Fusionsmagnete	6. 10. 77	1)	5 Jahre	1 150	1 150	1 450	1 000	200	SIN/EIR/BBC
374	Plasma/Wand-Wechselwirkung	6. 10. 77	1)	4 Jahre	400	400	400	400	400	UNI ZH/EIR
1) Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt sobald als möglich vorgesehen.				Total	2 500	3 200	3 370	2 920	1 450	
				Gesamttotal					13 440	
Die Kosten für 323 und 324 sind noch nicht bekannt. Der Abschluss weiterer Übereinkommen ist möglich, auch Änderungen innerhalb bekannter Projekte.										
Angenommene Kursrelationen: 1 US \$ = 2 Franken/1 DM = 1 Franken.										

5 Finanzierung

Die Finanzierung der Forschungsprojekte erfolgt zum Teil im Rahmen der ordentlichen Forschungsvorhaben des Bundes, durch Beiträge des Nationalfonds und durch Beiträge interessierter Industrieunternehmungen. Ein erheblicher Teil der anfallenden Kosten muss jedoch anderweitig finanziert werden. Die Tabellen 1 und 2 geben eine Zusammenstellung der ungedeckten Kosten der gegenwärtig bekannten Forschungsprogramme. Die Angaben sind in der nachstehenden Tabelle 3 nach den finanziell massgebenden Jahren 1978–1982 zusammengefasst. Insgesamt kann heute ein zusätzlicher Finanzbedarf von 16 350 000 Franken festgestellt werden. In der IEA werden die anfallenden Kosten, soweit es sich um Geldleistungen handelt, in US \$ oder DM aufgeführt. Angesichts der gleitenden Kurse haben wir der Einfachheit halber den Wert des US-Dollars mit 2 Franken und denjenigen der Deutschen Mark mit 1 Franken angenommen.

Jährliche Zusammenstellung der anderweitig zu finanzierenden Kosten
(in 1000 Franken)

Tabelle 3

	1978	1979	1980	1981	1982	Total
Übereinkommen, deren Genehmigung beantragt wird	1 660	1 100	150			2 910
Übereinkommen, die unter die generelle Ermächtigung fallen würden	2 500	3 200	3 370	2 920	1 450	13 440
Total	4 160	4 300	3 520	2 920	1 450	16 350

Angenommene Kursrelationen: 1 US \$ = 2 Franken/1 DM = 1 Franken.

Diese ungedeckten Kosten müssten zusätzlich aus Bundesmitteln aufgebracht werden, was wegen der Finanzlage des Bundes kaum in Frage kommt.

Angesichts dieser Situation und aus der Einsicht heraus, dass die Forschung im Energiebereich von eminenter Bedeutung ist, haben gewisse energiewirtschaftliche Institutionen beschlossen, eine Stiftung zu gründen, u. a. zum Zwecke, dem Bunde die für die Beteiligung an den IEA-Forschungsprojekten nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Stiftung wurde am 23. Juni 1977 durch öffentliche Urkunde und Eintragung im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt vom 26. August 1977 unter dem Namen «Nationaler Energie-Forschungs-Fonds» (NEFF) errichtet. In Artikel 2 der Stiftungsurkunde wird der Zweck der Stiftung wie folgt umschrieben:

Die Stiftung bezweckt die finanzielle Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energiebeschaffung, -verteilung und -anwendung mit dem Ziel, eine ausreichende, sichere und kostengünstige Energieversorgung unter angemessener Rücksichtnahme auf die Umwelt und die Erschöpflichkeit der Vorräte mittel- und langfristig zu gewährleisten.

Sie kann auch die Erforschung und Nutzbarmachung neuer Energieträger und -formen unterstützen und der Eidgenossenschaft Mittel zur Verfügung stellen, welche diese zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen im Energiebereich benötigt.

Die Stiftung wurde mit Verfügung vom 29. September 1977 des Eidgenössischen Departements des Innern der Bundesaufsicht unterstellt. Donatoren sind die Erdölvereinigung, der Verband schweizerischer Elektrizitätswerke und die KOLKO, Genossenschaft schweizerischer Kohlenimportfirmen. Das Dotationkapital der Stiftung beträgt 75 000 Franken. Die Stifter verpflichten sich überdies, nach Massgabe ihres jeweiligen Anteils an der Landesenergieversorgung zu vertraglichen Beitragsleistungen.

Die Geschäfte der Stiftung werden vom Stiftungsrat geführt, der sich aus zurzeit 18 Mitgliedern aus der Energiewirtschaft, den Industriellen Energieverbrauchern, den übrigen Energiebezügern, der Forschungsindustrie, den Hochschulen und ihren Instituten sowie dem Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung zusammensetzt. Ferner ist der Bundesverwaltung eine Dreiervertretung angeboten worden. Mit Beschluss vom 1. Juni 1977 hat der Bundesrat das Angebot angenommen und je einen Vertreter des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, des Departements des Innern sowie des Volkswirtschaftsdepartements mit der Vertretung der Bundesverwaltung im Stiftungsrat betraut.

In Anwendung von Absatz 2 der Zweckbestimmung des Stiftungsstatutes beschloss der Stiftungsrat am 12. September 1977, der Eidgenossenschaft für 1978 den Betrag von 4 410 000 Franken und für 1979 den Betrag von 4 090 000 Franken, zusammen 8,5 Millionen Franken, als Beitrag an die Finanzierung der IEA-Forschungsprojekte zur Verfügung zu stellen. Die Deckungszusage bezieht sich auf die in Tabelle 1 genannten Projekte. Sie betrifft ferner die Kosten der Jahre 1978 und 1979, die bei den Projekten Nr. 373 und 374 in Tabelle 2 anfallen. Weitere Tranchen für die folgenden Jahre stehen in Aussicht.

Um die Beziehungen zum NEFF zu regeln, hat das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement unter Zustimmung des Bundesrates mit der Stiftung einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Rahmenvertrag enthält Bestimmungen über das Verfahren sowie die Beteiligung der Stiftung an den durch den Beitritt der Schweiz zu den Forschungsprojekten entstehenden Werten, soweit solche der Eidgenossenschaft zufallen und vom NEFF mitfinanziert sind.

Aufgrund der von der Stiftung mit den Stiftern geschlossenen Verträgen über die Abgabe entsprechend ihrem Anteil an der Energielandesversorgung dürften der Stiftung jährlich rund 12 Millionen Franken zufließen. Die Beiträge an den Bund für die Durchführung der IEA-Forschungsprojekte beanspruchen, jedenfalls für die Periode 1978-1979, rund einen Drittel des Jahresaufkommens der Stiftung.

Die übrigen zwei Drittel sind für andere Energieforschungsprojekte, vorwiegend von nationaler Bedeutung, im Sinne des Stiftungszweckes bestimmt. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass andere Forschungsprojekte des Bundes (nicht IEA-Forschungsprojekte) Stiftungsbeiträge erhalten können.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, dass der NEFF als finanzieller Träger der Energieforschung im Rahmen des IEP vorzeitig ausfallen würde, müsste der Bund zur Deckung der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ohne

weiteres die Kosten der laufenden Forschungsprogramme in den Voranschlag einsetzen und in der Finanzplanung berücksichtigen. Eines Verpflichtungskredites bedarf es hierfür nicht.

Anders verhält es sich, wenn von Bundesseite ausnahmsweise Forschungsübereinkommen abgeschlossen werden sollen, für die keine oder nur eine teilweise Finanzierung durch den NEFF oder interessierte Industrieunternehmungen erfolgt und deren Durchführung auch nicht im Rahmen ordentlicher Forschungsarbeiten von Bundesstellen vorgesehen ist (mit oder ohne Unterstützung durch den Nationalfonds). Für diesen Fall ist eine generelle Ermächtigung des Bundesrates nötig, bis zu einem bestimmten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Wir beantragen Ihnen einen Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken, befristet auf fünf Jahre.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, belaufen sich die bekannten zusätzlichen Kosten für neue, durch den beantragten Genehmigungsbeschluss nicht erfasste Übereinkommen auf rund 13,5 Millionen Franken. Davon sind durch die Deckungszusage des NEFF vom 12. September 1977 3,1 Millionen Franken bereits gedeckt (Jahre 1978/79 der Nrn. 373 und 374). Ein Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken für den Fall, dass der NEFF die restlichen Kosten nicht übernimmt, erscheint daher gerechtfertigt. Allerdings sind noch weitere Übereinkommen in Vorbereitung, deren Kosten noch nicht bekannt sind, so dass der Betrag von 10 Millionen Franken für neue Übereinkommen insgesamt überschritten werden könnte. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass der NEFF auch weiterhin Beiträge leistet, lässt es sich rechtfertigen, auf eine grössere Reserve zu verzichten.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm in den Richtlinien der Regierungspolitik 1975-1979 in Ziffer 372 ausdrücklich erwähnt ist, insbesondere auch die Erforschung und Entwicklung neuer Energien im Rahmen des IEP.

6 Personelle Auswirkungen

Wie in Kapitel 7 ausgeführt, kann ein Teil der aufgrund der Übereinkommen anfallenden Forschungsarbeiten im Rahmen der ordentlichen Forschungstätigkeit der damit betrauten Bundesstellen ausgeführt werden. Weitere Forschungsbeiträge leisten Industrieunternehmungen mit ihrem eigenen Personal. Soweit das in diesem Rahmen zur Verfügung gestellte Personal nicht ausreicht, kann die Forschungstätigkeit Experten übertragen werden, die im Auftragsverhältnis arbeiten und aus den NEFF-Beiträgen oder eventuell aus dem Verpflichtungskredit entlohnt werden können. Für die Durchführung der anfallenden administrativen Arbeiten, wie Koordination der Projekte, Kreditüberwachung, Pflege der Beziehungen zum NEFF usw., ist jedoch im Amt für Energiewirtschaft eine Koordinationsstelle zu schaffen, die mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzt werden muss.

7 Verfassungsmässigkeit

Die beantragten Bundesbeschlüsse stützen sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung, nach dem der Bund zum Abschluss von Staatsverträgen befugt ist. Nach

Artikel 85 Ziffer 5 sind Verträge mit dem Ausland von der Bundesversammlung zu genehmigen; die Übereinkommen bringen dem Bund neue Verpflichtungen und können deshalb vom Bundesrat nicht in eigener Kompetenz abgeschlossen werden. Da die Übereinkommen jederzeit gekündigt werden können und weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen, ist der Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung von Übereinkommen dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 nicht unterstellt. Die beschränkte sachliche und örtliche Bedeutung der Übereinkommen würde die Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 durch Beschluss beider Räte nicht rechtfertigen. Sollte die Bundesversammlung dennoch von ihrer Kompetenz Gebrauch machen und das eine oder andere Übereinkommen dem fakultativen Referendum unterstellen wollen, dann müssten für die Genehmigung dieser Übereinkommen gesonderte Bundesbeschlüsse geschaffen werden.

Gemäss konstanter Praxis, die heute gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann, umfasst die Kompetenz der Bundesversammlung zur Genehmigung von Staatsverträgen auch die Kompetenz, den Bundesrat zum selbständigen Abschluss zukünftiger Staatsverträge zu ermächtigen, sofern ein solcher Ermächtigungsbeschluss die allgemeinen Delegationsschranken beachtet und demzufolge in die Form eines Erlasses gekleidet wird, der dem Referendum untersteht. Der dritte Bundesbeschluss über die Finanzierung der schweizerischen Beteiligung an den Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Internationalen Energie-Agentur ist ein budgetrechtlicher Ausführungsbeschluss zu den Übereinkommen. Die Verfassungsmässigkeit aller drei Bundesbeschlüsse ist somit gegeben.

Bundesbeschluss*Entwurf***betreffend die Genehmigung von Übereinkommen der Internationalen Energie-Agentur über Forschung und Entwicklung im Energiebereich**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1978¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹Die folgenden Übereinkommen der Internationalen Energie-Agentur über Forschung und Entwicklung im Energiebereich werden genehmigt:

- a. Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über den Austausch von technischen Informationen betreffend Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit;
- b. Vollzugsübereinkommen vom 20. Mai 1976 über ein Programm für gemeinsame Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Bau einer intensiven Neutronenquelle;
- c. Vollzugsübereinkommen vom 20. Dezember 1976 über ein Programm für Entwicklung und Prüfung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen;
- d. Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über die Erstellung eines Projekts für kleine Sonnenkraftwerke;
- e. Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen;
- f. Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser;
- g. Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden;
- h. Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen;
- i. Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung von Wärmepumpensystemen zur rationellen Energieverwendung;

¹⁾ BBl 1979 I 917

k. Vollzugsübereinkommen vom 28. Juni 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6147

Bundesbeschluss
über die Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von
Übereinkommen der Internationalen Energie-Agentur über
Forschung und Entwicklung im Energiebereich

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1978¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen von Artikel 42 Ziffer 1 Buchstabe c des Übereinkommens vom 18. November 1974²⁾ über ein Internationales Energieprogramm Übereinkommen über Forschung und Entwicklung im Energiebereich abzuschliessen.

² Von der Ermächtigung sind Staatsverträge nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung ausgenommen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses, der auf fünf Jahre befristet ist.

6147

¹⁾ BBl 1979 I 917

²⁾ AS 1976 623

Bundesbeschluss
über die Finanzierung der Forschung und Entwicklung der
Internationalen Energie-Agentur im Energiebereich

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung der Übereinkommen zu Artikel 42 Ziffer 1 Buchstabe c des Übereinkommens vom 18. November 1974¹⁾ über ein Internationales Energieprogramm,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1978²⁾,
beschliesst:

Art. 1

Für neue Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Sinne von Artikel 42 Ziffer 1 Buchstabe c des Übereinkommens vom 18. November 1974¹⁾ über ein Internationales Energieprogramm, die nicht im ordentlichen Forschungsprogramm des Bundes vorgesehen sind und deren Finanzierung nicht durch Dritte erfolgen kann, wird ein Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Als neue Projekte gelten die im Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung von Übereinkommen der Internationalen Energie-Agentur über Forschung und Entwicklung im Energiebereich nicht enthaltenen Übereinkommen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum und ist auf fünf Jahre befristet.

6147

¹⁾ AS 1976 623

²⁾ BBl 1979 I 917

Vollzugsübereinkommen über den Austausch von technischen Informationen betreffend Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Reaktorsicherheit

Übersetzung¹⁾

Die Vertragschliessenden Parteien,

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien ein gegenseitiges Interesse daran haben, in Fragen der Sicherheit von Kernreaktoren auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten; und die Vertragschliessenden Parteien glauben, dass die Forschung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit durch die möglichst weitgehende Förderung und Ausweitung des gegenwärtigen Austausches von technischen Informationen unter den Vertragschliessenden Parteien verbessert werden kann;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen oder Parteien, die durch ihre Regierungen in Anwendung von Artikel III der am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigten Leitsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung vorgeschlagen wurden – sich am Austausch von technischen Informationen betreffend die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit (der «Technische Austausch»), wie es im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen ist, zu beteiligen wünschen;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten und auf die Billigung von Zusammenarbeitsprogrammen hinzuwirken, einschliesslich der Energieforschung und -entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit;

in Erwägung, dass die Regierungen am 28. Juli 1975 im Verwaltungsrat der Agentur dem Technischen Austausch als einer Sondertätigkeit im Sinne von Artikel 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Einrichtung des Technischen Austausches als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit anerkannt hat;

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

in Erwägung, dass die Kernenergie-Agentur (Nuclear Energy Agency, NEA) der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sich bereit erklärt hat, bei der Durchführung des Technischen Austauschs mitzuwirken;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) Die Vertragschliessenden Parteien vereinbaren den Austausch von technischen Informationen über die Forschung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit in ihren Ländern und in internationalen Organisationen. Dieser Austausch erfolgt mit Hilfe geeigneter Mittel wie etwa der folgenden: Beitrag zum NuklearsicherheitsforschungsindeX der Agentur und der NEA, Austausch von technischen und Tätigkeitsberichten sowie gemeinsame Expertentreffen.

(b) Jede Vertragschliessende Partei wird aufgefordert, mit allen anderen Vertragschliessenden Parteien zusätzliche Informationen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung auszutauschen. Es kann sich dabei um Informationen handeln, die eine Vertragschliessende Partei besitzt oder die ihr zugänglich sind und die sie bekanntmachen darf, und mit solchem Ausmass an Details, wie es ihr geeignet erscheint.

(c) Die Pflichten, die den Vertragschliessenden Parteien aus diesem Übereinkommen erwachsen, können näher bestimmt werden durch multilaterale oder bilaterale Austauschabkommen, die zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit bei Projekten von ausgesprochenem gegenseitigem Interesse abgeschlossen werden.

(d) Die Vertragschliessenden Parteien unterstützen die möglichst weite Verbreitung von Informationen, die aufgrund dieses Übereinkommens geschaffen wurden; und zwar in allen Staaten, die sich am Internationalen Energieprogramm als Teilnehmerländer der Agentur (Agentur-Teilnehmerländer) beteiligen. Diese Bestimmung unterliegt jedoch dem Bedürfnis nach Schutz geistigen Eigentums und den folgenden Einschränkungen:

- (1) Keine Vertragschliessende Partei ist verpflichtet, Informationen zu liefern, die nach der Gesetzgebung ihres Landes als schutzfähig oder vertraulich gelten;
- (2) Bei allen Informationen, die unter den Vertragschliessenden Parteien ausgetauscht oder weitergegeben werden, ist die Vertragschliessende Partei, die derartige Informationen weitergibt, nicht verpflichtet, die Eignung dieser Informationen für einen besonderen Verwendungs- oder Anwendungszweck zu garantieren; und
- (3) Alle Informationen, die gemäss diesem Übereinkommen weitergegeben werden und die zwecks Schutz geistigen Eigentums nur beschränkt verbreitet werden dürfen, sollen in geeigneter Weise gekennzeichnet und identifiziert sein. Derartige, auf entsprechende Weise gekennzeichnete Informationen sollen durch die empfangende Vertragschliessende Partei nicht ohne das Einverständnis der Urheberpartei veröffentlicht werden; es sei denn, dies

werde durch eine endgültige Anordnung eines richterlichen Organs oder eines anderen Organs, das eine derartige Anordnung erlassen kann, gefordert.

Artikel 2 Geistiges Eigentum

(a) Was geistiges Eigentum betrifft, das geschaffen, ausgedacht oder entwickelt wurde aufgrund von Informationen, die gemäss diesem Übereinkommen weitergegeben wurden, und zwar von Personal einer empfangenden Vertragschliessenden Partei oder einer Person, die derartige Informationen von einer empfangenden Vertragschliessenden Partei erhielt; und dieses geistige Eigentum als ein direktes Ergebnis der empfangenen Informationen geschaffen, ausgedacht oder entwickelt wurde («resultierendes geistiges Eigentum»), so bestimmt die empfangende Vertragschliessende Partei oder deren Regierung über die Zuteilung sämtlicher Rechte bezüglich derartigem resultierendem geistigem Eigentum in allen Ländern. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass der Vertragschliessenden Partei, die die ursprüngliche Information weitergegeben hat – ohne Nachteil für irgendwelche Erfinderrechte gemäss nationalem Recht der empfangenden Vertragschliessenden Partei –, eine nicht-ausschliessliche Lizenz (mit Unterlizenzrecht) bezüglich derartigem resultierendem geistigem Eigentum gewährt wird für dessen Nutzung bei der Herstellung oder Verwendung von speziellem Nuklearmaterial oder von Atomenergie, und zwar in allen Ländern der Vertragschliessenden Parteien ausser dem Land der Vertragschliessenden Partei, die dieses geistige Eigentum geschaffen, ausgedacht oder entwickelt hat.

(b) Jede Vertragschliessende Partei unternimmt gemäss der Gesetzgebung ihres Landes und gemäss internationalem Recht alle notwendigen Schritte für den Schutz und die Achtung von geistigem Eigentum sowie für den Schutz von schutzfähigen Informationen.

(c) Jede Vertragschliessende Partei stellt die Mitwirkung der Autoren und Erfinder sicher, soweit deren Rechte gemäss den nationalen Gesetzen gewahrt bleiben, um die Vorkehrungen im Rahmen dieses Übereinkommens hinsichtlich des geistigen Eigentums durchzuführen.

(d) Jede Vertragschliessende Partei oder deren Regierung ist verantwortlich für die Zahlung von Prämien oder Entgelten, die sie nach der Gesetzgebung ihres Landes ihren Angestellten bezahlen muss.

(e) Der Ausdruck «geistiges Eigentum» soll in diesem Artikel geistiges Eigentum im Sinne von Artikel 2 Ziffer (viii) des am 14. Juli 1967 unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum wie auch schutzfähige Information umfassen. Unter schutzfähiger Information sind Informationen vertraulicher Natur (einschliesslich z.B. «know-how» und «software») und in geeigneter Weise gekennzeichnete Informationen zu verstehen, die noch nicht patentiert oder nicht patentierbar sind, die aber dennoch Eigentumsrechten, Handels- oder anderen Einschränkungen vertraglicher, gewohnheitsrechtlicher oder rechtlicher Natur unterliegen.

Artikel 3 Durchführung

(a) Jede Vertragschliessende Partei ernennt einen oder mehrere Koordinatoren. Diese haben die Aufgabe, Vorkehrungen und Verfahren für die Durchführung eines wirksamen Informationsaustausches gemäss diesem Übereinkommen zu treffen bzw. zu entwickeln und aufeinander abzustimmen. Für jeden Reaktortyp soll ein oder mehrere Koordinatoren ernannt werden.

(b) Jede Vertragschliessende Partei notifiziert den anderen Vertragschliessenden Parteien und dem Exekutivdirektor der Agentur den Koordinator oder die Koordinatoren, die sie als ihren (ihre) Vertreter gewählt hat.

(c) Die Koordinatoren organisieren wenigstens einmal jährlich eine Zusammenkunft und weitere, gegenseitig vereinbarte Zusammenkünfte, um sich über erbrachte Leistungen, Probleme, Methoden für die Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens und den Entwurf künftiger Programme zu unterhalten; dies alles mit dem Ziel, den Informationsaustausch zu verbessern. Die Koordinatoren stellen allen Agentur-Teilnehmerländern periodisch einen Bericht über die Fortschritte des Technischen Austauschs zu und erstatten dem Verwaltungsrat auf Verlangen Bericht.

(d) Bei der Durchführung des Technischen Austausches gemäss diesem Übereinkommen stimmen die Vertragschliessenden Parteien, soweit nötig, ihre Tätigkeiten auf jene anderer, unter der Schirmherrschaft der OECD eingerichteter Dienste ab, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Insbesondere soll die Jahreszusammenkunft der Koordinatoren in Verbindung mit der Vollversammlung des Ausschusses für die Sicherheit von Nuklearanlagen der NEA organisiert werden.

(e) Die Vertragschliessenden Parteien berücksichtigen bei der Durchführung des Technischen Austausches in geeigneter Weise die Grundsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung und allfällige Änderungen derselben sowie andere Entscheide des Verwaltungsrates auf diesem Gebiet. Das Erlöschen dieser Grundsätze berührt dieses Übereinkommen nicht. Dieses bleibt seinen Bestimmungen gemäss in Kraft.

Artikel 4 Finanzielle Verpflichtungen

(a) Jede Vertragschliessende Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Beschaffung von Informationen für den Technischen Austausch erwachsen.

(b) Die Teilnahme jeder Vertragschliessenden Partei am Technischen Austausch unterliegt den Gesetzen und Verordnungen, die auf die Vertragschliessenden Parteien anwendbar sind sowie dem Mittelbewilligungsrecht der zuständigen Regierungsbehörde.

Artikel 5 Beitritt und Rücktritt von Vertragschliessenden Parteien

(a) Die Teilnahme am Technischen Austausch in der Eigenschaft einer Vertragschliessenden Partei steht, mit Zustimmung der Vertragschliessenden Parteien, der Regierung jedes Agentur-Teilnehmerlandes (oder einer von der betreffenden

Regierung vorgeschlagenen nationalen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) offen, die um Teilnahme am Technischen Austausch ersucht, dieses Übereinkommen unterzeichnet und die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt.

(b) Die Regierung jedes anderen Mitgliedes der OECD kann, auf Vorschlag der Vertragschliessenden Parteien, vom Verwaltungsrat der Agentur eingeladen werden, sich am Technischen Austausch als eine Vertragschliessende Partei zu beteiligen (oder eine nationale Behörde, öffentliche Körperschaft, private Organisation, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür vorzuschlagen), dieses Übereinkommen zu unterzeichnen und die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei zu übernehmen.

(c) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann sich gemäss Artikel IV Absatz (c) der am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Agentur gebilligten Grundsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung an diesem Übereinkommen beteiligen.

(d) Jede Vertragschliessende Partei kann jederzeit von diesem Übereinkommen zurücktreten, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur sechs Monate vorher eine diesbezügliche schriftliche Erklärung zukommen lässt.

Artikel 6 Schlussbestimmungen

(a) Dieses Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft. Es kann danach durch Vereinbarung unter den Vertragschliessenden Parteien verlängert werden.

(b) Dieses Übereinkommen kann von den Vertragschliessenden Parteien jederzeit geändert werden. Die Vertragschliessenden Parteien legen fest, wie Änderungen in Kraft treten. Alle Änderungen dieses Übereinkommens sind dem Exekutivdirektor der Agentur schriftlich mitzuteilen.

(c) Das Original dieses Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der OECD und den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 20. Mai 1976.

(Es folgen die Unterschriften)

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für gemeinsame Forschung und Entwicklung im Hinblick auf den Bau einer intensiven Neutronenquelle

Die Vertragschliessenden Parteien,

In Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die durch ihre Regierung in Anwendung von Artikel 3 der Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich gemäss diesem Übereinkommen an einem gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramm (das «Programm») zu beteiligen wünschen, das sich auf den Bau einer intensiven Neutronenquelle bezieht, und das Informationen über das Verhalten von Material liefern soll, die für die Auslegung von Fusionsreaktoren von Bedeutung sind;

In Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, und die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten und die Annahme von Zusammenarbeitsprogrammen zu fördern, einschliesslich der Energieforschung und -entwicklung auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion;

In Erwägung, dass die Regierungen am 28. Juli 1975 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer unter Artikel 65 des IEP fallenden Tätigkeit zugestimmt haben;

In Erwägung, dass die Agentur die Erstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

Die Vertragschliessenden Parteien vereinbaren, gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten bei gemeinsamen Forschungstätigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und den Bau einer intensiven Neutronenquelle (Intense Neutron Source, INS) am Wissenschaftlichen Laboratorium von Los

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

Alamos (Los Alamos Scientific Laboratory, LASL), das von der Universität von Kalifornien gemäss einem Vertrag mit der Energieforschungs- und -entwicklungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (USERDA) mit Schwergewicht auf den folgenden Gebieten betrieben wird:

- Entwicklung von Ionenquellen;
- Vakuumtechnik;
- experimentelle und theoretische Aerodynamik;
- System- und Anlagentechnik.

Die Vertragschliessenden Parteien vereinbaren ausserdem, dass es in ihrer Absicht liegt, die Zusammenarbeit aufgrund dieses Übereinkommens in der Forschungs- und Betriebsphase des INS-Projektes weiterzuführen und darüber Abmachungen zu treffen, falls sich die oben beschriebene gemeinsame Forschung für den Bau der INS als gegenseitig nutzbringend und befriedigend erweist.

Die Vertragschliessenden Parteien können nach gegenseitiger Vereinbarung den oben angeführten Forschungsgebieten weitere hinzufügen.

Die technischen Seiten der INS werden im Anhang zu diesem Übereinkommen beschrieben.

Artikel 2 Programmbereich

(a) Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei den Tätigkeiten, die gemäss diesem Übereinkommen ausgeführt werden sollen, umfasst:

- Informationsaustausch zwischen den Parteien auf den in Artikel 1 bezeichneten Gebieten;
- Zuweisungen von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderem technischem Personal, um am LASL auf ihrem (ihren) Fachgebiet(en) zu arbeiten;
- Durchführung von gemeinsamen experimentellen und theoretischen Projekten am LASL nach Vereinbarung unter den Parteien.

(b) Jede Zusammenarbeit, die Zuweisung von Personal einschliesst, erfolgt gemäss besonderen Abmachungen zwischen der zuweisenden Partei und dem LASL.

Artikel 3 Informationsaustausch

(a) Jede Vertragschliessende Partei, die gemäss Artikel 4 dieses Übereinkommens dem LASL Personal zuweist, stellt dem LASL alle experimentellen und theoretischen Daten zur Verfügung, die sie besitzt, die sie liefern kann und die für diejenigen Tätigkeiten von Bedeutung sind, die im Rahmen des gemeinsamen Forschungsprogramms von diesem Personal ausgeführt werden sollen.

(b) Allgemein können Informationen, die im Rahmen dieses Übereinkommens ausgetauscht werden, nach Belieben der Vertragschliessenden Parteien öffentlich verbreitet werden. Es wird jedoch anerkannt, dass gewisse, gemäss Absatz (a) dieses Artikels 3 zur Verfügung gestellte Informationen als geistiges Eigentum schutzfähig sind. Derartiges Eigentum, das Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Patent-Informationen und «know-how» beinhalten kann und das von einer Partei

vor oder ausserhalb dieses Übereinkommens erworben wurde, wird in diesem Übereinkommen als Information umschrieben, die:

- (1) ihrer Natur nach von Geschäftsfirmen gewohnheitsmässig als vertraulich betrachtet wird;
- (2) nicht allgemein bekannt oder nicht aus programmfremden Quellen öffentlich zugänglich ist;
- (3) von ihrem Eigentümer nicht schon vorher Dritten zugänglich gemacht wurde; es sei denn gemäss einem Übereinkommen, bei dem der vertrauliche Charakter dieser Informationen gewahrt blieb; und
- (4) nicht schon im Besitz der empfangenden Partei oder deren Vertragsnehmers ist.

Schutzfähiges industrielles Eigentum im oben umschriebenen Sinn ist von der empfangenden Partei zu achten; es soll nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden und soll – sofern dies nicht durch Gesetze gefordert wird, die auf die betreffenden Parteien anwendbar sind – nicht ohne das Einverständnis der berechtigten Partei veröffentlicht werden. Wird schutzfähiges industrielles Eigentum ausgetauscht, so soll es von der gebenden Partei klar gekennzeichnet und nur zur Förderung des gemeinsamen INS-Forschungs- und Entwicklungsprogramms genutzt werden. Die Verbreitung derartiger Informationen ist beschränkt auf:

- (5) Personen, die der empfangenden Partei angehören oder von dieser beschäftigt werden, und auf andere interessierte Behörden der Regierung der empfangenden Partei; und
- (6) Generalunternehmer oder Unterakkordanten der Regierung der empfangenden Partei für die ausschliessliche Verwendung im Rahmen ihrer einschlägigen Verträge, mit welchen die Informationen in Zusammenhang stehen.

Jede Partei soll ihr Möglichstes tun, um sicherzustellen, dass die Verbreitung von schutzfähigem industriellen Eigentum, das sie gemäss diesem Übereinkommen erhalten hat, nach den Vorschriften dieses Übereinkommens kontrolliert wird.

(c) Alle experimentellen Daten und Analyse-Ergebnisse, die in Verbindung mit und während Tätigkeiten im Rahmen von Personalzuweisungsvereinbarungen ermittelt werden, sollen der betreffenden zuweisenden Vertragschliessenden Partei sowie dem betreffenden zugewiesenen Personal zugänglich gemacht werden.

Artikel 4 Zuweisung von Personal

(a) Die Vertragschliessenden Parteien können bis zu insgesamt fünf Experten für die in Artikel 1 genannten Gebiete zuweisen. Diese Experten sollen am LASL aufgrund von zwischen der USERDA und der zuweisenden Partei abzuschliessenden Vereinbarungen arbeiten. Diese Vereinbarungen enthalten nähere Angaben über den Arbeitsplan, den die Experten einhalten müssen.

(b) Bei der Zuweisung von Experten sind die folgenden Verfahren einzuhalten:

- (1) Jede Partei, die einen Experten zu bestimmen wünscht, unterbreitet ihre Nominierung(en) dem Fusionsenergie-Koordinationsausschuss (Fusion Power Co-ordinating Committee, FPCC) der Agentur oder einem anderen vom FPCC und der USERDA bezeichneten Organ, und zwar wenigstens

vier Monate vor dem wahrscheinlichen Zuweisungsdatum. Jede derartige Nominierung soll die Qualifikationen des Experten und den beabsichtigten Arbeitsplan, den der Experte am LASL einzuhalten hat, näher bezeichnen;

- (2) Die USERDA soll dem FPCC so bald als möglich mitteilen, ob sie die Zuweisung annehmen kann; und
- (3) Die nominierende Partei und die USERDA versuchen, nach Rücksprache mit dem FPCC, über die näheren Bestimmungen bezüglich derartiger Zuweisungen, wie oben verlangt, Übereinstimmung zu erzielen. Danach kann die Zuweisung vollzogen werden.

(c) Die Dauer jeder Zuweisung beträgt normalerweise ein Jahr, sofern die betreffenden Parteien nichts anderes vereinbaren.

(d) Veröffentlichungen, die aus theoretischen oder experimentellen Forschungsarbeiten hervorgehen, die in Verbindung mit dem Programm durchgeführt wurden, werden normalerweise veröffentlicht in Form von gemeinsamen Berichten der Vertragschliessenden Parteien oder von Einzelpersonen, die an den Forschungsarbeiten beteiligt waren.

(e) Alle mit einer Zuweisung verbundenen Personalaufwendungen werden von der zuweisenden Partei getragen. Derartige Aufwendungen sollen folgende Kosten des zugewiesenen Personals einschliessen, aber nicht darauf beschränkt sein: Gehälter, Reisekosten, Versicherungen und Lebenskosten. Zugewiesenes Personal ist aufgrund der Zuweisung in keiner Art und Weise als in einem Anstellungsverhältnis mit dem LASL oder der USERDA stehend zu betrachten.

(f) Die zuweisende Partei erklärt sich bereit, die USERDA und jede in deren Auftrag handelnde Person für alle Schäden, Haftverpflichtungen oder Kosten zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus der Zuweisung von Personal gemäss einem Übereinkommen erwachsen, das nach Absatz (b) Ziffer (3) dieses Artikels eingegangen wurde. Die vorgehende Bestimmung ist aber nicht anwendbar auf Schäden, Haftverpflichtungen oder Kosten, insofern und soweit diese dem Verschulden oder der Fahrlässigkeit der USERDA oder Personen, die in deren Auftrag handeln, zuzuschreiben sind.

Artikel 5 Patente

(a) Die Vertragschliessenden Parteien treten für die möglichst weite Verbreitung von Informationen in allen Agentur-Teilnehmerländern ein, die im Rahmen des Programms geschaffen oder zu einem Bestandteil des Programms gemacht wurden («Programm-Ergebnisse»). Diese Bestimmung wird eingeschränkt für vertrauliche Informationen bezüglich patentierbarer Erfindungen; dies bis zum Zeitpunkt, wo geeignete Massnahmen für den Schutz derartiger Erfindungen getroffen werden können. Damit die Veröffentlichung von Erfindungen die Patentinteressen der Vertragschliessenden Parteien nicht schädigt, ist bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Patentgenehmigung für die Freigabe oder Veröffentlichung von Programm-Ergebnissen vor jeder Freigabe oder Veröffentlichung einzuholen.

(b) Weder die Vertragschliessenden Parteien noch von diesen bezeichnete Experten sollen schützenswerte Informationen ins Programm einbringen, sofern derartige Informationen nicht gekennzeichnet sind und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika das Einbringen derartiger Informationen ins Programm nicht gebilligt hat. Die Vertragschliessenden Parteien unternehmen alle nötigen Schritte zum Schutz von schutzfähigen Informationen, die gemäss diesem Absatz, den Gesetzen ihrer Länder und gemäss internationalem Recht in dieses Programm eingebracht wurden. Als «schutzfähige Informationen» gelten Informationen vertraulicher Natur, wie sie in Artikel 3 Absatz (b) dieses Übereinkommens umschrieben sind.

(c) In bezug auf alle Erfindungen oder Entdeckungen betreffend die Herstellung oder die Verwendung von speziellem Nuklearmaterial oder Atomenergie, die während der Geltungsdauer und im Verlauf oder unter dem Programm gemacht oder ausgedacht werden, vereinbaren die USERDA im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als empfangende Partei und jede andere Vertragschliessende Partei als zuweisende Partei hiemit folgendes:

- (1) Wenn die Erfindung oder Entdeckung von Personal einer zuweisenden Partei oder ihrer Vertragsunternehmer gemacht oder ausgedacht wird, während dieses Personal dem LASL oder deren Vertragsunternehmern zugewiesen war; dann
 - (i) Erwirbt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika alle Rechte, Titel und Interessen an oder auf alle derartigen Erfindungen oder Entdeckungen oder diesbezügliche Patentanwendungen oder Patente in ihrem eigenen Land und in allen Drittländern; vorausgesetzt, dass der zuweisenden Partei eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, vollbezahlte Lizenz mit dem Recht auf Erteilung von diesbezüglichen Unterlizenzen eingeräumt wird; und
 - (ii) Die zuweisende Partei erwirbt alle Rechte, Titel und Interessen an und auf alle derartigen Erfindungen oder Entdeckungen, diesbezügliche Patentanwendungen oder Patente in ihrem eigenen Land; vorausgesetzt, dass der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, vollbezahlte Lizenz, mit dem Recht auf Erteilung von diesbezüglichen Unterlizenzen, erteilt wird.
- (2) Falls die Erfindung oder Entdeckung von Personal einer anderen Vertragschliessenden Partei, als sie in obiger Ziffer (1) vorgesehen sind, gemacht oder ausgedacht wurde, und zwar dank der Verwendung von Informationen, die gemäss dem Programm mitgeteilt wurden, so erwirbt die erfindende Vertragschliessende Partei alle Rechte, Titel und Interessen an und auf alle derartigen Erfindungen oder Entdeckungen, diesbezügliche Patentanwendungen oder Patente in allen Ländern; vorausgesetzt, dass der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, vollbezahlte Lizenz, mit dem Recht auf die Erteilung von diesbezüglichen Unterlizenzen, erteilt wird.

(d) Keine Vertragschliessende Partei benachteiligt Bürger des Landes einer anderen Partei in bezug auf die Erteilung sämtlicher Lizenzen oder Unterlizenzen für alle Erfindungen gemäss obigem Absatz (c) Ziffern (1) und (2).

(e) Jede Vertragschliessende Partei oder deren Regierung ist verantwortlich für die Zahlung von Belohnungen oder Entschädigungen, die sie gemäss den Gesetzen ihres Landes ihren Angestellten zahlen muss.

(f) Jede Vertragschliessende Partei stellt ohne Schaden für sämtliche in ihrem Land gültigen Urheber- oder Erfinderrechte die Mitarbeit ihrer Urheber und Erfinder sicher, die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels notwendig ist.

Artikel 6 Rechtliche Bestimmungen

(a) Die Beteiligung jeder Vertragschliessenden Partei am Programm unterliegt den auf die jeweilige Vertragschliessende Partei anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich Gesetzen, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsverträgen beauftragt sind, oder für alle Anteile an solchen Verträgen, die Regierungsbeamten zukommen. Die Beteiligung jeder Vertragschliessenden Partei am Programm unterliegt schliesslich auch der Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde.

(b) Die Vertragschliessenden Parteien haben bei der Durchführung des Programms in angemessener Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung sowie deren allfälligen Änderungen und anderen Beschlüssen des Verwaltungsrates der Agentur auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen. Das Erlöschen der Richtlinien oder deren Änderung soll dieses Übereinkommen nicht berühren. Dieses bleibt gemäss den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

(c) Jede Vertragschliessende Partei soll im Rahmen der einschlägigen, geltenden Gesetze ihr Bestmögliches tun, um die Erledigung von Formalitäten zu erleichtern, die verbunden sind mit dem Austausch von Personen, der Einfuhr von Material und Ausrüstung sowie mit Geldüberweisungen, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

(d) Keine Bestimmung dieses Übereinkommens berührt die Rechte der Vertragschliessenden Parteien, für die Ausführung von Tätigkeiten in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Übereinkommens andere Abmachungen einzugehen.

Artikel 7 Berichte

Die Vertragschliessenden Parteien stellen allen Agentur-Teilnehmerländern mindestens jährlich periodische Berichte über die Fortschritte des Programms zu.

Artikel 8 Beitritt und Rücktritt von Vertragschliessenden Parteien

(a) Die Beteiligung am Programm als Vertragschliessende Partei steht mit Zustimmung der Vertragschliessenden Parteien der Regierung jedes Agentur-Teil-

nehmerlandes (oder einer von der betreffenden Regierung bezeichneten nationalen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Gesellschaft, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) jederzeit offen, die um Teilnahme am Programm ersucht, das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet und die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt.

(b) Die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung können auf Vorschlag der USERDA und nach Rücksprache mit den Vertragschliessenden Parteien vom Verwaltungsrat der Agentur eingeladen werden, sich am Programm zu beteiligen (oder eine nationale Behörde, öffentliche Körperschaft, private Gesellschaft, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu benennen), dieses Übereinkommen zu unterzeichnen und die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei zu übernehmen. Das Programm steht gemäss diesem Absatz anderen internationalen Organisationen zur Beteiligung offen.

(c) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann sich gemäss Artikel IV Absatz (c) der am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Agentur gebilligten Grundsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung an diesem Übereinkommen beteiligen.

(d) Jede Vertragschliessende Partei kann jederzeit von diesem Übereinkommen zurücktreten, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur sechs Monate vorher eine diesbezügliche schriftliche Rücktrittserklärung abgibt.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

(a) Dieses Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft. Es kann danach durch Vereinbarung unter den Vertragschliessenden Parteien verlängert werden.

(b) Dieses Übereinkommen kann von den Vertragschliessenden Parteien jederzeit geändert werden. Die Vertragschliessenden Parteien legen fest, wie Änderungen in Kraft treten. Alle Änderungen dieses Übereinkommens sind dem Exekutivdirektor der Agentur schriftlich mitzuteilen.

(c) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragschliessenden Parteien bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens soll durch gegenseitige Vereinbarung beigelegt werden.

(d) Das Original dieses Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift dieses Übereinkommens geht jedem Agentur-Teilnehmerland, jedem Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 20. Mai 1976.

(Es folgen die Unterschriften)

Technische Aspekte der Los Alamos INS

Überblick

1. Extreme Bedingungen, die besondere Lösungen erfordern, sind in Fusionanlagen zu erwarten, besonders in unmittelbarer Nähe der Deuterium-Tritium Reaktionszone, wo das Material Flüssen noch nie dagewesener Intensität von 14-MeV-Neutronen ausgesetzt wird.
2. Eine gründliche Kenntnis von Strahlungsschäden muss der Auslegung eines Fusionsreaktorprototyps vorausgesehen, da andernfalls eine genügende Sicherheit in der Beurteilung der Lebensdauer und der Unterhalts-Ausfallzeiten von Reaktoren nicht erreicht werden kann. Die wirtschaftliche Durchführbarkeit von Fusionsreaktoren hängt zum Teil von den Ergebnissen der Materialstudien ab.
3. Das wissenschaftliche Laboratorium in Los Alamos (Los Alamos Scientific Laboratory) der Universität von Kalifornien schlägt den Bau einer 14-MeV-INS (Intense Neutron Source = Leistungsstarke Neutronenquelle) in Los Alamos, New Mexiko vor. Das Projekt wird ein Teil des Gesamtprogramms der Forschungsabteilung für kontrollierte thermonukleare Fusion (Controlled Thermonuclear Research Division) der Energieforschungs- und -entwicklungsverwaltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (Energy Research and Development Administration of the United States Government) sein, mit der Aufgabe, praktische, auf nuklearen Fusionsprozessen beruhende Energiequellen zu entwickeln.
4. Die INS-Anlage wird ähnliche Bedingungen in bezug auf Neutronen schaffen, wie sie in einem voll betriebsfähigen Fusions-Leistungsreaktor zu erwarten sind, und damit die Grundlage schaffen für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für Materialuntersuchung mit Neutronen mit Fusionsenergie.
5. Die INS-Anlage ist in erster Linie für das laufende Fusionsmaterial-Entwicklungsprogramm der Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen, doch im Sinn des Vollzugsübereinkommens wird als erster Schritt zu einer internationalen Beteiligung an den Auslegungs- und Konstruktionsphasen eingeladen. Wie aus Artikel 1 hervorgeht, kann die erfolgreiche Erfüllung dieses ersten Schritts dazu führen, dass INS einen Teil der Betriebszeit für internationale, unter dem Schutz der Agentur stehende Versuchsprogramme zur Verfügung stellt.

Das Materialproblem

6. Der Hauptgrund für den Bau der INS ist die Erforschung und Entwicklung von Wandmaterial und Isolierstoffen, welche ihre charakteristischen Eigen-

schaften auch dann bewahren, wenn sie von einem intensiven, in einem D-T-Fusionsreaktor erzeugten Neutronenfluss bombardiert werden; ferner auch die Demonstration des praktischen Betriebs einer Tritium-erbrütenden ersten Wand.

7. Neutronenbestrahlung in Fusions-Leistungsreaktoren erzeugt grosse Mengen von Helium- und Wasserstoffgas, verdrängt Atome von ihrem normalen Platz und verwandelt Gitteratome von Bauelementen in Verunreinigungsatome. Durch Fusionsneutronen hervorgerufene Verformungen können ernsthafte technische Einschränkungen auferlegen.
8. Strahlungsschäden am Isolationsmaterial werden bei einigen Fusionsreaktorkonzepten beträchtlich sein, wobei die Neutronenstrahlung drastische Änderungen von kritischen elektrischen oder strukturellen Charakteristiken verursachen kann.
9. Oberflächenphysik-Experimente sind sowohl für Metalle als auch für Isolierstoffe wichtig. Wanderosion, mit nachfolgender Plasmaverschmutzung, scheint ein ernstes Problem zu sein, welches optimale Reaktionsbedingungen ganz erheblich verschlechtern kann.
10. Zum Materialproblem gehört auch die Notwendigkeit einer eingehenden Kenntnis der Wechselwirkungen der 14-MeV-Neutronen mit allen Materialien, die in Fusionsanlagen benützt werden. Die durch Fusion produzierten Neutronen haben mit 14-MeV eine bedeutend höhere Energie als diejenigen, die in Spaltungsanlagen auftreten, und ihre nuklearen Reaktionen sind deshalb verschieden. Der Strahlungsschaden wird voraussichtlich grösser sein. Ein aktives Programm zur Messung der Reaktionsquerschnitte ist wichtig.
11. Tritium-Chemie wird in bezug auf die Stabilität der Materialien eine grössere Rolle spielen. Eine optimale Gewinnung des in der Tritium-erbrütenden ersten Wand erzeugten Tritiums ist für den wirtschaftlichen Betrieb von Fusionsreaktoren wichtig.

Die INS-Anlage kann durch Entwicklung und besseres Verständnis der Tritium-Behandlungsverfahren viel zu den jetzt vorhandenen Kenntnissen beitragen.

Die leistungsstarke Neutronenquelle

12. Die INS-Anlage wird einen Deuteriumgas-Strahl mit Überschallgeschwindigkeit als Target für einen 1-Ampère-Strahl von Tritiumionen benutzen. Die Reaktion wird kontinuierlich ein Total von 10^{15} 14-MeV-Neutronen pro Sekunde erzeugen.
13. Der Überschall-Gastarget-Strahl wird durch eine Expansions-Hochdruckdüse erzeugt. Ein Mach-6-Fluss bildet sich an der Achse und ist fähig, die Wärme von $\frac{1}{2}$ Megawatt, welche im Target durch den geforderten 270-keV-Tritium-Ionenstrahl erzeugt wird, abzuführen.

14. Die Wände der Düse werden durch den Überschallstrom kühl gehalten und können aus Versuchsmaterial hergestellt werden. Der Bereich unmittelbar hinter der Wand dient als primärer Bereich für Strahlungsschaden-Experimente.

Charakteristiken der leistungsstarken Neutronenquelle

Kontinuierlicher Ausstoss	10^{15} Neutronen/sek.
Winkelverteilung	Isotropisch
Neutronenenergie	14.06 ± 1.1 MeV
Targetgrösse	1 cm^3

Tritium-Strahl

Strom	1.1 A
Energie	270 keV
Massenfluss	20.7 $\mu\text{g/sek.}$

Deuterium-Strahl

Dichte	$2 \times 10^{19} \text{ D}_2/\text{cm}^3$
Flussgeschwindigkeit	$3 \times 10^5 \text{ cm/sek.}$
Temperaturanstieg	1.400 °K

15. Der Tritium-Strahl wird von einer ringförmigen Duoplasmatron-Ionenquelle erzeugt. In dieser Ionenquelle wird eine Tritiumplasma-Entladung in Form eines Toroids erzeugt und in einem scheibenförmigen Reservoir gespeichert. Positive Tritiumionen aus diesem Reservoir werden auf 270 keV beschleunigt und auf das Target geschossen.
16. Weil es sich um Tritium handelt, muss ein geschlossenes System mit Kreislauftechniken verwendet werden. Während des Betriebs wird der Deuterium-Strahl mit Tritium verunreinigt. Um den Inhalt zu stabilisieren, werden Deuterium und Tritium in einem kryogenen Destillationssystem wieder getrennt. Das Deuterium wird in den Druckkreislauf und das Tritium in die Ionenquelle zurückgeführt.

Die Anlage

17. Das Versuchsgebäude wird zwei Stockwerke hoch sein. Die Hauptcharakteristik dieses Gebäudes sind die 10 Fuss (etwa 3 m) dicken Betonwände, welche als abgeschirmte Zonen für zwei Neutronenquellen ausgebildet sind. Eine Neutronenquelle wird für langfristige Hochflusseperimente, die andere für kurzfristige Niederflusseperimente benutzt. Neben den Bestrahlungszonen befinden sich Arbeitsräume, einschliesslich der heissen Zonen, zur Vorbereitung und Aufstellung der Experimente.

18. Die die Bestrahlungszonen umgebenden Räume sind so dimensioniert, dass sie den Beschleuniger selbst und die Ausrüstungen, die zum Einschluss und zur Zirkulation des mit Tritium verunreinigten Deuteriumgases notwendig sind, aufnehmen können. Hochspannungsversorgung, Ionenquellen, Wärmeaustauscher, Gasdestillationsapparate und die Kompressoren befinden sich auch in diesen Bereichen.
19. Die Räumlichkeiten für die mechanische Ausrüstung (oberes Stockwerk) beherbergen das Lüftungssystem des Gebäudes, welches so ausgelegt ist, dass Tritium auf keinen Fall aus dem Gebäude austreten kann. Trotzdem die Menge von Tritium bescheiden ist (< 20 g), wird INS wertvolle, anlageorientierte Erfahrungen für die Behandlung von Tritium liefern.

6147

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für die Entwicklung und Erprobung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen

Übersetzung¹⁾

Die Vertragsschliessenden Parteien,

in Erwägung, dass die Vertragsschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die von ihren Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich an der Ausarbeitung und der Durchführung eines Programms für Entwicklung und Erprobung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen wie es im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen ist (im folgenden als «das Programm» bezeichnet), zu beteiligen wünschen

in Erwägung, dass die Vertragsschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragsschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschliesslich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sonnenenergie;

in Erwägung, dass die Regierungen am 28. Juni 1975 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Erstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sonnenenergie anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragsschliessenden Parteien im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens auszuführende Projekt besteht aus der auf Zusammenarbeit beruhenden Forschung, Entwicklung und Vorführung sowie dem Informationsaustausch betreffend Sonnen-Heiz- und -Kühlsysteme.

(b) *Durchführungsmethode.* Die Vertragsschliessenden Parteien sollen das Programm durchführen, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen (im

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

folgenden als «Projekt» oder «Projekte» bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 des vorliegenden Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehr Vertragschliessende Parteien offensteht. Die Vertragschliessenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, sind für die Zwecke dieses Projekts in diesem Übereinkommen als «Teilnehmer» bezeichnet.

(c) *Projektkoordination und Zusammenarbeit.* Die Vertragschliessenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer angemessenen Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an den verschiedenen Projekten dahingehend zu fördern, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschliessenden Parteien auf dem Gebiet der Sonnen-Heiz- und -Kühlssysteme vorangetrieben wird.

Artikel 2 Bestimmung und Einführung von Projekten

(a) *Bestimmung.* Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen des vorliegenden Übereinkommens bestimmt. Bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt jede Vertragschliessende Partei ihre Absicht, sich an einem oder mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Note über die Teilnahme an dem entsprechenden Anhang oder den entsprechenden Anhängen übergibt, und der Projektleiter für jedes Projekt hat dem Exekutivdirektor der Agentur eine Note über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu übergeben. Danach ist jedes Projekt gemäss den in den Artikeln 2–11 des vorliegenden Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der einschlägige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(b) *Einführung zusätzlicher Projekte.* Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragschliessenden Partei auf folgende Weise eingeführt werden:

- (1) Eine Vertragschliessende Partei, die ein neues Projekt einführen will, hat einer oder mehreren der Vertragschliessenden Parteien den Entwurf eines Anhangs zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem dem vorliegenden Übereinkommen beigefügten Anhang entspricht und eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projekts enthält;
- (2) Vereinbaren zwei oder mehrere Vertragschliessende Parteien die Durchführung eines neuen Projekts, dann haben sie den Entwurf des Anhangs dem Programmausschuss zur Genehmigung nach Artikel 3 Absatz (e) Ziffer (2) des vorliegenden Übereinkommens vorzulegen; der genehmigten Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens; die Mitteilung über die Beteiligung an einem Projekt seitens der Vertragschliessenden Parteien sowie die Annahme seitens des Projektleiters sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz (a) oben vorgesehenen Weise zuzustellen.
- (3) Bei der Durchführung der verschiedenen Projekte sollen die Teilnehmer ihre Tätigkeiten koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

(c) *Geltungsbereich der die Projekte betreffenden Anhänge.* Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer sowie für den Projektleiter dieses Projektes bindend und berührt in keiner Weise die Rechte oder Pflichten der anderen Vertragsschliessenden Parteien.

Artikel 3 Der Programmausschuss

(a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Programm obliegt dem gemäss diesem Artikel gebildeten Programmausschuss.

(b) *Mitglieder.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragsschliessenden Partei benanntes Mitglied an; jede Vertragsschliessende Partei benennt überdies ein Ersatzmitglied für den Programmausschuss für den Fall, dass das von ihr benannte Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.

(c) *Aufgabenbereich.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:

- (1) Er beschliesst für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, auch das Budget für jedes Projekt sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; der Programmausschuss kann im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets gegebenenfalls Änderungen vornehmen;
- (2) er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die zweckentsprechende Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschliesslich der in Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Regelungen;
- (3) er nimmt die anderen, ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr und
- (4) er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die ihm von einem Projektleiter oder von einer Vertragsschliessenden Partei unterbreitet werden.

(d) *Verfahren.* Der Programmausschuss soll seine Aufgaben gemäss den folgenden Verfahren wahrnehmen:

- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemässes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter jedes Projektleiters (in seiner Eigenschaft als solcher) können an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
- (3) Der Programmausschuss tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Verlangen einer Vertragsschliessenden Partei, die die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nachweisen kann, ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der Zeit und in dem Büro oder den Büros statt, die dafür vom Ausschuss bestimmt wurden.
- (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragsschliessenden Partei und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten natürlichen oder juristi-

schen Personen mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an natürliche oder juristische Personen, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.

- (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften beträgt bei Sitzungen des Programmausschusses die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchteile), mit der Massgabe, dass jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt benannten Mitglieder oder Ersatzmitglieder bedingt.

(e) *Abstimmung.*

- (1) Fasst der Programmausschuss bezüglich eines bestimmten Projekts einen Beschluss oder gibt er dafür eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:
- (i) Ist nach dem vorliegenden Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt er mit Zustimmung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt benannt wurden, anwesend sind und mitstimmen;
 - (ii) Wird im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt er durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt benannt wurden, anwesend sind und mitstimmen.
- (2) In allen anderen Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen für Beschlüsse des Programmausschusses die Einstimmigkeit ausdrücklich erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und mitstimmenden Mitglieds oder Ersatzmitglieds, und hinsichtlich aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, handelt der Programmausschuss durch Mehrheitsentscheid der anwesenden und mitstimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder. Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschliessende Partei für das vorliegende Übereinkommen bezeichnet, so besitzen diese Vertragschliessenden Parteien nach dem vorliegenden Absatz nur eine Stimme.
- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) oben genannten Beschlüsse und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitglieds oder Ersatzmitglieds mittels Post, Fernschreiber oder Telegramm gefasst werden, ohne dass die Einberufung einer Sitzung erforderlich wäre. In einem solchen Fall ist wie bei einer Sitzung die Einstimmigkeit oder Mehrheit jener Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende des Programmausschusses hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder von allen gemäss dem vorliegenden Absatz getroffenen Beschlüssen oder Empfehlungen verständigt werden.

- (f) *Berichterstattung.* Der Programmausschuss hat der Agentur regelmässig – mindestens einmal pro Jahr – über die Fortschritte des Programms Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Projektleiter

(a) *Benennung*. Die Teilnehmer haben in dem einschlägigen Anhang für jedes Projekt einen Projektleiter zu bezeichnen. Bezugnahmen im vorliegenden Übereinkommen auf den Projektleiter gelten für jeden Projektleiter bezüglich des Projekts, für das er verantwortlich ist.

(b) *Geltungsbereich der Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer*. Unter die Bestimmungen von Artikel 7 des vorliegenden Übereinkommens und des einschlägigen Anhangs fallen:

- (1) Alle für die Durchführung eines jeden Projekts erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von dem für das Projekt zuständigen Projektleiter im Namen der Teilnehmer abzuschliessen;
- (2) Der Projektleiter soll den Rechtsanspruch auf alle geschützten Rechte, die aus dem Projekt erwachsen oder die dafür erworben werden, zugunsten der Teilnehmer innehaben.

Der Projektleiter hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter eigener Aufsicht durchzuführen und die Verantwortung dafür gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu übernehmen.

(c) *Kostenvergütung*. Der Programmausschuss kann bestimmen, dass einem Projektleiter in seiner Funktion als solchen die im Sinne des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

(d) *Ersetzung*. Sollte der Programmausschuss wünschen, einen Projektleiter durch eine andere Regierung oder eine andere Körperschaft abzulösen, so kann er mit einstimmigem Beschluss und mit Zustimmung der betreffenden Regierung oder Körperschaft den bisherigen Projektleiter ersetzen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den «Projektleiter» beziehen sich auf alle Regierungen oder Körperschaften, die dazu bestellt wurden, den ursprünglichen Projektleiter gemäss dem vorliegenden Absatz abzulösen.

(e) *Rücktritt*. Ein Projektleiter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er den Programmausschuss sechs Monate im voraus davon schriftlich benachrichtigt, unter der Voraussetzung, dass

- (1) ein Teilnehmer oder eine von einem Teilnehmer bezeichnete Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Projektleiters zu übernehmen und den Programmausschuss und die anderen Teilnehmer spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts auf schriftlichem Wege davon unterrichtet und
- (2) diesem Teilnehmer oder dieser Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

(f) *Rechnungsablage*. Ein Projektleiter, der ersetzt wird oder als solcher zurücktritt, hat dem Programmausschuss über alle Geldmittel oder sonstigen Aktiva, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Projektleiter für das Projekt gesammelt oder erworben hat, Rechnung abzulegen.

(g) *Übertragung von Rechten.* Wird nach den Absätzen (d) oder (e) oben ein anderer Projektleiter bestellt, so hat der bisherige Projektleiter dem neuen Projektleiter alle für das Projekt erworbenen Eigentumsrechte zu übertragen.

Artikel 5 Verwaltung und Personal

(a) *Projektleitung.* Jeder Projektleiter ist dem Programmausschuss für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts im Sinne des vorliegenden Übereinkommens, des einschlägigen das Projekt betreffenden Anhangs sowie der Beschlüsse des Programmausschusses verantwortlich.

(b) *Information und Berichterstattung.* Jeder Projektleiter hat dem Programmausschuss die Informationen über das Projekt zu geben, die der Ausschuss anfordert, und ihm alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Finanzjahrs einen Bericht über den Zustand des Projekts vorzulegen.

(c) *Personal.* Es ist die Aufgabe des Projektleiters, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts erforderliche Personal gemäss den vom Programmausschuss erlassenen Bestimmungen anzustellen. Der Projektleiter kann auch gegebenenfalls die Dienste von Personal in Anspruch nehmen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder anderen von den Vertragschliessenden Parteien benannten Körperschaften) beschäftigt und dem Projektleiter im Untervertrag oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird. Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Arbeitgebern zu besolden und unterliegt, sofern der vorliegende Artikel nicht etwas anderes vorsieht, den Dienstbedingungen seiner Arbeitgeber. Die Vertragschliessenden Parteien sind berechtigt, die angemessenen Kosten dieser Besoldung als einen Teil des Projektbudgets nach Artikel 6 Absatz (f) Ziffer (6) des vorliegenden Übereinkommens einzufordern oder für diese Kosten eine entsprechende Gutschrift zu erhalten.

Artikel 6 Finanzielle Regelungen

(a) *Verpflichtungen der einzelnen Vertragschliessenden Parteien.* Jede Vertragsschliessende Partei hat die ihr aus der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der seinen Angestellten im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projekts entstandenen Reise- und sonstigen Spesen, es sei denn, es werde für solche Ausgaben bestimmt, dass sie aus den in Absatz (g) unten genannten gemeinsamen Mitteln zu vergüten sind.

(b) *Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen.* Teilnehmer, die einen Teil der Kosten an einem bestimmten Projekt mittragen wollen, haben dies in dem jeweiligen das Projekt betreffenden Anhang zu vereinbaren. Die Aufteilung solcher Kostenbeiträge (ob in Form von Bargeld, Dienstleistungen, geistigem Eigentum nach Artikel 7 Absatz (e) Ziffer (2) des vorliegenden Übereinkommens oder Lieferung von Material) und die Verwendung dieser Beiträge unterliegt den vom Programmaus-

schluss gemäss dem vorliegenden Artikel getroffenen Vorschriften und Beschlüssen.

(c) *Bestimmungen für die Beschaffung; Ausgaben.* Der Programmausschuss kann mit einstimmigem Beschluss die zur ordnungsgemässen Verwaltung der Finanzen für jedes Projekt erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

- (1) Aufstellung der Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Projektleiter bei Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds, der von den Teilnehmern für das Projekt unterhalten wird, oder beim Abschluss von Verträgen im Namen der Teilnehmer zu bedienen hat.
- (2) Festsetzung der Mindesthöhe des Aufwands, von der an die Zustimmung des Programmausschusses erforderlich ist, einschliesslich der Ausgabenposten, die eine Auszahlung von Geldern an den Projektleiter mit sich bringen, welche nicht für den üblichen Gehalts- und Verwaltungsaufwand bestimmt sind, den der Programmausschuss bereits im Rahmen des Budgetverfahrens bewilligt hat;

Der Projektleiter hat bei der Vergebung von Aufträgen ins Ausland, welche Ausgaben aus gemeinsamen Mitteln vorsehen, die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine gerechte Verteilung solcher Ausgaben in den Ländern der Teilnehmer zu gewährleisten, sofern sich dies mit der wirksamsten technischen und finanziellen Organisation des Projekts vollkommen vereinbaren lässt.

(d) *Gutschrift von Einkünften zugunsten des Budgets.* Alle Einkünfte, die aus einem Projekt erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts gutzuschreiben.

(e) *Buchführung.* Das vom Projektleiter verwendete Buchführungssystem soll den in dem Land, dem der Projektleiter angehört, allgemein anerkannten Buchführungsprinzipien entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

(f) *Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung.* Sollten die Teilnehmer vereinbaren, einen gemeinsamen Fonds für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen eines Arbeitsprogramms und Budgets des Projekts zu unterhalten, so sind die Bücher wie folgt zu führen, es sei denn, der Programmausschuss habe einstimmig etwas anderes beschlossen:

- (1) Das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Projektleiters;
- (2) Bis spätestens drei Monate vor Beginn jedes Finanzjahrs hat der Projektleiter den Entwurf eines Arbeitsprogramms und Budgets sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Programmausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Der Projektleiter hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die alle Geldmittel und Werte eindeutig auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Obhut oder in den Besitz des Projektleiters gelangen.
- (4) Spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahres hat der Projektleiter den vom Programmausschuss bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendi-

- gung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Projektleiter die Bücher sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Programmausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Alle vom Projektleiter geführten Bücher und Aufzeichnungen sind noch mindestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren.
- (6) Wo es der einschlägige Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer, der dem Projekt Dienstleistungen, Material oder geistiges Eigentum nach Artikel 7 Absatz (e) Ziffer (2) zur Verfügung stellt, einen Anspruch auf eine vom Programmausschuss einstimmig festgesetzte Anrechnung an seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen die Höhe des Beitrags des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Programmausschuss genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- (g) *Beitragsleistung zu den gemeinsamen Mitteln.* Sollten die Teilnehmer die Errichtung eines gemeinsamen Fonds im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets für ein Projekt vereinbaren, so sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt fälligen Beiträge an den Projektleiter in der Währung ihres Landes und unter Einhaltung der vom Programmausschuss einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen auszuführen, dies jedoch unter folgenden Voraussetzungen:
- (1) Die beim Projektleiter eingehenden Beiträge dürfen ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und dem Budget für das Projekt verwendet werden.
 - (2) Für den Projektleiter besteht erst dann eine Verpflichtung, an dem Projekt Arbeiten durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmass von mindestens 50 Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrages eingelangt sind.
- (h) *Hilfsdienste.* Nach Übereinkunft zwischen dem Programmausschuss und dem Projektleiter kann diese für die Durchführung eines Projekts Hilfsdienste besorgen, wobei deren Kosten, einschliesslich der allgemeinen Unkosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, aus den budgetierten Mitteln für das Projekt beglichen werden können.
- (i) *Abgaben.* Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ähnliche Abgaben (ausser Einkommensteuern), die ihr im Zusammenhang mit einem Projekt auferlegt werden, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung dieses Projektes entstandene Auslagen zu entrichten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grösstmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.
- (j) *Buchprüfung.* Jede Vertragschliessende Partei ist berechtigt, die Buchführung für alle Arbeiten an einem Projekt, für das ein gemeinsamer Fonds unterhalten wird, unter folgenden Bedingungen auf eigene Kosten zu prüfen:
- (1) Der Projektleiter muss den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen.

- (2) Bücher und Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des Projektleiters, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rechnungsprüfung auszuschliessen; verlangt aber der betreffende Teilnehmer eine Überprüfung von Budgetbelastungsposten, welche auf Dienstleistungen des Projektleiters für das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Projektleiters eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen.
- (3) Für jedes Kalenderjahr darf nicht mehr als eine solche Rechnungsprüfung verlangt werden.
- (4) Jede solche Rechnungsprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Artikel 7 Information und geistiges Eigentum

(a) *Kompetenzen des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, Verteilung, Behandlung und Wahrung von sowie das Eigentum an Informationen und Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus Tätigkeiten ableiten, die im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens durchgeführt werden, sind vom Programmausschuss gemäss dem vorliegenden Übereinkommen einstimmig festzulegen.

(b) *Recht auf Veröffentlichung.* Teilnehmer an einem Anhang unterliegen nur den Bestimmungen des Urheberrechts und haben das Recht, alle Informationen, die im Rahmen dieses Anhangs zur Verfügung gestellt werden oder sich daraus ergeben, zu veröffentlichen; sie dürfen diese aber nicht mit Gewinnabsicht veröffentlichen, ausser wenn der Programmausschuss dies einstimmig bewilligt oder durch eine Regelung bestimmt. Alle solche Informationen sollen den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung stehen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Teilnehmer an einem Anhang haben im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, den Gesetzen ihrer jeweiligen Länder und dem internationalen Recht alle zum Schutze schutzfähiger Informationen erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Für die Zwecke des vorliegenden Übereinkommens sind unter schutzfähiger Informationen die Informationen vertraulicher Art, wie zum Beispiel Betriebsgeheimnisse und «know-how» (z. B. Computerprogramme, Konstruktionsverfahren und -techniken, die chemische Zusammensetzung von Stoffen oder die Herstellungsmethoden, Ver- oder Bearbeitungsverfahren zu verstehen, welche auf entsprechende Weise gekennzeichnet sind, sofern diese Informationen

- (1) nicht allgemein bekannt oder öffentlich aus anderen Quellen zugänglich sind;
- (2) von ihrem Eigentümer nicht schon früher Dritten ohne Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurden; und
- (3) sich nicht bereits im Besitz des Teilnehmers, an den sie ergehen, ohne Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit befinden.

Schutzfähige Informationen dürfen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Programmausschusses für ein Projekt entgegengenommen oder in einem solchen

verwendet werden. Es ist die Aufgabe jeder Vertragschliessenden Partei, die schutzfähige Informationen bereitstellt, die Informationen als solche genau zu bezeichnen und zu gewährleisten, dass sie in entsprechender Weise gekennzeichnet sind.

(d) *Zurverfügungstellung wichtiger Informationen durch die Regierungen.* Der Projektleiter soll die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder sowie alle Teilnehmer dazu auffordern, ihr alle ihnen bekannten veröffentlichten oder sonstige frei zugänglichen für das Projekt wichtigen Informationen zur Verfügung zu stellen oder mit genauen Angaben bekanntzugeben.

(e) *Zurverfügungstellung zugänglicher Informationen durch die Teilnehmer.* Jeder Teilnehmer erklärt sich bereit, dem Projektleiter alle bereits vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen; das gleiche gilt für Informationen, die ausserhalb des Projekts gewonnen wurden und vom Projektleiter benötigt werden, um seine Aufgaben im Rahmen des Projekts wahrnehmen zu können, sofern diese Informationen dem Teilnehmer frei zur Verfügung stehen und ihre Weitergabe keinen vertraglichen und/oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt,

- (1) wenn dem Teilnehmer durch die Zurverfügungstellung solcher Informationen keine grösseren Kosten erwachsen, kostenfrei für den Projektleiter;
- (2) wenn dem Teilnehmer für die Zurverfügungstellung solcher Informationen grössere Kosten erwachsen, unter Berechnung derjenigen Kosten zu Lasten der Projektleiter und der Teilnehmer, die vom Programmausschuss einstimmig bewilligt werden.

(f) *Beschaffung von Informationen für das Projekt.* Sobald er Kenntnis davon erhält, hat jeder Teilnehmer dem Projektleiter das Vorhandensein von Informationen mitzuteilen, die für ein Projekt von Wert sein können, aber dem Teilnehmer nicht frei zur Verfügung stehen und deren Weitergabe vertraglichen und/oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Teilnehmer hat danach zu trachten, die Informationen dem Projekt unter angemessenen Bedingungen verfügbar zu machen; für diesen Fall kann der Programmausschuss die Beschaffung solcher Informationen mit Einstimmigkeit beschliessen.

(g) *Berichte über die im Rahmen des Projekts geleistete Arbeit.* Jeder Projektleiter hat an die Teilnehmer am Projekt über alle für jedes Projekt beschafften Informationen, alle im Rahmen jedes Projektes geleisteten Arbeiten und deren Ergebnisse (gewonnene Informationen), einschliesslich schutzfähiger Informationen, Berichte zu senden. Zusammenfassende Berichte, in denen die geleistete Arbeit sowie ihre Ergebnisse, ausschliesslich schutzfähiger Informationen, behandelt werden, sind vom Projektleiter dem Programmausschuss zuzuleiten.

(h) *Urheberrecht.* Der Projektleiter hat alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, die zum Schutz von urheberrechtlich schützbarem Material erforderlich sind. Ausser wenn der Programmausschuss etwas anderes bestimmt hat, soll solches urheberrechtlich schutzfähiges Material durch den Projektleiter zugunsten der Teilnehmer in Besitz gehalten werden; dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Projektteilnehmer dieses Material vervielfältigen und verteilen können.

(i) *Urheber.* Jeder Teilnehmer wird unter Wahrung aller Urheber- oder Erfinderrechte gemäss dem Recht seines Landes alle notwendigen Schritte unternehmen, um seine Urheber oder Erfinder zu der Zusammenarbeit zu veranlassen, die für die Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels erforderlich ist. Jeder Teilnehmer übernimmt es, seinen Angestellten die Prämien oder Entschädigungen zu bezahlen, die diesen nach den Gesetzen seines Landes zustehen.

Artikel 8 Gesetzliche Haftung und Versicherung

(a) *Haftung des Projektleiters.* Der Projektleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Umsicht unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern in diesem Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und die sonstigen Kosten, die aus Arbeiten erwachsen, welche mit gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses Projekts; diejenigen Kosten und Auslagen, die aus anderen für ein Projekt durchgeführten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts anzulasten, falls der für dieses Projekt massgebliche Anhang dies vorsieht oder der Programmausschuss einstimmig eine dahingehende Entscheidung trifft.

(b) *Versicherungen.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Programmausschusses zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen gehen zu Lasten des Budgets des Projekts.

(c) *Entschädigung Vertragschliessender Parteien.* Der Projektleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für die Kosten aller Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Klagen, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus erwachsen, dass es der Projektleiter versäumt, eine Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihr nach Absatz (b) oben obliegen würde, oder
- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder absichtlichem Fehlverhalten seitens Beamter oder Angestellter der Projektleiter bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens erwachsen.

Artikel 9 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erledigung von Formalitäten.* Jeder Teilnehmer hat sich im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach besten Kräften zu bemühen, die Erledigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts, an dem er beteiligt ist, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einfuhren von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Bei der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens und seiner Anhänge unterstehen die Vertragschliessenden Parteien, wo dies erforderlich ist, der Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde sowie den für die jeweiligen Vertragschliessenden Parteien geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich der Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die für die Beschaffung von Regierungsaufträgen angestellt sind, oder für Anteile an solchen Aufträgen, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in angemessener Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich, sowie deren allfälligen Änderungen und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Richtlinien soll das vorliegende Übereinkommen nicht berühren, sondern es bleibt gemäss seinen Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschliessenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt werden, sollen vor ein Schiedsgericht gebracht werden, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betroffenen Vertragschliessenden Parteien zu bestimmen sind, die auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Können sich die betroffenen Vertragschliessenden Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder hinsichtlich der Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so soll auf Ersuchen einer der betroffenen Vertragschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgaben übernehmen.

Das Schiedsgericht soll über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und der einschlägigen Gesetze und Vorschriften entscheiden; seine Entscheidung über Tatsachenfragen ist endgültig und für die Vertragschliessenden Parteien bindend. Projektleiter, die nicht Vertragschliessende Parteien sind, werden für die Zwecke des vorliegenden Absatzes als Vertragschliessende Parteien betrachtet.

Artikel 10 Aufnahme und Rücktritt Vertragschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht die Aufnahme in das vorliegende Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes (oder einer von der betreffenden Regierung bezeichneten nationalen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) offen, die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern

an eben diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragschliessenden Partei tritt bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens durch die neue Vertragschliessende Partei oder ihres Beitritts dazu, sowie bei Abgabe der Erklärung ihrer Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge und bei Annahme aller dazu erfolgenden späteren Änderungen in Kraft.

(b) *Beitritt neuer Vertragschliessender Parteien: Andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat der Agentur eingeladen werden, unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen eine Vertragschliessende Partei des vorliegenden Übereinkommens zu werden (oder eine nationale Behörde, öffentliche Körperschaft, private Gesellschaft, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu bezeichnen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften.* Die Europäischen Gemeinschaften können sich am vorliegenden Übereinkommen nach Artikel 4 Absatz (c) der vom Verwaltungsrat der Agentur am 28. Juli 1975 beschlossenen Richtlinien für die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energie am vorliegenden Übereinkommen beteiligen.

(d) *Beitritt neuer Projektteilnehmer.* Jede Vertragschliessende Partei kann sich mit einstimmiger Einwilligung der Teilnehmer an einem Projekt an diesem beteiligen. Diese Beteiligung tritt mit der Abgabe der Erklärung an den Exekutivdirektor der Agentur hinsichtlich der Teilnahme an dem entsprechenden, das Projekt betreffenden Anhang sowie mit der Annahme der späteren Änderungen dieses Anhangs in Kraft.

(e) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung fordern, dass die neue Vertragschliessende Partei oder der neue Teilnehmer einen angemessenen Anteil (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) an die vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

(f) *Ablösung von Vertragschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von dieser Regierung benannte Vertragschliessende Partei durch eine andere Partei abgelöst werden. Im Falle einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei.

(g) *Rücktritt.* Jede Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses oder durch eine zwölf Monate vorher abgegebene schriftliche Rücktrittserklärung an den Exekutivdirektor der Agentur zurücktreten, wobei jedoch eine solche Erklärung frühestens zwei Jahre nach Abschluss des vorliegenden Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei gemäss diesem Absatz hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien, mit der Aus-

nahme, dass, wenn die anderen Vertragschliessenden Parteien zu einem gemeinsamen Fonds für ein Projekt beigetragen haben, ihre verhältnismässigen Anteile am Projektbudget aufgrund eines solchen Rücktritts entsprechend anzupassen sind.

(h) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die nicht eine Regierung oder internationale Organisation ist, hat den Programmausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder von der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine solche Veränderung im Status der Vertragschliessenden Partei die Interessen der andern Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der anderen Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Bezüglich der betreffenden Vertragschliessenden Partei wird angenommen, dass sie zu einem vom Programmausschuss festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz (g) oben vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten ist; und
- (2) Der Programmausschuss lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschliessende Partei bezeichnet worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt jener Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft zu benennen, die Vertragschliessende Partei werden soll; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie ab jenem Zeitpunkt zur Vertragschliessenden Partei, zu dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung hinsichtlich der Teilnahme an einem oder an mehreren der Anhänge abgibt.

(i) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Bezüglich einer Vertragschliessenden Partei, welche ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die die Art der Versäumnis spezifiziert und sich auf diesen Absatz beruft, nicht erfüllt, kann der Programmausschuss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses annehmen, dass sie vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten sei.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(a) *Dauer des Übereinkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft und bleibt in der Folge solange weiter aufrechterhalten, bis die Vertragschliessenden Parteien einstimmig seine Beendigung beschliessen.

(b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien und Teilnehmern.* Aus keiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens kann die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Vertragschliessenden Parteien oder Teilnehmern abgeleitet werden.

(c) *Beendigung.* Nach Beendigung des vorliegenden Übereinkommens oder eines Anhangs dazu hat der Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss Massnahmen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen. Im Falle einer solchen Liquidation hat der Programmausschuss, soweit möglich, die Vermögenswerte des Projekts oder deren Erlös im Verhältnis zu den Beiträgen zu verteilen, die die Teilnehmer vom Beginn der Ausführung des Projektes an geleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen früherer Vertragschliessender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer früheren Vertragschliessenden Partei über den ihr nach dem vorliegenden Absatz zugeteilten Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz (d) des vorliegenden Übereinkommens beizulegen, und zu diesem Zwecke soll eine frühere Vertragschliessende Partei als Vertragschliessende Partei betrachtet werden.

(d) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen kann vom Programmausschuss jederzeit einstimmig geändert werden; ebenfalls kann jeder Anhang zum vorliegenden Übereinkommen vom Programmausschuss jederzeit auf einstimmigen Beschluss der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, geändert werden. Diese Änderungen treten in der vom Programmausschuss bestimmten Weise in Kraft, wobei dieser nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für den Beschluss über die Annahme der Änderung gilt.

(e) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 20. Dezember 1976.

(Es folgen die Unterschriften)

Untersuchung der Leistung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen

1. Ziele des Projekts

Die Ziele dieses Projekts sind die Organisation und Durchführung einer Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an diesem Projekt (im folgenden als die «Teilnehmer» bezeichnet) auf drei Bereichen der Sonnen-Heiz-, -Kühl- und -Warmwasserversorgungssysteme und zur Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, nämlich:

- (a) Konstruktion von Modellen und Simulierung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen zur Berechnung der Wärmeleistung;
- (b) Messung der Wärmeleistung und Weitergabe der gewonnenen Informationen sowie der Daten über die Lebensdauer und Kosten von Sonnen-Heiz-, -Kühl- und -Warmwasserversorgungssystemen;
- (c) Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Systeme aufgrund der ersten beiden Forderungen.

2. Mittel

Zur Verwirklichung der vorstehenden Ziele werden folgende Schritte unternommen:

(a) *Konstruktion von Modellen und Simulierung.* Es wird eine gemeinsame Kenntnisgrundlage für die Konstruktion von Modellen und die Simulierung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen erstellt werden.

Aufgrund von Empfehlungen seitens der Teilnehmer wird die führende Stelle ein Eingabeformat für Systemsimulierungsprogramme entwickeln und verteilen. Die Teilnehmer stellen dem Projektleiter formatgebundene Unterlagen über ihre Programme zur Verfügung, die dann an die Teilnehmer verteilt werden. Der Beauftragte beruft eine Gruppe von Experten um die besonderen Kennzeichen von zwei Sonnen-Heizsystemen zu spezifizieren – einem System mit Flüssigkeit und einem mit Luft als Wärmeträger – die zu Vergleichen von vorausberechneten Wirkungsgraden verwendet werden. Über diese beiden Systeme werden vom Beauftragten an alle Teilnehmer detaillierte Unterlagen verteilt.

Anfänglich werden Wetteraufzeichnungen aus Dänemark (Kopenhagen), Deutschland (Hamburg), Japan (Tokio) und den Vereinigten Staaten von Amerika (Madison und Santa Maria) Verwendung finden. Diese Wetterdaten werden dann entsprechend dem vereinbarten Format auf Magnetband übertragen. Die Magnetbänder werden hierauf von den Teilnehmern aus Dänemark, Deutschland, Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika jeweils aufbereitet und an den USA-Teilnehmer weitergegeben.

Der USA-Teilnehmer wird anhand des NBSLD-Programmes¹⁾ sowie der fünf Wetterberichte für ein bestimmtes Einfamilienhaus die stündlichen Belastungswerte bestimmen. Zu Beginn handelt es sich dabei um das NBS-Sonnenhaus²⁾. Der USA-Teilnehmer überträgt die errechneten Belastungswerte zusammen mit den Wetterdaten auf Magnetband und verteilt sie an alle Teilnehmer. Diese werden ihre eigenen Systemsimulierungsprogramme mit den vier Wetter- und Belastungswerten verwenden, um die Leistung der beiden Sonnen-Heizsysteme vorauszuberechnen. Die Ausgangswerte und monatlichen Systemleistungen werden an die Teilnehmer weitergegeben. Eine Beschreibung der Computerprogramme wird beigelegt.

Zur Auswertung der Ergebnisse dieser Systemleistungsberechnungen und zur Beseitigung von Abweichungen werden eine oder mehrere Tagungen abgehalten. Der Projektleiter erstellt einen zusammenfassenden Bericht und verteilt ihn an alle Teilnehmer. Eine Folgetagung wird sodann anberaumt, um die Ergebnisse zusätzlicher Systemleistungssimulationen auszuwerten, die gemäss den vereinbarten Änderungen an den obigen Details durchgeführt wurden.

(b) *Systemmessverfahren.* Empfehlungen für die Verfahren zur Messung des thermischen Wirkungsgrades von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen werden vom Programmausschuss aufgrund der Auswertungsergebnisse der in den Teilnehmerländern verwendeten Messmethoden vorgenommen. Diese Empfehlungen enthalten die Definitionen der zu messenden Mengen, die Häufigkeit, die Genauigkeit und Art der physikalischen Messungen sowie Methoden der zur Bestimmung der Systemleistung erforderlichen Datenverarbeitung. Zur Prüfung der Auswertungsergebnisse wird eine Tagung einberufen, und nach Überprüfung durch den Programmausschuss erstellt der Projektleiter einen Bericht mit der Zusammenfassung der empfohlenen Messverfahren und verteilt ihn an die Teilnehmer; dies kann auch von einem anderen Teilnehmer nach Rücksprache mit dem Projektleiter durchgeführt werden.

(c) *Berichtsformat.* Die Teilnehmer werden für die Berichterstattung über thermische Leistung, Lebensdauer und Systemkosten ein Format entwickeln oder ein bereits vorhandenes den Erfordernissen anpassen. Die formatgemässen Daten werden, sobald sie verfügbar sind, an die Teilnehmer weitergegeben. Das Formblatt wird die vollständigen Definitionen der verwendeten Begriffe enthalten.

(d) *Optimierung.* Es wird ein Verfahren zur Erstellung wirtschaftlicher, optimierter Systeme entwickelt. Vereinfachte, aufgrund von Monatsdurchschnitten erstellte Dimensionierungsmethoden werden zum Bau von Sonnen-Heizsystemen verwendet, die den örtlichen Wetter- und Belastungsdaten entsprechen. Diese Methode wird gleichzeitig mit den Ergebnissen der in Buchstabe (a) erwähnten Systemsimulierungsprogramme verglichen. Die Systemkosten werden auf der Grundlage der ortsüblichen Preise für Bauteile und Installierung berechnet. Diese

¹⁾ NBSIR 74-574, NBSLD, Computerprogramm für Heizungs- und Kühlungsbelastungen in Gebäuden.

²⁾ ISES Kongress 1975, Dokument 41/9.

Daten sowie die wirtschaftlichen Parameter für Hypotheken, Steuern, Kosten von Hilfsbrennstoffen, Verteuerung und Verzinsung zukünftiger Kosten werden von jedem Teilnehmer einzeln festgesetzt. Aufgrund dieser Daten wird der USA-Teilnehmer die beste Systemgrösse für jedes Teilnehmerland festlegen und alle Ergebnisse samt einer Beschreibung des Analyseverfahrens an alle Teilnehmer verteilen.

Die Teilnehmer werden die Ergebnisse überprüfen; ein Bericht mit der Zusammenfassung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage für Sonnen-Heizsysteme wird vom Projektleiter oder von einem anderen Beteiligten nach Rücksprache mit dem Projektleiter erstellt und den Teilnehmern zugestellt werden.

3. Zeitplan

Zwei Jahre (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1978).

Geplante Tagungen: Frühjahr 1977 und Frühjahr 1978.

4. Ergebnisse

Diese gemeinsamen Tätigkeiten werden folgende Ergebnisse zeitigen:

- (a) einen Bericht über vorhandene Computerprogramme zur Berechnung der thermischen Leistung von Systemen sowie Unterlagen über die Auswertung des Vergleichs der bei Verwendung dieser Programme entstehenden Ergebnisse;
- (b) Einen Bericht über ein empfohlenes Verfahren zur Messung der thermischen Leistung von Systemen;
- (c) Einen Bericht über das für Systeme empfohlene Formblatt samt terminologischen Definitionen;
- (d) Einen Bericht über ein vereinfachtes Verfahren zur Systemoptimierung in Hinsicht auf Wirtschaftlichkeit.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, eine Abschrift von jedem Bericht über die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten im Rahmen dieses Projekts zu erhalten.

5. Aufgaben des Projektleiters

Zusätzlich zu den im Absatz 2 oben beschriebenen Aufgaben ist der Beauftragte für die Gesamtleitung der in diesem Anhang beschriebenen Projekte und die Durchführung der vom Programmausschuss geforderten Massnahmen verantwortlich.

6. Finanzierung

- (a) Jeder Beteiligte trägt seine eigenen Kosten bei der Durchführung des Projekts, einschliesslich der Kosten für die Berechnungen, Berichterstattung und Reisespesen der Vertreter.
- (b) Die Kosten für die Veranstaltung von Tagungen werden vom Gastgeberland getragen.

- (c) Die Beteiligung an diesem Anhang wird erwartungsgemäss für jeden Teilnehmer einen jährlichen Aufwand von $\frac{1}{2}$ -2 Mannjahren mit sich bringen.

7. Projektleiter

Laboratorium für thermische Isolation der Dänischen Technischen Hochschule, Dänemark.

8. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligten sich an diesem Projekt:

Belgische Regierung,

Ministerium für Handel und Industrie, Dänemark,

Kernforschungsanstalt Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,

Consiglio Nazionale delle Ricerche, Italien,

Stichting Energieonderzoek Centrum, Niederlande,

Department of Scientific and Industrial Research, Neuseeland,

Ministerio de Industria Centro de Estudios de la Energia, Spanien,

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft, Schweiz,

United States Energy Research and Development Administration, USA

Koordination von Forschung und Entwicklung von Bestandteilen für Sonnen-Heiz- und -Kühlsysteme

1. Zielsetzung des Projekts

Das Ziel dieses Projekts ist die Erhöhung der Effizienz staatlicher Forschungs- und Entwicklungsprogramme (F + E) für die Entwicklung von Bauteilen für Sonnen-Heiz- und -Warmwasserversorgungssysteme, einschliesslich folgender Hauptbaugruppen:

- (a) Sonnenwärmekollektoren;
- (b) Wärmespeicher für Sonnenenergie;
- (c) Kühlung und Klimatisierung durch Sonnenenergie;
- (d) gegebenenfalls andere wesentliche Bauteile.

Der Aufgabenbereich des Projekts wird gegebenenfalls auch die aus Anhang I (Untersuchung der Leistung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen) entstehenden Ergebnisse, die bedeutende F + E-Teilaspekte enthalten, mit einbeziehen.

2. Mittel

Zur Verwirklichung des vorstehenden Ziels werden folgende Schritte unternommen werden:

(a) *Übersicht über F + E von Sonnenenergieprojekten.* Die Teilnehmer an diesem Projekt (im folgenden als die «Teilnehmer» bezeichnet) werden Informationen austauschen, einschliesslich der Ergebnisse jedes der im vorgehenden Absatz 1 Buchstaben (a)–(d) erwähnten Projekte, die ganz oder teilweise von dem Teilnehmer oder der Regierung des Teilnehmers finanziert werden, und aus dem der Teilnehmer oder die Regierung des Teilnehmers Informationen bezieht, und zwar entsprechend dem vom Projektleiter ausgearbeiteten speziellen Formblatt.

Innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens werden die Teilnehmer dem Projektleiter eine Zusammenstellung der oben genannten Projektsübersichten für ihre Länder vorlegen.

Der Projektleiter erstellt aus diesen Zusammenstellungen einen Bericht und wird ihn den Teilnehmern unverzüglich zustellen. Es wird erwartet, dass die Teilnehmer diesen Bericht vervielfältigen und in ihren Ländern an alle Interessenten verteilen. Die Teilnehmer werden ihre Beiträge auf den letzten Stand bringen, indem sie revidierte oder zusätzliche Übersichten über wichtige Errungenschaften oder neue Projekte beilegen.

(b) *Austausch von Sonnenenergie-Forschungspersonal, -Ausrüstung und -Materialien.* Insbesondere für die im obigen Absatz (a) genannten Projekte werden die Teilnehmer untereinander einen Austausch an Sonnenenergieforschern, Ausrüstungen und Materialien durchführen. Der Zeitpunkt für einen solchen Austausch bleibt den interessierten Experten in den Ländern der Teilnehmer im Rah-

men noch zu vereinbarenden, detaillierter Bestimmungen überlassen. Die Teilnehmer werden den Projektleiter von einem jeden solchen Austausch in Kenntnis setzen, und der Projektleiter wird darüber regelmässig Berichte abfassen und diese den Teilnehmern zuleiten.

(c) *Übersicht und Prüfung vorhandener F + E Pläne.* Jeder Teilnehmer wird dem Projektleiter zwei bis drei Monate vor jeder Expertentagung einen kurzen Überblick (englisch erwünscht) über seine veröffentlichten nationalen F + E-Pläne hinsichtlich der im obigen Absatz 1 Buchstaben (a)–(d) genannten Bauteile zusenden. Der Projektleiter wird die Übersichten prüfen und danach einen Bericht über die wesentlichen Merkmale der auf der Tagung umrissenen Tätigkeiten erstellen.

3. Zeitplan

Drei Jahre (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979).

Geplante Tagungen: Winter 1977/78, Winter 1978/79.

4. Ergebnisse

Diese gemeinsamen Tätigkeiten werden folgende Ergebnisse zeitigen:

- (a) einen entsprechend dem empfohlenen Formblatt erstellten Bericht über die Ergebnisse der F + E-Programme bezüglich der Bauteile von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen in allen Teilnehmerländern;
- (b) einen Bericht über die Ergebnisse des Austauschs von Forschern, Materialien und Instrumenten;
- (c) einen Bericht über die Hauptmerkmale der F + E-Regierungspläne für Bauteile von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen in den Teilnehmerländern.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, eine Abschrift von jedem Bericht über die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten dieses Projekts zu erhalten.

5. Aufgaben des Projektleiters

Zusätzlich zu den in Absatz 2 oben beschriebenen Aufgaben ist der Projektleiter für die Gesamtleitung der im Anhang beschriebenen Arbeiten und die Durchführung der vom Programmausschuss geforderten Massnahmen verantwortlich.

6. Finanzierung

- (a) Jeder Teilnehmer trägt seine eigenen Kosten bei der Durchführung des Projekts, einschliesslich der Kosten für die Berichterstattung und Reisespesen der Vertreter.
- (b) Die Kosten für die Veranstaltung von Tagungen werden vom Gastgeberland getragen.
- (c) Die Teilnahme an den Arbeiten dieses Anhangs wird erwartungsgemäss für jeden Teilnehmer einen jährlichen Aufwand von 1–2 Mannjahren mit sich bringen.

7. Projektleiter

Der Projektleiter wird gemeinschaftlich von den Vertragschliessenden Parteien bestimmt.

8. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Republik Österreich,

Ministerium für Handel und Industrie, Dänemark,

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,

Consiglio Nazionale delle Ricerche, Italien,

Stichting Energieonderzoek Centrum, Niederlande,

Department of Scientific and Industrial Research, Neuseeland,

Ministerio del Industria (Centro de Estudios de la Energia), Spanien,

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft, Schweiz,

United States Energy Research and Development Administration, USA.

Leistungstests von Sonnenkollektoren

1. Zielsetzung des Projekts

Das Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung und Anwendung von normierten Testverfahren zur Einstufung der Leistungen einer grossen Auswahl von Heiz- und Kühlsystemkollektoren. (Diese Leistungstestverfahren sollten nicht nur die Bestimmung der thermischen Leistung berücksichtigen, sondern auch die Verlässlichkeit und die Lebensdauer der Sonnenkollektoren.)

2. Mittel

Zur Verwirklichung der vorstehenden Ziele werden folgende Schritte unternommen:

(a) *Normierte Testverfahren zur Bestimmung der thermischen Leistung.* Die Teilnehmer an diesem Projekt (im folgenden «Teilnehmer» genannt) werden, unter Verwendung der NBS-74-635-Norm als Anfangs-Bezugsnorm, Testverfahren zur Bestimmung der thermischen Leistung unter Freiluftbedingungen entwickeln und anwenden. In diesem Zusammenhang werden die Teilnehmer Versuchskollektoren für Vergleichstests zwischen den verschiedenen Methoden spezifizieren und beschaffen. Vorteilhafte Änderungen werden weiterentwickelt und durch Versuche erprobt. Die Teilnehmer senden ihre Ergebnisse an den Projektleiter, der eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse vornimmt und sie den Teilnehmern zuleitet.

Die Teilnehmer werden die Zusammenstellung prüfen und entscheiden, welche Verfahren anderen Ländern zur Bestimmung der Wärmeleistung empfohlen werden sollen.

(b) *Entwicklung von Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Lebensdauer.* Die Teilnehmer werden unter Verwendung der vorgeschlagenen ASTM-E-21.-10-Norm als anfängliche Arbeitsgrundlage Testverfahren zur Bestimmung der Verlässlichkeit und Lebensdauer entwickeln und anwenden. Vorteilbringende Abänderungen werden weiterentwickelt und durch Versuche erprobt. Die Teilnehmer senden ihre Ergebnisse an den Projektleiter, welcher eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse vornimmt und sie den Teilnehmern zuleitet. Die Teilnehmer werden die Zusammenstellung prüfen und beschliessen, welche Testverfahren anderen Teilnehmerländern zur Bestimmung der Verlässlichkeit und Lebensdauer empfohlen werden sollen.

(c) *Untersuchung des Sonnensimulatorpotentials.* Teilnehmer, deren Regierungen sich mit Arbeiten an Sonnensimulatoren beschäftigen, welche ihnen Informationen verschaffen, sollen Versuche durchführen um festzustellen, ob ihr Simulator für die Bewertung der thermischen Leistung von Kollektoren geeignet ist. Diese Tests werden zumindest die Versuchskollektoren umfassen, und die Testergebnisse sollen mit den durch Freiluftmessungen gewonnenen Daten verglichen werden. Diese Teilnehmer werden dem Projektleiter folgende Unterlagen zusenden:

- (1) Merkmale der Simulatoranlage;
- (2) verwendete Testverfahren;
- (3) Testergebnisse und
- (4) Vergleiche mit Freiluftmessdaten mit demselben Kollektor.

Der Projektleiter wird einen Bericht abfassen und verteilen.

3. Zeitplan

Drei Jahre (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979).

Geplante Tagungen: Frühjahr 1978, Sommer 1979.

4. Ergebnisse

Diese gemeinsamen Tätigkeiten werden folgende Ergebnisse zeitigen:

- (a) umfassende Leistungsdaten für eine Vielfalt von Sonnenkollektormodellen;
- (b) einen Satz empfohlener Normen für Testverfahren, einschliesslich detaillierter Informationen über verschiedene Testmethoden, Begriffsbestimmungen, Nomenklaturen und das Berichtsformat, und
- (c) eine Auswertung der Sonnensimulatortests.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, eine Abschrift von jedem Bericht über die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten bei diesem Projekt zu erhalten.

5. Aufgaben des Projektleiters

Zusätzlich zu den in Absatz 2 oben beschriebenen Aufgaben ist der Projektleiter für die Gesamtleitung der Arbeiten dieses Anhangs und für die Durchführung der vom Programmausschuss geforderten Massnahmen verantwortlich.

6. Finanzierung

- (a) Jeder Teilnehmer trägt seine eigenen Kosten bei der Durchführung des Projektes, einschliesslich der Kosten für die Berechnungen, Berichterstattung und Reisespesen der Vertreter.
- (b) Die Kosten für die Veranstaltung von Tagungen werden vom Gastgeberland getragen.
- (c) Die Teilnahme an diesem Anhang wird je nach den staatlichen Programmen und der Verfügbarkeit von Sonnensimulatoren erwartungsgemäss für jeden Teilnehmer einen Aufwand von etwa 1½-3 Mannjahren mit sich bringen.

7. Projektleiter

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland.

8. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragsschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Republik Österreich,

Handels- und Industrieministerium, Dänemark,

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,

Consiglio Nazionale delle Ricerche, Italien,

Stichting Energieonderzoek Centrum, Niederlande,

Department of Scientific and Industrial Research, Neuseeland,

Ministerio de Industria, Centro de Estudios de la Energia, Spanien,

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft, Schweiz,

University College Cardiff, Vereinigtes Königreich,

United States Research and Development Administration, USA.

Entwicklung eines Handbuchs über Sonneneinstrahlung und eines Instrumentariums

1. Zielsetzung des Projekts

Das Ziel dieses Projekts ist, den Teilnehmern an diesem Projekt (im folgenden «Teilnehmer» benannt) durch eingehendere Kenntnisse der erforderlichen Sonnenstrahlung und der diesbezüglichen Wetterdaten sowie durch verbesserte Normverfahren zur Messung und Auswertung solcher Daten, Zugang zu verbesserten Grundlagen für den Bau und den Betrieb von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen zu verschaffen.

2. Mittel

Zur Verwirklichung des vorstehenden Zieles werden folgende Schritte unternommen:

Handbuch über Sonneneinstrahlung

- (a) Die Teilnehmer werden eine Studie über die Sonneneinstrahlung sowie über die diesbezüglichen, in ihrem Lande anfallenden Wettermessungen erstellen, und Empfehlungen für Unterlagen vorbereiten, die in dem Handbuch enthalten sein sollen. Das Buch soll folgende Informationen enthalten:
- (1) Strahlungsgeometrie und Sonnenkonstanten;
 - (2) Messungen des Erdspektrums;
 - (3) Messungen der direkten globalen und diffusen Sonneneinstrahlung auf eine waagrechte Ebene und eine geneigte Ebene;
 - (4) Dauer der Sonnenbestrahlung;
 - (5) Messung anderer meteorologischer Daten, wie z.B. Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und Lufttemperatur;
 - (6) Übersicht über verfügbare Instrumente zur Messung meteorologischer Daten;
 - (7) Beispiele für die Verwendung meteorologischer Daten für den Entwurf, Bau und Betrieb von Sonnenenergieanlagen.
- (b) Der Projektleiter wird die vorstehenden Angaben zusammenstellen und das Handbuch drucken.

Instrumentarium

Jeder Teilnehmer wird

- (c) ein Pflichtenheft zusammenstellen für ein Instrumentarium geeignet zu Messungen von:
- (1) Direktstrahlung,
 - (2) Globalstrahlung,
 - (3) Gesamtstrahlung auf eine geneigte Ebene,

- (4) Einfallstrahlung,
- (5) Lufttemperatur,
- (6) Windgeschwindigkeit und -richtung;
- (d) sich bemühen, ein Instrumentarium im Wert von bis zu 10 000–30 000 Dollar zusammenzustellen und mit anderen Teilnehmern ein gemeinsames Test- und Auswertungsprogramm durchzuführen; und
- (e) einen empfehlenswerten Entwurf für ein normiertes Instrumentarium zur Messung von Sonnenstrahlung vorschlagen.

3. Zeitplan

Drei Jahre (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979).

Geplante Jahrestagungen 1977, 1978, 1979.

4. Ergebnisse

Diese gemeinsamen Tätigkeiten werden folgende Ergebnisse zeitigen:

- (a) ein Handbuch über Sonneneinstrahlung und die diesbezüglichen Wetterdaten;
- (b) einen vom Projektleiter erstellten Bericht mit Empfehlungen in bezug auf Konstruktion und Betrieb eines kostengünstigen Instrumentariums zur Messung von Sonnenstrahlungs- und den zugehörigen Wetterdaten, der zu Messungen am Standort von Sonnenenergiesystemen sowohl vor als auch während ihres Betriebs verwendet werden soll.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, eine Abschrift des Handbuchs sowie des Berichts über die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten bei diesem Projekt zu erhalten.

5. Aufgaben des Projektleiters

Zusätzlich zu den in Absatz 2 oben beschriebenen Aufgaben ist der Projektleiter für die Gesamtleitung der in diesem Anhang beschriebenen Arbeiten sowie für die Durchführung der vom Programmausschuss geforderten Massnahmen verantwortlich.

6. Finanzierung

- (a) Jeder Teilnehmer trägt seine eigenen Kosten bei der Durchführung des Projekts, einschliesslich der Kosten für die Vorbereitung von Beiträgen zu dem Sonnenstrahlungs-Handbuch, für Zeitbedarf und Unterlagen bei der Planung, Konstruktion, Erprobung und Auswertung des Instrumentariums, sowie für die Reisespesen der Vertreter.
- (b) Der Projektleiter trägt die Kosten für den Druck des Handbuchs.
- (c) Die Kosten für die Veranstaltung von Tagungen werden vom Gastgeberland getragen.
- (d) Die Teilnahme an diesem Anhang wird erwartungsgemäss einen Aufwand von 1–2 Mannjahren mit sich bringen.

7. Projektleiter

United States Energy Research and Development Administration, USA.

8. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Kernforschungsanstalt Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,

Consiglio Nazionale delle Ricerche, Italien,

Stichting Energieonderzoek Centrum, Niederlande,

Centro de Estudios de la Energia, Spanien,

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft, Schweiz,

United States Energy Research and Development Administration, USA.

Verwendung vorhandener meteorologischer Informationen für die Nutzung von Sonnenenergie

1. Zielsetzung des Projekts

Die Ziele dieses Projekts sind die Bestimmung der quantitativen Beziehungen zwischen Messungen von Sonnenstrahlung und anderen wesentlichen meteorologischen Parametern sowie die Entwicklung eines international einheitlichen Systems zur Darstellung von Sonnenstrahlungsdaten zum Zweck der Vereinfachung der Sonnenenergie-Berechnungsverfahren.

2. Mittel

Zur Verwirklichung der vorstehenden Ziele werden folgende Schritte unternommen:

(a) *Phase Bestandesaufnahme.* Die Teilnehmer an dem Projekt (im folgenden «Teilnehmer» genannt) werden folgende Bestandaufnahmen durchführen und dem Projektleiter unterbreiten:

- (1) Informationen über laufende Sonnenstrahlungsmessungen und wesentliche Wetterdaten, einschliesslich der Zahl und der Standorte von Messstationen sowie der Beschreibung der Messprogramme;
- (2) veröffentlichte und unveröffentlichte Daten über Sonnenstrahlung und wesentliche Wetterdaten;
- (3) laufende Forschungen über die Wechselbeziehung zwischen der Sonnenstrahlung und anderen meteorologischen Parametern;
- (4) angewandte Methoden zur Schätzung der auf eine waagrechte oder geneigte Oberfläche auftreffenden Sonnenstrahlung mittels Sonnenstrahlungsmessungen oder andern relevanten meteorologischen Daten;
- (5) Informationen seitens der Benutzer über den Bedarf an Sonnenstrahlungsdaten und wesentlichen Wetterdaten;
- (6) Information über die erwünschte Genauigkeit und das Darstellungsformat für Wetterdaten zur Erleichterung der Planung und Konstruktion von Sonnenenergie-verwendenden Bauten und Ausrüstungen (in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter der Projekte I, II, III und IV).

(b) *Phase Auswertung.* Die Teilnehmer werden folgende Auswertungen durchführen und dem Projektleiter unterbreiten:

- (1) Sonnenstrahlungsdaten und wesentliche meteorologische Daten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Benutzer;
- (2) Methoden zur Bestimmung der auf eine waagrechte oder eine geneigte Oberfläche auftreffenden Sonnenstrahlung mittels Sonnenstrahlungsmessungen oder anderen wesentlichen meteorologischen Daten;
- (3) Nachdem die obenerwähnten Unterlagen vorgelegt worden sind, fahren die Teilnehmer fort, miteinander und mit dem Projektleiter zusammenzuarbeiten.

ten, um die soeben beschriebene Phase II der Bewertung innerhalb der nachstehend erwähnten Frist des Zeitplans zum Abschluss zu bringen.

- (c) *Phase Berichterstattung.* Die Teilnehmer werden:
- (1) Empfehlungen über ein international einheitliches Formblatt zur Darstellung von Sonnenstrahlungsdaten für die Benützer und Planer von Sonnenenergiesystemen entwickeln und sie dem Projektleiter vorlegen;
 - (2) Quellen für Sonnenstrahlungsdaten und wesentliche meteorologische Daten für die Planung und Konstruktion von Sonnenenergie verwendenden Gebäuden und Ausrüstungen sammeln, katalogisieren und dem Projektleiter vorlegen;
 - (3) dem Projektleiter einen Bericht vorlegen über die Methoden zur Schätzung der auf eine waagrechte oder geneigte Oberfläche auftreffenden Sonnenstrahlung, mittels meteorologischer Daten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Konstrukteure und Benützer von Sonnenenergiesystemen;
 - (4) Empfehlungen über meteorologische Beobachtungsstationen vorbereiten und dem Projektleiter vorlegen, um die Sonnenstrahlungsmessungen in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Benützer und Konstrukteure von Sonnenenergiesystemen zu verbessern;
 - (5) nach Vorlage der erwähnten Unterlagen miteinander und mit dem Projektleiter weiter zusammenarbeiten, um die oben umschriebene Phase innerhalb der nachstehend erwähnten Frist des Zeitplanes zum Abschluss zu bringen.

3. Zeitplan

Drei Jahre (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979).

Geplante jährliche Tagungen: 1977, 1978, 1979.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Tätigkeiten werden folgende sein:

- (a) leichter Zugang zu vorhandenen Sonnenstrahlungsdaten und den wesentlichen meteorologischen Daten für die Anwendung der Sonnenenergie;
- (b) verbesserte Methoden zur Schätzung der Sonnenstrahlung zur Nutzung der Sonnenenergie;
- (c) einheitliche Methoden für die Darstellung von meteorologischen Beobachtungsstationen;
- (d) gesteigerte Leistung bestehender meteorologischer Beobachtungsstationen.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, eine Kopie von jedem Bericht über die Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten im Rahmen dieses Projekts zu erhalten.

5. Aufgaben des Projektleiters

Zusätzlich zu den in Absatz 2 oben beschriebenen Aufgaben ist der Projektleiter für die Gesamtleitung der Arbeiten dieses Anhangs sowie für die Durchführung der vom Programmausschuss geforderten Massnahmen verantwortlich.

6. Finanzierung

- (a) Jeder Teilnehmer trägt seine eigenen Kosten bei der Durchführung des Projekts, einschliesslich der Kosten für die Vorbereitung und Auswertung von Beiträgen zum Informationsinventar, sowie der Reisespesen der Vertreter.
- (b) Die Kosten für die Veranstaltung von Tagungen werden vom Gastgeberland getragen.
- (c) Die Beteiligung an den Arbeiten dieses Anhangs wird erwartungsgemäss für jeden Teilnehmer den Aufwand von 1–2 Mannjahren mit sich bringen.

7. Projektleiter

Schwedisches Meteorologisches und Hydrologisches Institut, Schweden.

8. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Republik Österreich,

Ministerium für Handel und Industrie, Dänemark

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,

Consiglio Nazionale delle Ricerche, Italien,

Stichting Energieonderzoek Centrum, Niederlande,

Ministerio de Industria, Centro de Estudios de la Energia, Spanien,

Schwedischer Rat für Bauforschung, vertreten durch das Schwedische Institut für Meteorologie und Hydrologie,

Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft, Schweiz,

United States Energy Research and Development Administration, USA.

Vollzugsübereinkommen über die Erstellung eines Projekts für kleine Sonnenkraftwerke

Die Vertragschliessenden Parteien,

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die von ihren Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich an der Erstellung und dem Betrieb des Projekts für Sonnenkleinkraftwerke, wie es im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen ist, (im folgenden als «das Projekt» bezeichnet), zu beteiligen wünschen;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschliesslich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sonnenenergie;

in Erwägung, dass die Regierungen am 28. Juni 1977 im Verwaltungsrat der Agentur dem Projekt als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Erstellung des Projekts als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sonnenenergie anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragschliessenden Parteien im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Projekt besteht aus der Auslegung, Konstruktion und Erprobung sowie dem Betrieb von zwei verschiedenartigen Typen von Sonnenkraftwerken mit ähnlicher elektrischer Leistung (je 500 kW_e), die nebeneinander auf einem in der spanischen Provinz Almeria zu bestimmenden Standort errichtet werden (im folgenden zusammenfassend als «die Anlage» bezeichnet).

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

(b) *Projektphasen.* Das Projekt ist in folgenden zwei Phasen durchzuführen:

Phase 1: Konstruktionsplanung (Studien und Evaluationstätigkeit) mit detaillierten Kostenschätzungen für die Durchführung von Phase 2; die Arbeit in Phase 1 ist gemäss Anhang I zum vorliegenden Übereinkommen durchzuführen;

Phase 2: Detaillierte Konstruktionsplanung (Beschaffung detaillierter Konstruktionspläne mit beigefügten Angebotsunterlagen), Beurteilung der Angebote, Bau und Abnahme der Anlage sowie Erprobung und Betrieb der Anlage.

Das gesamte Arbeitsprogramm und der Zeitplan für die Phasen 1 und 2 sind in Anhang II festgelegt.

(c) *Verpflichtungen für die Phasen 1 und 2.* Die Vertragschliessenden Parteien vereinbaren, Phase I gemäss dem vorliegenden Übereinkommen abzuschliessen; die Verpflichtung zum Übergang zu Phase 2 bedarf jedoch eines Beschlusses des Programmausschusses, der innerhalb von 60 Tagen nach dem Zeitpunkt gefasst werden soll, an dem der Projektleiter dem Programmausschuss seinen Schlussbericht über Phase I vorgelegt hat. Besteht keine Einigkeit hinsichtlich des Übergangs zu Phase 2, wünschen aber mindestens zwei der Vertragschliessenden Parteien (im folgenden als «die Fortsetzenden Parteien» bezeichnet), zu dieser Phase überzugehen, so haben sie die anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden als «die Anderen Parteien» bezeichnet) davon zu unterrichten, dass die Fortsetzenden Parteien weiterzuarbeiten wünschen. Falls die Anderen Parteien die Fortsetzenden Parteien nicht innerhalb von 28 Tagen schriftlich davon unterrichten, dass sie an dem Projekt teilnehmende Vertragschliessende Parteien verbleiben wollen, so gelten die Anderen Parteien als mit Einwilligung nach Artikel 10 Absatz (f) vom Projekt zurückgetreten.

(d) *Koordinierung und Zusammenarbeit.* Die Vertragschliessenden Parteien sollen bei der Koordinierung der Arbeit am Projekt mit anderen Projekten und Programmen der Agentur zusammenarbeiten und sich dabei bestreben, aufgrund einer angemessenen Teilung der Lasten und der Vorteile diese Zusammenarbeit mit dem Ziel zu fördern, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller an der Agentur beteiligten Länder auf dem Gebiet der Sonnenenergie voranzutreiben.

Artikel 2 Der Programmausschuss

(a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Projekt obliegt dem gemäss diesem Artikel gebildeten Programmausschuss, und die vom Programmausschuss gemäss diesem Artikel gefassten Beschlüsse sind für alle Vertragschliessenden Parteien sowie den Projektleiter bindend.

(b) *Mitglieder.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragschliessenden Partei bezeichnetes Mitglied an; jede Vertragschliessende Partei bezeichnet überdies ein Ersatzmitglied, welches die Vertragschliessende Partei vertritt, wenn das Mitglied dazu nicht in der Lage ist. Der Projektleiter hat die Vertragschliessenden Parteien von allen Bezeichnungen gemäss dem vorliegenden Absatz schriftlich zu benachrichtigen.

(c) *Aufgaben.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:

- (1) Er beschliesst jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und Budget des Projekts, wobei er sich nach dem Vorschlag des Projektleiters nach Artikel 5 Absatz (g) Ziffer (2) richtet.
- (2) Wenn der Programmausschuss den Übergang zu Phase 2 beschliesst, so verabschiedet er bei Beendigung der Phase 1 des Projekts ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für diese Phase, wobei er sich nach dem Vorschlag des Projektleiters nach Artikel 5 Absatz (g) Ziffer (2) richtet.
- (3) Er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die zweckentsprechende Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschliesslich der in Artikel 5 Absatz (e) vorgesehenen finanziellen Regelungen.
- (4) Er behandelt alle Angelegenheiten, die ihm vom Projektleiter oder einer Vertragschliessenden Partei unterbreitet werden, einschliesslich aller Vorschläge über Projektausgaben, die nicht in dem genehmigten Budget enthalten sind und durch das vorliegende Übereinkommen in keiner anderen Weise gutgeheissen werden; und
- (5) Er nimmt die anderen, ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr.

(d) *Verfahren.* Der Programmausschuss hat seine Aufgaben gemäss dem folgenden Verfahren wahrzunehmen:

- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für das ordnungsgemässe Funktionieren des Ausschusses erforderlich sind. Die Vertreter der Agentur und des Projektleiters können in ihren jeweiligen Eigenschaften als solche an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
- (3) Der Programmausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; ausserordentliche Sitzungen werden auf Verlangen einer Vertragschliessenden Partei einberufen, die die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nachweisen kann.
- (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der vom Ausschuss bestimmten Zeit und in dem oder den dafür gewählten Büros statt.
- (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist der Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzungen jeder Vertragschliessenden Partei und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen oder Körperschaften mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an Personen oder Körperschaften, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.
- (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften beträgt bei Sitzungen des Programmausschusses die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchteile).

(e) *Abstimmung.*

- (1) In allen Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen ausdrücklich bestimmt, dass der Programmausschuss einstimmig handelt, bedarf es der Zustimmung jedes Mitglieds oder Ersatzmitglieds, das anwesend ist und mitstimmt, und hinsichtlich aller sonstigen Beschlüsse und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregel festgelegt ist, handelt der Programmausschuss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und stimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.
- (2) Mit der Zustimmung jedes Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Programmausschusses kann ein Beschluss oder eine Empfehlung mittels Post, Fernschreiber oder Telegramm gefasst werden, ohne dass die Einberufung einer Sitzung erforderlich ist. In einem solchen Fall ist wie bei einer Sitzung die Einstimmigkeit oder Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Programmausschusses ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder von jeder gemäss diesem Absatz getroffenen Beschlussfassung oder Empfehlung verständigt werden.
- (3) Die Abstimmungsregeln der Unterabsätze (1) und (2) oben gelten für alle im Zuge von Phase 1 auftretenden Fragen; sie gelten ebenso für alle im Zuge von Phase 2 auftretenden Fragen, es sei denn, der Programmausschuss beschliesse für Phase 2 einstimmig andere Abstimmungsregeln.

(f) *Berichterstattung.* Der Programmausschuss hat der Agentur – zumindest jährlich – allgemeine Berichte über die Fortschritte des Projekts vorzulegen.

Artikel 3 Der Projektleiter

(a) *Bestellung.* Das Projekt wird von der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (im folgenden als «DFVLR» bezeichnet) als Projektleiter durchgeführt.

(b) *Kompetenzbereich.* Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 obliegt dem Projektleiter

- (1) die Wahrnehmung aller Rechtsgeschäfte, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, im Namen der Vertragschliessenden Parteien; und
- (2) die Verwaltung aller Eigentumsrechte, die dem Projekt zufallen oder dafür erworben werden, zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien.

Der Projektleiter hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen des Landes, in dem die Tätigkeiten für das Projekt stattfinden, unter eigener Aufsicht und Verantwortung gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens durchzuführen. Hinsichtlich der Projektstätigkeiten im Gastgeberland hat der Projektleiter unter Mitwirkung der Koordinationsstelle des Gastgeberlandes unter gebührender Beachtung der Gesetze dieses Landes die Geschäfte zu führen.

(c) *Durchführung.* Der Projektleiter ist dafür verantwortlich, dass alle zur Durchführung des Projekts im Sinne des vorliegenden Übereinkommens, seiner Anhänge und der Beschlüsse des Programmausschusses erforderlichen Schritte un-

ternommen werden. Diese Verantwortung umfasst, ohne sich jedoch darauf zu beschränken, folgende Punkte:

- (1) Durchführung der Arbeitsprogramme und Budgets unter der Kontrolle des Programmausschusses;
- (2) Abfassung aller im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen und Budgets erforderlichen Verträge im Einklang mit den im vorliegenden Übereinkommen festgelegten oder gemäss diesen erlassenen Vorschriften;
- (3) Beschaffung im Namen der Vertragschliessenden Parteien von Informationen, Daten und Rechten an geistigem Eigentum, die sich derzeit im Besitz von Dritten befinden, oder die nicht ohne die Zustimmung von Dritten verwendet werden dürfen und die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind; dabei darf jedoch keine Verpflichtung eingegangen werden, die nicht vom Programmausschuss genehmigt wurde;
- (4) Aufzeichnung der Ergebnisse der Projektarbeiten nach dem in Artikel 4 Absatz (b) festgelegten Verfahren; und
- (5) Durchführung einer Ergebnisanalyse, sofern in den Arbeitsprogrammen und Budgets eine solche vorgesehen ist.

(d) *Vergütung der Kosten.* Der Programmausschuss kann bestimmen, dass die dem Projektleiter in seiner Funktion als solchem im Sinne des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Vertragschliessenden Parteien nach Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden

- (1) für Phase 1 nur hinsichtlich der im Sinne von Artikel 7 des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen; und
- (2) für Phase 2 hinsichtlich der im Sinne aller Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen.

(e) *Ablösung.* Sollte der Programmausschuss wünschen, den Projektleiter durch eine andere Regierung oder eine andere Körperschaft zu ersetzen, so kann er mit einstimmigem Beschluss und mit Zustimmung der betreffenden Regierung oder Körperschaft eine solche Massnahme ergreifen. Hinweise im vorliegenden Übereinkommen auf den «Projektleiter» beziehen sich auf alle Regierungen oder Körperschaften, die dazu bestellt wurden, den ursprünglichen Projektleiter gemäss dem vorliegenden Absatz abzulösen.

(f) *Rücktritt.* Der Projektleiter hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten, indem er den Programmausschuss sechs Monate im voraus davon schriftlich benachrichtigt, unter der Voraussetzung, dass

- (1) eine Vertragschliessende Partei oder eine von einer Vertragschliessenden Partei benannte Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des zurücktretenden Projektleiters zu übernehmen und den Programmausschuss und die anderen Vertragschliessenden Parteien spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts auf schriftlichem Wege davon unterrichtet; und
- (2) dieser Vertragschliessenden Partei oder dieser Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

Falls der Projektleiter nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen von den Vertragschliessenden Parteien alle Beiträge erhält, die im Rahmen eines vom Programmausschuss einstimmig beschlossenen Finanzplans geleistet werden müssen, so kann der Projektleiter dem Programmausschuss und den anderen Vertragschliessenden Parteien eine Erklärung über ihre Rücktrittsabsicht geben, indem sie sich auf den vorliegenden Absatz des Übereinkommens beruft, und falls diese Beiträge nicht alle in einem weiteren Zeitraum von 90 Tagen ab dem Eingang einer solchen Erklärung geleistet werden, kann der Projektleiter dem Programmausschuss und den anderen Vertragschliessenden Parteien schriftlich seinen Rücktritt als Projektleiter bekanntgeben; ein solcher Rücktritt wird 30 Tage nach Abgabe dieser Rücktrittserklärung wirksam.

(g) *Übergabe an den ablösenden Projektleiter.* Falls nach den Absätzen (e) oder (f) oben ein anderer Projektleiter bestellt wird, hat der Projektleiter diesem ablösenden Projektleiter alle Eigentumsrechte zu übertragen, die er nach Absatz (b) oben innehaben kann.

(h) *Rechnungslegung.* Der Projektleiter, der im Einklang mit den Absätzen (e) oder (f) oben abgelöst wird, hat dem Programmausschuss Rechnung über alle Geldmittel oder sonstigen Vermögenswerte abzulegen, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Projektleiter verwaltet hat.

Artikel 4 Verwaltung und Personal

(a) *Leitung des Projekts.* Der Projektleiter ist dem Programmausschuss für die Durchführung des Projekts im Einklang mit dem vorliegenden Übereinkommen, dem jährlichen Arbeitsprogramm und Budget, den Beschlüssen des Programmausschusses sowie den Vorschriften der Institutionen verantwortlich, bei denen die Arbeiten durchgeführt werden.

(b) *Informationen und Berichte.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss diejenigen Informationen über die Durchführung des Projekts zu geben, die der Ausschuss anfordert. Berichte über die Durchführung des Projekts sind vom Projektleiter dem Programmausschuss in Abständen von je einem halben Jahr oder öfter vorzulegen, je nachdem der Projektleiter dies bestimmt.

(c) *Beobachter.* Der Programmausschuss kann Beobachter aus den Staatsangehörigen der Länder der Vertragschliessenden Parteien benennen (deren Zahl jedoch drei zu keiner Zeit überschreiten darf), um den Fortschritt des Projekts gemäss den vom Ausschuss festgelegten Regeln zu beobachten.

(d) *Personal.* Der Projektleiter hat das zur Durchführung des Projekts erforderliche Personal anzustellen. Das am Projekt arbeitende Personal ist vom Projektleiter im Einklang mit den vom Programmausschuss festgelegten Regeln auszuwählen; es ist dem Projektleiter verantwortlich. Die Vertragschliessenden Parteien (oder Organisationen oder sonstige von den Vertragschliessenden Parteien benannte Körperschaften) können Personal für die Arbeit im Rahmen des Projektpersonals vorschlagen; ist das Personal ausgewählt, so wird es dem Projekt im Untervertrag oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt. In dieser Hinsicht

hat die United States Energy Research and Development Administration dem Projektleiter nach gegenseitiger Fühlungnahme Personal zur Unterstützung auf dem Gebiet des Geschäfts und der Technik zur Verfügung zu stellen.

(e) *Besoldung.* Das im Untervertrag zur Verfügung gestellte Personal ist von seinen jeweiligen Arbeitgebern zu besolden und unterliegt, sofern das vorliegende Übereinkommen oder ein Beschluss des Programmausschusses nicht etwa anderes vorsieht, den Dienstbedingungen seiner Arbeitgeber. Die Vertragschliessenden Parteien sind berechtigt, die angemessenen Kosten für die in Phase 2 ausbezahlte Besoldung als einen Teil des Projektbudgets im Sinne von Artikel 5 Absatz (g) Ziffer (6) einzufordern (oder für diese Kosten eine entsprechende Gutschrift zu erhalten).

Artikel 5 Finanzielle Regelungen

(a) *Veranschlagte Kosten.* Die Vertragschliessenden Parteien vereinbaren hiemit, für die Finanzierung der Phase 1 des Projekts diesem die Summe von 2 000 000 D-Mark auf Preisbasis April 1977 zu übergeben. Die Finanzierung von Phase 2, die während der Phase 1 festgelegt wird, soll vom Programmausschuss einstimmig beschlossen werden.

(b) *Kostenteilung.* Die Kosten der Phase 1 des Projekts werden aus den Beiträgen aller Vertragschliessender Parteien gemäss Anhang III zum vorliegenden Übereinkommen finanziert. Der Beitrag jeder Vertragschliessenden Partei ist am oder vor dem 1. Februar 1978 an den Projektleiter zu leisten. Die Kosten von Phase 2 werden aus den vom Programmausschuss einstimmig festgelegten Beiträgen der Vertragschliessenden Parteien finanziert. Nach Beratung mit dem Projektleiter beschliesst der Programmausschuss für jedes Jahr der Phase 2 einen Beitragsplan, der die für den Projektleiter bestehende Notwendigkeit berücksichtigt, Geldmittel zur Verfügung zu haben, um seine Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

(c) *Anpassung der Beiträge.* Der Programmausschuss hat die in Anhang III festgelegten Beitragshöhen und die für Phase 2 festzulegenden Beiträge anzupassen, um dadurch Änderungen der Wechselkurse und Preisniveaus zu berücksichtigen, damit gewährleistet ist, dass die angepassten Beiträge eine realistische Grundlage der für die Zwecke des Projekts benötigten Geldmittel darstellen. Kommt es bei den Wechselkursen und Preisniveaus zu erheblichen Schwankungen, so hat der Programmausschuss zu prüfen, ob das Arbeitsprogramm den eingezahlten Geldmitteln angeglichen werden soll. Die Höhe der Beiträge für Phase 1 oder Phase 2 kann der Programmausschuss jederzeit einstimmig anpassen, wie dies durch die jeweilige Änderung im Umfang oder Programm des Projekts bedingt wird.

(d) *Erwachsende Einkünfte.* Einkünfte, die aus der Durchführung des Projekts erwachsen, sind dem Projekt gutzuschreiben.

(e) *Vorschriften.* Der Programmausschuss kann einstimmig die für die ordnungsgemässe Verwaltung der Finanzen des Projekts erforderlichen Vorschriften erlassen, die folgendes vorsehen sollen:

- (1) Erstellung von Beschaffungsverfahren, die vom Projektleiter beim Abschluss von Verträgen nach Artikel 6 oder bei einer sonstigen Ausgabe von Geldmitteln für das Projekt befolgt werden sollen (bei der Erstellung solcher Verfahren hat der Programmausschuss alle anderen für den Projektleiter geltenden Vorschriften zu berücksichtigen); und
 - (2) Festlegung einer Ausgabenhöhe, von der an die Zustimmung des Programmausschusses erforderlich ist, einschliesslich der Ausgaben, welche die Auszahlung von Geldern an den Projektleiter für andere Aufwendungen als die üblichen Gehalts- und Verwaltungsausgaben umfassen, die vorher vom Programmausschuss bei der Aufstellung des Budgets genehmigt wurden.
- (f) *Buchführung.* Das vom Projektleiter verwendete Buchführungssystem muss den im Lande des Projektleiters allgemein anerkannten Buchführungsrichtlinien entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.
- (g) *Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung.* Sofern nicht der Programmausschuss einstimmig etwas anderes beschliesst, gilt folgendes:
- (1) Das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Projektleiters.
 - (2) Bis spätestens drei Monate vor Beginn jedes Finanzjahres hat der Projektleiter einen Entwurf eines Arbeitsprogramms und Budgets auszuarbeiten und dem Programmausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Das Arbeitsprogramm und Budget hat den Bedürfnissen der Programme aller Vertragsschliessenden Parteien sowie ihrer finanziellen Beiträge zu dem Projekt gebührend Rechnung zu tragen.
 - (3) Spätestens drei Monate nach Abschluss jedes Finanzjahres hat der Projektleiter die Jahresabrechnung des Projekts in einer vom Programmausschuss genehmigten Form den externen Rechnungsprüfern des Projektleiters oder anderen vom Programmausschuss bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen und die Abrechnung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer dem Programmausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - (4) Der Projektleiter hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die eindeutig alle Geldmittel und Sachwerte auszuweisen haben, die im Zusammenhang mit dem Projekt in seine Obhut oder seinen Besitz gelangen.
 - (5) Alle vom Projektleiter geführten Bücher und Aufzeichnungen sind noch mindestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren.
 - (6) Stellt eine Vertragsschliessende Partei dem Projekt Dienstleistungen oder Material zur Verfügung, so hat sie Anspruch auf eine Gutschrift auf ihren Beitrag, die vom Programmausschuss einstimmig festgelegt wird (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen oder des Materials die Höhe des Beitrages der Vertragsschliessenden Partei übersteigt); solche Gutschriften für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Programmausschuss genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- (h) *Währung der Beiträge.* Die von den Vertragsschliessenden Parteien nach dem vorliegenden Übereinkommen geschuldeten Beiträge sind in der Währung des

Projektleiters zu leisten (es sei denn, es werde vom Projektleiter im Einvernehmen mit dem Programmausschuss zum Zweck der Bezahlung einer Verpflichtung in einer anderen Wahrung etwas anderes festgelegt).

(i) *Verwendung der Beitrage.* Die beim Projektleiter eingegangenen Beitrage sind ausschliesslich im Einklang mit dem entsprechenden Arbeitsprogramm, dem Budget und sonstigen vom Programmausschuss genehmigten Auslagen zu verwenden.

(j) *Finanzierungs-Mindestanforderung.* Der Projektleiter ist in keiner Weise verpflichtet, Arbeiten an Phase I durchzufuhren, ehe nicht alle Beitrage fur diese Phase eingegangen sind.

(k) *Hilfsdienste.* Nach ubereinkunft mit dem Programmausschuss und dem Projektleiter kann dieser fur die Durchfuhrung des Projekts Hilfsdienste zur Verfugung stellen, wobei deren Kosten, einschliesslich der allgemeinen Unkosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, aus den Budgetmitteln des Projekts beglichen werden konnen.

(l) *Steuern.* Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ahnliche Abgaben (ausser Einkommenssteuern), die ihr im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, als bei der Durchfuhrung des Projekts entstandene Budgetausgaben zu leisten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grosstmogliche Befreiung oder Erleichterung von solchen Steuern zu erwirken.

(m) *Andere als gemeinsame Kosten.* Jede Vertragschliessende Partei hat das Recht, auf ihre alleinigen Kosten die Buchfuhrung des Projekts unter folgenden Bedingungen zu prufen:

- (1) Die Vertragschliessende Partei muss den anderen Vertragschliessenden Parteien Gelegenheit geben, an solchen Buchprufungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen.
- (2) Die Bucher und Aufzeichnungen uber die Tatigkeiten des Projektleiters, die nicht fur das Projekt durchgefuhrt werden, sind von dieser Rechnungsprufung auszuschliessen; verlangt jedoch die betreffende Vertragschliessende Partei eine uberprufung der Budgetbelastungsposten, die auf Dienstleistungen des Projektleiters fur das Projekt zuruckgehen, so kann sie auf eigene Kosten von den Rechnungsprufern des Projektleiters eine entsprechende Prufungsbescheinigung einholen.
- (3) Fur jedes Finanzjahr darf nicht mehr als eine solche Rechnungsprufung verlangt werden; und
- (4) eine solche Rechnungsprufung darf von hochstens drei Vertretern der Vertragschliessenden Parteien durchgefuhrt werden.

Artikel 6 Beschaffungsverfahren

Die Beschaffung samtlicher Ausrustungsgegenstande und Materialien hat im Einklang mit den vom Programmausschuss in Artikel 5 Absatz (e) Ziffer (1) festgelegten Verfahrensweisen zu erfolgen, die unter anderem folgendes bestimmen sollen:

(a) Der Projektleiter ist befugt, für sämtliche erforderlichen Unterstützungs-, Planungs- und Entwicklungsdienste sowie für die im Interesse des Projekts liegenden Materialherstellungs- und Anlagebautätigkeiten Übereinkünfte und Verträge abzuschliessen, vorausgesetzt, dass diese Übereinkünfte und Verträge durch ein genehmigtes Budget oder durch Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens oder durch die ausdrückliche Genehmigung des Programmausschusses gestattet sind.

(b) Für Phase 1 darf der Projektleiter Übereinkünfte, deren Gesamtwert 25 000 D-Mark übersteigt, nur mit Genehmigung des Programmausschusses treffen. Für Phase 2 hat der Programmausschuss einstimmig eine entsprechende Regelung der Befugnis zum Vertragsabschluss zu treffen.

(c) Der Projektleiter hat alle für dieses Projekt erforderlichen Beschaffungsfunktionen im Einklang mit den vom Programmausschuss nach Artikel 5 Absatz (e) Ziffer (1) beschlossenen Beschaffungsverfahren wahrzunehmen.

(d) In Übereinstimmung mit den oben genannten Beschaffungsverfahren soll der Projektleiter die günstigsten Vertragsbedingungen erwirken (einschliesslich, wenn möglich, einer Bestimmung für die Erlangung des Rechtsanspruchs auf jegliches im Rahmen des Vertrags entstehende geistige Eigentum, für eine gebührenfreie Lizenz zur Verwendung von zugrundeliegendem geistigem Eigentum ausschliesslich für die Zwecke des Projekts sowie für ein den Vertragschliessenden Parteien zu angemessenen Bedingungen zustehendes Recht zur Verwendung eines solchen zugrundeliegenden geistigen Eigentums auf dem Gebiet der Sonnenkleinkraftwerke in kommerzieller Weise); und

(e) bei der Beschaffung von Dienstleistungen, Ausrüstungsgegenständen oder Material hat der Projektleiter im höchstzulässigen Ausmass, das gemäss den vom Programmausschuss nach Artikel (5) Absatz (e) Ziffer (1) beschlossenen Beschaffungsverfahren gestattet ist, die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine gerechte Aufteilung der Verträge in den Ländern der Vertragschliessenden Parteien zu gewährleisten, soweit dies mit der wirkungsvollsten technischen und finanziellen Durchführung des Projekts völlig vereinbar ist.

Artikel 7 Informationen und geistiges Eigentum

(a) *Befugnis des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, Verteilung, Behandlung und der Schutz sowie das Eigentum der aus der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens sowie der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften und Verfahren entstehenden Informationen und des daraus entstehenden geistigen Eigentums sind vom Programmausschuss in Einklang mit dem vorliegenden Übereinkommen einstimmig festzulegen.

(b) *Veröffentlichung von Informationen.* Nur mit den für Patente und Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die Vertragschliessenden Parteien das Recht, alle im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellten oder daraus entstehenden Informationen, ausgenommen schutzfähige Informationen, zu veröffent-

lichen. Schutzzfähige Informationen dürfen nur mit der ausdrücklichen und einstimmig getroffenen Zustimmung des Programmausschusses für das Projekt angenommen oder darin verwendet werden.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Der Projektleiter und die Vertragschliessenden Parteien haben im Einklang mit diesem Artikel, den Gesetzen ihrer jeweiligen Länder sowie dem internationalen Recht alle Massnahmen zu treffen, die zur Wahrung der im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellten oder daraus entstehenden schutzfähigen Informationen erforderlich sind. Im Sinne des vorliegenden Artikels sind unter dem Begriff «schutzfähige Informationen» Informationen vertraulicher Art, wie Betriebsgeheimnisse und «Know-how» zu verstehen (z. B. Computerprogramme, Konstruktionsverfahren und -techniken, die chemische Zusammensetzung von Stoffen, oder Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Bearbeitungsverfahren), die entsprechend gekennzeichnet sind, sofern diese Informationen

- (1) nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- (2) von den Eigentümern nicht bereits früher anderen Personen ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung zur Verfügung gestellt wurden; und
- (3) sich nicht bereits im Besitz der die Information empfangenen Vertragschliessenden Parteien ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung befinden.

Es ist die Aufgabe jeder Vertragschliessenden Partei, die schutzfähige Informationen liefert, diese Informationen als solche auszuweisen und sicherzustellen, dass sie entsprechend gekennzeichnet sind.

(d) *Bezeichnung und Verwendung bereits vorhandener Informationen.*

- (1) Der Projektleiter soll die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder dazu anhalten, ihr alle ihnen bekannten veröffentlichten oder sonstwie frei verfügbaren und für das Projekt wichtigen Informationen zur Verfügung zu stellen oder genau anzugeben.
- (2) Die Vertragschliessenden Parteien haben dem Projektleiter alle ihnen bekannten bereits vorhandenen Informationen sowie unabhängig vom Projekt entstandene Informationen bekanntzugeben, die für das Projekt wichtig sind und die
 - (i) dem Projekt ohne vertragliche oder rechtliche Beschränkungen zur Verfügung gestellt werden können;
 - (ii) dem Projekt nur mit vertraglichen oder rechtlichen Beschränkungen zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Informationen im Sinne der Definition von Unterabsatz (2) (ii) oben sollten für das Projekt angenommen und darin verwendet werden,
 - (i) wenn sie sich im ausschliesslichen Besitz und unter der ausschliesslichen Kontrolle einer Vertragschliessenden Partei befinden, wobei in diesem Falle Absatz (f) Ziffern (2) und (3) unten anzuwenden sind;

- (ii) in allen anderen Fällen nur dann, wenn Abmachungen für eine Lizenzvergebung und Verwendung im Sinne von Absatz (f) Ziffer (1) unten getroffen werden können.

(e) *Entstehende schutzfähige Informationen.* Es ist Aufgabe des Projektleiters, die im Rahmen des Projekts entstehenden Informationen auszuweisen, die im Sinne dieses Artikels als schutzfähige Informationen zu gelten haben, und zu gewährleisten, dass sie entsprechend gekennzeichnet sind. Zweifelt eine Vertragschliessende Partei die Entscheidung des Projektleiters über die Schutzfähigkeit entstehender Informationen an, so ist diese Frage dem Programmausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Die im Rahmen des Projekts entstehenden schutzfähigen Informationen sind das Eigentum des Projektleiters, der dieses zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien verwendet. Der Projektleiter erteilt Lizenzen für diese schutzfähigen Informationen

- (1) an jede Vertragschliessende Partei, ihre Regierung oder die von der Vertragschliessenden Partei bezeichneten Staatsangehörigen ihres Landes zur nicht-ausschliesslichen Verwendung im Land dieser Vertragschliessenden Partei zu den von ausschliesslich dieser Vertragschliessenden Partei festgelegten und den anderen Vertragschliessenden Parteien bekanntgegebenen Bedingungen;
- (2) unter Beachtung von Unterabsatz (1) oben an jede Vertragschliessende Partei, ihre Regierung und die von der Vertragschliessenden Partei bezeichneten Staatsangehörigen ihres Landes zur Verwendung in allen Ländern zu den vom Programmausschuss einstimmig festgelegten günstigen Bedingungen, wobei die Regeln der Billigkeit zwischen den Vertragschliessenden Parteien zu berücksichtigen sind, die der Teilung der Pflichten, der Beiträge, der Rechte und des Nutzens zwischen allen Vertragschliessenden Parteien entsprechen;
- (3) an die Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes sowie an die von ihm bezeichnete Staatsangehörigen zur Verwendung in diesem Land für die Deckung seines Energiebedarfes zu den vom Programmausschuss einstimmig festgesetzten angemessenen Bedingungen.

Die aus solchen Lizenzen eingehenden Gebühren sind vom Projektleiter zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien zu verwalten, mit der Ausnahme, dass allfällige Lizenzgebühren im Sinne des Unterabsatzes (1) oben Eigentum der Vertragschliessenden Partei sein sollen.

(f) *Lizenzen für bereits vorhandene geschützte Informationen.*

- (1) Die vom Projektleiter beschafften bereits vorhandenen geschützten Informationen sollen Eigentum des Projektleiters zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien sein und sind als entstehende schutzfähige Informationen zu behandeln. Die dem Projektleiter zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien durch Lizenz überlassenen bereits vorhandenen Informationen können zu folgenden Zwecken in Lizenz weitervergeben werden:
 - (i) Zur alleinigen Verwendung im Rahmen dieses Projekts, wenn die Informationen nicht zu weiteren kommerziellen Verwendungen benötigt werden;

- (ii) zur Verwendung im Rahmen des Projekts und zur weiteren kommerziellen Verwendung, wenn die Informationen zur Verwirklichung der Ergebnisse des Projekts benötigt werden; in diesem Fall sind Rechte zu erwerben, die entweder eine weitere Lizenzvergebung durch den Projektleiter oder eine direkte Lizenzvergebung durch den Eigentümer zu angemessenen Bedingungen an die Vertragschliessenden Parteien, ihre Regierungen sowie an die von den Vertragschliessenden Parteien bezeichnete Staatsangehörigen ihrer Länder zur Verwendung in allen Ländern gestatten.
- (2) Die für das Projekt benötigten bereits vorhandenen schutzfähigen Informationen, die sich im ausschliesslichen Eigentum oder unter der ausschliesslichen Kontrolle einer Vertragschliessenden Partei befinden, sind dem Projektleiter zur Verwendung im Rahmen des Projekts lizenzweise zu überlassen, ohne dass dem Projekt daraus Kosten entstehen. Sind solche Informationen teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragschliessenden Partei, so soll sich diese Vertragschliessende Partei bestreben, den sich für sie daraus ergebenden Vorteil möglichst gering zu halten oder darauf zu verzichten.
- (3) Jede Vertragschliessende Partei erklärt ihr Einverständnis, alle bereits vorhandenen und ausschliesslich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen schutzfähigen Informationen, die bei der Verwendung der Ergebnisse des Projekts nützlich sind und bereits im Rahmen des Projekts verwendet wurden, zur Verwendung auf dem Gebiet der Sonnenkleinkraftwerke zu angemessenen Bedingungen folgenden Stellen in Lizenz zu geben:
- (i) den anderen Vertragschliessenden Parteien, ihren Regierungen und den von den Vertragschliessenden Parteien bezeichneten Staatsangehörigen ihrer Länder zur Verwendung in allen Ländern;
 - (ii) den Regierungen der an der Agentur beteiligten Länder und den von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen zur Verwendung in ihrem jeweiligen Land zur Deckung seines Energiebedarfs.

Bei der Festlegung der angemessenen Bedingungen für die Lizenzvergebung von bereits vorhandenen schutzfähigen Informationen, die entweder ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragschliessenden Partei stehen, für eine andere Verwendung als jene im Rahmen des Projekts, wie dies im vorliegenden Artikel bedingt wird, muss auch den Regeln der Billigkeit gegenüber den anderen Vertragschliessenden Staaten Rechnung getragen werden, die der Teilung der Pflichten, der Beiträge, der Rechte und des Nutzens zwischen allen Vertragschliessenden Parteien entsprechen.

(g) *Lizenzvergebung für bereits vorhandene Patente.*

- (1) Die ausschliesslich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragschliessenden Partei befindlichen bereits vorhandenen Patente, die für das Projekt erforderlich sind, sind dem Projektleiter zur Verwendung ausschliesslich im Rahmen des Projekts zu überlassen, ohne dass dem Projekt daraus Kosten entstehen. Befinden sich diese Patente im teilweisen Eigen-

tum oder unter der teilweisen Kontrolle einer Vertragschliessenden Partei, so soll sich diese Vertragschliessende Partei bestreben, den ihr daraus entstehenden Vorteil möglichst gering zu halten oder darauf zu verzichten.

- (2) Jede Vertragschliessende Partei erklärt sich einverstanden, alle bereits vorhandenen und ausschliesslich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Patente, die bei der Anwendung der Ergebnisse des Projekts nützlich sind und bereits im Rahmen des Projekts verwendet wurden, zur Verwendung auf dem Gebiet der Sonnenkleinkraftwerke zu angemessenen Bedingungen folgenden Stellen in Lizenz zu geben:
- (i) Den anderen Vertragschliessenden Parteien, ihren Regierungen und den von den Vertragschliessenden Parteien benannten Staatangehörigen ihrer Länder zur Verwendung in allen Ländern; und
 - (ii) den Regierungen der an der Agentur beteiligten Länder und den von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen zur Verwendung in ihrem jeweiligen Land zur Deckung seines Energiebedarfs.

Bei der Festlegung der angemessenen Bedingungen für die Lizenzvergabe von bereits vorhandenen Patenten, die sich entweder ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragschliessenden Partei befinden, für eine andere Verwendung als im Rahmen des Projekts, wie dies im vorliegenden Artikel bedingt wird, muss auch den Regeln der Billigkeit gegenüber den anderen Vertragschliessenden Parteien Rechnung getragen werden, die der Teilung der Pflichten, der Beiträge, der Rechte und des Nutzens zwischen allen Vertragschliessenden Parteien entsprechen.

- (3) Bereits vorhandene Patente, die sich ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle von anderen Parteien als den Vertragschliessenden Parteien befinden, können vom Projektleiter nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Programmausschusses und unter den von ihm einstimmig festgelegten Bedingungen beschafft oder ihr in Lizenz überlassen werden.
- (h) *Entstehende Erfindungen.*
- (1) Erfindungen, die im Zuge oder im Rahmen des Projekts gemacht oder ausgedacht werden (entstehende Erfindungen) sind vom Projektleiter zusammen mit einer Empfehlung der Länder, in denen Patentgesuche gestellt werden sollen, sofort auszuweisen und bekanntzugeben. Der Programmausschuss hat für die Behandlung solcher Empfehlungen einstimmig Verfahren zu erlassen, um festzulegen, wo und wann Patentgesuche auf Kosten des Projekts gestellt werden.
 - (2) Informationen über Erfindungen, für die Patentschutz erworben werden soll, dürfen vom Projektleiter oder den Vertragschliessenden Parteien erst dann veröffentlicht oder öffentlich bekanntgegeben werden, wenn ein Patentgesuch im Land einer der Vertragschliessenden Parteien eingereicht ist; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Einschränkung hinsichtlich der Veröffentlichung oder Bekanntgabe einen Zeitraum von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Erfindung nicht überschreitet. Es obliegt dem Projektleiter, Projektberichte entsprechend zu kennzeichnen, die

Erfindungen bekanntgeben, die nicht durch die Einreichung eines Patentgesuchs entsprechend geschützt wurden.

- (3) Patente, die im Lande einer Vertragschliessenden Partei erteilt wurden, sind gemeinsames Eigentum der Vertragschliessenden Partei dieses Landes und des Projektleiters, der die Einkünfte daraus zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien verwaltet. Die in anderen Ländern erworbenen Patente sind Eigentum des Projektleiters zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien.

(i) *Lizenzvergebung für entstehende Erfindungen.* Jede Vertragschliessende Partei hat das ausschliessliche Recht, ihrer Regierung und den von ihr bezeichneten Staatsangehörigen ihres Landes die Lizenz zur Verwendung von Patenten und Patentgesuchen, die im Rahmen des Projektes entstehen, in ihrem Land zu erteilen, und diese Vertragschliessende Partei hat den anderen Vertragschliessenden Parteien die Bedingungen für eine solche Lizenzerteilung mitzuteilen. Einkünfte aus dieser Lizenzvergebung sind Eigentum der Vertragschliessenden Partei. Andere Lizenzen für solche Patente und Patentgesuche sind vom Projektleiter zu erteilen:

- (1) An jede Vertragschliessende Partei, ihre Regierung und die von der Vertragschliessenden Partei bezeichneten Staatsangehörigen ihres Landes zu den vom Programmausschuss einstimmig festgelegten günstigen Bedingungen zur Verwendung in allen Ländern, wobei den Regeln der Billigkeit in der Teilung der Pflichten, der Beiträge, der Rechte und des Nutzens zwischen allen Vertragschliessenden Parteien Rechnung zu tragen ist;
- (2) an die Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes sowie die von ihr bezeichneten Staatsangehörigen zu den vom Programmausschuss einstimmig festgelegten angemessenen Bedingungen zur Verwendung in diesem Land, um seinen Energiebedarf zu decken.

Einkünfte, die sich aus diesen anderen Lizenzen ergeben, sind vom Projektleiter zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien zu verwalten.

(j) *Urheberrechte.* Der Projektleiter hat die Massnahmen zu ergreifen, die zum Schutze des im Rahmen des Projekts hervorgebrachten urheberrechtlich schützbaeren Materials erforderlich sind. Erworbenere Urheberrechte sind Eigentum des Projektleiters zum Nutzen der Vertragschliessenden Parteien, vorausgesetzt jedoch, dass die Vertragschliessenden Parteien dieses Material vervielfältigen und verteilen, aber nicht mit Gewinnabsicht veröffentlichen dürfen.

(k) *Erfinder und Autoren.* Jede Vertragschliessende Partei sowie der Projektleiter wird unter Wahrung aller in ihren staatlichen Gesetzen vorgesehenen Autorenrechte alle notwendigen Schritte unternehmen, um von ihren Autoren und Erfindern die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderliche Zusammenarbeit zu erwirken. Jede Vertragschliessende Partei übernimmt die Verpflichtung, die nach den Gesetzen ihres Landes für Angestellte geltenden Prämien oder Vergütungen zu bezahlen.

(l) *Definition des «Staatsangehörigen».* Der Programmausschuss kann einstimmig Richtlinien zur Definition des Begriffs «Staatsangehörige» einer Vertragschlies-

senden Partei erlassen. Meinungsverschiedenheiten, die vom Programmausschuss nicht beigelegt werden können, sind nach Artikel 9 Absatz (d) zu schlichten.

(m) *Verwaltung und Durchführung.* Im Laufe der Arbeit am Projekt kann der Projektleiter jederzeit dem Programmausschuss eine Einschätzung der administrativen Bemühungen vorlegen, die zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels erforderlich sind oder werden können; dies gilt auch für Empfehlungen hinsichtlich

- (1) der Methode der Handhabung der administrativen Aufgaben, und
- (2) der Änderungen des vorliegenden Artikels, die den materiellen und den administrativen Problemen dieses Projekts besser gerecht würden.

Der Programmausschuss hat die notwendigen Mittel bereitzustellen, die es dem Projektleiter ermöglichen, seine Aufgaben im Sinne des vorliegenden Artikels zu erfüllen. Vor dem Beginn der Phase 2 hat der Programmausschuss einstimmig zu entscheiden, ob der vorliegende Artikel auch für andere Phasen als die Phase 1 dieses Projekts gelten soll. Wird nicht anders beschlossen, so gilt der vorliegende Artikel auch weiterhin für die in Phase 1 durchgeführte Arbeit.

Artikel 8 · Haftung und Versicherung

(a) *Die Haftung des Projektleiters.* Der Projektleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Umsicht vorzugehen und trägt die Verantwortung dafür, dass das Projekt unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften durchgeführt wird. Sofern im vorliegenden Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Rechtsverpflichtungen, Forderungen und Klagen verbundenen Kosten und Ausgaben zu Lasten des Projektbudgets, limitiert durch dessen Gesamtbetrag.

(b) *Versicherung.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschadens- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen. Der Projektleiter hat die Versicherungen zu unterhalten, die der Programmausschuss anordnet. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung der Versicherungen gehen zu Lasten des Projektbudgets.

(c) *Entschädigung Vertragschliessender Parteien.* Der Projektleiter ist in dieser seiner Eigenschaft verpflichtet, die Vertragschliessenden Parteien für die Kosten aller Sachschäden sowie allen damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Forderungen, Klagen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus entstehen, dass der Projektleiter es versäumt, eine Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihm nach Absatz (b) oben obliegt; oder
- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder absichtlichem Fehlverhalten der Angestellten oder Beamten des Projektleiters bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens entstehen.

(d) *Aufhebung von Verpflichtungen.* Die Verpflichtungen einer Vertragschliessenden Partei oder des Projektleiters (ausgenommen deren Verpflichtung zur Lei-

stung von Zahlungen wie oben festgelegt) sind für die Zeitspanne aufgehoben, in der diese Vertragschliessende Partei oder der Projektleiter völlig oder in hohem Masse verhindert ist, ihre Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen, und zwar aus Gründen, die sich ihrem Einfluss entziehen, einschliesslich, aber nicht ausschliesslich höherer Gewalt, unvermeidbarer Unfälle, Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anordnungen einer nationalen, staatlichen, Regierungs- oder Gemeindebehörde, Kriegen oder Umständen, die sich aus dem Kriegszustand ergeben oder auf ihn zurückzuführen sind, Streiks, Aussperrungen oder sonstiger Arbeitsstreitigkeiten, Knappheit an Material, Ausrüstung oder Arbeitskräften oder Mängel oder Verzögerungen beim Transport. Diese Vertragschliessende Partei oder der Projektleiter haben alle angemessenen Bemühungen zu unternehmen, um die Auswirkungen einer solchen völligen oder teilweisen Verhinderung auf ein Mindestmass zu reduzieren und sollen den Vertragschliessenden Parteien sofort nach deren Beginn und Ende Mitteilung machen.

Artikel 9 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erladigung von Formalitäten.* Jede Vertragschliessende Partei hat die zuständigen Behörden ihres Landes (oder, im Falle einer internationalen Organisation, ihrer Mitgliedstaaten) zu ersuchen, sich im Rahmen der geltenden Gesetze bestmöglich zu bemühen, die Erladigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einfuhren von Material und Geräten sowie Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Die Beteiligung jeder Vertragschliessenden Partei am Projekt setzt, wo erforderlich, die Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde voraus und untersteht den für die jeweilige Vertragschliessende Partei geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich der Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsaufträgen beauftragt sind, oder für Teile solcher Aufträge, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Vertragschliessenden Parteien sowie der Projektleiter in seiner Eigenschaft als solchem haben in entsprechender Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung im Energiebereich sowie deren allfälligen Änderungen und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Beendigung dieser Richtlinien berührt das vorliegende Übereinkommen nicht; dieses bleibt vielmehr gemäss den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragschliessenden Parteien betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt wird, ist einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betreffenden Vertragschliessenden Parteien zu bestimmen sind, wobei letztere

auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen. Können sich die betreffenden Vertragschliessenden Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder bezüglich der Auswahl des Vorsitzenden nicht einigen, so übt auf Ersuchen einer der betreffenden Vertragschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgabe aus. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und allfälliger einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu entscheiden; seine Entscheidung über Tatsachenfragen ist endgültig und für die Vertragschliessenden Parteien bindend. Projektleiter, die nicht Vertragschliessende Parteien sind, werden für die Zwecke des vorliegenden Absatzes als Vertragschliessende Parteien betrachtet.

Artikel 10 Aufnahme und Rücktritt Vertragschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht die Beteiligung am Projekt als Vertragschliessende Partei der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes offen (oder einer von der betreffenden Regierung benannten staatlichen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft), die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt. Eine solche Beteiligung tritt bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens durch die neue Vertragschliessende Partei oder ihres Beitritts dazu, sowie bei der Annahme der durch den Programmausschuss später erfolgten Änderungen des vorliegenden Übereinkommens in Kraft.

(b) *Beitritt neuer Vertragschliessender Parteien: andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat der Agentur eingeladen werden, sich unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen als Vertragschliessende Partei am Projekt zu beteiligen (oder eine staatliche Behörde, öffentliche Körperschaft, private Organisation, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu bezeichnen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften.* Die Europäischen Gemeinschaften können sich am vorliegenden Übereinkommen aufgrund von Vereinbarungen beteiligen, die mit dem einstimmigen Programmausschuss abzuschliessen sind.

(d) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung verlangen, dass die neue Vertragschliessende Partei (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) einen angemessenen Anteil an die vorangegangenen Budgetausgaben des Projekts leistet.

(e) *Ablösung von Vertragschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von dieser Regierung benannte Partei durch eine andere Partei ersetzt werden. Im Falle

einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben und im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei.

(f) *Rücktritt.* Jede Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen zu jeder Zeit mit der einstimmigen Einwilligung des Programmausschusses zurücktreten. Eine Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen zu jeder Zeit während der Phase 1 zurücktreten, indem sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Exekutivdirektor der Agentur eine schriftliche Rücktrittserklärung abgibt, und während der Phase 2, indem sie diese Erklärung gegebenenfalls gemäss den vom Programmausschuss einstimmig beschlossenen Bestimmungen abgibt. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei im Sinne dieses Absatzes hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Fortsetzenden Vertragschliessenden Parteien, mit der Ausnahme, dass die Anteile am Budget so anzupassen sind, dass dem Rücktritt Rechnung getragen wird. Eine Vertragschliessende Partei, die vom vorliegenden Übereinkommen vor dem Abschluss des Versuchs- und Betriebsstadiums von Phase 2 zurücktritt, soll ab dem Zeitpunkt ihres Rücktritts auf folgende aus dem vorliegenden Übereinkommen erfließende Rechte keinen Anspruch haben:

- (1) Auf das Recht, die aus dem Projekt entstehenden Informationen zu erhalten;
- (2) auf die Befugnis zur Leitung von oder Teilnahme an Lizenzerteilungsbeschlüssen oder -bestimmungen;
- (3) auf alle Rechte an dem nach einem solchen Rücktritt entstehenden geistigen Eigentum.

Jede frühere begünstigte Behandlung einer solchen Vertragschliessenden Partei bei der Lizenzerteilung für bereits vorhandenes oder entstehendes geistiges Eigentum ist entsprechend anzupassen, um der verminderten Beitragshöhe der Vertragschliessenden Partei zum Projekt Rechnung zu tragen.

(g) *Rücktritt des Projektleiters.* Tritt eine Vertragschliessende Partei, die die Funktion des Projektleiters ausübt, nach Absatz (f) oben oder Absatz (h) unten vom vorliegenden Übereinkommen zurück oder beendet sie ihre Beteiligung nach Artikel 9 Absatz (b) oben, so gilt folgendes:

- (1) Die zurücktretende Vertragschliessende Partei ist bereit, auf Ersuchen ihre Arbeit am Projekt zu den mit dem einstimmigen Programmausschuss festzulegenden Bedingungen fortzusetzen, wobei diese Bedingungen zu gewährleisten haben, dass der Vertragschliessenden Partei für diese Arbeit kein Verlust entsteht;
- (2) Wird nach Unterabsatz (1) oben keine Übereinstimmung erzielt, dann hat die zurücktretende als Projektleiter handelnde Vertragschliessende Partei dem Programmausschuss Rechnung zu legen und dem ablösenden Projektleiter den Besitz an der Anlage und an allen Eigentumsrechten zu übertragen, die sie nach Artikel 3 Absatz (b) und Artikel 7 oben erworben hat. Der Programmausschuss hat einstimmig geeignete Anordnungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Vertragschliessende Partei von fortlaufenden Ver-

pflichtungen befreit wird und ihr alle Ausgaben und Verpflichtungen vergütet werden, die sie für die Zwecke des Projekts als Projektleiter gemäss dem vorliegenden Übereinkommen aufgewendet hat und eingegangen ist.

(h) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die keine Regierung oder internationale Organisation ist, hat den Programmausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder von der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine Veränderung im Status oder den Eigentumsverhältnissen oder der Konkurs oder das Liquidationsverfahren einer Vertragschliessenden Partei die Interessen der anderen Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der anderen Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Bezüglich der betreffenden Vertragschliessenden Partei wird angenommen, dass sie zu einem vom Programmausschuss festgesetzten Termin im Sinne von Absatz (f) oben vom vorliegenden Abkommen zurückgetreten ist; und
- (2) der Programmausschuss lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschliessende Partei bezeichnet worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt dieser Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft als Vertragschliessende Partei zu benennen; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie von dem Zeitpunkt an zur Vertragschliessenden Partei, zu dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt.

(i) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Erfüllt eine Vertragschliessende Partei ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem sie eine Benachrichtigung erhalten hat, die sich auf den vorliegenden Absatz beruft und die Art dieser Verpflichtungen spezifiziert, so kann der Programmausschuss aufgrund einstimmigen Beschlusses annehmen, dass sie vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten sei.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(a) *Dauer des Übereinkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für den in Anhang II des Übereinkommens vorgesehenen Zeitraum von sechs Jahren in Kraft. Die Dauer des Übereinkommens kann für einen vom Programmausschuss einstimmig festgelegten weiteren Zeitraum verlängert werden.

(b) *Vereinbarungen im Interesse des Projekts.* Der Projektleiter kann im Interesse des Projekts entsprechend den vom Programmausschuss festgelegten Regeln Vereinbarungen abschliessen; diese können Bestimmungen über den Austausch von Informationen, über wissenschaftliches und technisches Personal, über die Mitwirkung an der Projektarbeit sowie über andere Angelegenheiten, denen der Programmausschuss zugestimmt hat, treffen.

- (c) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien.* Aus keiner Bestimmung dieses Übereinkommens kann die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Vertragschliessenden Parteien abgeleitet werden.
- (d) *Benachrichtigung.* Jede Benachrichtigung oder Information, die nach dem vorliegenden Übereinkommen einer Vertragschliessenden Partei zuzustellen oder abzugeben ist, soll an den dem Programmausschuss benannten Vertreter der Vertragschliessenden Partei gerichtet werden; geschieht dies durch Fernschreiben 1. Klasse oder durch Telegramm, so gilt als Zeitpunkt der formgerechten Abgabe der Mitteilung das Ende des Arbeitstags der Vertragschliessenden Partei, der auf den Tag der Absendung der Benachrichtigung oder Information folgt.
- (e) *Liquidierung der Vermögenswerte bei Beendigung.* Nach Beendigung des vorliegenden Übereinkommens hat der Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss über die gänzliche oder teilweise Liquidierung der Vermögenswerte des Projekts sowie über die Verteilung, die an die derzeitigen und früheren Vertragschliessenden Parteien erfolgen kann, zu entscheiden. Der Programmausschuss hat, soweit durchführbar, die Vermögenswerte des Projekts oder deren Erlös im Verhältnis zu den Beiträgen zu verteilen, die die Vertragschliessenden Parteien vom Beginn der Durchführung des Projekts an geleistet haben, und er hat dabei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen früherer Vertragschliessender Parteien zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine frühere Vertragschliessende Partei Zugang zu den Vermögenswerten des Projekts oder Rechte daran hat, die nach ihrem Rücktritt als Vertragschliessende Partei erworben wurden). Meinungsverschiedenheiten mit einer ehemaligen Vertragschliessenden Partei über den ihr nach der vorliegenden Bestimmung zugeteilten Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz (d) beizulegen, und zu diesem Zweck gilt auch eine ehemalige Vertragschliessende Partei als Vertragschliessende Partei.
- (f) *Vergütung nach Beendigung.* Bei Beendigung des vorliegenden Übereinkommens hat der Programmausschuss auch einstimmig geeignete Vorkehren zu treffen, die gewährleisten, dass dem Projektleiter alle Auslagen und Verpflichtungen vergütet werden, die er für die Zwecke des Projekts gemäss dem vorliegenden Übereinkommen eingegangen ist.
- (g) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen kann vom Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss jederzeit geändert werden. Solche Änderungen treten in einer vom Programmausschuss einstimmig festzulegenden Weise in Kraft.
- (h) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 6. Oktober 1977.

(Es folgen die Unterschriften)

Phase 1 – Pläne von 500-kWe-Demonstrationsanlagen zur Umsetzung von Sonnenwärme

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung von Phase 1 ist die Erstellung einer zuverlässigen Grundlage für die straffe Planung und Budgetführung beim Bau und Betrieb der Anlage.

2. Mittel

Phase 1 wird durchgeführt

- (a) mittels zweier Planungsverträge mit entsprechend qualifizierten Industriefirmen (einschliesslich Beratung), welche Bauteil- und Systemspezifikationen entwickeln sollen, von denen sie Festpreise ableiten für die Detailplanung, Konstruktion, Erprobung, und den Betrieb einer 500-kWe-Anlage nach dem «Dezentralen Konzept» (distributed collector system), sowie einer 500-kWe-Anlage nach dem «Turm Konzept» (central receiver system), die an einem Standort mit bekannten Eigenschaften in der spanischen Provinz Almeria errichtet werden, und
- (b) mittels anderer in diesem Anhang festgelegter Vorbereitungsarbeiten für Phase 2.

3. Zeitplan

Verträge für die Planungsarbeit sind innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens abzuschliessen, und die Arbeit im Rahmen dieser Verträge ist innerhalb von sechs Monaten danach zu beenden. Dem Abschluss dieser Arbeit folgt ein Zeitraum von drei Monaten mit Auswertung und Vorbereitung für die Beschlussfassung zum Übergang auf Phase 2.

4. Ergebnisse

Das Ergebnis von Phase 1 wird die Erstellung einer Festkosten- und Konstruktionsgrundlage sowie ein Zeitplan sein, wonach die Vertragschliessenden Parteien eine Entscheidung treffen können für den Übergang auf Phase 2, sowie insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen für die Detailplanung, Konstruktion, Erprobung und den Betrieb der Anlage.

5. Die sich aus dem Programm ableitenden Hauptaufgaben des Projektleiters

Der Projektleiter wird entsprechend qualifizierte Bewerberfirmen für die Durchführung der beiden Planungsverträge namhaft machen, den Programmausschuss bei der Auswahl der Vertragsfirmen unterstützen, die Verträge nach der Genehmigung durch den Programmausschuss vergeben, die Durchführung der Verträge

überwachen und dem Programmausschuss Empfehlungen geben hinsichtlich des Entwurfs, des Beschaffungsverfahrens und der allgemeinen Massnahmen für die Detailplanung, Konstruktion, Erprobung und den Betrieb der Anlage. Der Projektleiter wird die ihr im Rahmen des Übereinkommens und dieses Anhangs zugewiesenen anderen Aufgaben wahrnehmen.

6. Koordinationsstelle des Gastgeberlandes

Die Koordinationsstelle des Gastgeberlandes für Phase 1 des Projekts ist eine vom Ministerium für Industrie und Energie (Centro de Estudios de la Energia) der spanischen Regierung unmittelbar nach der Unterzeichnung des Übereinkommens ernannte Einzelperson. Die Aufgaben der Koordinationsstelle des Gastgeberlandes sind folgende:

- (a) Sie ist Hauptkontaktstelle für den Projektleiter hinsichtlich aller für das Projekt in Spanien durchzuführenden Tätigkeiten.
- (b) Sie ist dem Projektleiter verantwortlich für die Durchführung aller Verpflichtungen des Ministeriums für Industrie und Energie (Centro de Estudios de la Energia) der spanischen Regierung, die im Rahmen dieses Übereinkommens übernommen wurden, oder denen andernfalls am zukünftigen Standort der Anlage oder in dessen Umgebung (im folgenden als «der Standort» bezeichnet) nachzukommen ist.
- (c) Sie dient zur Beratung und Unterstützung des Projektleiters, seiner Beamten, Angestellten und Vertragsfirmen bei der Durchführung des Projekts in bezug auf Tätigkeiten am Standort und hinsichtlich der Beziehungen mit den spanischen öffentlichen Behörden, die sich mit dem Projekt befassen, mit den Liefer- und Vertragsfirmen und sonstigen Körperschaften und Personen, die in Spanien mit dem Projekt geschäftlich zu tun haben.

Die oben genannten Bestimmungen gelten während der Phase 1 und können erforderlichenfalls vom Programmausschuss durch einstimmigen Beschluss für Phase 2 beibehalten oder geändert werden.

7. Verpflichtungen des Gastgeberlandes

- (a) Das Ministerium für Industrie und Energie (Centro de Estudios de la Energia) der spanischen Regierung hat die freie Benutzung eines geeigneten Standorts für die Anlage in der Provinz Almeria zu gewähren und die mit dem Standort zusammenhängenden und zur Aufnahme und Durchführung von Phase 1 des Projekts erforderlichen Vorarbeiten durchzuführen. Diese Vorarbeiten umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt, z. B. die Errichtung einer meteorologischen Station und die Beschaffung von topographischen, meteorologischen und Bodenbeschaffenheitsdaten für den Projektleiter.
- (b) Das Ministerium für Industrie und Energie (Centro de Estudios de la Energia) der spanischen Regierung und der Projektleiter haben nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Agentur Vorschläge hinsichtlich des Inhalts und

der Form von Abmachungen über die Verpflichtungen des Gastgeberlandes, die vom Ministerium für Industrie und Energie (Centro de Estudios de la Energia) der spanischen Regierung für Phase 2 einzugehen sind, auszuarbeiten und dem Programmausschuss vor Beendigung von Phase 1 zu unterbreiten. Diese Abmachungen betreffen: den Erwerb und die Vorbereitung von Liegenschaften am Standort des Projekts; die Beschaffung aller öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsdienste und sonstiger öffentlicher Dienstleistungen am Standort; Gewährung günstiger Tarife für diese öffentlichen Dienstleistungen; Befreiung von Einfuhrzöllen und Steuern für Güter und Ausrüstungsgegenstände, die nach Spanien eingeführt werden, sowie von Erwerbs- und sonstigen Steuern für Güter und Ausrüstungsgegenstände, die in Spanien für das Projekt angekauft werden; die Ausübung des Eigentumsrechts seitens des Ministeriums für Industrie und Energie (Centro de Estudios de la Energia) zugunsten der vertragschliessenden Parteien, über die Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die am Standort abgeliefert und vom Beauftragten oder von seinem Vertreter in Empfang genommen wurden; Erleichterungen des Austauschs und des Zutritts zum Standort für alle von der ausführenden Stelle für Projektzwecke dorthin eingeladenen Personen sowie andere Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die für die wirtschaftliche und rasche Durchführung des Projekts erforderlich sind. Die Abmachungen haben auch Arbeitskräfte und deren materielle Unterstützung in Spanien zu berücksichtigen (Arbeitskräfte aus der Umgebung, Versorgung, Büroräume, Transportmittel, medizinische Einrichtungen, Auslandsaufenthaltsunterstützung, Ausbildung von einheimischem Personal für den Betrieb der Anlage) sowie jede andere örtliche Unterstützung, die unter den gegebenen Umständen angebracht sein könnte.

Gesamtes Arbeitsprogramm und Zeitplan für die Phasen 1 und 2

Phase	Dauer	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
<i>Phase 1</i> Planung (Studium und Auswertung)	12 Monate	x	xxx					
<i>Phase 2</i> (a) Detailplanung (Erstellung von Detailplänen mit den dazugehörigen Angebotsunterlagen, Beurteilung der Angebote)	12 Monate		x	xxx				
(b) Konstruktion und Übernahme der Anlage	24 Monate			xxx	xxxx	x		
(c) Erprobung und Betrieb der Anlage	24 Monate					xxx	xxxx	x

*Anhang III***Liste der Beiträge für Phase 1**

Land	Beitrag D-Mark
Belgien	100 000
Deutschland	490 000
Griechenland	100 000
Italien	200 000
Österreich	100 000
Schweden	120 000
Schweiz	100 000
Spanien	300 000
Vereinigte Staaten von Amerika	490 000
Insgesamt	2 000 000

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen

Die Vertragschliessenden Parteien,

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die durch ihre Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Leitsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich an der Ausarbeitung und der Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet künstlicher geothermischer Energiesysteme, wie es im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen ist, zu beteiligen wünschen;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschliesslich der Forschung und Entwicklung, und dass sie in Kapitel IV des am 30. Januar 1976 vom Verwaltungsrat der Agentur gebilligten langfristigen Zusammenarbeitsprogramms Bezug genommen haben auf die Ausarbeitung eines Zusammenarbeitsprogramms auf dem Gebiet der geothermischen Energie;

in Erwägung, dass die Regierungen am 28. Juni 1977 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Erstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der geothermischen Energie anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragschliessenden Parteien im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus der auf Zusammenarbeit beruhenden Forschung, Entwicklung und Vorführung, sowie dem Informationsaustausch betreffend künstliche geothermischer Energiesysteme.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

(b) *Durchführungsmethode.* Die Vertragschliessenden Parteien sollen das Programm durchführen, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen (im folgenden als «Projekt» oder «Projekte» bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 dieses Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehr Vertragschliessende Parteien offensteht. Die Vertragschliessenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, sind für die Zwecke dieses Projekts in diesem Übereinkommen als «Teilnehmer» bezeichnet.

(c) *Projektkoordination und Zusammenarbeit.* Die Vertragschliessenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer angemessenen Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an den verschiedenen Projekten dahingehend zu fördern, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschliessenden Parteien auf dem Gebiet der künstlichen geothermischen Energiesysteme vorangetrieben wird.

Artikel 2 Bestimmung und Einführung von Projekten

(a) *Bestimmung.* Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen des vorliegenden Übereinkommens bestimmt.

Bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt jede Vertragschliessende Partei ihre Absicht, sich an einem oder mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Mitteilung über die Teilnahme an dem entsprechenden Anhang oder den entsprechenden Anhängen übergibt, und der Projektleiter für jedes Projekt hat dem Exekutivdirektor der Agentur eine Mitteilung über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu geben. Danach ist jedes Projekt gemäss den in den Artikeln 2–11 dieses Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der einschlägige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(b) *Einführung zusätzlicher Projekte.* Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragschliessenden Partei auf folgende Weise eingeführt werden:

- (1) Eine Vertragschliessende Partei, die ein neues Projekt einführen will, hat einer oder mehreren der Vertragschliessenden Parteien den Entwurf eines Anhangs zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem diesem Übereinkommen beigelegten Anhang entspricht und eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projektes enthält;
- (2) Vereinbaren zwei oder mehrere Vertragschliessende Parteien die Durchführung eines neuen Projekts dann haben sie den Entwurf des Anhangs dem Programmausschuss zur Genehmigung nach Artikel 3 Absatz (e) Ziffer (2) dieses Übereinkommens vorzulegen; der genehmigte Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens; die Mitteilung über die Beteiligung an einem Projekt seitens der Vertragschliessenden Parteien sowie die Annahme seitens des Projektleiters sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz (a) oben vorgesehenen Weise zuzuleiten.

- (3) Bei der Durchführung der verschiedenen Projekte haben die Teilnehmer ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- (c) *Geltungsbereich der die Projekte betreffenden Anhänge.* Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer sowie für den Projektleiter für dieses Projekt bindend und berührt in keiner Weise die Rechte oder Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien.

Artikel 3 Der Programmausschuss

- (a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Programm obliegt dem gemäss diesem Artikel gebildeten Programmausschuss.
- (b) *Mitglieder.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragschliessenden Partei benanntes Mitglied an; jede Vertragschliessende Partei bezeichnet überdies ein Ersatzmitglied für den Programmausschuss für den Fall, dass das von ihr bezeichnete Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.
- (c) *Aufgabenbereich.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:
- (1) Er beschliesst für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, auch das Budget für jedes Projekt, sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; der Programmausschuss kann im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets gegebenenfalls Änderungen vornehmen;
 - (2) er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die zweckentsprechende Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschliesslich der in Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Regelungen;
 - (3) er nimmt die anderen, ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr und
 - (4) er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die ihm von einem der Projektleiter oder von einer Vertragschliessenden Partei unterbreitet werden.
- (d) *Verfahren.* Der Programmausschuss soll seine Aufgaben gemäss den folgenden Verfahren wahrnehmen:
- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
 - (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemässes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter jedes Projektleiters (in seiner Eigenschaft als solcher) können an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
 - (3) Der Programmausschuss tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Verlangen einer Vertragschliessenden Partei, die die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nachweisen kann, ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
 - (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der Zeit und in dem Büro oder den Büros statt, die dafür vom Ausschuss bestimmt wurden.
 - (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragschliessenden Partei und an-

deren zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an natürliche oder juristische Personen, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.

- (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften ermittelt sich bei Sitzungen des Programmausschusses folgendermassen:

Die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchteile), unter der Voraussetzung, dass jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt ernannten Mitglieder oder Ersatzmitglieder erfordert.

(e) *Abstimmung.*

- (1) Fasst der Programmausschuss bezüglich eines bestimmten Projekts einen Beschluss oder gibt er darüber eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:

(i) Ist nach diesem Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt er mit Zustimmung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt bezeichnet wurden, anwesend sind und mitstimmen;

(ii) Wird in diesem Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt er durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt bezeichnet wurden, anwesend sind und mitstimmen.

- (2) In allen anderen Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen für Beschlüsse des Programmausschusses die Einstimmigkeit ausdrücklich erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und mitstimmenden Mitglieds oder Ersatzmitglieds, und hinsichtlich aller anderen Entscheidungen und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, handelt der Programmausschuss durch Mehrheitsentscheid der anwesenden und mitstimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschliessende Partei für das vorliegende Übereinkommen benannt, so besitzen diese Vertragschliessenden Parteien nach dem vorliegenden Absatz nur eine Stimme.

- (3) Die in den Unterabsätzen (1) und (2) oben genannten Beschlüsse und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitglieds oder Ersatzmitglieds mittels Post, Fernschreiber oder Telegramm gefasst werden, ohne dass die Einberufung einer Sitzung erforderlich wäre. In einem solchen Fall ist wie bei einer Sitzung die Einstimmigkeit oder Mehrheit jener Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Programmausschusses ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder von allen gemäss dem vorliegenden Absatz getroffenen Beschlüssen oder Empfehlungen verständigt werden.

- (f) *Berichterstattung.* Der Programmausschuss hat der Agentur regelmässig – zumindest jährlich – über die Fortschritte des Programms Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Die Projektleiter

(a) *Bezeichnung.* Die Teilnehmer haben in dem jeweiligen Anhang für jedes Projekt einen Projektleiter zu bezeichnen.

Bezugnahmen im vorliegenden Übereinkommen auf den Projektleiter gelten für jeden Projektleiter bezüglich des Projekts, für das er verantwortlich ist.

(b) *Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer.* Unter die Bestimmungen des einschlägigen Anhangs fallen:

- (1) Alle für die Durchführung eines Projekts erforderlichen Rechtsgeschäfte sind vom für das Projekt zuständigen Projektleiter im Namen der Teilnehmer zu vollziehen,
- (2) Der Projektleiter soll zugunsten der Teilnehmer den Rechtsanspruch auf alle geschützten Rechte, die aus dem Projekt erwachsen oder die dafür erworben werden, innehaben.

Der Projektleiter hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter eigener Aufsicht durchzuführen und die Verantwortung dafür gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu tragen.

(c) *Kostenvergütung.* Der Programmausschuss kann bestimmen, dass einem Projektleiter in seiner Funktion als solcher die im Sinne des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

(d) *Ersetzung.* Sollte der Programmausschuss wünschen, einen Projektleiter durch eine andere Regierung oder eine andere Körperschaft abzulösen, so kann er mit einstimmigem Beschluss und mit Zustimmung der betreffenden Regierung oder Körperschaft den bisherigen Projektleiter ersetzen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den «Projektleiter» beziehen sich auf alle Regierungen oder Körperschaften, die dazu ausgewählt wurden, den ursprünglichen Projektleiter gemäss dem vorliegenden Absatz abzulösen.

(e) *Rücktritt.* Ein Projektleiter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er den Programmausschuss sechs Monate im voraus davon schriftlich benachrichtigt, sofern

- (1) ein Teilnehmer oder eine von einem Teilnehmer benannte Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten der Projektleiter zu übernehmen und den Programmausschuss und die anderen Vertragschliessenden Parteien spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktritts auf schriftlichem Wege unterrichtet und
- (2) diesem Teilnehmer oder dieser Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

(f) *Rechnungslegung.* Ein Projektleiter, der ersetzt wird oder als Projektleiter zurücktritt, hat dem Programmausschuss über alle Geldmittel oder sonstigen Aktiva, die sie im Laufe der Durchführung ihrer Aufgaben als Projektleiter für das Projekt gesammelt oder erworben hat, Rechnung zu legen.

(g) *Übertragung von Rechten.* Wird nach den Absätzen (d) oder (e) oben ein anderer Projektleiter bestellt, so hat der bisherige Projektleiter dem neuen Projektleiter alle für das Projekt erworbenen geschützten Rechte zu übertragen.

(h) *Information und Berichterstattung.* Jeder Projektleiter hat dem Programmausschuss die angeforderten Informationen über das Projekt zu liefern und jedes Jahr – spätestens zwei Monate nach Ende des Rechnungsjahres – einen Bericht über den Stand des Projekts zu unterbreiten.

Artikel 5 Verwaltung und Personal

(a) *Projektleitung.* Jeder Projektleiter ist dem Programmausschuss für die Durchführung der ihr übertragenen Projekte im Sinne des vorliegenden Übereinkommens, des einschlägigen das Projekt betreffenden Anhangs sowie der Beschlüsse des Programmausschusses verantwortlich.

(b) *Personal.* Es ist die Aufgabe des Projektleiters, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts erforderliche Personal gemäss den vom Programmausschuss erlassenen Bestimmungen zu beschäftigen.

Der Projektleiter kann sich gegebenenfalls auch die Dienste von Personal zunutze machen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder sonstigen von den Vertragschliessenden Parteien benannten Körperschaften) beschäftigt und dem Projektleiter im Untervertrag oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Dienstgebern zu entlohnen und unterliegt, ausser wo dieses Übereinkommen etwas anderes vorsieht, den Dienstbedingungen seiner Arbeitgeber. Die Vertragschliessenden Parteien sind berechtigt, im Rahmen des Budgets des Projekts nach Artikel 6 Absatz (f) Ziffer 6 dieses Übereinkommens die angemessenen Kosten für eine solche Entlohnung einzufordern oder für diese Kosten eine entsprechende Gutschrift zu erhalten.

Artikel 6 Finanzielle Regelungen

(a) *Verpflichtungen der einzelnen Vertragschliessenden Parteien.* Jeder Teilnehmer hat die ihm aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der seinen Beschäftigten im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projekts entstandenen Reise- und sonstigen Spesen; es sei denn, es werde für solche Ausgaben bestimmt, dass sie aus dem in Absatz (g) unten genannten gemeinsamen Fonds vergütet werden.

(b) *Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen.* Teilnehmer, die einen Teil der Kosten an einem bestimmten Projekt mittragen wollen, haben dies in dem jeweiligen, das Projekt betreffenden Anhang zu vereinbaren. Die Zuteilung solcher Kostenbeiträge (z. B. in Form von Bargeld, Dienstleistungen, geistigem Eigentum oder Lieferung von Material) und die Verwendung dieser Beiträge unterliegt den vom

Programmausschuss gemäss diesem Artikel getroffenen Vorschriften und Beschlüssen.

(c) *Finanzielle Regelungen; Ausgaben.* Der Programmausschuss kann mit einstimmigem Beschluss die zur ordnungsgemässen Verwaltung der Finanzen für jedes Projekt erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

- (1) Aufstellung der Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Projektleiter bei Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds, der von den Teilnehmern für das Projekt unterhalten werden kann, oder beim Abschluss von Verträgen im Namen der Teilnehmer zu bedienen hat.
- (2) Aufstellung der Mindestaufwandshöhe, von der an eine Genehmigung des Programmausschusses erforderlich ist, einschliesslich von Ausgabenposten, die eine Auszahlung von Geldern an den Projektleiter beinhalten, welche nicht für den üblichen Gehalts- und Verwaltungsaufwand bestimmt sind, den der Programmausschuss bereits im Rahmen des Budgetverfahrens genehmigt hat.

Der Projektleiter hat bei Ausgaben aus gemeinsamen Mitteln die Notwendigkeit zu berücksichtigen, in den Ländern der Teilnehmer eine gerechte Verteilung solcher Ausgaben zu gewährleisten, wenn sich dies mit der möglichst wirksamen technischen und finanziellen Organisation des Projekts völlig vereinbaren lässt.

(d) *Gutschrift der Einkünfte zugunsten des Budgets.* Alle Einkünfte, die aus dem Projekt erwachsen, sind dem Budget des Projekts gutzuschreiben.

(e) *Buchführung.* Das vom Projektleiter verwendete Buchführungssystem muss den in dem Land, dem der Projektleiter angehört, allgemein anerkannten Buchführungsrichtlinien entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

(f) *Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung.* Sollten die Teilnehmer vereinbaren, einen gemeinsamen Fonds für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen eines Arbeitsprogramms und Budgets des Projekts zu unterhalten, so sind die folgenden Vorschriften zu befolgen; es sei denn, der Programmausschuss beschliesse einstimmig etwas anderes:

- (1) Das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Projektleiters.
- (2) Bis spätestens drei Monate vor Beginn jedes Finanzjahrs hat der Projektleiter den Entwurf eines Arbeitsprogramms und Budgets sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Programmausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Der Projektleiter hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die alle Geldmittel und Werte eindeutig auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Obhut oder in den Besitz des Projektleiters gelangen.
- (4) Spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahres hat der Projektleiter den vom Programmausschuss bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendigung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Projektleiter die Bücher sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Programmausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Alle vom Projektleiter geführten Bücher und Aufzeichnungen sind noch mindestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren.
- (6) Wo es der einschlägige Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer, der dem Projekt Dienstleistungen, Material oder geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, einen Anspruch auf eine vom Programmausschuss einstimmig festgesetzte Anrechnung an seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen, des Materials oder des geistigen Eigentums die Höhe des Beitrags des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Programmausschuss genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- (g) *Beitragsleistung zu den gemeinsamen Mitteln.* Sollten die Teilnehmer die Errichtung eines gemeinsamen Fonds im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets für ein Projekt vereinbaren, so sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt fälligen Beiträge an den Projektleiter in der Währung ihres Landes und unter Einhaltung der vom Programmausschuss einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen ausbezahlen, dies jedoch mit Massgabe folgender Bestimmungen:
- (1) Die beim Projektleiter eingehenden Beiträge dürfen ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und dem Budget für das Projekt verwendet werden.
 - (2) Für den Projektleiter besteht erst dann eine Verpflichtung, an dem Projekt Arbeiten durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmass von mindestens 50 Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrages eingelangt sind;
- (h) *Hilfsdienste.* Nach Übereinkunft zwischen dem Programmausschuss und dem Projektleiter kann dieser für die Durchführung eines Projekts Hilfsdienste beistellen, wobei deren Kosten, einschliesslich der allgemeinen Unkosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, aus den Budgetmitteln für das Projekt beglichen werden können.
- (i) *Abgaben.* Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ähnliche Abgaben (ausser Einkommenssteuern), die ihm im Zusammenhang mit einem Projekt auferlegt werden, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung dieses Projektes entstandene Auslagen zu entrichten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grösstmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.
- (j) *Buchprüfung.* Jede Vertragschliessende Partei ist berechtigt, die Buchführung bei allen Arbeiten an einem Projekt, für die gemeinsame Geldmittel aufgebracht werden, unter folgenden Bedingungen auf eigene Kosten zu prüfen:
- (1) Der Projektleiter muss den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen.
 - (2) Bücher und Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des Projektleiters, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rechnungsprüfung auszuschliessen; verlangt aber der betreffende Teilnehmer

eine Überprüfung von Budgetbelastungsposten, welche auf Dienstleistungen des Projektleiters für das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Projektleiters eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen.

- (3) Für jedes Kalenderjahr darf höchstens eine solche Rechnungsprüfung verlangt werden.
- (4) Jede solche Rechnungsprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Artikel 7 Information und Geistiges Eigentum

Es wird erwartet, dass für jedes gemäss dem vorliegenden Übereinkommen vereinbarte Projekt die einschlägige Anlage Bestimmungen über Information und geistiges Eigentum enthält. Die vom Verwaltungsrat der Agentur am 21. November 1975 genehmigten Allgemeinen Richtlinien betreffend Information und geistiges Eigentum sind bei der Ausarbeitung solcher Bestimmungen zu berücksichtigen.

Artikel 8 Gesetzliche Haftung und Versicherung

(a) *Die Haftung des Projektleiters.* Der Projektleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Vorsicht unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern in diesem Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und sonstigen Kosten, die aus Arbeiten erwachsen, welche mit den gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses Projekts; diejenigen Kosten und Auslagen, die aus anderen für ein Projekt durchgeführten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts anzulasten, falls der für dieses Projekt massgebliche Anhang dies vorsieht oder der Programmausschuss einstimmig eine dahingehende Entscheidung trifft.

(b) *Versicherungen.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Programmausschusses zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen gehen zu Lasten des Budgets des Projekts.

(c) *Entschädigung Vertragschliessender Parteien.* Der Projektleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für die Kosten aller Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Klagen, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus erwachsen, dass es der Projektleiter versäumt, eine solche Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihm nach Absatz (b) oben obliegen könnte, oder

- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder Mutwillen seitens Beamter oder Angestellter des Projektleiters bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens erwachsen.

Artikel 9 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erledigung von Formalitäten.* Jeder Teilnehmer hat die zuständigen Behörden seines Landes (oder seiner Mitgliedstaaten im Falle einer internationalen Organisation) zu ersuchen, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach besten Kräften zu trachten, die Erledigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts, an dem er sich beteiligt, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einführen von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie mit Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Bei der Durchführung dieses Übereinkommens und seiner Anhänge unterliegen die Teilnehmer im Bedarfsfall der Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde sowie den für die jeweiligen Beteiligten geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich, der Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsverträgen beauftragt sind, oder für Anteile an solchen Verträgen, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in angemessener Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich sowie deren allfälligen Änderungen und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Richtlinien soll dieses Übereinkommen nicht berühren, sondern es bleibt gemäss den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschliessenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt werden, sind einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betroffenen Vertragschliessenden Parteien zu bestimmen sind, die auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Können sich die betroffenen Vertragschliessenden Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder bezüglich der Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so soll auf Ersuchen einer der betroffenen Vertragschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgaben übernehmen. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und allfälliger einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu entscheiden; seine Entscheidung über Tatsachenfragen ist endgültig und für die Vertragschliessenden Parteien bindend. Projektleiter, die nicht Vertragschliessende Parteien sind, werden für die Zwecke des vorliegenden Absatzes als Vertragschliessende Parteien betrachtet.

Artikel 10 Aufnahme und Rücktritt Vertragschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht die Aufnahme in das vorliegende Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes (oder einer von der betreffenden Regierung benannten nationalen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) offen, die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt, die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern an eben diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragschliessenden Partei tritt bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens durch die neue Vertragschliessende Partei oder ihres Beitritts dazu sowie der Abgabe der Erklärung ihrer Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge und bei der Annahme aller dazu erfolgenden späteren Änderungen in Kraft.

(b) *Beitritt neuer Vertragschliessender Parteien: Andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat der Agentur dazu eingeladen werden, unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen eine Vertragschliessende Partei des vorliegenden Übereinkommens zu werden (oder eine nationale Behörde, öffentliche Körperschaft, private Gesellschaft, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu benennen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften.* Die Europäischen Gemeinschaften können sich am vorliegenden Übereinkommen gemäss Vereinbarung mit dem einstimmig handelnden Programmausschuss beteiligen.

(d) *Beitritt neuer Projektteilnehmer.* Jede Vertragschliessende Partei kann sich mit Zustimmung der Teilnehmer an einem Projekt an diesem beteiligen. Diese Beteiligung tritt mit der Abgabe der Erklärung an den Exekutivdirektor hinsichtlich der Teilnahme an dem entsprechenden, das Projekt betreffenden Anhang sowie der Annahme aller späteren Änderungen dieses Anhangs in Kraft.

(e) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung fordern, dass die neue Vertragschliessende Partei oder der neue Teilnehmer einen angemessenen Anteil (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) an den vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

(f) *Ablösung von Vertragschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von jener Regierung benannte Vertragschliessende Partei durch eine andere Partei abgelöst werden. Im Falle einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei.

(g) *Rücktritt.* Jede vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Genehmigung des Programmausschusses oder durch eine zwölf Monate vorher abgegebene schriftliche Rücktrittserklärung an den Exekutivdirektor der Agentur zurücktreten, wobei jedoch eine solche Erklärung frühestens ein Jahr nach Abschluss dieses Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei gemäss diesem Absatz hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien, mit der Ausnahme, dass, wenn die anderen Vertragschliessenden Parteien zu einem gemeinsamen Fonds für ein Projekt beigetragen haben, ihre verhältnismässigen Anteile am Projektbudget aufgrund eines solchen Rücktritts entsprechend anzupassen sind.

(h) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die nicht eine Regierung oder internationale Organisation ist, hat den Projektausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder von der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine solche Veränderung des Status der Vertragschliessenden Partei die Interessen der anderen Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der anderen Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Bezüglich der betreffenden Vertragschliessenden Partei wird angenommen, dass sie zu einem vom Programmausschuss festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz (g) oben vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten ist; und
- (2) Der Programmausschuss lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschliessende Partei benannt worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt jener Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft zu bezeichnen, die Vertragschliessende Partei werden soll; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie ab jenem Zeitpunkt zur Vertragschliessenden Partei, zu dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung hinsichtlich der Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge abgibt.

(i) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Bezüglich einer Vertragschliessenden Partei, welche ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die die Art der Versäumnis spezifiziert und sich auf diesen Absatz beruft, nicht erfüllt, kann der Programmausschuss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses annehmen, dass sie vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten sei.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(a) *Dauer des Abkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft

und bleibt in der Folge solange weiter aufrechterhalten, bis der Programmausschuss einstimmig seine Beendigung beschliesst.

(b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien bzw. den Teilnehmern.* Aus keiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens kann ein Gesellschaftsverhältnis zwischen einzelnen Vertragschliessenden Parteien oder Teilnehmern abgeleitet werden.

(c) *Beendigung.* Nach Beendigung des vorliegenden Übereinkommens oder eines Anhanges dazu hat der Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss Vorkehrungen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen.

Im Falle einer solchen Liquidation hat der Programmausschuss, soweit möglich, die Vermögenswerte des Projekts bzw. deren Erlös im Verhältnis zu den Beiträgen zu verteilen, die die Teilnehmer vom Beginn der Ausführung des Projektes angeleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen früherer Vertragschliessender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer früheren Vertragschliessenden Partei über den ihr nach dem vorliegenden Absatz zustehenden Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz (d) des vorliegenden Übereinkommens beizulegen, und zu diesem Zwecke gilt auch eine frühere Vertragschliessende Partei als Vertragschliessende Partei.

(d) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen kann vom Programmausschuss jederzeit einstimmig geändert werden; ebenfalls kann jeder Anhang zum vorliegenden Übereinkommen vom Programmausschuss jederzeit auf einstimmigen Beschluss der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, geändert werden.

Diese Änderungen treten in der vom Programmausschuss bestimmten Weise in Kraft, wobei dieser nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für den Beschluss über die Annahme der Änderung gilt.

(e) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 6. Oktober 1977.

(Es folgen die Unterschriften)

Erforschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen

1. Definition und Ziel

(a) *Definition.* Ein künstliches geothermisches Energiesystem (MAGES¹⁾ ist ein System für den Entzug der in der Erdkruste enthaltenen thermischen Energie aus Gesteinsformationen, die nur beschränkt durchlässig sind und nur geringe Flüssigkeitsmengen enthalten, in welchen aber Durchlässigkeit erzeugt werden kann, sodass der Durchgang genügender Mengen eines flüssigen Wärmeträgers ermöglicht und das System zu einer wirtschaftlichen Wärmequelle wird.

(b) *Ziel.* Das Ziel des vorliegenden Projekts ist es, mögliche technische Systeme zu bestimmen, die technischen und wirtschaftlichen Aspekte von MAGES zu bewerten und Empfehlungen vorzulegen für zukünftige Studien im Labor und am Modell, für die Entwicklung der notwendigen Geräte und Anlagen und für die Untersuchungsmethoden von Prototypen. Das angestrebte Ziel beschränkt sich auf den Entzug von Energie und deren Beförderung zur Erdoberfläche.

2. Mittel

Eine gemeinsam finanzierte Systemanalyse und Bewertung von MAGES wird unternommen. Der Rahmen des Projekts umfasst folgende Elemente:

(a) die Bestimmung möglicher technischer Systeme unter Verwendung bereits bestehender Methoden und neuer Verfahren,

(b) die Bewertung von technischen und erstrangigen wirtschaftlichen Aspekten von MAGES mit Untersuchungen der folgenden Problemgebiete:

(1) Zugang zu Wärmespeicher:

- (i) Bohr-Technologie und Anordnung der Bohrlöcher, deren Neigung und Art, einschliesslich Einzel- und Mehrfachbohrungen (senkrecht, geneigt oder waagrecht) mit verschiedenen Durchmesser;
- (ii) Technologie der Absenkung von Schächten und ihre Kombination mit senkrechten, schrägen und waagrechten Bohrlöchern;
- (iii) Ausgehobene, ausgelaugte oder durch Explosion erzeugte Hohlräume, und solche in Verbindung mit Schächten oder Bohrlöchern.

(2) Wärmeentzug:

- (i) Methoden zur Erzeugung von Fließwegen sowie von Wärmeaustauschflächen;
- (ii) Methoden zum Orten und Überwachen von Wärmeaustauschflächen einschliesslich ihrer zeitlichen Veränderungen;

¹⁾ Man Made Geothermal System

- (iii) Erkennung von idealen Austauschmedien (Flüssigkeiten und Gasen), einschliesslich ihre Aufbereitung vor dem Einpressen.
- (iv) Untersuchung von kontinuierlichen und diskontinuierlichen Verfahren;
- (v) Geochemische Probleme;
- (vi) Abschätzung der Lebensdauer des Speichers unter spezifischer Entzugsbedingung;
- (vii) Auswirkung von Phasenänderungen;
- (3) Energietransport zur Erdoberfläche und/oder Energiewandlung unter der Erdoberfläche
 - (i) Untersuchung des grundlegenden Leitungssystems durch künstliche oder natürliche Strömung;
 - (ii) Zeitliche Änderung der Strömungsgeschwindigkeit;
 - (iii) Korrosionsprobleme der Verrohrung einschliesslich der eventuellen Aufbereitung des Austauschmediums vor dessen Einpressung.
 - (iv) Zwischengeschaltete unterirdische Energieübertragungssysteme;
 - (v) Fernsteuerung von Systemen im Untergrund.
- (4) Berücksichtigung der Umwelt
 - (i) Mechanische und seismische Wirkungen und deren zeitliche Änderungen;
 - (ii) Seismische Nebenwirkungen;
 - (iii) Auswirkung von chemischen und thermischen Abfällen;
 - (iv) Annehmbarkeit durch die Bevölkerung.

3. Ergebnisse

Die Ergebnisse dieses Projekts werden sein:

- (a) ein Schlussbericht über MAGES, enthaltend:
 - (1) mögliche technische Lösungen für einzelne Problemgebiete, besonders für die im obigen Absatz (2) erwähnten; und
 - (2) mögliche Systemlösungen für MAGES;
- (b) Empfehlungen für weitere nationale und internationale Erforschung von künstlichen geothermischen Systemen, oder deren Entwicklung, für die Erzeugung von Energie aufgrund des im obigen Unterabschnitt (a) erwähnten Berichts, einschliesslich der Laboratoriumsstudien, der Studien am Modell, der Entwicklung von Bauteilen und Geräten und der Erprobung von Prototypen im Gelände.

4. Besondere Aufgaben des Projektleiters

- (a) Nach Rücksprache mit den übrigen Teilnehmern wird der Projektleiter ein umfassendes, detailliertes Arbeitsprogramm und Budget erstellen. Arbeitsprogramm und Budget werden dem Programmausschuss zur Genehmigung innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Anhangs unterbreitet.
- (b) Nach Rücksprache mit dem Programmausschuss soll der Projektleiter geeignete Unternehmer bezeichnen und auswählen, die zur Durchführung des Projekts

nötigen Verträge abschliessen und die Ausführung der Arbeiten des vorliegenden Projekts beaufsichtigen. Bei der Auswahl von geeigneten Unternehmern soll auch Verbindung aufgenommen werden mit solchen in allen anderen beteiligten Ländern.

(c) Der Projektleiter soll die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung in einem Bericht zusammenfassen und diesen an alle Teilnehmer verteilen.

5. Zeitplan

Die für dieses Untersuchungsprogramm vorgesehene Zeit beträgt 15 Monate. Sie kann mit dem einstimmigen Einverständnis des Programmausschusses verlängert werden.

6. Finanzierung

(a) Nach Artikel 6 des Übereinkommens wird der bei der Ausführung des Projekts anfallende Aufwand zu gleichen Teilen von allen Teilnehmern gemeinsam getragen. Es wird erwartet, dass die Kosten zu den im April 1977 gültigen Preisen und Wechselkursen, 600 000 Dollar nicht übersteigen und nicht ohne die einstimmige Genehmigung durch den Programmausschuss überschritten werden sollen.

(b) Falls sich Preise und Wechselkurse erheblich ändern sollten, wird der Programmausschuss diesen Umständen Rechnung tragen und durch einstimmigen Beschluss die im vorgehenden Unterabschnitt (a) erwähnte Summe wenigstens einmal jährlich abändern, um sicherzustellen, dass die zur Durchführung der Aufgabe nötigen reellen Geldmittel weiter zur Verfügung stehen. Sollten sich Preislagen und Wechselkurse erheblich geändert haben, so wird der Programmausschuss, wiederum einstimmig, in Erwägung ziehen, ob das Arbeitsprogramm den zur Verfügung stehenden Mitteln angepasst werden soll, oder ob mehr Geldmittel flüssig gemacht werden müssen.

7. Projektleiter

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland

8. Information und geistiges Eigentum

(a) *Befugnisse des Programmausschusses.* Veröffentlichung, Verteilung, Handhabung, Schutz und Rechte an den Informationen und am geistigen Eigentum, wie diese sich aus *Anhang I* des IEA-Übereinkommens über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen (in der Folge *Anhang I* genannt) ergeben, sollen durch einstimmigen Beschluss des Programmausschusses gemäss dem vorliegenden Übereinkommen bestimmt werden.

(b) *Veröffentlichungsrechte.* Mit Ausnahme der Einschränkungen durch Urheberrechte geniessen die Teilnehmer an *Anhang I* das Recht, alle Informationen, die

für die Arbeiten des *Anhangs I* verschafft wurden oder sich aus diesen Arbeiten ergeben, zu veröffentlichen, ausgenommen schutzfähige Informationen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Teilnehmer an *Anhang I* sollen in Übereinstimmung mit diesem Absatz, der Gesetzgebung ihres Landes und dem internationalen Recht alle Massnahmen zum Schutz ihrer schutzfähigen Informationen ergreifen. Im Sinne des vorliegenden Anhangs sind schutzfähige Informationen alle Informationen vertraulichen Inhalts, wie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und «know-how» (z. B. Computerprogramme, Auslegungsverfahren und -techniken, chemische Verbindungen oder Herstellungsverfahren und Verarbeitungsverfahren), die entsprechend gekennzeichnet sind, vorausgesetzt dass diese Informationen:

- (1) nicht schon öffentlich bekannt oder von anderen Quellen erhältlich sind;
- (2) nicht bereits von deren Eigentümern ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit Dritten bekannt gemacht wurden; und
- (3) sich nicht bereits ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit im Besitz eines empfangsberechtigten Teilnehmers an *Anhang I* befinden.

Jeder Teilnehmer, der vertrauliche Informationen weitergibt, ist verpflichtet, diese als vertraulich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, dass sie entsprechend gekennzeichnet sind.

(d) *Lieferung einschlägiger Informationen durch die Regierungen.* Der Projektleiter sollte alle Regierungen der beteiligten Länder ersuchen, dem Projektleiter alle veröffentlichten oder sonst frei erhältlichen Informationen, die ihnen bekannt und der Aufgabe zweckdienlich sind, zur Verfügung zu stellen oder zu nennen.

(e) *Herausgabe von zur Verfügung stehenden Informationen durch Teilnehmer.* Jeder Teilnehmer erklärt sich bereit, dem Projektleiter bereits vorhandene Informationen und Informationen, die unabhängig von der vorliegenden Aufgabe entwickelt wurden, die vom Projektleiter benötigt werden, um seinen Pflichten hinsichtlich der vorliegenden Aufgaben genügen zu können, und die dem Teilnehmer frei zur Verfügung stehen und deren Übermittlung nicht vertraglichen oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, zu unterbreiten, und zwar:

- (1) ohne Kosten für das Projekt, falls dem Teilnehmer durch die Übermittlung der Informationen keine wesentlichen Kosten entstehen;
- (2) falls dem Beteiligten durch die Übermittlung der Informationen bedeutende Kosten entstehen, unter Berechnung der dem Projekt seitens des Teilnehmers im Einverständnis mit dem Projektleiter und mit Genehmigung durch den Programmausschuss anzulastenden Kosten.

(f) *Verwendung von vertraulichen Informationen.* Falls ein Teilnehmer Zugang zu vertraulichen Informationen hat, die dem Projektleiter zur Durchführung seiner Studien, Schätzungen, Analysen und Bewertungen nützlich wären, können solche Informationen dem Projektleiter übermittelt werden. Sie sollen aber in Berichten oder sonstigen Dokumenten weder erwähnt noch anderen Teilnehmern mitgeteilt werden, es sei denn, dass dies im Einverständnis mit dem Projektleiter und dem die Informationen vermittelnden Teilnehmer geschähe.

(g) *Erwerb von Informationen für das Projekt.* Jeder Teilnehmer soll dem Projektleiter über die Existenz von Informationen, die dem Projekt von Nutzen sein könnten, aber nicht frei erhältlich sind, unterrichten. Der Beteiligte soll sich bemühen, diese Informationen zu vernünftigen Bedingungen zugunsten des Projekts zu beschaffen, in welchem Fall der Programmausschuss einstimmig beschliessen kann, die Informationen zu erwerben.

(h) *Berichte über die für das vorliegende Projekt ausgeführten Arbeiten.* Der Projektleiter soll für die Teilnehmer am *Anhang I* über alle für das Projekt durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse (entstehende Informationen), einschliesslich der schutzfähigen Informationen Berichte erstellen.

Der Projektleiter soll Berichte für den Programmausschuss erstellen, welche die für das Projekt ausgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse, ausser den schutzfähigen Informationen zusammenfassen.

(i) *Urheberrechte.* Der Projektleiter wird die nötigen Massnahmen ergreifen, um das im Zusammenhang mit diesem Projekte geschaffene Material urheberrechtlich zu schützen. Die Urheberrechte sollen zugunsten der Teilnehmer am *Anhang I* im Eigentum des Projektleiters sein. Die Teilnehmer am *Anhang I* dürfen indessen das Material vervielfältigen und verteilen, jedoch nicht in Gewinnabsicht veröffentlichen, es sei denn, der Programmausschuss beschliesse dies.

9. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,
Schwedischer Nationaler Rat für Entwicklung von Energiequellen,
Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft, Schweiz,
Natural Environment Research Council, Grossbritannien,
Department of Energy, USA.

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser

Übersetzung¹⁾

Die Vertragschliessenden Parteien,

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die durch ihre Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Leitsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich an der Ausarbeitung und der Durchführung eines Programmes für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser, wie es im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen ist, zu beteiligen wünschen;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschliesslich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser; dem Gebiet, auf dem das Programm durchgeführt wird;

in Erwägung, dass die Regierungen am 19./20. März 1975 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Erstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragschliessenden Parteien im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus der auf Zusammenarbeit beruhenden Forschung, Entwicklung und Vorführung, sowie dem Informationsaustausch betreffend die Produktion von Wasserstoff aus Wasser.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

(b) *Durchführungsmethode.* Die Vertragschliessenden Parteien sollen das Programm durchführen, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen (im folgenden als «Projekt» oder «Projekte» bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 dieses Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehr Vertragschliessende Parteien offensteht. Die Vertragschliessenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, sind für die Zwecke dieses Projekts in diesem Übereinkommen als «Teilnehmer» bezeichnet.

(c) *Projektkoordination und Zusammenarbeit.* Die Vertragschliessenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer angemessenen Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an den verschiedenen Projekten dahingehend zu fördern, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschliessenden Parteien auf dem Gebiet der Produktion von Wasserstoff aus Wasser vorangetrieben wird.

Artikel 2 Bestimmung und Einführung von Projekten

(a) *Bestimmung.* Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen des vorliegenden Übereinkommens bestimmt.

Bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt jede Vertragschliessende Partei ihre Absicht, sich an einem oder mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Mitteilung über die Teilnahme an dem entsprechenden Anhang oder den entsprechenden Anhängen übergibt, und der Projektleiter für jedes Projekt hat dem Exekutivdirektor der Agentur eine Mitteilung über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu geben. Danach ist jedes Projekt gemäss den in den Artikeln 2–11 dieses Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der einschlägige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(b) *Einführung zusätzlicher Projekte.* Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragschliessenden Partei auf folgende Weise eingeführt werden:

- (1) Eine Vertragschliessende Partei, die ein neues Projekt einführen will, hat einer oder mehreren der Vertragschliessenden Parteien den Entwurf eines Anhangs zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem diesem Übereinkommen beigelegten Anhang entspricht und eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projektes enthält;
- (2) Vereinbaren zwei oder mehrere Vertragschliessende Parteien die Durchführung eines neuen Projekts dann haben sie den Entwurf des Anhangs dem Programmausschuss zur Genehmigung nach Artikel 3 Absatz (e) Ziffer (2) dieses Übereinkommens vorzulegen; der genehmigte Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens; die Note über die Beteiligung an einem Projekt seitens der Vertragschliessenden Parteien sowie die Annahme seitens des Projektleiters sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz (a) oben vorgesehenen Weise zuzuleiten.

- (3) Bei der Durchführung der verschiedenen Projekte haben die Teilnehmer ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- (c) *Geltungsbereich der die Projekte betreffenden Anhänge.* Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer sowie für den Projektleiter für dieses Projekt bindend und berührt in keiner Weise die Rechte oder Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien.

Artikel 3 Der Programmausschuss

- (a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Programm obliegt dem gemäss diesem Artikel gebildeten Programmausschuss.
- (b) *Mitglieder.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragschliessenden Partei benanntes Mitglied an; jede Vertragschliessende Partei benennt überdies ein Ersatzmitglied für den Programmausschuss für den Fall, dass das von ihr benannte Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.
- (c) *Aufgabenbereich.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:
- (1) Er beschliesst für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, auch das Budget für jedes Projekt, sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; der Programmausschuss kann im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets gegebenenfalls Änderungen vornehmen;
 - (2) er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die zweckentsprechende Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschliesslich der in Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Regelungen;
 - (3) er nimmt die anderen, ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr und
 - (4) er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die ihm von einem der Projektleiter oder von einer Vertragschliessenden Partei unterbreitet werden.
- (d) *Verfahren.* Der Programmausschuss soll seine Aufgaben gemäss den folgenden Verfahren wahrnehmen:
- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
 - (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemässes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter jedes Projektleiters (in seiner Eigenschaft als solchem) können an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
 - (3) Der Programmausschuss tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Verlangen einer Vertragschliessenden Partei, die die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nachweisen kann, ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
 - (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der Zeit und in dem Büro oder den Büros statt, die dafür vom Ausschuss bestimmt wurden.
 - (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragschliessenden Partei und an-

deren zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an natürliche oder juristische Personen, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.

- (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften ermittelt sich bei Sitzungen des Programmausschusses folgendermassen:

Die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchteile), mit der Massgabe, dass jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt benannten Mitglieder oder Ersatzmitglieder bedingt.

(e) *Abstimmung.*

- (1) Fasst der Programmausschuss bezüglich eines bestimmten Projekts einen Beschluss oder gibt er darüber eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:

(i) Ist nach diesem Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt er mit Zustimmung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt bezeichnet wurden, anwesend sind und mitstimmen;

(ii) Wird in diesem Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt er durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt bezeichnet wurden, anwesend sind und mitstimmen.

- (2) In allen anderen Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen für Beschlüsse des Programmausschusses die Einstimmigkeit ausdrücklich erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und mitstimmenden Mitglieds oder Ersatzmitglieds, und hinsichtlich aller anderen Entscheidungen und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, handelt der Programmausschuss durch Mehrheitsentscheid der anwesenden und mitstimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

- (3) Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschliessende Partei für das vorliegende Übereinkommen oder mehr als einen Teilnehmer für einen Anhang bezeichnet, so besitzen diese Vertragschliessenden Parteien oder Teilnehmer nach dem vorliegenden Absatz (e) nur eine Stimme.

- (4) Die in den Unterabsätzen (1) und (2) oben genannten Beschlüsse und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitglieds oder Ersatzmitglieds mittels Post, Fernschreiber oder Telegramm gefasst werden, ohne dass die Einberufung einer Sitzung erforderlich wäre. In einem solchen Fall ist wie bei einer Sitzung die Einstimmigkeit oder Mehrheit jener Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Programmausschusses ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder von allen gemäss dem vorliegenden Absatz getroffenen Beschlüssen oder Empfehlungen verständigt werden.

- (f) *Berichterstattung.* Der Programmausschuss hat der Agentur regelmässig – zumindest jährlich – über die Fortschritte des Programms Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Die Projektleiter

(a) *Benennung.* Die Teilnehmer haben in dem jeweiligen Anhang für jedes Projekt einen Projektleiter zu bezeichnen.

Bezugnahmen im vorliegenden Übereinkommen auf den Projektleiter gelten für jeden Projektleiter bezüglich des Projekts für das er verantwortlich ist.

(b) *Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer.* Unter die Bestimmungen des einschlägigen Anhangs fallen:

- (1) Alle für die Durchführung eines Projekts erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von dem für das Projekt zuständigen Projektleiter im Namen der Teilnehmer zu vollziehen,
- (2) Der Projektleiter soll zugunsten der Teilnehmer den Rechtsanspruch auf alle geschützten Rechte, die aus dem Projekt erwachsen oder die dafür erworben werden, innehaben.

Der Projektleiter hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter eigener Aufsicht durchzuführen und die Verantwortung dafür gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu tragen.

(c) *Kostenvergütung.* Der Programmausschuss kann bestimmen, dass einem Projektleiter in seiner Funktion als solchem die im Sinne des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

(d) *Ersetzung.* Sollte der Programmausschuss wünschen, einen Projektleiter durch eine andere Regierung oder eine andere Körperschaft abzulösen, so kann er mit einstimmigem Beschluss und mit Zustimmung der betreffenden Regierung oder Körperschaft den bisherigen Projektleiter ersetzen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den «Projektleiter» beziehen sich auf alle Regierungen oder Körperschaften, die dazu ausgewählt wurden, den ursprünglichen Projektleiter gemäss dem vorliegenden Absatz abzulösen.

(e) *Rücktritt.* Ein Projektleiter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er den Programmausschuss sechs Monate im voraus davon schriftlich benachrichtigt, sofern

- (1) ein Teilnehmer oder eine von einem Teilnehmer benannte Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Projektleiters zu übernehmen und den Programmausschuss und die anderen Vertragschliessenden Parteien spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktritts auf schriftlichem Wege unterrichtet und
- (2) diesem Teilnehmer oder dieser Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

(f) *Rechnungslegung.* Ein Projektleiter, der ersetzt wird oder als Projektleiter zurücktritt, hat dem Programmausschuss über alle Geldmittel oder sonstigen Aktiva, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Projektleiter für das Projekt gesammelt oder erworben hat, Rechnung abzulegen.

(g) *Übertragung von Rechten.* Wird nach den Absätzen (d) oder (e) oben ein anderer Projektleiter bestellt, so hat der bisherige Projektleiter dem neuen Projektleiter alle für das Projekt erworbenen geschützten Rechte zu übertragen.

(h) *Information und Berichterstattung.* Jeder Projektleiter hat dem Programmausschuss die angeforderten Informationen über das Projekt zu liefern und jedes Jahr – spätestens zwei Monate nach Ende des Rechnungsjahres – einen Bericht über den Stand des Projekts zu unterbreiten.

Artikel 5 Verwaltung und Personal

(a) *Projektleitung.* Jeder Projektleiter ist dem Programmausschuss für die Durchführung der ihm übertragenen Projekte im Sinne des vorliegenden Übereinkommens, des einschlägigen das Projekt betreffenden Anhangs sowie der Beschlüsse des Programmausschusses verantwortlich.

(b) *Personal.* Es ist die Aufgabe des Projektleiters, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts erforderliche Personal gemäss den vom Programmausschuss erlassenen Bestimmungen zu beschäftigen.

Der Projektleiter kann auch gegebenenfalls sich die Dienste von Personal zunutze machen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder sonstigen von den Vertragsschliessenden Parteien benannten Körperschaften) beschäftigt und dem Projektleiter im Untervertrag oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Dienstgebern zu entlohnen und unterliegt, ausser wo dieses Übereinkommen etwas anderes vorsieht, den Dienstbedingungen seiner Arbeitgeber. Die Vertragsschliessenden Parteien sind berechtigt, im Rahmen des Budgets des Projekts nach Artikel 6 Absatz (f) Ziffer (6) dieses Übereinkommens die angemessenen Kosten für eine solche Entlohnung einzufordern oder für diese Kosten eine entsprechende Gutschrift zu erhalten.

Artikel 6 Finanzielle Regelungen

(a) *Verpflichtungen der einzelnen Vertragsschliessenden Parteien.* Jeder Teilnehmer hat die ihm aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der seinen Beschäftigten im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projekts entstandenen Reise- und sonstigen Spesen, es sei denn, es werde für solche Ausgaben bestimmt, dass sie aus dem in Absatz (g) unten genannten gemeinsamen Fonds vergütet werden.

(b) *Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen.* Teilnehmer, die einen Teil der Kosten an einem bestimmten Projekt mittragen wollen, haben dies in dem jeweiligen das Projekt betreffenden Anhang zu vereinbaren. Die Zuteilung solcher Kostenbeiträge (z. B. in Form von Bargeld, Dienstleistungen, geistigem Eigentum oder Lieferung von Material) und die Verwendung dieser Beiträge unterliegt den vom

Programmausschuss gemäss diesem Artikel getroffenen Vorschriften und Beschlüssen.

(c) *Finanzielle Regelungen, Ausgaben.* Der Programmausschuss kann mit einstimmigem Beschluss die zur ordnungsgemässen Verwaltung der Finanzen für jedes Projekt erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

- (1) Aufstellung der Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Projektleiter bei Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds, der von den Teilnehmern für das Projekt unterhalten werden kann, oder beim Abschluss von Verträgen im Namen der Teilnehmer zu bedienen hat.
- (2) Aufstellung der Mindestaufwandshöhe, von der an eine Genehmigung des Programmausschusses erforderlich ist, einschliesslich von Ausgabenposten, die eine Auszahlung von Geldern an den Projektleiter beinhalten, welche nicht für den üblichen Gehalts- und Verwaltungsaufwand bestimmt sind, den der Programmausschuss bereits im Rahmen des Budgetverfahrens genehmigt hat.

Der Projektleiter hat bei Ausgaben aus gemeinsamen Mitteln die Notwendigkeit zu berücksichtigen, in den Ländern der Teilnehmer eine gerechte Verteilung solcher Ausgaben zu gewährleisten, wenn sich dies mit der möglichst wirksamen technischen und finanziellen Organisation des Projekts völlig vereinbaren lässt.

(d) *Gutschrift der Einkünfte zugunsten des Budgets.* Alle Einkünfte, die aus dem Projekt erwachsen, sind dem Budget des Projekts gutzuschreiben.

(e) *Buchführung.* Das vom Projektleiter verwendete Buchführungssystem muss den in dem Land, dem der Projektleiter angehört, allgemein anerkannten Buchführungsrichtlinien entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

(f) *Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung.* Sollten die Teilnehmer vereinbaren, einen gemeinsamen Fonds für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen eines Arbeitsprogramms und Budgets des Projekts zu unterhalten, so sind die folgenden Vorschriften zu befolgen, es sei denn, der Programmausschuss beschliesse einstimmig etwas anderes:

- (1) Das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Projektleiters.
- (2) Bis spätestens drei Monate vor Beginn jedes Finanzjahrs hat der Projektleiter den Entwurf eines Arbeitsprogramms und Budgets sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Programmausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Der Projektleiter hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die alle Geldmittel und Werte eindeutig auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Obhut oder in den Besitz des Projektleiters gelangen.
- (4) Spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahres hat der Projektleiter den vom Programmausschuss bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendigung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Projektleiter die Bücher

sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Programmausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Alle vom Projektleiter geführten Bücher und Aufzeichnungen sind noch mindestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren.
- (6) Wo es der einschlägige Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer, der dem Projekt Dienstleistungen, Material oder geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, einen Anspruch auf eine vom Programmausschuss einstimmig festgesetzte Anrechnung an seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen, des Materials oder des geistigen Eigentums die Höhe des Beitrags des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Programmausschuss genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- (g) *Beitragsleistung zu den gemeinsamen Mitteln.* Sollten die Teilnehmer die Errichtung eines gemeinsamen Fonds im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets für ein Projekt vereinbaren, so sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt fälligen Beiträge an den Projektleiter in der Währung ihres Landes und unter Einhaltung der vom Programmausschuss einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen auszuführen, dies jedoch mit Massgabe folgender Bestimmungen:
- (1) Die beim Projektleiter eingehenden Beiträge dürfen ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und dem Budget für das Projekt verwendet werden.
- (2) Für den Projektleiter besteht erst dann eine Verpflichtung, an dem Projekt Arbeiten durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmass von mindestens 50 Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrages eingelangt sind.
- (h) *Hilfsdienste.* Nach Übereinkunft zwischen dem Programmausschuss und dem Projektleiter kann diese für die Durchführung eines Projekts Hilfsdienste beistellen, wobei deren Kosten, einschliesslich der allgemeinen Unkosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, aus den Budgetmitteln für das Projekt beglichen werden können.
- (i) *Abgaben.* Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ähnliche Abgaben (ausser Einkommensteuern), die ihr im Zusammenhang mit einem Projekt auferlegt werden, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung dieses Projektes entstandene Auslagen zu entrichten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grösstmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.
- (j) *Buchprüfung.* Jede Vertragschliessende Partei ist berechtigt, die Buchführung bei allen Arbeiten an einem Projekt, für die gemeinsame Geldmittel aufgebracht werden, unter folgenden Bedingungen auf eigene Kosten zu prüfen:
- (1) Der Projektleiter muss den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen.

- (2) Bücher und Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des Projektleiters, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rechnungsprüfung auszuschliessen; verlangt aber der betreffende Teilnehmer eine Überprüfung von Budgetbelastungsposten, welche auf Dienstleistungen des Projektleiters für das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Projektleiters eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen.
- (3) Für jedes Kalenderjahr darf höchstens eine solche Rechnungsprüfung verlangt werden.
- (4) Jede solche Rechnungsprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Artikel 7 Information und geistiges Eigentum

Es wird erwartet, dass für jedes gemäss dem vorliegenden Übereinkommen vereinbarte Projekt die einschlägige Anlage Bestimmungen über Information und geistiges Eigentum enthält. Die vom Verwaltungsrat der Agentur am 21. November 1975 genehmigten Allgemeinen Richtlinien betreffend Information und geistiges Eigentum sind bei der Ausarbeitung solcher Bestimmungen zu berücksichtigen.

Artikel 8 Gesetzliche Haftung und Versicherung

(a) *Die Haftung des Projektleiters.* Der Projektleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Vorsicht unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern in diesem Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und sonstigen Kosten, die aus Arbeiten erwachsen, welche mit den gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses Projekts; diejenigen Kosten und Auslagen, die aus anderen für ein Projekt durchgeführten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts anzulasten, falls der für dieses Projekt massgebliche Anhang dies vorsieht oder der Programmausschuss einstimmig eine dahingehende Entscheidung trifft.

(b) *Versicherungen.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Programmausschusses zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen gehen zu Lasten des Budgets des Projekts.

(c) *Entschädigung Vertragsschliessender Parteien.* Der Projektleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für die Kosten aller Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Klagen, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schädlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus erwachsen, dass es der Projektleiter versäumt, eine solche Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihm nach Absatz (b) oben obliegen könnte, oder
- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder Mutwillen seitens Beamter oder Angestellter des Projektleiters bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens erwachsen.

Artikel 9 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erledigung von Formalitäten.* Jeder Teilnehmer hat die zuständigen Behörden seines Landes (oder seiner Mitgliedstaaten im Falle einer internationalen Organisation) zu ersuchen, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach besten Kräften zu trachten, die Erledigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts, an dem er sich beteiligt, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einfuhren von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie mit Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Bei der Durchführung dieses Übereinkommens und seiner Anhänge unterliegen die Teilnehmer im Bedarfsfall der Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde sowie den für die jeweiligen Beteiligten geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich, der Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsverträgen beauftragt sind, oder für Anteile an solchen Verträgen, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in angemessener Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich sowie deren allfälligen Änderungen und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Richtlinien soll dieses Übereinkommen nicht berühren, sondern es bleibt gemäss den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschliessenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt werden, sind einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betroffenen Vertragschliessenden Parteien zu bestimmen sind, die auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Können sich die betroffenen Vertragschliessenden Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder bezüglich der Auswahl des Vorsitzenden nicht einigen, so soll auf Ersuchen einer der betroffenen Vertragschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgaben übernehmen. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und allfälliger einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu entscheiden; seine Entscheidung über Tatsachenfragen ist endgültig und

für die Vertragsschliessenden Parteien bindend. Projektleiter, die nicht Vertragsschliessende Parteien sind, werden für die Zwecke des vorliegenden Absatzes als Vertragsschliessende Parteien betrachtet.

Artikel 10 Aufnahme und Rücktritt Vertragsschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragsschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht die Aufnahme in das vorliegende Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes (oder einer von der betreffenden Regierung benannten nationalen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) offen, die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt, die Rechte und Pflichten einer Vertragsschliessenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern an eben diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragsschliessenden Partei tritt bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens durch die neue Vertragsschliessende Partei oder ihres Beitritts dazu sowie der Abgabe der Erklärung ihrer Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge und bei der Annahme aller dazu erfolgenden späteren Änderungen in Kraft.

(b) *Beitritt neuer Vertragsschliessender Parteien: Andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat der Agentur dazu eingeladen werden, unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen eine Vertragsschliessende Partei des vorliegenden Übereinkommens zu werden (oder eine nationale Behörde, öffentliche Körperschaft, private Gesellschaft, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu bezeichnen).

(c) *Beitritt neuer Projektteilnehmer.* Jede Vertragsschliessende Partei kann sich mit Zustimmung der Teilnehmer an einem Projekt an diesem beteiligen. Diese Beteiligung tritt mit der Abgabe der Erklärung an den Exekutivdirektor hinsichtlich der Teilnahme an dem entsprechenden, das Projekt betreffenden Anhang sowie der Annahme aller späteren Änderungen dieses Anhangs in Kraft.

(d) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung fordern, dass die neue Vertragsschliessende Partei oder der neue Teilnehmer einen angemessenen Anteil (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) an den vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

(e) *Ablösung von Vertragsschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von jener Regierung benannte Vertragsschliessende Partei durch eine andere Partei abgelöst werden. Im Falle einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragsschliessenden Partei.

(f) *Rücktritt.* Jede Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Genehmigung des Programmausschusses oder durch eine zwölf Monate vorher abgegebene schriftliche Rücktrittserklärung an den Exekutivdirektor der Agentur zurücktreten, wobei jedoch eine solche Erklärung frühestens ein Jahr nach Abschluss dieses Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei gemäss diesem Absatz hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien, mit der Ausnahme, dass, wenn die anderen Vertragschliessenden Parteien zu einem gemeinsamen Fonds für ein Projekt beigetragen haben, ihre verhältnismässigen Anteile am Projektbudget aufgrund eines solchen Rücktritts entsprechend anzupassen sind.

(g) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die nicht eine Regierung oder internationale Organisation ist, hat den Programmausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder von der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine solche Veränderung des Status der Vertragschliessenden Partei die Interessen der anderen Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der anderen Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Bezüglich der betreffenden Vertragschliessenden Partei wird angenommen, dass sie zu einem vom Programmausschuss festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz (f) oben vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten ist; und
- (2) Der Programmausschuss lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschliessende Partei benannt worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt jener Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft zu benennen, die Vertragschliessende Partei werden soll; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie ab jenem Zeitpunkt zur Vertragschliessenden Partei, zu dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung hinsichtlich der Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge abgibt.

(h) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Bezüglich einer Vertragschliessenden Partei, welche ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die die Art der Verhältnisse spezifiziert und sich auf diesen Absatz beruft, nicht erfüllt, kann der Programmausschuss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses annehmen, dass sie vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten sei.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(a) *Dauer des Übereinkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in

Kraft und bleibt in der Folge solange weiter aufrechterhalten, bis der Programmausschuss einstimmig seine Beendigung beschliesst.

(b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien bzw. den Teilnehmern.* Aus keiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens kann ein Gesellschaftsverhältnis zwischen einzelnen Vertragschliessenden Parteien oder Teilnehmern abgeleitet werden.

(c) *Beendigung.* Nach Beendigung des vorliegenden Übereinkommens oder eines Anhanges dazu hat der Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss Vorkehrungen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen.

Im Falle einer solchen Liquidation hat der Programmausschuss, soweit möglich, die Vermögenswerte des Projekts bzw. deren Erlös im Verhältnis zu den Beiträgen zu verteilen, die die Teilnehmer vom Beginn der Ausführung des Projektes an geleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen früherer Vertragschliessender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer früheren Vertragschliessenden Partei über den ihr nach dem vorliegenden Absatz zustehenden Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz (d) des vorliegenden Übereinkommens beizulegen, und zu diesem Zwecke gilt auch eine frühere Vertragschliessende Partei als Vertragschliessende Partei.

(d) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen kann vom Programmausschuss jederzeit einstimmig geändert werden; ebenfalls kann jeder Anhang zum vorliegenden Übereinkommen vom Programmausschuss jederzeit auf einstimmigen Beschluss der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, geändert werden.

Diese Änderungen treten in der vom Programmausschuss bestimmten Weise in Kraft, wobei dieser nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für den Beschluss über die Annahme der Änderung gilt.

(e) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur und allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu.

Gegeben zu Paris, am 6. Oktober 1977.

(Es folgen die Unterschriften)

Chemietechnische Bewertung thermochemischer Verfahren

1. Zielsetzung

Das Ziel dieses Projektes ist die Beurteilung ausgewählter thermochemischer Verfahren für die Herstellung von Wasserstoff nach folgenden Punkten:

- (a) Beurteilung der Auslegung von einzelnen Teilverfahren (chemische Reaktionen oder Verfahren);
- (b) Schätzung der Anlagekosten für einzelne Teilverfahren;
- (c) Herausschälen von Problemkreisen einzelner Reaktionen oder Verfahren;
- (d) Identifizierung von Problemkreisen oder Kriterien, die sich allgemein auf thermochemische Verfahren beziehen.

Ein mögliches Ziel ist die Auslegung und Wirtschaftlichkeitsanalyse einer vollständigen thermochemischen Anlage.

2. Mittel

(a) Jeder Teilnehmer wird, wie untenstehend angegeben, ein experimentelles oder analytisches Programm durchführen an mindestens einem der folgenden sieben Schritte, unter besonderer Berücksichtigung von Schwefeljodid- und Eisenchloridzyklen, aber auch allgemeiner von anderen Zyklen, die den Zerfall von Schwefelsäure, eines Metallsulfats oder von Jodsäure (HJ) in sich schliessen.

- (1) thermische Dissoziation von H_2SO_4 (EG, Deutschland, Niederlande, Italien, Schweiz, USA);
- (2) thermische Dissoziation eines Metallsulfats (EG, Deutschland, Italien, Schweiz, USA);
- (3) Hydrolyse von FeCl_2 (Deutschland, Italien, Schweiz);
- (4) Trennung von $\text{H}_2\text{SO}_4/\text{HJ}$ aus der Lösung (Belgien, EG, Deutschland, Italien, Schweiz, USA);
- (5) Umgekehrte «Deaqua»-Reaktion (Deutschland, Italien, Schweiz, USA);
- (6) Dissoziation von HJ (Belgien, EG, Italien, Japan, Schweiz, USA);
- (7) Dissoziation von FeCl_3 (Deutschland, Italien, Schweiz, USA).

Auch wenn die Teilnehmer nur verpflichtet sind, an mindestens einem der oben-erwähnten Schritte zu arbeiten, so sind sie dennoch daran interessiert, die Arbeiten bei allen Schritten zu verfolgen.

(b) Jeder Teilnehmer organisiert das (die) in Absatz 2 Buchstabe (a) beschriebene(n) experimentelle(n) oder analytische(n) Programm(e), wobei wenigstens eine der nachfolgenden Tätigkeiten mit einbezogen werden soll:

- (1) Die Erstellung von Prozessablaufdiagrammen, welche Massen- und Energiefluss bei der Anwendung von Verfahren mit den zu untersuchenden Reaktionen beschreiben. Diese Ablaufdiagramme bilden die Grundlage für Abschätzungen des Wirkungsgrades, für das Auslegen der Ausrüstungen/Anla-

- gen und für Kostenvergleiche. Die thermochemischen Daten sowie auch die Reaktionsraten und die Ausbeute der durch die Ablaufdiagramme beschriebenen chemischen Reaktionen sollte klar angegeben werden. Die Quelle der Daten, und ob sie geschätzt oder experimentell bestimmt sind, sollte aufgeführt werden. Ein wichtiger Aspekt dieser Untersuchungen ist das Herausheben von Gebieten, für welche noch mehr oder bessere experimentelle Daten benötigt werden.
- (2) Die Analyse der verschiedenen Schritte der Verfahren anhand der Ablaufdiagramme und, wo erhältlich, anhand der Verfahrensdaten, um den Wirkungsgrad sowie die Kapital- und Betriebskosten abzuschätzen. Diese Analysen können auf Analogien mit Extrapolationen aus konventionelleren chemischen Anlagen beruhen, oder auf Verfahrenssimulation unter Verwendung von umfassenden Computerprogrammen.
 - (3) Analyse der Wärmeverluste und der Kosten, die mit der Trennung der Produkte der Reaktionsschritte verbunden sind. Diese Aufgabe ist ein Teil der Ablaufdiagrammanalyse, doch kann sie auch als weitergefasstes Problem der Entwicklung und Bewertung verschiedener Trennungsmethoden für eine breitere Anwendung betrachtet werden.
 - (4) Die experimentelle Bestimmung von Wärmeübertragung in endothermen Reaktionen bei hohen Temperaturen und/oder die Analyse der gegenseitigen Beziehungen zwischen Wärmeübertragung, Reaktionsraten, Grösse der Wärmeaustauscher und Kosten solcher Reaktionen.
 - (5) Analyse der Probleme des Hochtemperaturschritts, welche aus der Verkopplung dieses Schritts mit den Charakteristiken der Wärmequelle oder -quellen herrühren.
 - (6) Die Identifikation und experimentelle Beurteilung von Materialien, die sich für die Verwendung als Behälter und Wärmeaustauscher in den verschiedenen Reaktionsschritten eignen würden.
- (c) Während des ersten Jahres der Durchführung der Arbeiten dieses Anhangs wird jeder Teilnehmer dem Projektleiter Veröffentlichungen, die sich in seinem Besitz befinden und für das vorliegende Projekt von Bedeutung sind, zur Verfügung stellen. Ausserdem wird jeder Teilnehmer dem Projektleiter Kopien von internen Berichten und Dokumenten zustellen, die aus den im Absatz 2 Buchstabe (a) beschriebenen Arbeiten hervorgehen und für andere Teilnehmer von Interesse sein könnten. Ferner wird jeder Teilnehmer einen jährlichen Bericht über die laufenden Arbeiten verfassen und dem Projektleiter vorlegen.
- (d) Der Projektleiter wird ein Arbeitsprogramm für das erste Jahr erstellen. Der Programmausschuss soll spätestens drei Monate nach Unterzeichnung dieses Anhangs ein Arbeitsprogramm für das erste Jahr einstimmig genehmigen. Das Arbeitsprogramm (mit Bestimmungen über Patentrechte) wird Richtlinien enthalten über die Beiträge, die jeder Teilnehmer zur Erreichung der Ziele dieses Projekts zu leisten hat.
- (e) Am Schluss des ersten und des zweiten Jahres wird eine drei- bis viertägige Arbeitstagung einberufen zur Besprechung der Arbeitsberichte und der Festle-

gung eines detaillierten Arbeitsprogramms für das nächste Jahr. Für die Organisation der Tagung wird der Projektleiter verantwortlich sein.

(f) Jeder Teilnehmer wird dem Projektleiter Adressen mitteilen für Kontakte in technischen Fragen zu allen im Absatz 2 Buchstabe (a) erwähnten Reaktions- oder Verfahrensschritten.

(g) Es wird erwartet, dass unter den Teilnehmern Forscher ausgetauscht werden. Es ist den Teilnehmern überlassen, die Initiative für einen Austausch zu ergreifen und die detaillierten Bedingungen zu vereinbaren. Die Teilnehmer werden dem Projektleiter jeden Austausch melden, sobald er erfolgt, und der Projektleiter wird über diese Austausche Berichte erstellen und an die Teilnehmer verteilen.

3. Zeitplan

Drei Jahre (1. November 1977 bis 1. Oktober 1980).

Geplante Arbeitstagen: Sommer 1978, Sommer 1979.

4. Ergebnisse

Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit werden sein:

- (a) Kopien aller Veröffentlichungen, internen Berichte und Dokumente, die dem Projektleiter laut Absatz 2 Buchstabe (c) zugestellt worden sind, werden durch diesen zusammengestellt und regelmässig an alle Teilnehmer verteilt.
- (b) Um jedes Jahresende findet eine Arbeitstagung statt und der Projektleiter wird vorher die von jedem Teilnehmer erstellten Arbeitsberichte vervielfältigen, zusammenstellen und an alle Teilnehmer verteilen als Diskussionsbasis für diese Arbeitstagung.
- (c) Der Projektleiter verfasst einen Schlussbericht, der die Auslegungen der Verfahrensschrittstudien beurteilt, die Anlagekapitalkosten abschätzt und Folgerungen zieht hinsichtlich einer Auswahl von Verfahren.

5. Aufgaben des Projektleiters

Zusätzlich zu den in den obigen Absätzen 2 und 4 beschriebenen Aufgaben ist der Projektleiter auch verantwortlich für die Gesamtleitung der im vorliegenden Anhang erwähnten Arbeiten und für die Durchführung der vom Programmausschuss angeordneten Tätigkeiten.

6. Finanzierung

(a) Jeder Teilnehmer wird die ihm bei der Ausführung dieses Projekts anfallenden Ausgaben, einschliesslich der Kosten für Berichte und für Reisespesen seiner Vertreter, selber tragen.

(b) Die Kosten für die Organisation von Tagungen werden vom Gastgeberland getragen.

7. Projektleiter

Kommission der europäischen Gemeinschaft (vertreten durch IRC¹⁾ ISPRA)

8. Information und geistiges Eigentum

(a) *Befugnisse des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, die Verbreitung, der Schutz und das Eigentum der Information, sowie das geistige Eigentum, die sich aus dem vorliegenden Anhang I des IEA-Vollzugsübereinkommens über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser (nachfolgend Anhang I genannt) ergeben, sollen vom Programmausschuss durch einstimmigen, mit dem Übereinkommen übereinstimmenden Beschluss festgelegt werden.

(b) *Veröffentlichungsrechte.* Mit Ausnahme der für Patente und Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die Teilnehmer am Anhang I das Recht, alle Informationen, die für die Arbeiten des Anhangs I beschafft wurden oder daraus entstanden sind, mit Ausnahme der schutzfähigen Informationen, zu veröffentlichen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Teilnehmer am Anhang I sollen gemäss den vorliegenden Absätzen, den Gesetzen ihrer Länder und den internationalen Gesetzen alle Massnahmen ergreifen, um schutzfähige Informationen zu schützen. Im Sinn dieses Absatzes bedeuten «schutzfähige Informationen» alle jene Informationen, die, wie Geschäftsgeheimnisse und «know-how» (z. B. Computerprogramme, Auslegungsverfahren und -techniken, chemische Verbindungen oder Herstellungsmethoden, Verfahren und Prozesse) vertraulicher Natur und als solche gekennzeichnet sind, vorausgesetzt, dass solche Informationen

- (1) nicht allgemein bekannt oder öffentlich von anderen Quellen erhältlich sind;
- (2) von den Eigentümern nicht bereits früher ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit Dritten zur Verfügung gestellt wurden;
- (3) sich nicht bereits ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit im Besitz von empfangsberechtigten Teilnehmern am Anhang I befinden.

Der Projektleiter wird dafür verantwortlich sein, entstehende Informationen, welche sich im Sinne dieses Absatzes als schutzfähige Informationen qualifizieren, zu erkennen und dafür zu sorgen, dass diese gebührend als solche gekennzeichnet sind.

(d) *Abgabe von Informationen durch vertragschliessende Parteien.*

Der Projektleiter soll die Vertragschliessenden Parteien ersuchen, bereits bestehende und unabhängige, aber im Rahmen des Projekts entwickelte Informationen, die ihnen bekannt, für das Projekt wichtig und ohne vertragliche oder gesetzliche Einschränkungen verfügbar sind, zur Verfügung zu stellen oder zu bezeichnen.

¹⁾ IRC = Joint Research Centre = Gemeinsames Forschungszentrum

(e) *Lizensierung zur F+E¹⁾-Nutzung zugunsten des Projekts.* Bereits bestehendes und entstehendes geistiges Eigentum, das Teilnehmern am Anhang I gehört oder über das sie verfügen, soll, nur für Forschungs- und Entwicklungszwecke, jedem anderen Teilnehmer am Anhang I zur Benützung im Rahmen der Arbeiten an diesem Projekt und der anderen dem Projekt verwandten Programme zur Benützung freigegeben werden; diese Lizenzrechte sollen im Hinblick auf die gegenseitigen Verpflichtungen der unter diesem Übereinkommen Vertragsschliessenden Parteien kostenlos gewährt werden. Falls das geistige Eigentum einem Teilnehmer am Anhang I teilweise gehört oder er nur teilweise darüber verfügt, soll sich dieser Teilnehmer bemühen, die ihm daraus erwachsenden Vorteile soviel als möglich zu vermindern oder ganz davon abzusehen.

(f) *Keine Lizenzierung zu kommerziellen Zwecken.* Im vorliegenden Anhang ist die Lizenzierung von geistigem Eigentum zu kommerziellen Zwecken nicht vorgesehen, da anerkannt wird, dass kommerzielle Nutzung im Sinn dieses Anhangs dem normalen Begriff des Schutzes von geistigem Eigentum nicht entspricht.

(g) *Entstehende Erfindungen.* Erfindungen, die im Verlauf oder zufolge der Arbeiten des vorliegenden Projekts gemacht oder erdacht wurden (entstehende Erfindungen), sollen in allen Ländern Eigentum des erfindenden Teilnehmers sein. Informationen über Erfindungen, für welche ein Teilnehmer Patentschutz erhalten will, sollen durch die Vertragsschliessenden Parteien nicht veröffentlicht oder öffentlich bekanntgegeben werden, solange noch kein Antrag für ein Patent eingereicht wurde, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung der Veröffentlichung und Bekanntmachung sich über nicht mehr als sechs Monate, vom Datum des Erhalts der Information an gerechnet, erstreckt. Der Projektleiter ist dafür verantwortlich, Berichte, welche Erfindungen enthalten, die noch nicht durch Beantragung des Patentschutzes angemessen geschützt sind, entsprechend zu kennzeichnen.

(h) *Urheberrecht (Copyright).* Jeder Teilnehmer am Anhang I wird die nötigen Massnahmen ergreifen zum Schutze des urheberrechtlich zu schützenden Materials, welches bei Durchführung der Arbeiten des Anhangs I entstanden ist. Erhaltene Urheberrechte sollen das Eigentum dieses Teilnehmers am Anhang I sein, mit dem Vorbehalt, dass andere Teilnehmer am Anhang I solches Material vervielfältigen und verteilen dürfen, es aber nicht mit Absicht auf finanziellen Gewinn veröffentlichen sollen.

(i) *Autoren und Erfinder.* Jeder Teilnehmer am Anhang I wird, unbeschadet der Rechte der Autoren und Erfinder gemäss den Gesetzen seines Landes, alle notwendigen Schritte unternehmen, um sich die Mitarbeit seiner Autoren und Erfinder, welche zur Erfüllung der Verordnungen dieses Paragraphen notwendig ist, zu sichern. Jeder Teilnehmer am Anhang I übernimmt die Verantwortung, die Belohnungen und Entschädigungen, die laut den Gesetzen seines Landes an seine Angestellten zu entrichten sind, zu bezahlen.

¹⁾ F + E: Forschung und Entwicklung

9. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Centre d'étude de l'énergie nucléaire, Belgien,

Kommission der europäischen Gemeinschaft,

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,

Comitato Nazionale per l'Energia Nucleare, Italien,

Japanische Regierung,

Naamloze Vennootschap DSM, Niederlande,

Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung, Schweiz,

Department of Energy, USA.

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden

Übersetzung¹⁾

Die Vertragschliessenden Parteien,

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die von ihren Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, benannt wurden – sich an der Aufstellung und der Durchführung eines Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch die Ausnützung von Energiekaskaden, wie es im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen ist (im folgenden als «das Programm» bezeichnet), zu beteiligen wünschen;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme an die Hand zu nehmen, einschliesslich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung, auf welchem das Programm durchzuführen ist;

in Erwägung, dass die Regierungen am 16. März 1977 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Aufstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragschliessenden Parteien im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus gemeinsamer Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie dem Informationsaustausch betreffend rationeller Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

(b) *Durchführungsmethode.* Die Vertragschliessenden Parteien sollen das Programm durchführen, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen (im folgenden als «das Projekt» oder «die Projekte» bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 des vorliegenden Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehr Vertragschliessende Parteien offensteht. Die Vertragschliessenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, werden für die Zwecke dieses Projekts im vorliegenden Abkommen als «Teilnehmer» bezeichnet.

(c) *Projektkoordinierung und Zusammenarbeit.* Die Vertragschliessenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer angemessenen Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an den verschiedenen Projekten dahingehend zu fördern, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschliessenden Parteien auf dem Gebiet rationeller Energieverwendung durch stufenweise Energienutzung vorangetrieben wird.

Artikel 2 Bestimmung und Einführung von Projekten

(a) *Bestimmung.* Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen zum vorliegenden Übereinkommen bestimmt. Bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt jede Vertragschliessende Partei ihre Absicht, sich an einem oder mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Mitteilung über die Teilnahme an dem einschlägigen Anhang oder den einschlägigen Anhängen übergibt, und der Projektleiter für jedes Projekt hat dem Exekutivdirektor der Agentur eine Mitteilung über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu übergeben. Danach ist jedes Projekt gemäss den in den Artikeln 2–11 des vorliegenden Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der einschlägige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(b) *Einführung zusätzlicher Projekte.* Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragschliessenden Partei auf folgende Weise eingeführt werden:

- (1) Eine Vertragschliessende Partei, die ein neues Projekt einzuführen wünscht, hat einer oder mehreren der Vertragschliessenden Parteien den Entwurf eines Anhangs zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem dem vorliegenden Übereinkommen beigefügten Anhang entspricht und eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projekts enthält.
- (2) Vereinbaren zwei oder mehrere Vertragschliessende Parteien die Durchführung eines neuen Projekts, dann sollen sie den Entwurf des Anhangs dem Programmausschuss zur Genehmigung nach Artikel 3 Absatz (e) Ziffer (2) des vorliegenden Übereinkommens vorlegen; der genehmigte Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens; die Erklärung über die Beteiligung an diesem Projekt seitens der Vertragschliessenden Parteien sowie die Annahme seitens des Projektleiters sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz (a) oben vorgesehenen Weise mitzuteilen.

- (3) Bei der Durchführung der verschiedenen Projekte sollen die Teilnehmer ihre Tätigkeiten koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- (c) *Geltungsbereich der die Projekte betreffenden Anhänge.* Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer daran sowie für den Projektleiter für dieses Projekt bindend und berührt in keiner Weise die Rechte oder Pflichten anderer Vertragschliessender Parteien.

Artikel 3 Der Programmausschuss

- (a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Programm obliegt dem gemäss dem vorliegenden Artikel gebildeten Programmausschuss.
- (b) *Mitgliedschaft.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragsschliessenden Partei benanntes Mitglied an; jede Vertragsschliessende Partei bezeichnet ausserdem ein Ersatzmitglied für den Programmausschuss für den Fall, dass das von ihr benannte Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.
- (c) *Aufgabenbereich.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:
- (1) Er beschliesst für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, das Budget für jedes Projekt, sowie gleichzeitig ein Arbeitsprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; der Programmausschuss kann im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets Anpassungen vornehmen, wenn erforderlich.
 - (2) Er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die ordnungsgemässe Leitung des Projekts erforderlich sind, einschliesslich der in Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Regelungen.
 - (3) Er nimmt die anderen ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr.
 - (4) Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm von einem der Projektleiter oder von einer Vertragsschliessenden Partei unterbreitet werden.
- (d) *Verfahren.* Der Programmausschuss soll seine Aufgaben gemäss den folgenden Verfahren wahrnehmen:
- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
 - (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemässes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter jedes Projektleiters (in seiner Eigenschaft als solchen) können an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
 - (3) Der Programmausschuss tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Verlangen einer Vertragsschliessenden Partei, die die Notwendigkeit dafür nachweisen kann, ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
 - (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der Zeit und in dem Büro oder den Büros statt, die dafür vom Ausschuss bestimmt wurden.

- (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragschliessenden Partei und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an natürliche oder juristische Personen, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.
- (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften beträgt bei Sitzungen des Programmausschusses die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchteile), mit der Massgabe, dass jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt benannten Mitglieder oder Ersatzmitglieder bedingt.
- (e) *Abstimmung*
- (1) Fasst der Programmausschuss bezüglich eines bestimmten Projekts einen Beschluss oder gibt er dafür eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:
- (i) Ist nach dem vorliegenden Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt er mit Zustimmung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an diesem Projekt benannt wurden, anwesend sind und mitstimmen.
 - (ii) Wird im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt er durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt benannt wurden, anwesend sind und mitstimmen.
- (2) In allen anderen Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen für Beschlüsse des Programmausschusses die Einstimmigkeit ausdrücklich erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und mitstimmenden Mitglieds oder Ersatzmitglieds, und hinsichtlich aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, handelt der Programmausschuss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und mitstimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder. Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschliessende Partei für das vorliegende Übereinkommen benannt, so besitzen diese Vertragschliessenden Parteien nach dem vorliegenden Absatz nur eine Stimme.
- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) oben genannten Beschlüsse und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitglieds oder Ersatzmitglieds mittels Post, Fernschreiber oder Telegramm gefasst werden, ohne dass die Einberufung einer Sitzung erforderlich wäre. In einem solchen Fall ist die Einstimmigkeit oder Mehrheit dieser Mitglieder wie bei einer Sitzung erforderlich. Der Vorsitzende des Programmausschusses hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder von allen gemäss dem vorliegenden Absatz getroffenen Beschlüssen oder Empfehlungen verständigt werden.
- (f) *Berichterstattung.* Der Programmausschuss hat der Agentur regelmässig – mindestens einmal pro Jahr – über die Fortschritte des Programms Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Die Projektleiter

(a) *Bezeichnung.* Die Teilnehmer haben in dem einschlägigen Anhang für jedes Projekt einen Projektleiter zu bezeichnen. Bezugnahmen im vorliegenden Übereinkommen auf den Projektleiter gelten für jeden Projektleiter hinsichtlich des Projekts, für das er verantwortlich ist.

(b) *Geltungsbereich der Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer.* Vorbehaltlich der Bestimmungen des einschlägigen Anhangs gilt folgendes:

- (1) Alle für die Durchführung eines jeden Projekts erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von dem für das Projekt zuständigen Projektleiter im Namen der Teilnehmer abzuschliessen.
- (2) Der Projektleiter soll den Rechtsanspruch auf alle Eigentumsrechte, die aus dem Projekt erwachsen oder dafür erworben werden, zugunsten der Teilnehmer innehaben.

Der Projektleiter hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter seiner Aufsicht und Verantwortung gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens durchzuführen.

(c) *Kostenvergütung.* Der Programmausschuss kann bestimmen, dass ein Projektleiter in seiner Funktion als solchem die im Sinne des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

(d) *Ablösung.* Sollte der Programmausschuss wünschen, einen Projektleiter durch eine andere Regierung oder Körperschaft abzulösen, so kann er mit einstimmigem Beschluss und mit Zustimmung der betreffenden Regierung oder Körperschaft den bisherigen Projektleiter ersetzen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den «Projektleiter» beziehen sich auf alle Regierungen oder Körperschaften, die dazu bestellt wurden, den ursprünglichen Projektleiter gemäss dem vorliegenden Absatz abzulösen.

(e) *Rücktritt.* Ein Projektleiter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er den Programmausschuss sechs Monate im voraus davon schriftlich benachrichtigt, unter der Voraussetzung, dass

- (1) ein Teilnehmer oder eine von einem Teilnehmer bezeichnete Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Projektleiters zu übernehmen, und den Programmausschuss und die anderen Teilnehmer spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Rücktritts schriftlich davon unterrichtet und
- (2) diesem Teilnehmer oder dieser Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

(f) *Rechnungslegung.* Ein Projektleiter, der abgelöst wird oder als Projektleiter zurücktritt, hat dem Programmausschuss über alle Geldmittel oder sonstigen Aktiva, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Projektleiter für das Projekt erhalten oder erworben hat, Rechnung abzulegen.

(g) *Übertragung von Rechten.* Wird nach den Absätzen (d) oder (e) oben ein anderer Projektleiter bestellt, so hat der bisherige Projektleiter dem ablösenden Projektleiter alle für das Projekt innegehabten Vermögensrechte zu übertragen.

Artikel 5 Verwaltung und Personal

(a) *Projektleitung.* Jeder Projektleiter ist dem Programmausschuss für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts im Sinne des vorliegenden Übereinkommens, des einschlägigen das Projekt betreffenden Anhangs sowie der Beschlüsse des Programmausschusses verantwortlich.

(b) *Information und Berichterstattung.* Jeder Projektleiter hat dem Programmausschuss die Informationen über das Projekt zu geben, die der Ausschuss anfordert, und ihm alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Finanzjahrs einen Bericht über den Zustand des Projekts vorzulegen.

(c) *Personal.* Es ist die Aufgabe des Projektleiters, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts erforderliche Personal gemäss den vom Programmausschuss erlassenen Bestimmungen anzustellen. Der Projektleiter kann auch, wenn erforderlich, die Dienste von Personal in Anspruch nehmen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder anderen von den Vertragschliessenden Parteien bezeichneten Körperschaften) angestellt ist und dem Projektleiter im Untervertrag oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird. Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Arbeitgebern zu besolden und untersteht den Dienstbedingungen seiner Arbeitgeber, sofern der vorliegende Artikel nicht etwas anderes vorsieht. Die Vertragschliessenden Parteien sind berechtigt, die angemessenen Kosten dieser Besoldung als einen Teil des Projektbudgets nach Artikel 6 Absatz (f) Ziffer (6) des vorliegenden Übereinkommens einzufordern oder für diese Kosten eine entsprechende Gutschrift zu erhalten.

Artikel 6 Finanzielle Regelungen

(a) *Verpflichtungen der einzelnen Vertragschliessenden Parteien.* Jede Vertragsschliessende Partei hat die ihr aus der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der ihren Angestellten im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projekts entstandenen Reise- und sonstigen Spesen, es sei denn, es werde für solche Kosten bestimmt, dass sie aus den in Absatz (g) unten genannten gemeinsamen Mitteln zu vergüten sind.

(b) *Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen.* Teilnehmer, die einen Teil der Kosten an einem bestimmten Projekt mittragen wollen, haben dies in dem jeweiligen das Projekt betreffenden Anhang zu vereinbaren. Die Aufteilung solcher Kostenbeiträge (sei es in Form von Bargeld, Dienstleistungen und geistigem Eigentum oder durch Lieferung von Material) und die Verwendung dieser Beiträge untersteht den vom Programmausschuss gemäss dem vorliegenden Artikel getroffenen Vorschriften und Beschlüssen.

(c) *Bestimmungen für die Beschaffung, Ausgaben.* Der Programmausschuss kann mit einstimmigem Beschluss die zur ordnungsgemässen Verwaltung der Finanzen für jedes Projekt erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

- (1) Aufstellung der Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Projektleiter bei Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds, der von den Teilnehmern für Rechnung des Projekts unterhalten wird, oder beim Abschluss von Verträgen im Namen der Teilnehmer zu bedienen hat.
- (2) Festsetzung einer Mindesthöhe für Ausgaben, von der an die Zustimmung des Programmausschusses erforderlich ist, einschliesslich der Ausgabenposten, die eine Auszahlung von Geldern an den Projektleiter mit sich bringen, welche nicht für den üblichen Gehalts- und Verwaltungsaufwand bestimmt sind, den der Programmausschuss bereits im Rahmen des Budgetverfahrens bewilligt hat.

Der Projektleiter hat bei Ausgaben aus gemeinsamen Mitteln die Notwendigkeit zu berücksichtigen, für eine gerechte Verteilung solcher Ausgaben in den Ländern der Teilnehmer zu sorgen, sofern sich dies mit der wirksamsten technischen und finanziellen Führung des Projekts vollkommen vereinbaren lässt.

(d) *Gutschrift von Einkünften zugunsten des Budgets.* Alle Einkünfte, die aus einem Projekt erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts gutzuschreiben.

(e) *Buchführung.* Das vom Projektleiter angewandte Buchführungssystem muss den im Land des Projektleiters allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

(f) *Arbeitsprogramm und Budget; Buchhaltung.* Sollten die Teilnehmer vereinbaren, gemeinsame Mittel für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen eines Arbeitsprogramms und Budgets für das Projekt zu unterhalten, so sind die Bücher wie folgt zu führen, es sei denn, der Programmausschuss habe einstimmig etwas anderes beschlossen:

- (1) Das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Projektleiters.
- (2) Bis spätestens drei Monate vor Beginn jedes Finanzjahrs hat der Projektleiter den Entwurf eines Arbeitsprogramms und Budgets sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Programmausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Der Projektleiter hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die alle Geldmittel und Werte eindeutig auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Obhut oder in den Besitz des Projektleiters gelangen.
- (4) Spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahrs hat der Projektleiter den vom Programmausschuss bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendigung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Projektleiter die Bücher sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Programmausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Alle vom Projektleiter geführten Bücher und Aufzeichnungen sind noch mindestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren.
- (6) Wo es der einschlägige Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer, der dem Projekt Dienstleistungen, Material oder geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, einen Anspruch auf eine vom Programmausschuss einstimmig festgesetzte Anrechnung an seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen, des Materials oder des geistigen Eigentums die Höhe des Beitrags des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Programmausschuss genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- (g) *Beitragsleistung zu den gemeinsamen Mitteln.* Sollten die Teilnehmer die Errichtung eines gemeinsamen Fonds im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets für ein Projekt vereinbaren, so sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt geschuldeten Beiträge an den Projektleiter in der Währung des Landes des Projektleiters und unter Einhaltung der vom Programmausschuss einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen zu bezahlen, dies jedoch unter folgenden Voraussetzungen:
- (1) Die beim Projektleiter eingehenden Beiträge dürfen ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und dem Budget für das Projekt verwendet werden.
 - (2) Für den Projektleiter besteht erst dann eine Verpflichtung, Arbeiten am Projekt durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmass von mindestens 50 Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrages eingegangen sind.
- (h) *Hilfsdienste.* Nach Übereinkunft zwischen dem Programmausschuss und dem Projektleiter kann dieser für die Durchführung eines Projekts Hilfsdienste besorgen, wobei deren Kosten, einschliesslich der damit zusammenhängenden allgemeinen Unkosten aus den budgetierten Mitteln für dieses Projekt beglichen werden können.
- (i) *Steuern.* Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ähnlichen Abgaben (ausser Einkommensteuern), die ihm im Zusammenhang mit einem Projekt auferlegt werden, als im Rahmen des Budgets bei der Durchführung dieses Projekts entstandene Auslagen zu entrichten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grösstmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.
- (j) *Buchprüfung.* Jeder Teilnehmer ist berechtigt, auf seine alleinigen Kosten die Buchführung für alle Arbeiten an einem Projekt, für das ein gemeinsamer Fonds unterhalten wird, unter folgenden Bedingungen zu prüfen:
- (1) Der Projektleiter muss den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen.
 - (2) Bücher und Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des Projektleiters, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rech-

nungsprüfung auszuschliessen; verlangt aber der betreffende Teilnehmer eine Überprüfung von Budgetbelastungsposten, die auf Dienstleistungen des Projektleiters für das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Projektleiters eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen.

- (3) Für jedes Kalenderjahr darf nicht mehr eine solche Buchprüfung verlangt werden.
- (4) Jede solche Buchprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Artikel 7 Information und geistiges Eigentum

Es wird erwartet, dass für jedes gemäss dem vorliegenden Übereinkommen vereinbarte Projekt der einschlägige Anhang Bestimmungen über Information und geistiges Eigentum enthält. Die vom Verwaltungsrat der Agentur am 21. November 1975 genehmigten Allgemeinen Richtlinien betreffend Information und geistiges Eigentum sind bei der Ausarbeitung solcher Bestimmungen zu berücksichtigen.

Artikel 8 Gesetzliche Haftung und Versicherung

(a) *Die Haftung des Projektleiters.* Der Projektleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Umsicht unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern im vorliegenden Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und die sonstigen Kosten, die aus Arbeiten entstehen, welche mit gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses Projekts; diejenigen Kosten und Auslagen, die aus anderen für ein Projekt durchgeführten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts zu belasten, falls der für dieses Projekt massgebliche Anhang dies vorsieht oder der Programmausschuss einstimmig eine dahingehende Entscheidung trifft.

(b) *Versicherungen.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Programmausschusses zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen sind dem Budget des Projekts zu belasten.

(c) *Entschädigung Vertragsschliessender Parteien.* Der Projektleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für die Kosten aller Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Klagen, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus erwachsen, dass es der Projektleiter versäumt, eine Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihr nach Absatz (b) oben obliegen würde, oder

- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder absichtlichem Fehlverhalten seitens Beamter oder Angestellter des Projektleiters bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens erwachsen.

Artikel 9 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erledigung von Formalitäten.* Jeder Teilnehmer hat sich im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach besten Kräften zu bemühen, die Erledigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts, an dem er beteiligt ist, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einfuhren von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie mit Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Für die Durchführung des vorliegenden Übereinkommens und seiner Anhänge bedürfen die Vertragschliessenden Parteien der Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde, wo dies erforderlich ist, und unterstehen den für die jeweiligen Vertragschliessenden Parteien geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich der Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die für die Beschaffung von Regierungsaufträgen angestellt sind, oder für Anteile an solchen Aufträgen, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in angemessener Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich, sowie deren allfälligen Änderungen und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Richtlinien soll das vorliegende Übereinkommen nicht berühren, sondern dieses bleibt gemäss seinen Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschliessenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt werden, sollen vor ein Schiedsgericht gebracht werden, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betroffenen Vertragschliessenden Parteien zu bestimmen sind, die auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Können sich die betroffenen Vertragschliessenden Parteien hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder der Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so soll auf Ersuchen einer der betroffenen Vertragschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgabe übernehmen. Das Schiedsgericht soll über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und der einschlägigen Gesetze und Vorschriften entscheiden; seine Entscheidung über Tatsachenfragen ist endgültig und für die Vertragschliessenden Parteien bindend. Projektleiter, die nicht Vertragschliessende Parteien sind, werden für die Zwecke des vorliegenden Absatzes als Vertragschliessende Parteien betrachtet.

Artikel 10 Aufnahme und Rücktritt Vertragschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht die Aufnahme in das vorliegende Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes (oder einer von der betreffenden Regierung benannten staatlichen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) offen, die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt, die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern an diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragschliessenden Partei tritt bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens durch die neue Vertragschliessende Partei oder ihrem Beitritt dazu, sowie bei Abgabe der Erklärung ihrer Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge und bei Annahme der dazu erfolgenden späteren Abänderungen in Kraft.

(b) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat der Agentur eingeladen werden, unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen eine Vertragschliessende Partei des vorliegenden Übereinkommens zu werden (oder eine staatliche Behörde, öffentliche Körperschaft, private Gesellschaft, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu bezeichnen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften.* Die Europäischen Gemeinschaften können sich am vorliegenden Übereinkommen aufgrund von Abmachungen mit dem einstimmig handelnden Programmausschuss beteiligen.

(d) *Aufnahme neuer Projektteilnehmer.* Jede Vertragschliessende Partei kann sich mit einstimmiger Einwilligung der Teilnehmer eines Projekts an diesem Projekt beteiligen. Diese Beteiligung tritt mit der Abgabe der Erklärung an den Exekutivdirektor der Agentur hinsichtlich der Teilnahme an dem entsprechenden das Projekt betreffenden Anhang sowie mit der Annahme der späteren Änderungen dieses Anhangs in Kraft.

(e) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung fordern, dass die neue Vertragschliessende Partei oder der neue Teilnehmer einen angemessenen Anteil (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) an die vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

(f) *Ablösung von Vertragschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von dieser Regierung benannte Vertragschliessende Partei durch eine andere Partei ersetzt werden. Im Falle einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise.

(g) *Rücktritt.* Jede Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses oder durch eine zwölf Monate vorher abgegebene schriftliche Rücktrittserklärung an den Exekutivdirektor der Agentur zurücktreten, wobei jedoch eine solche Erklärung frühestens zwei Jahre nach Abschluss des vorliegenden Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei gemäss diesem Absatz hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien, mit der Ausnahme, dass, wenn die anderen Vertragschliessenden Parteien zu einem gemeinsamen Fonds für ein Projekt beigetragen haben, ihre verhältnismässigen Anteile am Projektbudget so anzupassen sind, dass diesem Rücktritt Rechnung getragen wird.

(h) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die nicht eine Regierung oder internationale Organisation ist, hat den Programmausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder von der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine solche Veränderung im Status der Vertragschliessenden Partei die Interessen der anderen Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der anderen Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Die betreffende Vertragschliessende Partei gilt als zu einem vom Programmausschuss festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz (g) oben vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten.
- (2) Der Programmausschuss lädt die Regierung, die die betreffende Vertragschliessende Partei benannt hatte, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt dieser Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft zu bezeichnen, die Vertragschliessende Partei werden soll; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie von dem Zeitpunkt an zur Vertragschliessenden Partei, an dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung über ihre Teilnahme an einem oder an mehreren der Anhänge abgibt.

(i) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Bezüglich einer Vertragschliessenden Partei, die ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die die Art der Versäumnis darstellt und sich auf den vorliegenden Absatz beruft, nicht erfüllt, kann der Programmausschuss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses annehmen, dass sie vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten sei.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(a) *Dauer des Übereinkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in

Kraft und bleibt in der Folge solange weiter aufrechterhalten, bis der Programmausschuss einstimmig seine Beendigung beschliesst.

(b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien und Teilnehmern.* Aus keiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens kann die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Vertragschliessenden Parteien oder Teilnehmern abgeleitet werden.

(c) *Beendigung.* Nach Beendigung des vorliegenden Übereinkommens oder eines Anhangs dazu hat der Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss Massnahmen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen. Im Falle einer solchen Liquidation hat der Programmausschuss, soweit durchführbar, die Vermögenswerte des Projekts oder deren Erlös im Verhältnis zu den Beiträgen zu verteilen, die die Teilnehmer vom Beginn der Ausführung des Projekts an geleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen ehemaliger Vertragschliessender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer ehemaligen Vertragschliessenden Partei über den ihr nach dem vorliegenden Absatz zugeteilten Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz (d) des vorliegenden Übereinkommens beizulegen; zu diesem Zwecke soll eine ehemalige Vertragschliessende Partei als Vertragschliessende Partei betrachtet werden.

(d) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen kann vom Programmausschuss jederzeit mit Einstimmigkeit geändert werden. Ebenfalls kann jeder Anhang zum vorliegenden Übereinkommen vom Programmausschuss jederzeit aufgrund einstimmigen Beschlusses der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, geändert werden. Diese Änderungen treten in der vom Programmausschuss bestimmten Weise in Kraft, wobei dieser nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für den Beschluss über die Annahme der Änderung gilt.

(e) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie auch den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 16. März 1977.

(Es folgen die Unterschriften)

Gemeinsame Studie über stufenweise Energienutzung – Bestimmung der Prioritäten für gemeinsame Forschung und Entwicklung

1. Definition und Ziel

(a) *Definition.* Stufenweise Energienutzung ist die Nutzung von gegenwärtig vergebender Energie – meistens Wärme – zur Erzeugung z. B. von elektrischer Energie, von Wärme für Arbeitsverfahren oder zur Heizung von Räumen, also von Energie, die sonst von primären Energiequellen erzeugt werden müsste.

(b) *Ziel.* Das Ziel des vorliegenden Projekts ist die Erstellung eines Gesamtprogramms, um den technischen und wirtschaftlichen Erfolg der Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf folgenden Gebieten der stufenweisen Energienutzung zu sichern:

- (1) Systeme nur mit Elektrizität;
- (2) kombinierte Systeme;
- (3) Systeme nur mit Wärme;
- (4) Gesamtsysteme.

Folgende Beispiele sind möglicherweise für die Betrachtungen von besonderem Interesse:

- der «Treble Rankine Cycle» Prozess,
- das vollintegrierte Energiesystem,
- Wiedergewinnung industrieller Abgaswärme mittels des «Brayton Cycle»,
- Rankine-Motor zur Wiedergewinnung der Wärme eines Diesel-Lastwagenmotors.

Das Dokument IEA/CRD (76) 40 vom 14. Januar 1977 enthält detaillierte Informationen zu dieser gemeinsamen Studie.

2. Mittel

Die gemeinsame Studie wird gemeinsam finanziert und sie wird die folgenden Elemente einschliessen:

- (a) Die Durchführung einer vorläufigen Marktstudie um festzustellen, wo auf dem industriellen, kommerziellen und Wohnungsmarkt die grössten Bedürfnisse bestehen.
- (b) Die Durchführung einer Studie über den letzten Stand der Technologie, um zu gewährleisten, dass alle wesentlichen Entwicklungen Berücksichtigung finden.
- (c) Die Durchführung von vorläufigen Wirtschaftlichkeitsanalysen aller Technologien und Prozesse, die den Marktbedürfnissen zu entsprechen scheinen. Diese Analysen werden einheitlich durchgeführt, damit im Vergleich alternativer Methoden etwaige Aufwand-Ertrags-Berechnungen eingeschlossen werden können.

- (d) Um das Erfolgspotential der einzelnen Projekte zu beurteilen, werden alle Technologien und Prozesse, die Marktbedürfnissen zu entsprechen scheinen, auf mögliche Hindernisse untersucht, die ihrer Kommerzialisierung im Wege stehen könnten. Die zu prüfenden Hindernisbereiche sollen folgende Gebiete einschliessen, jedoch andere nicht ausschliessen: technische, institutionelle, soziale, Umwelts- und wirtschaftliche Belange.
- (e) Die Programmprioritäten für eine gemeinsame Forschung und Entwicklung auf jedem der vier Hauptgebiete werden aufgrund der Ergebnisse der ersten vier Punkte erstellt und sollen einen Plan für eine mögliche Übertragung technologischer Erkenntnisse enthalten.
- (f) Die Aufgaben eines jeden Teilnehmers hinsichtlich der vorgenannten Elemente der gemeinsamen Studie werden im detaillierten Arbeitsplan definiert, welchen der Projektleiter gemäss nachstehendem Absatz (3) dem Programmausschuss unterbreiten wird.

3. Aufgaben des Projektleiters

- (a) Der Projektleiter erstellt mit Hilfe der Teilnehmer einen detaillierten Gesamtarbeitsplan, einschliesslich der Methodik und des Zeitplans. Dieser Plan wird dem Programmausschuss innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Arbeitsbeginns an diesem Projekt zur Genehmigung vorgelegt. Als Tag des Arbeitsbeginns an diesem Projekt wird der 30. Tag nach demjenigen Tag angenommen, an welchem Teilnahmebestätigungen für diesen Anhang von so vielen Parteien vorliegen, dass deren kumulative Anteile an der Jahresbeitragsleistung 50 Prozent übersteigen.
- (b) Der Projektleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Ergebnisse in die Schlussberichte und Unterlagen miteinbezogen werden. Gegebenenfalls werden diese Berichte Vorschläge für neue Anhänge mit zusätzlichen Projekten enthalten.
- (c) Der Projektleiter wird periodische Tagungen von Experten auf dem Bereich der stufenweisen Energienutzung einberufen, um auf diesem Gebiet eine Zusammenarbeit herbeizuführen.

4. Finanzierung

- (a) Die bei der Durchführung dieses Projekts entstandenen Ausgaben werden gemeinsam von den Teilnehmern wie in Artikel 6 Buchstabe (g) des Übereinkommens vorgesehen zu den unten angegebenen Anteilen getragen. Solche Ausgaben sollen, zum Preisniveau und Wechselkurs vom Oktober 1976, 250 000 Dollar pro Jahr nicht übersteigen, ausser mit einstimmiger Genehmigung des Programmausschusses. Der Programmausschuss hat mindestens einmal jährlich einstimmig Anpassungen an der in diesem Absatz genannten Summe vorzunehmen, um Wechselkursänderungen und Preisniveauverschiebungen im Lande des Projektleiters Rechnung zu tragen und so zu gewährleisten, dass die erforderlichen realen Finanzierungsbeträge für die Durchführung der Studie weiterhin zur Verfügung

stehen. Sollten bei Wechselkursen oder Preisniveau erhebliche Schwankungen auftreten, so hat der Programmausschuss einstimmig zu entscheiden, ob das Arbeitsprogramm den verfügbaren Geldmitteln angepasst werden soll.

(b) Zur Bestimmung der finanziellen Beiträge an die gemeinsame Studie soll die Beitragsskala der Agentur verwendet werden. Zu diesem Zweck sollen die prozentualen Anteile der Teilnehmer in dieser Skala proportionell angehoben werden bis deren Summe 100 Prozent ausmacht. Sollte die Skala bei einem Teilnehmer (z. B. Europäische Gemeinschaften) nicht anwendbar sein, wird der Programmausschuss durch einstimmigen Beschluss den prozentualen Anteil dieses Teilnehmers bestimmen.

(c) Nach einer Anfangsperiode von zwei (2) Jahren hat der Programmausschuss einstimmig die Anteile zu vereinbaren, zu denen die beim Projektleiter angefallenen Aufwendungen von den Vertragschliessenden Parteien für jede nachfolgende Periode getragen werden sollen.

5. Gültigkeitsdauer

Dieser Anhang bleibt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Datum seines Abschlusses in Kraft und bleibt solange in Kraft, bis der Programmausschuss seine Beendigung einstimmig beschliesst.

6. Projektleiter

United States Energy Research and Development Administration, USA.

7. Informationen und geistiges Eigentum

(a) *Befugnisse des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, Verbreitung, Handhabung, der Schutz und Besitz von Informationen und geistigem Eigentum, welche sich aus diesem Anhang I zu dem IEA-Vollzugsübereinkommen für ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden (im folgenden «Anhang I» genannt) ergeben, sollen vom Programmausschuss einstimmig und im Einklang mit diesem Übereinkommen festgelegt werden.

(b) *Recht auf Veröffentlichung.* Mit Ausnahme der für Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die Teilnehmer am Anhang I das Recht, alle im Rahmen von Anhang I zur Verfügung gestellten oder sich daraus ergebenden Informationen, mit Ausnahme schutzfähiger Informationen, zu veröffentlichen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Teilnehmer am Anhang I sollen gemäss dem vorliegenden Absatz, den Gesetzen ihres Landes und dem internationalen Recht alle Massnahmen ergreifen, um schutzfähige Informationen zu schützen. Im Sinn dieses Artikels sind unter dem Begriff «schutzfähige Informationen» Informationen vertraulicher Natur wie Betriebsgeheimnisse und «know-how» zu verstehen (z. B. Computerprogramme, Konstruktionsmethoden und -techniken, chemische

Verbindungen oder Herstellungsmethoden, Verfahren und Bearbeitungsarten), die entsprechend gekennzeichnet sind, sofern solche Informationen:

- (1) nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- (2) von den Eigentümern nicht bereits früher anderen Personen ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt wurden; oder
- (3) sich nicht bereits im Besitz des sich am Anhang I beteiligenden Empfängerstaates ohne den Vorbehalt der Vertraulichkeit befinden.

Jeder Teilnehmer, der schutzfähige Informationen weitergibt, hat dafür zu sorgen, dass diese als solche identifiziert werden und gekennzeichnet sind.

(d) *Ausgabe von sachdienlichen Informationen durch Regierungen.* Der Projektleiter soll die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder ersuchen, ihr alle ihnen bekannten und für das Projekt massgeblichen veröffentlichten oder sonstwie frei verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihr zu bezeichnen.

(e) *Ausgabe zur Verfügung stehender Informationen durch Teilnehmer.* Jeder Teilnehmer erklärt sich bereit, dem Projektleiter alle bereits vorhandenen Informationen zu übergeben sowie auch Informationen, die unabhängig vom Projekt entwickelt wurden, aber vom Projektleiter gebraucht werden, um seine Aufgaben im Rahmen dieses Projektes durchführen zu können; ebenso alle Informationen, die dem Teilnehmer frei verfügbar sind und deren Weitergabe keiner vertragsrechtlichen und/oder gemeinrechtlichen Beschränkung unterliegt:

- (1) Verursacht die Beschaffung solcher Informationen dem Teilnehmer keine wesentlichen Kosten, sind sie dem Projekt kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Entstehen dem Teilnehmer aus der Beschaffung solcher Informationen nennenswerte Kosten, dann sind dem Projekt jene Gebühren anzulasten, die zwischen dem Projektleiter und dem Teilnehmer mit Genehmigung des Programmausschusses vereinbart werden.

(f) *Verwendung vertraulicher Informationen.* Hat ein Teilnehmer Zugang zu vertraulichen Informationen, die dem Projektleiter bei der Durchführung von Studien, Schätzungen, Analysen oder Auswertungen nützlich wären, so können solche Informationen dem Projektleiter mitgeteilt werden; sie dürfen jedoch weder als Teile der Pläne, Berichte oder sonstiger Dokumente auftreten, noch an die anderen Teilnehmer weitergegeben werden, ausser es wird dies zwischen dem Projektleiter und dem die Informationen zur Verfügung stellenden Teilnehmer vereinbart.

(g) *Beschaffung von Informationen für das Projekt.* Jeder Teilnehmer hat dem Projektleiter von dem Vorhandensein von Informationen zu unterrichten, die für das Projekt von Wert sein können, jedoch nicht frei erhältlich sind, und der Teilnehmer hat danach zu trachten, diese Informationen für das Projekt zu vernünftigen, vom Programmausschuss einstimmig genehmigten Bedingungen zu beschaffen.

(h) *Berichterstattung über am Projekt ausgeführte Arbeiten.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss Berichte vorzulegen über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Arbeiten, deren Ergebnisse, einschliesslich der Studien, Abschätzungen, Analysen, Auswertungen und sonstigen Unterlagen; dies gilt jedoch nicht für schutzfähige Informationen.

(i) *Urheberrechte (Copyright).* Der Programmausschuss oder jedes von ihm bezeichnete Mitglied kann geeignete Massnahmen ergreifen, die zum Schutze von urheberrechtlichem Material, das im Rahmen des Projekts entstand, erforderlich sind. Erworbene Urheberrechte sind Eigentum des Projektleiters; die am Anhang I Beteiligten dürfen zwar solches Material vervielfältigen und verteilen, sollen es aber nicht zum Zweck finanziellen Gewinns veröffentlichen, es sei denn, der Programmausschuss habe anders verfügt.

(j) *Autoren.* Jeder Teilnehmer am Anhang I wird unbeschadet jeglicher in seinen Staatsgesetzen vorgesehenen Autorenrechte alle notwendigen Schritte unternehmen, um von seinen Autoren die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderliche Zusammenarbeit zu erwirken. Jeder Teilnehmer am Anhang I übernimmt die Verpflichtung, die nach den Gesetzen seines Landes für seine Arbeitnehmer geltenden Gebühren oder Vergütungen zu zahlen.

8. Zusatzbestimmungen

Jeder Teilnehmer soll aufgefordert werden, eine Person zu bezeichnen, welche dem Projektleiter bei der Durchführung seiner Aufgabe behilflich sein soll. Die diesbezüglichen finanziellen Fragen wie Taggelder und Gehalt dieser Person werden vom Programmausschuss durch einstimmigen Beschluss entschieden.

9. Ergebnisse

Diese Zusammenarbeit wird folgende Ergebnisse liefern:

- (a) Einen Bericht folgenden Inhalts über jede analysierte Technologie:
 - (1) Beschreibung der Technologie,
 - (2) Technisches Potential,
 - (3) Ausführende Industrie,
 - (4) Wirtschaftliches Potential,
 - (5) Ausführungsstudien,
 - (6) Beschreibung der F + E-Bedürfnisse¹⁾,
 - (7) Vorgeschlagener F + E-Plan,
 - (8) Vorgeschlagene gemeinschaftliche Nachfolgeprojekte;
- (b) einen zusammenfassenden Bericht bei Abschluss der gemeinsamen Studie mit einer Übersicht über die analysierten Technologien und Beschreibungen aller gemeinschaftlichen F + E-Nachfolgeprojekte, die während der gemeinsamen Studie erkannt wurden. Der Bericht wird ein Verzeichnis der wäh-

¹⁾ F + E = Forschung und Entwicklung

rend der gemeinsamen Studie erarbeiteten Daten über Kosten, Leistung und Markt verschiedener Kaskade-Technologien enthalten.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, je eine Kopie von jedem der Berichte über die gemeinsamen Tätigkeiten an diesem Projekt zu erhalten.

10. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Republik Österreich,

Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Bundesrepublik Deutschland,

Schwedischer Rat für die Entwicklung von Energiequellen,

Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung, Schweiz,

United States Energy Research and Development Administration, USA.

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen

Die Vertragschliessenden Parteien.

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die durch ihre Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich an der Ausarbeitung und der Durchführung eines Programmes für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen, wie im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen, zu beteiligen wünschen;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschliesslich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung, auf welchem das Programm durchgeführt werden soll;

in Erwägung, dass die Regierungen am 28. Juli 1975 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Erstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragschliessenden Parteien im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus der gemeinsamen Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie dem Informationsaustausch betreffend rationeller Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

(b) *Durchführungsmethode*. Die Vertragschliessenden Parteien werden das Programm durchführen, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen (im folgenden als «Projekt» oder «Projekte» bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 des vorliegenden Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehr Vertragschliessende Parteien offensteht. Die Vertragschliessenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, werden für die Zwecke dieses Projekts im vorliegenden Abkommen als «Teilnehmer» bezeichnet.

(c) *Projektkoordinierung und Zusammenarbeit*. Die Vertragschliessenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer angemessenen Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an den verschiedenen Projekten dahingehend zu fördern, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschliessenden Parteien auf dem Gebiet der rationalen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen vorangetrieben wird.

Artikel 2 Bestimmung und Einführung von Projekten

(a) *Bestimmung*. Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen des vorliegenden Übereinkommens bestimmt. Bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt jede Vertragschliessende Partei ihre Absicht, sich an einem oder mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung über die Teilnahme an dem einschlägigen Anhang oder den einschlägigen Anhängen übergibt, und der Projektleiter für jedes Projekt hat dem Exekutivdirektor der Agentur eine Mitteilung über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu geben. Danach ist jedes Projekt gemäss den in den Artikeln 2–11 des vorliegenden Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der einschlägige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(b) *Einführung zusätzlicher Projekte*. Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragschliessenden Partei auf folgende Weise eingeführt werden:

- (1) Eine Vertragschliessende Partei, die ein neues Projekt einführen will, hat einer oder mehreren der Vertragschliessenden Parteien den Entwurf eines Anhangs zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem dem vorliegenden Übereinkommen beiliegenden Anhang entspricht und eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projekts enthält.
- (2) Vereinbaren zwei oder mehrere Vertragschliessende Parteien die Durchführung eines neuen Projekts, dann haben sie den Entwurf des Anhangs dem Programmausschuss zur Genehmigung nach Artikel 3 Absatz (e) Ziffer (2) des vorliegenden Übereinkommens vorzulegen. Der genehmigte Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil des vorliegenden Abkommens. Die Erklärung über die Beteiligung an einem Projekt seitens der Vertragschliessenden Parteien sowie die Annahme seitens des Projektleiters sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz (a) oben vorgesehenen Weise zuzuleiten.

- (3) Bei der Durchführung der verschiedenen Projekte haben die Teilnehmer ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- (c) *Geltungsbereich der die Projekte betreffenden Anhänge.* Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer daran sowie für den Projektleiter für dieses Projekt bindend und berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der anderen Vertragsschliessenden Parteien.

Artikel 3 Der Programmausschuss

- (a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Programm obliegt dem gemäss dem vorliegenden Artikel gebildeten Programmausschuss.
- (b) *Mitgliedschaft.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragsschliessenden Partei bezeichneter Mitglied an; jede Vertragsschliessende Partei bezeichnet ausserdem ein Ersatzmitglied für den Programmausschuss für den Fall, dass das von ihr benannte Mitglied verhindert ist, seine Funktion auszuüben.
- (c) *Aufgabenbereich.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:
- (1) Er beschliesst für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, auch das Budget für jedes Projekt sowie gleichzeitig ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; der Programmausschuss kann im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets Anpassungen vornehmen, wenn erforderlich.
 - (2) Er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die zweckentsprechende Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschliesslich der in Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Regelungen.
 - (3) Er nimmt die anderen, ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr.
 - (4) Er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die ihm von einem der Projektleiter oder von einer Vertragsschliessenden Partei unterbreitet werden.
- (d) *Verfahren.* Der Programmausschuss soll seine Aufgaben gemäss den folgenden Verfahren durchführen:
- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
 - (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemässes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter jedes Projektleiters (in seiner Eigenschaft als solchem) können an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
 - (3) Der Programmausschuss tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; eine ausserordentliche Sitzung wird auf Verlangen einer Vertragsschliessenden Partei einberufen, wenn diese die Notwendigkeit dafür nachweisen kann.
 - (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der Zeit und in dem Büro oder den Büros statt, die dafür vom Ausschuss bestimmt wurden.

- (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragschliessenden Partei und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an natürliche oder juristische Personen, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.
 - (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften beträgt bei Sitzungen des Programmausschusses die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchteile), mit der Massgabe, dass jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt benannten Mitglieder oder Ersatzmitglieder bedingt.
- (e) *Abstimmung.*
- (1) Fasst der Programmausschuss bezüglich eines bestimmten Projekts einen Beschluss oder gibt er dafür eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:
 - (i) Ist nach dem vorliegenden Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt er mit Zustimmung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an diesem Projekt benannt wurden, anwesend sind und stimmen;
 - (ii) Wird im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt er durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an diesem Projekt benannt wurden, anwesend sind und stimmen.
 - (2) In allen andern Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen für Beschlüsse des Programmausschusses ausdrücklich Einstimmigkeit erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und stimmenden Mitglieds oder Ersatzmitglieds, und hinsichtlich aller anderen Entscheidungen und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, handelt der Programmausschuss durch Mehrheitsentscheid der anwesenden und stimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.
 - (3) Die in den Absätzen (1) und (2) oben genannten Beschlüsse und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitglieds oder Ersatzmitglieds mittels Post, Fernschreiber oder Telegramm gefasst werden, ohne dass die Einberufung einer Sitzung erforderlich wäre. In einem solchen Fall ist wie bei einer Sitzung die Einstimmigkeit oder Mehrheit dieser Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Programmausschusses hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder von allen gemäss dem vorliegenden Absatz getroffenen Beschlüssen oder Empfehlungen verständigt werden.
 - (4) Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschliessende Partei für das vorliegende Übereinkommen bezeichnet, so besitzen diese Vertragschliessenden Parteien nach dem vorliegenden Absatz nur eine Stimme.

(f) *Berichterstattung.* Der Programmausschuss hat der Agentur regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, über die Fortschritte des Programms Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Die Projektleiter

(a) *Bezeichnung.* Die Teilnehmer haben in dem einschlägigen Anhang für jedes Projekt einen Projektleiter zu bezeichnen. Bezugnahmen im vorliegenden Übereinkommen auf den Projektleiter gelten für jeden Projektleiter bezüglich des Projekts, für das er verantwortlich ist.

(b) *Geltungsbereich der Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer.* Unter Vorbehalt der Bestimmungen des einschlägigen Anhangs gilt:

- (1) Alle für die Durchführung eines Projekts erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von dem für das Projekt zuständigen Projektleiter im Namen der Teilnehmer abzuschliessen.
- (2) Der Projektleiter soll den Rechtsanspruch auf alle Eigentumsrechte, die aus dem Projekt erwachsen oder die dafür erworben werden, zugunsten der Teilnehmer innehaben.

Der Projektleiter hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter eigener Aufsicht durchzuführen und die Verantwortung dafür gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu übernehmen.

(c) *Kostenvergütung.* Der Programmausschuss kann bestimmen, dass die einem Projektleiter in seiner Funktion als solchem im Sinne des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

(d) *Ersetzung.* Sollte der Programmausschuss wünschen, ein Projektleiter durch eine andere Regierung oder eine andere Körperschaft abzulösen, so kann er mit einstimmigem Beschluss und mit Zustimmung der betreffenden Regierung oder Körperschaft den bisherigen Projektleiter ersetzen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den «Projektleiter» beziehen sich auf alle Regierungen oder Körperschaften, die dazu bestellt wurden, den ursprünglichen Projektleiter gemäss dem vorliegenden Absatz abzulösen.

(e) *Rücktritt.* Ein Projektleiter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er den Programmausschuss sechs Monate im voraus davon schriftlich benachrichtigt, unter der Voraussetzung, dass

- (1) ein Teilnehmer oder eine von einem Teilnehmer bezeichnete Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Projektleiters zu übernehmen und den Programmausschuss und die anderen Teilnehmer spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts schriftlich davon unterrichtet, und dass
- (2) diesem Teilnehmer oder dieser Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

(f) *Rechnungslegung.* Ein Projektleiter, der ersetzt wird oder als Projektleiter zurücktritt, hat dem Programmausschuss über alle Geldmittel und sonstigen Aktiva, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Projektleiter für das Projekt eingenommen oder erworben hat, Rechnung abzulegen.

(g) *Übertragung von Rechten.* Wird nach den Absätzen (d) oder (e) oben ein anderer Projektleiter bestellt, so hat der bisherige Projektleiter dem ablösenden Projektleiter alle Eigentumsrechte zu übertragen, die er für das Projekt besitzt.

Artikel 5 Verwaltung und Personal

(a) *Projektleitung.* Jeder Projektleiter ist dem Programmausschuss für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts im Sinne des vorliegenden Übereinkommens, des einschlägigen das Projekt betreffenden Anhangs sowie der Beschlüsse des Programmausschusses verantwortlich.

(b) *Information und Berichterstattung.* Jeder Projektleiter hat dem Programmausschuss die Informationen über das Projekt zu geben, die der Ausschuss anfordert, und ihm alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Finanzjahrs einen Bericht über den Zustand des Projekts vorzulegen.

(c) *Personal.* Es ist die Aufgabe des Projektleiters, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts erforderliche Personal gemäss den vom Programmausschuss erlassenen Bestimmungen anzustellen. Der Projektleiter kann auch gegebenenfalls die Dienste von Personal in Anspruch nehmen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder sonstigen von den Vertragsschliessenden Parteien bezeichneten Körperschaften) angestellt ist und dem Projektleiter im Untervertrag oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird. Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Arbeitgebern zu besolden und untersteht, sofern der vorliegende Artikel nicht etwas anderes vorsieht, den Dienstbedingungen seiner Arbeitgeber. Die Vertragsschliessenden Parteien sind berechtigt, die angemessenen Kosten dieser Besoldung als einen Teil des Projektbudgets nach Artikel 6 Absatz (f) Ziffer (6) des vorliegenden Übereinkommens einzufordern oder für diese Kosten eine entsprechende Gutschrift zu erhalten.

Artikel 6 Finanzielle Regelungen

(a) *Verpflichtungen der einzelnen Vertragsschliessenden Parteien.* Jeder Teilnehmer hat die ihm aus der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der seinen Angestellten im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projekts entstandenen Reise- und sonstigen Spesen, es sei denn, es werde für solche Ausgaben bestimmt, dass sie aus den in Absatz (g) unten genannten gemeinsamen Mitteln zu vergüten sind.

(b) *Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen.* Teilnehmer, die einen Teil der Kosten an einem bestimmten Projekt mittragen wollen, haben dies in dem jeweiligen das Projekt betreffenden Anhang zu vereinbaren. Die Aufteilung solcher Kostenbei-

träge (in Form von Bargeld, Dienstleistungen, geistigem Eigentum oder Lieferung von Material) und die Verwendung dieser Beiträge unterliegt den vom Programmausschuss gemäss dem vorliegenden Artikel getroffenen Vorschriften und Beschlüssen.

(c) *Finanzielle Regelungen, Ausgaben.* Der Programmausschuss kann mit einstimmigem Beschluss die zur ordnungsgemässen Verwaltung der Finanzen für jedes Projekt erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

- (1) Aufstellung der Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Projektleiter bei Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds, der von den Teilnehmern für das Projekt unterhalten wird, oder beim Abschluss von Verträgen im Namen der Teilnehmer zu bedienen hat.
- (2) Festsetzung einer Ausgabenhöhe, von der an die Zustimmung des Programmausschusses erforderlich ist, einschliesslich der Ausgaben, welche die Auszahlung von Geldern an den Projektleiter für andere Aufwendungen als die üblichen Gehalts- und Verwaltungsausgaben umfassen, die bereits vorher vom Programmausschuss bei der Aufstellung des Budgets genehmigt worden waren.

Der Projektleiter hat bei Ausgaben aus gemeinsamen Mitteln die Notwendigkeit zu berücksichtigen, für eine gerechte Verteilung solcher Ausgaben in den Ländern der Teilnehmer zu sorgen, sofern sich dies mit der möglichst wirksamen technischen und finanziellen Führung des Projekts vollkommen vereinbaren lässt.

(d) *Gutschrift von Einkünften zugunsten des Budgets.* Alle Einkünfte, die aus einem Projekt erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts gutzuschreiben.

(e) *Buchführung.* Das vom Projektleiter angewandte Buchführungssystem muss den in seinem Land allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

(f) *Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung.* Sollten die Teilnehmer vereinbaren, einen gemeinsamen Fonds für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen eines Arbeitsprogramms und Budgets des Projekts zu unterhalten, so sind die Bücher wie folgt zu führen, es sei denn, der Programmausschuss habe einstimmig etwas anderes beschlossen:

- (1) Das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Projektleiters.
- (2) Bis spätestens drei Monate vor Beginn jedes Finanzjahrs hat der Projektleiter den Entwurf eines Arbeitsprogramms und Budgets zusammen mit einem Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Programmausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Der Projektleiter hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die alle Geldmittel und Eigentumswerte eindeutig auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Obhut oder in den Besitz des Projektleiters gelangen.
- (4) Spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahres hat der Projektleiter den vom Programmausschuss bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendi-

gung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Projektleiter die Bücher sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Programmausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Alle vom Projektleiter geführten Bücher und Aufzeichnungen sind noch mindestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren.
- (6) Wo es der einschlägige Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer, der dem Projekt Dienstleistungen, Material oder geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, einen Anspruch auf eine vom Programmausschuss einstimmig festgesetzte Anrechnung an seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen, des Materials oder des geistigen Eigentums die Höhe des Beitrags des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Programmausschuss genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- (g) *Beitragsleistung zu den gemeinsamen Mitteln.* Sollten die Teilnehmer die Errichtung eines gemeinsamen Fonds im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets für ein Projekt vereinbaren, so sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt geschuldeten Beiträge an den Projektleiter in der Währung seines Landes und unter Einhaltung der vom Programmausschuss einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen zu bezahlen, dies jedoch unter folgenden Voraussetzungen:
- (1) Die beim Projektleiter eingehenden Beiträge dürfen ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und dem Budget für das Projekt verwendet werden.
- (2) Für den Projektleiter besteht erst dann eine Verpflichtung, Arbeiten am Projekt durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmass von mindestens 50 Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrags eingegangen sind.
- (h) *Hilfsdienste.* Nach Übereinkunft zwischen dem Programmausschuss und dem Projektleiter kann dieser für die Durchführung eines Projekts Hilfsdienste besorgen, wobei deren Kosten, einschliesslich der damit zusammenhängenden allgemeinen Unkosten, aus den budgetierten Mitteln für dieses Projekt beglichen werden können.
- (i) *Steuern.* Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ähnlichen Abgaben (ausser Einkommensteuern), die ihm im Zusammenhang mit einem Projekt auferlegt werden, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung dieses Projekts entstandene Auslagen zu entrichten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grösstmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.
- (j) *Buchprüfung.* Jeder Teilnehmer ist berechtigt, die Buchführung bei allen Arbeiten an einem Projekt, für die gemeinsame Geldmittel aufgebracht werden, unter folgenden Bedingungen auf seine alleinigen Kosten zu prüfen:
- (1) Der Projektleiter muss den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen.

- (2) Bücher und Aufzeichnungen über Tätigkeiten des Projektleiters, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rechnungsprüfung auszuschliessen; verlangt aber der betreffende Teilnehmer eine Überprüfung von Budgetbelastungsposten, die auf Dienstleistungen des Projektleiters für das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Projektleiters eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen.
- (3) Für jedes Kalenderjahr darf höchstens eine solche Buchprüfung verlangt werden.
- (4) Jede solche Buchprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Artikel 7 Information und geistiges Eigentum

Es wird erwartet, dass für jedes gemäss dem vorliegenden Übereinkommen vereinbarte Projekt der einschlägige Anhang Bestimmungen über Information und geistiges Eigentum enthält. Die vom Verwaltungsrat der Agentur am 21. November 1975 genehmigten Allgemeinen Richtlinien über Information und geistiges Eigentum sind bei der Ausarbeitung solcher Bestimmungen zu berücksichtigen.

Artikel 8 Gesetzliche Haftung und Versicherung

(a) *Die Haftung des Projektleiters.* Der Projektleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Umsicht unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern im vorliegenden Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und sonstigen Kosten, die aus Arbeiten entstehen, welche mit den gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses Projekts; diejenigen Kosten und Auslagen, die aus anderen für ein Projekt durchgeführten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts zu belasten, falls der für dieses Projekt massgebliche Anhang dies vorsieht oder der Programmausschuss einstimmig eine dahingehende Entscheidung trifft.

(b) *Versicherungen.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Programmausschusses zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen sind dem Budget des Projekts zu belasten.

(c) *Entschädigung Vertragsschliessender Parteien.* Der Projektleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für die Kosten aller Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Klagen, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus entstehen, dass es der Projektleiter versäumt, eine Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihm nach Absatz (b) oben obliegen könnte, oder

- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens Beamter oder Angestellter des Projektleiters bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens erwachsen.

Artikel 9 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erledigung von Formalitäten.* Jeder Teilnehmer hat sich im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach besten Kräften zu bemühen, die Erledigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts, an dem er beteiligt ist, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einführen von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie mit Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Bei der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens und seiner Anhänge bedürfen die Vertragschliessenden Parteien der Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde, wo dies erforderlich ist, und unterstehen den für die jeweiligen Vertragschliessenden Parteien geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich der Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsverträgen beauftragt sind, oder für Anteile an solchen Verträgen, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in angemessener Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich sowie deren allfälligen Änderungen und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Richtlinien soll das vorliegende Übereinkommen nicht berühren, sondern dieses bleibt gemäss seinen Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschliessenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt werden, sollen vor ein Schiedsgericht gebracht werden, welches aus drei Schiedsrichtern besteht, die von den betroffenen Vertragschliessenden Parteien zu bestimmen sind, die auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Können sich die betroffenen Vertragschliessenden Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Auswahl des Vorsitzenden nicht einigen, so soll auf Ersuchen einer der betroffenen Vertragschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgabe übernehmen. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und allfälliger einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu entscheiden; seine Entscheidung über Tatsachenfragen ist endgültig und für die Vertragschliessenden Parteien bindend. Projektleiter, die nicht Vertragschliessende Parteien sind, werden für die Zwecke des vorliegenden Absatzes als Vertragschliessende Parteien betrachtet.

Artikel 10 Aufnahme und Rücktritt Vertragschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht die Aufnahme in das vorliegende Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes (oder einer von der betreffenden Regierung bezeichneten staatlichen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) offen, die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt, die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern an diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragschliessenden Partei tritt bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens durch die neue Vertragschliessende Partei oder ihrem Beitritt dazu sowie bei Abgabe der Erklärung ihrer Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge und der Annahme der dazu erfolgten späteren Änderungen in Kraft.

(b) *Beitritt neuer Vertragschliessender Parteien: Andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat der Agentur eingeladen werden, unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen eine Vertragschliessende Partei des vorliegenden Übereinkommens zu werden (oder eine staatliche Behörde, öffentliche Körperschaft, private Gesellschaft, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu bezeichnen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften.* Die Europäischen Gemeinschaften können sich am vorliegenden Übereinkommen aufgrund von Vereinbarungen mit dem einstimmig handelnden Programmausschuss beteiligen.

(d) *Aufnahme neuer Projektteilnehmer.* Jede Vertragschliessende Partei kann sich mit einstimmiger Einwilligung der Teilnehmer eines Projekts an diesem Projekt beteiligen. Diese Beteiligung tritt mit der Abgabe der Erklärung der Vertragschliessenden Partei an den Exekutivdirektor hinsichtlich ihrer Teilnahme an dem entsprechenden, das Projekt betreffenden Anhang sowie der Annahme der später erfolgten Änderungen dazu in Kraft.

(e) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung fordern, dass die neue Vertragschliessende Partei oder der neue Teilnehmer einen angemessenen Anteil (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) an die vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

(f) *Ablösung von Vertragschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von dieser Regierung bezeichnete Vertragschliessende Partei durch eine andere Partei ersetzt werden. Im Falle einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise.

(g) *Rücktritt.* Jede Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses oder durch eine zwölf Monate vorher abgegebene schriftliche Rücktrittserklärung an den Exekutivdirektor der Agentur zurücktreten, wobei jedoch eine solche Erklärung frühestens zwei Jahre nach Abschluss des vorliegenden Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei gemäss diesem Absatz hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien, mit der Ausnahme, dass, wenn die anderen Vertragschliessenden Parteien zu einem gemeinsamen Fonds für ein Projekt beigetragen haben, ihre verhältnismässigen Anteile am Projektbudget so anzupassen sind, dass diesem Rücktritt Rechnung getragen wird.

(h) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die nicht eine Regierung oder internationale Organisation ist, hat den Programmausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder von der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine solche Veränderung des Status der Vertragschliessenden Partei die Interessen der andern Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der andern Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Die betreffende Vertragschliessende Partei gilt als zu einem vom Programmausschuss festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz (g) oben vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten.
- (2) Der Programmausschuss lädt die Regierung, die die betreffende Vertragschliessende Partei bezeichnet hatte, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt dieser Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft zu bezeichnen, die Vertragschliessende Partei werden soll; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie von dem Zeitpunkt an zur Vertragschliessenden Partei, an dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung über ihre Teilnahme an einem oder an mehreren der Anhänge abgibt.

(i) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Eine Vertragschliessende Partei, welche ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die die Art der Versäumnisse präzisiert und sich auf den vorliegenden Absatz beruft, nicht erfüllt, kann vom Programmausschuss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses als vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten erachtet werden.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(a) *Dauer des Übereinkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in

Kraft und bleibt in der Folge solange weiter bestehen, bis der Programmausschuss einstimmig seine Beendigung beschliesst.

(b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien bzw. den Teilnehmern.* Aus keiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens kann die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Vertragschliessenden Parteien oder Teilnehmern abgeleitet werden.

(c) *Beendigung.* Nach Beendigung des vorliegenden Übereinkommens oder eines Anhangs dazu hat der Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss Massnahmen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen. Im Falle einer solchen Liquidation hat der Programmausschuss, soweit durchführbar, die Vermögenswerte des Projekts oder deren Erlös im Verhältnis zu den Beiträgen zu verteilen, die die Teilnehmer vom Beginn der Ausführung des Projekts an geleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen ehemaliger Vertragschliessender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer ehemaligen Vertragschliessenden Partei über den ihr nach dem vorliegenden Absatz zugewiesenen Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz (d) des vorliegenden Übereinkommens beizulegen; zu diesem Zwecke soll eine ehemalige Vertragschliessende Partei als Vertragschliessende Partei betrachtet werden.

(d) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen kann vom Programmausschuss jederzeit mit Einstimmigkeit geändert werden; auch kann jeder Anhang zum vorliegenden Übereinkommen vom Programmausschuss jederzeit auf einstimmigen Beschluss der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, geändert werden. Diese Änderungen treten in der vom Programmausschuss bestimmter Weise in Kraft, wobei dieser nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für den Beschluss über die Annahme der Änderung gilt.

(e) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur und allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 16. März 1977.

(Es folgen die Unterschriften)

Erstellung von Methodologien zur Last/Energie-Bestimmung von Gebäuden

1. Zielsetzung

Das Ziel dieses Projekts ist die Untersuchung, Zusammenfassung und Bewertung analytischer Methoden zur Vorausberechnung der Belastungen und des Energieverbrauchs von Gebäuden. Das Projekt wird es ermöglichen, die Ergebnisse der verschiedenen Methoden miteinander zu vergleichen und den Übereinstimmungsgrad festzustellen.

Als weiteres Ziel will das vorliegende Projekt den Teilnehmern Gelegenheit geben, sich mit dem amerikanischen «Lawrence Berkeley Laboratory (LBL)»-System vertraut zu machen, sobald dieses betriebsfähig ist, um ihnen die laufende Bewertung, Beurteilung und den Vergleich von Systemen, die sie bereits selber entwickelt haben oder noch untersuchen, zu ermöglichen.

2. Mittel

Das Projekt wird auf der Basis der Aufgabenteilung durchgeführt und es umfasst: Sammlung von Daten, Analyse der Ergebnisse und Teilnahme am LBL-System.

3. Aufgaben der Teilnehmer und des Projektleiters

(a) *Aufgaben der Teilnehmer.* Die Arbeiten dieses Projekts bestehen aus drei Teilprojekten:

Unterprojekt 1: Sammlung von Daten. Jeder Teilnehmer wird analytische Methoden, welche zur Vorausberechnung des jährlichen Energieverbrauchs eines vorgegebenen Gebäudes oder zur Auswahl und Grössenbestimmung der Ausrüstung für dieses Gebäude verwendet werden, untersuchen und sammeln und dem Projektleiter vorlegen. Zusätzliche wichtige Methoden, die zur Forschung benutzt werden, sollen auch vorgelegt werden.

Unterprojekt 2: Bestimmung der Übereinstimmung der Ergebnisse. Wenn die Ergebnisse der Untersuchungen des Teilprojektes 1 vorliegen, wird der Projektleiter mit Hilfe der Teilnehmer Analysen durchführen um zu bestimmen, bis zu welchem Grad zwischen den verschiedenen Techniken und dem LBL-System Übereinstimmung herrscht.

Unterprojekt 3: Übergabe der Ergebnisse und Zugang zum LBL-System. Nach Analyse der den Teilnehmern unterbreiteten Daten gemäss Teilprojekt 2, wird der Projektleiter die so erhaltenen Informationen den Teilnehmern übermitteln. Der Projektleiter wird dafür sorgen, dass die Teilnehmer während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Anhangs Zugang zum LBL-System haben. Zwei Teilnehmer, Kanada und Grossbritannien, werden ihre Systeme verbinden um allen Teilnehmern einen analytischen Forschungsdienst zur Verfügung zu stellen.

(b) *Sonderaufgaben des Projektleiters.* Innert 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs wird der Projektleiter einen umfassenden Arbeitsplan sowie ein Schema ausarbeiten und diese dem Programmausschuss zur Genehmigung durch einstimmigen Beschluss vorlegen.

4. Finanzierung

Jeder Teilnehmer soll die ihm bei der Durchführung der einzelnen Unterprojekte 1, 2 und 3 entstehenden Kosten selber tragen.

5. Zeitplan

Dieser Anhang bleibt während drei Jahren in Kraft. Er kann im Einverständnis mit jenen Teilnehmern, die eine Fortdauer des Projekts wünschen, verlängert werden.

6. Projektleiter

United States Energy Research and Development Administration, USA.

7. Informationen und geistiges Eigentum

(a) *Befugnisse des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, Verbreitung, die Handhabung, der Schutz und Besitz von Informationen und geistigem Eigentum, welche sich aus dem vorliegenden *Anhang I* des IEA-Vollzugsübereinkommens für ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationalen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen (nachfolgend *Anhang I* genannt) ergeben, sollen vom Programmausschuss durch einstimmigen und mit diesem Übereinkommen übereinstimmenden Beschluss festgelegt werden.

(b) *Recht der Veröffentlichung.* Mit Ausnahme der Einschränkung durch Urheberrechte (Copyright), haben die Teilnehmer am *Anhang I* das Recht, alle Informationen, die zur Durchführung der Arbeiten am *Anhang I* beschafft wurden oder sich daraus ergeben haben, mit Ausnahme der schutzfähigen Informationen, zu veröffentlichen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Teilnehmer am *Anhang I* sollen gemäss dem vorliegenden Absatz, den Gesetzen ihrer Länder und dem internationalen Recht alle Massnahmen ergreifen, um schutzfähige Informationen zu schützen. Im Sinn dieses Absatzes bedeutet «schutzfähige Informationen» alle jene Informationen die, wie Geschäftsgeheimnisse und «know-how» (z. B. Computerprogramme, Auslesungsverfahren und -techniken, chemische Verbindungen oder Herstellungsmethoden, Aufbereitungsverfahren und Prozesse) vertraulicher Natur und als solche gekennzeichnet sind, vorausgesetzt, dass solche Informationen

- (1) nicht allgemein bekannt oder von anderen Quellen erhältlich sind;
- (2) von den Eigentümern nicht bereits früher ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit Dritten zur Verfügung gestellt wurden;

- (3) sich nicht bereits ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit im Besitz von empfangsberechtigten Teilnehmern am *Anhang I* befinden.

Jeder Teilnehmer, der schutzfähige Informationen weitergibt, hat die Verantwortung, diese als solche zu identifizieren und zu kennzeichnen.

(d) *Ausgabe von sachdienlichen Informationen durch Regierungen.* Der Projektleiter sollte die Regierungen aller an der Agentur teilnehmenden Länder veranlassen, dem Projektleiter alle veröffentlichten oder sonst frei erhältlichen Informationen, die ihnen bekannt und der Durchführung des Projekts sachdienlich sind, zur Verfügung zu stellen oder zu bezeichnen.

(e) *Ausgabe von verfügbaren Informationen durch Teilnehmer.* Jeder Teilnehmer erklärt sich bereit, dem Projektleiter alle bereits bestehenden Informationen, sowie Informationen, die unabhängig vom Projekt entwickelt wurden und vom Projektleiter benötigt werden, um es ihm zu ermöglichen, seine Aufgaben an diesem Projekt zu erfüllen, und die dem Teilnehmer frei zur Verfügung stehen und deren Weitergabe keinen vertraglichen und/oder gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, zu beschaffen, und zwar:

- (1) kostenlos für das Projekt, falls dem Teilnehmer dadurch keine grösseren Kosten entstehen;
- (2) falls dem Teilnehmer durch die Verfügbarmachung solcher Informationen grössere Kosten entstehen, zu jenen dem Projekt anzulastenden Kosten, welche der Teilnehmer mit dem Projektleiter mit Genehmigung des Programmausschusses vereinbart hat.

(f) *Verwendung vertraulicher Informationen.* Falls ein Teilnehmer Zugang hat zu vertraulichen Informationen, welche für den Projektleiter bei der Durchführung von Studien, Schätzungen, Analysen oder Beurteilungen von Nutzen wären, so können solche Informationen dem Projektleiter mitgeteilt werden, sollen aber weder in Berichten oder anderen Dokumenten erscheinen, noch anderen Teilnehmern mitgeteilt werden, ausgenommen im gegenseitigen Einverständnis des die Informationen vermittelnden Teilnehmers mit dem Projektleiter.

(g) *Beschaffung von Informationen für das Projekt.* Jeder Teilnehmer soll dem Projektleiter über die Existenz von Informationen unterrichten, die zwar für die Durchführung des Projekts von Nutzen sein könnten, aber nicht frei erhältlich sind. Der Teilnehmer soll sich dann bemühen, die Informationen dem Projekt zu vernünftigen Bedingungen verfügbar zu machen, in welchem Fall der Programmausschuss einstimmig beschliessen kann, die Informationen zu beschaffen.

(h) *Berichte über am Projekt ausgeführte Arbeiten.* Der Projektleiter soll dem Programmausschuss Berichte beschaffen über alle am Projekt ausgeführten Arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeiten, einschliesslich der Studien, Abschätzungen, Analysen, Beurteilungen und anderer Unterlagen, aber ausschliesslich der schutzfähigen Informationen.

(i) *Urheberrecht (Copyright).* Der Programmausschuss oder jedes von ihm bezeichnete Mitglied kann geeignete Massnahmen ergreifen zum Schutze von urheberrechtlich zu schützendem Material, das durch das Projekt entstanden ist. Er-

haltene Urheberrechte sollen Eigentum des Projektleiters werden, vorausgesetzt, dass die Teilnehmer am *Anhang I* solches Material reproduzieren und verteilen dürfen, ohne jedoch davon finanziell zu profitieren, es sei denn der Programm-ausschuss treffe darüber einen anderen Entschluss.

(j) *Autoren.* Jeder Teilnehmer am *Anhang I* wird, unbeschadet der Autorenrechte gemäss seinen nationalen Gesetzen, alle nötigen Schritte unternehmen, um sich die Mitarbeit seiner Autoren, die zur Durchführung der Verordnungen dieses Absatzes benötigt wird, zu sichern. Jeder Teilnehmer am *Anhang I* übernimmt die Verantwortung, die Belohnungen und Entschädigungen, die laut den Gesetzen seines Landes seinen Angestellten zu entrichten sind, zu bezahlen.

9. Teilnehmer an diesem Projekt:

Folgende Vertragsschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

National Research Council of Canada,

Consiglio Nazionale delle Ricerche, Italien,

Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung, Schweiz,

Atkins Research and Development, Grossbritannien,

Haden Young Ltd., Grossbritannien,

Oscar Faber and Partners, Grossbritannien,

Pilkington Bros. Ltd., Grossbritannien,

United States Energy Research and Development Administration, USA.

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung von Wärmepumpensystemen zur rationalen Energieverwendung

Übersetzung¹⁾

Die Vertragschliessenden Parteien,

in der Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die von ihren Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich an der Aufstellung und der Durchführung eines Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verwendung von Wärmepumpensystemen (im folgenden als «das Programm» bezeichnet), zu beteiligen wünschen, wie es im vorliegenden Übereinkommen vorgeesehen ist;

in der Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme an die Hand zu nehmen, einschliesslich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationalen Energieverwendung, auf welchem das Programm durchzuführen ist;

in der Erwägung, dass die Regierungen am 28. Juli 1975 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in der Erwägung, dass die Agentur die Aufstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationalen Energieverwendung anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragschliessenden Parteien im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus gemeinsamer Forschung, Entwicklung und Demonstration sowie dem Informationsaustausch betreffend die Verwendung von Wärmepumpensystemen für eine rationelle Energieverwendung.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

(b) *Durchführungsmethode.* Jede Vertragschliessende Partei wird das Programm durchführen, indem sie eines oder mehrere der Projekte gemäss dem beiliegenden Anhang übernimmt.

(c) *Projektkoordinierung und Zusammenarbeit.* Die Vertragschliessenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit an den verschiedenen Projekten, die im beiliegenden Anhang genannt sind, und bei der Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschliessenden Parteien auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung zusammenarbeiten.

(d) *Zusätzliche Projekte.* Zusätzliche Projekte können dem Programm durch Änderung des beiliegenden Anhangs zum vorliegenden Übereinkommen nach Artikel 10 Absatz (c) dieses Übereinkommens beigefügt werden.

Artikel 2 Der Programmausschuss

(a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Programm obliegt dem gemäss dem vorliegenden Artikel gebildeten Programmausschuss.

(b) *Mitgliedschaft.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragschliessenden Partei benanntes Mitglied an; jede Vertragschliessende Partei benennt ausserdem ein Ersatzmitglied für den Programmausschuss für den Fall, dass das von ihr benannte Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.

(c) *Aufgabenbereich.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:

- (1) Er beschliesst für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm für die im beiliegenden Anhang vorgesehenen Projekte, zusammen mit einem Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; der Programmausschuss kann im Rahmen des Arbeitsprogramms die erforderlichen Anpassungen vornehmen.
- (2) Er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die ordnungsgemässe Leitung des Projekts erforderlich sind.
- (3) Er nimmt die anderen ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seinen Anhang übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm vom Projektleiter oder einer Vertragschliessenden Partei unterbreitet werden.

(d) *Verfahren.* Der Programmausschuss nimmt seine Aufgaben gemäss den folgenden Verfahren wahr:

- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemässes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur kann an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
- (3) Der Programmausschuss tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Begehren einer Vertragschliessenden Partei, die die Notwen-

digkeit dafür nachweisen kann, ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

- (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der Zeit und in dem Büro oder den Büros statt, die dafür vom Ausschuss bestimmt wurden.
- (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragsschliessenden Partei und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an natürliche oder juristische Personen, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.
- (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften beträgt bei Sitzungen des Programmausschusses die Hälfte der Mitglieder plus eins (allfällig entstehende Bruchteile nicht eingerechnet).

(e) *Abstimmung*

- (1) Verlangt das vorliegende Übereinkommen, dass der Programmausschuss einstimmig handelt, so muss die Zustimmung jedes Mitglieds oder Ersatzmitglieds vorliegen, das an der Sitzung teilnimmt und abstimmt, an der der betreffende Beschluss gefasst wird. Der Programmausschuss nimmt Beschlüsse und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, durch Mehrheitsentscheid der anwesenden und abstimmenden Mitglieder und Ersatzmitglieder an.
- (2) Mit Einwilligung jeder Vertragsschliessenden Partei kann ein Beschluss oder eine Empfehlung durch Fernschreiber oder Telegramm angenommen werden, ohne dass eine Sitzung einberufen werden müsste. Der Vorsitzende des Programmausschusses hat dafür zu sorgen, dass alle Vertragsschliessenden Parteien von jeder Beschlussfassung oder Empfehlung, die gemäss dem vorliegenden Absatz erfolgt ist, benachrichtigt werden.

(f) *Berichterstattung*. Der Programmausschuss hat der Agentur regelmässig – mindestens einmal pro Jahr – über die Fortschritte des Programms Bericht zu erstatten.

Artikel 3 Projektleiter

- (a) *Bezeichnung*. Im beiliegenden Anhang wird ein Projektleiter bezeichnet.
- (b) *Handlungsvollmacht namens der Vertragsschliessenden Parteien*. Vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens schliesst der Projektleiter alle Rechtsgeschäfte ab, die zur Ausübung seiner im beiliegenden Anhang beschriebenen Funktionen erforderlich sind.
- (c) *Ersetzung*. Eine Vertragsschliessende Partei kann mit einstimmiger Zustimmung des Programmausschusses anstelle der Vertragsschliessenden Partei oder des von ihr bezeichneten Projektleiters eine andere Körperschaft als Projektleiter be-

zeichnen. Die Annahme aller späteren Änderungen zum vorliegenden Übereinkommen und seinem Anhang sowie die Abmachungen für die Übertragung der Aufgaben des Projektleiters bedürfen einstimmiger Beschlüsse des Programmausschusses.

(d) *Rücktritt*. Der Projektleiter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist den Programmausschuss davon schriftlich benachrichtigt, vorausgesetzt, dass

- (1) eine Vertragschliessende Partei oder eine von einer Vertragschliessenden Partei benannte Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Projektleiters zu übernehmen und den Programmausschuss und die anderen Vertragschliessenden Parteien spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktritts schriftlich davon unterrichtet, und dass
- (2) dieser Vertragschliessenden Partei oder Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

Artikel 4 Verwaltung und Personal

(a) *Verwaltung der Projekte*. Der Projektleiter ist dem Programmausschuss für die Durchführung seiner Aufgaben im Einklang mit dem vorliegenden Übereinkommen, seinem Anhang sowie den Beschlüssen des Programmausschusses verantwortlich.

(b) *Information und Berichterstattung*. Der Projektleiter hat dem Programmausschuss diejenigen Informationen über den beiliegenden Anhang zu geben, die der Ausschuss anfordert, und ihm alljährlich, spätestens zwei Monate nach Ende des Finanzjahrs, einen Bericht über den Zustand dieses Anhangs vorzulegen.

(c) *Personal*. Es obliegt dem Projektleiter, das für die Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Personal gemäss den vom Programmausschuss erlassenen Bestimmungen anzustellen. Der Projektleiter kann im Bedarfsfall die Dienste von Personal in Anspruch nehmen, das von anderen Vertragschliessenden Parteien (oder von den Vertragschliessenden Parteien dazu bestimmten Organisationen oder Körperschaften) beschäftigt und dem Projektleiter durch Untervertrag oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird, und zwar aufgrund von Abmachungen zwischen der Vertragschliessenden Partei und dem Arbeitgeber dieses Personals.

Artikel 5 Finanzielle Regelungen

(a) *Forschungskosten*

- (1) Jede Vertragschliessende Partei hat für die Bereitstellung der für die Durchführung ihrer Forschungsaufgaben gemäss beiliegendem Anhang notwendigen finanziellen Mittel besorgt zu sein. Die Mindesthöhe der Aufwendungen der Vertragschliessenden Parteien im Rahmen des Programms beläuft sich auf folgende Beträge:

	Dollar
Österreich	150 000
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (CEC)	80 000
Dänemark	(nicht anwendbar)
Deutschland	50 000
Irland	32 000
Italien	215 000
Niederlande	100 000
Schweden	40 000
Schweiz	40 000
USA	1 000 000

- (2) Der Programmausschuss hat mit Einstimmigkeit an den in diesem Absatz genannten Zahlen in halbjährlichen Abständen Anpassungen vorzunehmen, um den in den Ländern aller Vertragschliessender Parteien sich ändernden Preisniveaus Rechnung zu tragen und dadurch sicherzustellen, dass die der tatsächlichen Lage entsprechenden nötigen Mittel für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten weiterhin zur Verfügung stehen. Erfolgen bei diesen Preisniveaus erhebliche Änderungen, so hat der Programmausschuss einstimmig zu entscheiden, ob das Arbeitsprogramm den verfügbaren Mitteln anzupassen sei.
- (3) Nach einer Anfangsperiode von drei Jahren sowie jeder folgenden Dreijahresperiode hat der Programmausschuss mit Einstimmigkeit die in Unterabsatz (1) oben genannten Aufwendungsansätze für jede folgende Dreijahresperiode zu vereinbaren.

(b) *Sonstige Kosten.* Jede Vertragschliessende Partei hat auch alle sonstigen Kosten zu tragen, die ihr aus der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens erwachsen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung oder Übermittlung von Berichten sowie der Kosten für die Vergütung der Reise- und sonstigen Spesen ihrer Angestellten, die im Zusammenhang mit den für das jeweilige Projekt durchgeführten Arbeiten entstanden sind.

(c) *Finanzbericht.* Spätestens drei Monate nach Abschluss jedes Finanzjahrs hat jede Vertragschliessende Partei dem Programmausschuss einen detaillierten Finanzbericht über die für das Projekt während des Finanzjahrs gemachten Aufwendungen vorzulegen. Jede Vertragschliessende Partei hat dem Programmausschuss zusätzliche Finanzunterlagen über die Ausgaben für das Projekt zur Verfügung zu stellen, wenn dieser angemessen darum ersucht, um sicherzustellen, dass jedes Projekt gemäss dem vorliegenden Übereinkommen durchgeführt wird.

Artikel 6 Information und geistiges Eigentum

(a) *Kompetenzen des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, Verteilung, Behandlung und Sicherung von sowie das Eigentum an Informationen und Urheberrechten, die sich aus Tätigkeiten ableiten, die im Rahmen des vorliegenden

Übereinkommens durchgeführt werden, sind vom Programmausschuss gemäss dem vorliegenden Übereinkommen mit Einstimmigkeit festzulegen.

(b) *Recht auf Veröffentlichung.* Unter dem alleinigen Vorbehalt von Patenten und der urheberrechtlichen Einschränkungen des vorliegenden Übereinkommens sind die Vertragschliessenden Parteien berechtigt, alle Informationen, die dem Programm zur Verfügung gestellt wurden oder sich daraus ergeben, mit Ausnahme der schutzfähigen Informationen, zu veröffentlichen. Sie dürfen diese jedoch nicht mit Gewinnabsicht veröffentlichen, ausser wenn der Programmausschuss dies einstimmig bewilligt oder durch eine Regelung bestimmt. Alle derartigen Informationen sollen den Vertragschliessenden Parteien kostenlos zur Verfügung stehen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Vertragschliessenden Parteien haben im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, den Gesetzen ihrer jeweiligen Länder und dem internationalen Recht alle zur Wahrung schutzfähiger Informationen erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Für die Zwecke des vorliegenden Übereinkommens sind unter schutzfähigen Informationen die Informationen vertraulicher Art, wie zum Beispiel Betriebsgeheimnisse und «know-how» (z. B. Computerprogramme, Konstruktionsverfahren und -techniken, die chemische Zusammensetzung von Stoffen oder die Herstellungsmethoden, Ver- oder Bearbeitungsverfahren) zu verstehen, die auf geeignete Weise gekennzeichnet sind, sofern diese Informationen

- (1) nicht allgemein bekannt oder öffentlich aus anderen Quellen zugänglich sind;
- (2) von ihrem Eigentümer nicht schon früher Dritten ohne Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurden; und
- (3) sich nicht bereits im Besitz der Vertragschliessenden Partei, an die sie ergehen, ohne Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit befinden.

Es ist die Aufgabe jeder Vertragschliessenden Partei, die schutzfähige Informationen liefert, diese Informationen als solche genau zu bezeichnen und dafür zu sorgen, dass sie in geeigneter Weise gekennzeichnet sind.

(d) *Zurverfügungstellung wichtiger Informationen durch die Regierungen.* Der Projektleiter soll die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder auffordern, ihm alle ihnen bekannten, veröffentlichten oder sonstwie frei zugänglichen, für die im beiliegenden Anhang umschriebenen Projekte wichtigen Informationen zur Verfügung zu stellen oder genau zu bezeichnen. Die Vertragschliessenden Parteien sollen dem Projektleiter alle ihnen bekannten, bereits vorhandenen Informationen und die unabhängig von den Projekten erarbeiteten Informationen zur Verfügung stellen, die für die Projekte wichtig sind und den Projekten ohne vertragliche oder gesetzliche Beschränkungen zur Verfügung gestellt werden können.

(e) *Berichte über die Arbeit am Programm.* Jeder Vertragschliessenden Partei sollen durch die das Projekt leitende Vertragschliessende Partei Berichte über entstehende und über bereits vorhanden gewesene Informationen, die für jedes Projekt wichtig sind oder darin verwendet werden, einschliesslich schutzfähiger Informationen, zugestellt werden. Es ist Aufgabe jeder Vertragschliessenden Partei, Infor-

mationen zu bezeichnen, die im Sinne des vorliegenden Artikels als schutzfähige Informationen gelten, und dafür zu sorgen, dass sie entsprechend gekennzeichnet sind. Der Projektleiter hat dem Programmausschuss über alle nach dem beiliegenden Anhang geleisteten Arbeiten und deren Ergebnisse (entstehende Informationen), soweit es sich nicht um schutzfähige Informationen handelt, zusammenfassende Berichte zu liefern.

(f) *Benutzungsbewilligung für schutzfähige Informationen.* Jede Vertragschliessende Partei erklärt sich einverstanden, den Vertragschliessenden Parteien, ihren Regierungen und den von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen ihrer Länder für alle für ihr eigenes Projekt notwendigen und darin verwendeten bereits vorhandenen schutzfähigen Informationen, die sie besitzt oder über die sie verfügt, sowie für alle entstehenden schutzfähigen Informationen eine Benutzungsbewilligung zu erteilen, und zwar

- (1) gebührenfrei zur alleinigen Verwendung in ihren Ländern, und
- (2) zu angemessenen Bedingungen zur Verwendung in allen anderen Ländern.

Jede Vertragschliessende Partei erklärt sich einverstanden, allen an der Agentur beteiligten Ländern für alle solchen entstehenden schutzfähigen Informationen zu angemessenen Bedingungen eine Benutzungsbewilligung zur Verwendung in ihren eigenen Ländern für die Deckung ihres Energiebedarfs zu erteilen.

(g) *Lizenzerteilung für projektnotwendige Patente.* Lizenzen für Patente, die Alleineigentum einer Vertragschliessenden Partei sind oder über die sie allein verfügt und die für die Verwendung in einem Projekt benötigt werden, sind der das Projekt leitenden Vertragschliessenden Partei zur Verwendung in nur diesem Projekt kostenlos zu erteilen. Besitzt oder verwaltet eine Vertragschliessende Partei solche Patente nur zum Teil, dann soll sie danach trachten, den ihr eventuell daraus zustehenden Gewinn so niedrig wie möglich zu halten oder ganz darauf zu verzichten.

(h) *Entstehende Erfindungen.* Das Eigentumsrecht an Erfindungen, die im Zuge oder im Rahmen eines Projekts gemacht oder ausgedacht werden (entstehende Erfindungen), besitzt in allen Ländern die Vertragschliessende Partei, die die Erfindung gemacht hat. Informationen über Erfindungen, für die die Vertragschliessende Partei Patentschutz erwerben will, dürfen von den anderen Vertragschliessenden Parteien erst dann veröffentlicht oder öffentlich bekanntgegeben werden, wenn ein Patentgesuch eingereicht ist; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Beschränkung hinsichtlich Veröffentlichung oder Bekanntgabe nicht länger als sechs Monate seit Empfang dieser Informationen dauern soll. Es obliegt der erfindenden Vertragschliessenden Partei, Berichte über Erfindungen, die mangels Patentgesuchs keinen entsprechenden Schutz geniessen, in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(i) *Lizenzerteilung für Erfindungen.* Jede Vertragschliessende Partei ist bereit, den Vertragschliessenden Parteien, ihren Regierungen sowie den von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen ihrer jeweiligen Länder für alle bereits vorhandenen Erfindungen, die von Patenten geschützt werden, deren Eigentums- oder Verfügungs-

recht sie besitzt und die zur Anwendung der Ergebnisse ihres Projekts notwendig sind und im Rahmen des Projekts verwendet wurden, sowie für alle entstehenden Erfindungen eine Lizenz zu erteilen, und zwar

- (1) gebührenfrei zur alleinigen Verwendung in ihren Ländern, und
- (2) zu angemessenen Bedingungen zur Verwendung in allen anderen Ländern.

Jede Vertragschliessende Partei erklärt sich einverstanden, allen an der Agentur beteiligten Ländern für alle solchen entstehenden Erfindungen zu angemessenen Bedingungen eine Lizenz zur Verwendung in ihren eigenen Ländern für die Deckung ihres Energiebedarfs zu erteilen.

(j) *Urheberrechte.* Der Projektleiter oder jede Vertragschliessende Partei kann für die eigenen Projektergebnisse die zum Schutze des im Zuge eines Projekts erzeugten urheberrechtlich schützbaeren Materials erforderlichen geeigneten Massnahmen ergreifen. Erworbene Urheberrechte sind das Eigentum dieser Vertragschliessenden Partei oder dieses Projektleiters, vorausgesetzt jedoch, dass die Vertragschliessenden Parteien dieses Material vervielfältigen und verteilen, aber nicht mit Gewinnabsicht veröffentlichen dürfen.

(k) *Erfinder und Urheber.* Jede Vertragschliessende Partei wird unter Wahrung aller in ihren staatlichen Gesetzen vorgesehenen Urheberrechte alle notwendigen Schritte unternehmen, um von ihren Autoren und Erfindern die für die Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels erforderlichen Zusammenarbeit zu erwirken. Jede Vertragschliessende Partei übernimmt die Verpflichtung, die nach den Gesetzen ihres Landes für ihre Angestellten geltenden Prämien oder Vergütungen zu zahlen.

(l) *Definition des «Staatsangehörigen».* Die Vertragschliessenden Parteien können Richtlinien zur Definition des Begriffs «Staatsangehörige» einer Vertragschliessenden Partei erlassen. Meinungsverschiedenheiten, die von den Vertragschliessenden Parteien nicht beigelegt werden können, sind nach Artikel 8 Absatz (d) des vorliegenden Vollzugsübereinkommens zu schlichten.

Artikel 7 Gesetzliche Haftung

Keine Vertragschliessende Partei ist verpflichtet, einer anderen Vertragschliessenden Partei für die im Zuge der Durchführung des Programms erlittenen Verluste oder Schäden Ersatz zu leisten oder daran beizutragen.

Artikel 8 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erledigung von Formalitäten.* Jede Vertragschliessende Partei soll sich im Rahmen des geltenden Rechts bestmöglich bemühen, die Erledigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung jedes Projekts oder aller Projekte, an denen sie beteiligt ist, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einfuhren von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie mit Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Bei der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens und der im Anhang dazu enthaltenen verschiedenen Projekte bedürfen die Vertragsschliessenden Parteien der Zuteilung von allenfalls erforderlichen Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde und unterstehen den für die jeweiligen Vertragsschliessenden Parteien geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich beispielsweise Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsaufträgen beauftragt sind, oder für Teile solcher Aufträge, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Vertragsschliessenden Parteien haben in geeigneter Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energie und deren allfälligen Änderungen sowie anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung dieser Richtlinien berührt das vorliegende Übereinkommen nicht; es bleibt vielmehr gemäss den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsschliessenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt wird, ist einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, die von den betroffenen Vertragsschliessenden Parteien zu bestimmen sind; letztere wählen auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die betroffenen Vertragsschliessenden Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder über die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so übt auf Ersuchen einer der betroffenen Vertragsschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgabe aus. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und allfälliger einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu entscheiden; seine Entscheidungen über Tatsachenfragen sind endgültig und für die Vertragsschliessenden Parteien bindend.

Artikel 9 Aufnahme und Rücktritt vertragsschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragsschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht der Beitritt zum vorliegenden Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes offen (oder einer von der betreffenden Regierung benannten staatlichen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft), die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt, die Rechte und Pflichten einer Vertragsschliessenden Partei übernimmt und sich bereit erklärt, mindestens ein im Anhang zum vorliegenden Übereinkommen bezeichnetes Projekt durchzuführen. Dieser Beitritt einer Vertragsschliessenden Partei tritt in Kraft mit der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens

durch die neue Vertragschliessende Partei oder ihren Beitritt sowie mit der Annahme nachfolgender Änderungen.

(b) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat eingeladen werden, unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen Vertragschliessende Partei des vorliegenden Übereinkommens zu werden (oder eine staatliche Behörde, öffentliche Körperschaft, private Organisation, Unternehmung oder sonstige Körperschaft zu bezeichnen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften.* Die Europäischen Gemeinschaften können sich am vorliegenden Übereinkommen aufgrund von Vereinbarungen beteiligen, die der Programmausschuss mit Einstimmigkeit abschliesst.

(d) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung verlangen, dass die neue Vertragschliessende Partei Verpflichtungen übernimmt, die dazu bestimmt sind, die Vertragschliessenden Parteien in angemessener Weise für ihre vorangegangenen Beiträge zum Programm zu entschädigen.

(e) *Ablösung von Vertragschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Zustimmung des Programmausschusses kann auf Ersuchen einer Regierung eine von dieser Regierung bezeichnete Vertragschliessende Partei durch eine andere Partei ersetzt werden. Im Falle einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei gemäss Absatz (a) oben sowie der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei.

(f) *Rücktritt.* Jede Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen entweder mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses oder durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist an den Exekutivdirektor der Agentur zurücktreten, wobei jedoch eine solche Rücktrittserklärung frühestens zwei Jahre nach Abschluss des vorliegenden Übereinkommens gegeben werden kann. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei gemäss vorliegendem Absatz berührt die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien nicht.

(g) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die weder eine Regierung noch eine internationale Organisation ist, hat den Programmausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine solche Veränderung im Status einer Vertragschliessenden Partei die Interessen der anderen Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der anderen Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Bezüglich der betreffenden Vertragschliessenden Partei wird angenommen, dass sie zu einem vom Programmausschuss festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz (f) oben des vorliegenden Übereinkommens zurückgetreten sei.
- (2) Der Programmausschuss lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschliessende Partei bezeichnet worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt dieser Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft als neue Vertragschliessende Partei zu bezeichnen; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie von dem Zeitpunkt an zur Vertragschliessenden Partei, zu dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt.
- (h) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Erfüllt eine Vertragschliessende Partei ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die die Art dieser Nichterfüllung angibt und sich auf den vorliegenden Absatz beruft, so kann der Programmausschuss aufgrund einstimmigen Beschlusses annehmen, dass sie vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten sei.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

- (a) *Dauer des Übereinkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren, vom Zeitpunkt des Abschlusses an gerechnet, in Kraft und bleibt in der Folge solange bestehen, bis der Programmausschuss einstimmig seine Beendigung beschliesst.
- (b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien.* Aus keiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens kann die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Vertragschliessenden Parteien abgeleitet werden.
- (c) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen und der Anhang dazu können vom Programmausschuss jederzeit mit Einstimmigkeit geändert werden. Solche Änderungen treten in einer vom Programmausschuss einstimmig festgelegten Weise in Kraft.
- (d) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen. Je eine Abschrift dieses Übereinkommens geht sämtlichen an der Agentur beteiligten Ländern und allen Mitgliedsstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 16. März 1977.

(Es folgen die Unterschriften)

Wärmepumpensysteme mit thermischer Speicherung

1. Zielsetzungen

Die Zielsetzungen dieses Programms sind die Durchführung theoretischer und experimenteller Entwicklungsprogramme auf dem Gebiet der Wärmepumpensysteme sowie die Schaffung eines zentralen Sammel-, Vergleichs- und Verteilerzentrums für den Informationsaustausch auf dem Gebiet von Wärmepumpensystemen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf diesem Gebiet.

Dieses Programm beschränkt sich auf Wärmepumpen mit thermischer Speicherung für die Erzeugung von Wärme für nichtindustrielle Zwecke, wie z. B. Raum- und Wasserheizung unter der Verwendung des Kompressionskreislaufs, womit der Absorptionskreislauf ausgeschlossen wird.

2. Mittel

Jede Vertragschliessende Partei wird das in Absatz 3 dieses Anhangs für die Vertragschliessende Partei bezeichnete und erläuterte spezifische Projekt betreffend die Betriebsfähigkeit des Wärmepumpensystems mit thermischer Speicherung durchführen.

Die Vertragschliessenden Parteien werden ebenso Daten über die Entwicklungsprogramme auf dem Gebiet der Wärmepumpen sammeln und austauschen, einschliesslich jener in den Bereichen der Forschung, Erprobung, Konstruktion, Auswertung, Herstellung und Anwendung von Wärmepumpen samt direkt damit im Zusammenhang stehender Hardware.

3. Aufgaben der Vertragschliessenden Parteien

Projekt

- (1) *Österreich*: «Minimum-Energie-Gebäude Nr. 1» in Schönau bei Wien mit der Luft-Wasser-Wärmepumpe zur Heizung von Räumen und Brauchwasser. Als Wärmequelle wird Aussenluft verwendet. Diese Wärme wird mittels eines zwangsbelüfteten Schotterbetts in den speichernden Untergrund geleitet und ihm wieder entzogen.
- (2) *CEC*: ein Projekt zur Gewinnung von Betriebserfahrung mit elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit Wärmespeicherung.
- (3) *Dänemark*: Auswertung der von anderen Teilnehmerländern geleisteten Projekte. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten in Zusammenarbeit mit den Projektleitern.

- (4) *Deutschland*: Wärmepumpensystem mit Wasser-Eis-Speicherung latenter Wärme für ein Haus am Rhein in der Nähe von Karlsruhe sowie ein Projekt mit Pumpe und wahlweiser Nutzung der Erdwärme oder der Aussenluft.
- (5) *Irland*: Aussenluft-Wärmepumpensystem mit Einheiten für eine kurzfristige Wasserspeicherung zur Deckung der Raumheizungs- und Brauchwasserbedürfnisse einer typischen Wohneinheit.
- (6) *Italien*: Erweis der Durchführbarkeit eines Wärmepumpensystems mit einem unabhängigen Antrieb (Dieselmotor). Auslegung und Herstellung einer Prototyp-Antriebsturbine mit organischem Wärmemittel.
- (7) *Niederlande*: Thermodynamische Studien über verschiedene Wärmepumpensysteme; Experimente in eigens dazu instrumentierten bewohnten Wohnhäusern zur Beobachtung des Ablaufs sowie technische und wirtschaftliche Durchführbarkeitsstudien.
- (8) *Schweden*: Mindestens ein Projekt mit einer Wärmepumpe in Verbindung mit einem Wärmespeicherungssystem im Rahmen des nationalen Sonnenenergieprogramms. Nationale Demonstrationsprojekte mit Wärmepumpen für Wohnhäuser unter Verwendung verschiedener Wärmequellen.
- (9) *Schweiz*: Anwendung von Wärmepumpen mit Warmwasserspeicherung unter Verwendung des Bodens als Wärmequelle für Raumheizungen. Bernische Kraftwerke AG.
- (10) *USA*: Ein Projekt zur Demonstration der Möglichkeit eines jahreszeitabhängigen Energiesystems (Annual Cycle Energy System, ACES) im Oak Ridge National Laboratory, Oak Ridge, Tennessee. Der Hauptkomponent dieses Systems ist ein isolierter Wassertank, der als thermischer Speicherbehälter dient. Während der Wintermonate wird Wärme durch eine Wärmepumpe erzeugt, die auch das Wasser im Behälter in Eis umwandelt. Im Sommer wird das gekühlte Wasser zur Luftklimatisierung ohne den Betrieb des Wärmepumpenkompressors verwendet.

4. Projektleiter:

Republik Österreich.

5. Sonderaufgaben des Projektleiters

- (a) Innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs erarbeitet der Projektleiter nach Fühlungnahme mit jeder Vertragschliessenden Partei ein detailliertes Arbeitsprogramm über die Form und den Umfang der von jeder Vertragschliessenden Partei benötigten Daten und Berichte über ihr Projekt für das Kalenderjahr 1977 und unterbreitet es dem Programmausschuss zur Genehmigung. Bis spätestens 1. Dezember jedes Jahres danach hat der Projektleiter ein Arbeitsprogramm für jedes darauffolgende Jahr vorzulegen. Das Arbeitsprogramm wird vom Programmausschuss einstimmig genehmigt.

- (b) Der Projektleiter wird die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die Vertragsschliessenden Parteien mit den für dieses Programm geleisteten Arbeiten Verantwortlichen in Kontakt treten können.
- (c) Um eine weitere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet herbeizuführen, kann der Projektleiter die Abhaltung von Expertentagungen über Wärmepumpen mit thermischer Speicherung vorsehen und dem Programmausschuss vorschlagen.

6. Finanzierung

Die Finanzierung hat durch die Vertragsschliessenden Parteien im Einklang mit Artikel 5 Absatz (a) Ziffer (1) des Übereinkommens zu erfolgen.

Vollzugsübereinkommen über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch

Übersetzung¹⁾

Die Vertragschliessenden Parteien,

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien – Regierungen, internationale Organisationen oder Parteien, die durch ihre Regierungen in Anwendung von Artikel 3 der Leitsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung und -entwicklung, welche am 28. Juli 1975 vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (nachfolgend «Agentur» genannt) genehmigt worden waren, bezeichnet wurden – sich an der Ausarbeitung und der Durchführung eines Programmes für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch («das Programm»), wie es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist, zu beteiligen wünschen;

in Erwägung, dass die Vertragschliessenden Parteien, die Regierungen sind, sowie die Regierungen der anderen Vertragschliessenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als «die Regierungen» bezeichnet) sich an der Agentur beteiligen und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als IEP bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des IEP bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschliesslich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung, auf dem das Programm durchgeführt wird.

in Erwägung, dass die Regierungen am 16. März 1977 im Verwaltungsrat der Agentur dem Programm als einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 65 des IEP zugestimmt haben;

in Erwägung, dass die Agentur die Erstellung des Programms als einen wichtigen Bestandteil internationaler Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung anerkannt hat;

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Zielsetzung

(a) *Tätigkeitsbereich.* Das von den Vertragschliessenden Parteien im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus der gemeinsamen Forschung, Entwicklung und Demonstration, sowie dem Informationsaustausch betreffend rationelle Energieverwendung bei Wärmeübertragung und in Wärmeaustauschern.

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

(b) *Durchführungsmethode*. Die vertragschliessenden Parteien sollen das Programm durchführen, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen (im folgenden als «Projekt» oder «Projekte» bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 dieses Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehr Vertragschliessende Parteien offensteht. Die Vertragschliessenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, sind für die Zwecke dieses Projekts in diesem Übereinkommen als «Teilnehmer» bezeichnet.

(c) *Projektkoordination und Zusammenarbeit*. Die vertragschliessenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer angemessenen Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an den verschiedenen Projekten dahingehend zu fördern, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschliessenden Parteien auf dem Gebiet der rationalen Energieverwendung bei Wärmeübertragung und in Wärmeaustauschern vorangetrieben wird.

Artikel 2 Bestimmung und Einführung von Projekten

(a) *Bestimmung*. Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen des vorliegenden Übereinkommens bestimmt.

Bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt jede Vertragschliessende Partei ihre Absicht, sich an einem oder mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Note über die Teilnahme an dem entsprechenden Anhang oder den entsprechenden Anhängen übergibt, und der Projektleiter für jedes Projekt hat dem Exekutivdirektor der Agentur eine Note über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu geben. Danach ist jedes Projekt gemäss den in den Artikeln 2–11 dieses Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der einschlägige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(b) *Einführung zusätzlicher Projekte*. Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragschliessenden Partei auf folgende Weise eingeführt werden:

- (1) Eine Vertragschliessende Partei, die ein neues Projekt einführen will, hat einer oder mehreren der Vertragschliessenden Parteien den Entwurf eines Anhangs zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem diesem Übereinkommen beigefügten Anhang entspricht und eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projektes enthält.
- (2) Vereinbaren zwei oder mehrere Vertragschliessende Parteien die Durchführung eines neuen Projekts dann haben sie den Entwurf des Anhangs dem Programmausschuss zur Genehmigung nach Artikel 3 Absatz (e) Ziffer (2) dieses Übereinkommens vorzulegen; der genehmigte Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil des vorliegenden Übereinkommens; die Note über die Beteiligung an einem Projekt seitens der Vertragschliessenden Parteien sowie die Annahme seitens des Projektleiters sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz (a) oben vorgesehenen Weise zuzuleiten.

- (3) Bei der Durchführung der verschiedenen Projekte haben die Teilnehmer ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
- (c) *Geltungsbereich der die Projekte betreffenden Anhänge.* Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer sowie für den Projektleiter für dieses Projekt bindend und berührt in keiner Weise die Rechte oder Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien.

Artikel 3 Der Programmausschuss

- (a) *Aufsicht und Kontrolle.* Die Aufsicht und Kontrolle über das Programm obliegt dem gemäss diesem Artikel gebildeten Programmausschuss.
- (b) *Mitglieder.* Dem Programmausschuss gehört je ein von jeder Vertragschliessenden Partei benanntes Mitglied an; jede Vertragschliessende Partei benennt überdies ein Ersatzmitglied für den Programmausschuss für den Fall, dass das von ihr bezeichnete Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.
- (c) *Aufgabenbereich.* Dem Programmausschuss obliegt folgendes:
- (1) Er beschliesst für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, auch das Budget für jedes Projekt, sowie ein Arbeitsgrobprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; der Programmausschuss kann im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets gegebenenfalls Änderungen vornehmen;
 - (2) er stellt die Richtlinien und Vorschriften auf, die für die zweckentsprechende Durchführung des Projekts erforderlich sind, einschliesslich der in Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Regelungen;
 - (3) er nimmt die anderen, ihm durch das vorliegende Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr und
 - (4) er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die ihm von einem der Projektleiter oder von einer Vertragschliessenden Partei unterbreitet werden.
- (d) *Verfahren.* Der Programmausschuss soll seine Aufgaben gemäss den folgenden Verfahren wahrnehmen:
- (1) Der Programmausschuss wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.
 - (2) Der Programmausschuss kann die Unterorgane schaffen und sich die Geschäftsordnung geben, die für sein ordnungsgemässes Funktionieren erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter jedes Projektleiters (in seiner Eigenschaft als solchem) können an den Sitzungen des Programmausschusses und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen.
 - (3) Der Programmausschuss tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Verlangen einer Vertragschliessenden Partei, die die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nachweisen kann, ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
 - (4) Die Sitzungen des Programmausschusses finden zu der Zeit und in dem Büro oder den Büros statt, die dafür vom Ausschuss bestimmt wurden.
 - (5) Spätestens 28 Tage vor jeder Sitzung des Programmausschusses ist Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragschliessenden Partei und an-

deren zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten natürlichen oder juristischen Personen mitzuteilen; eine Mitteilung braucht an natürliche oder juristische Personen, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Mitteilung ausgesprochen wird.

- (6) Das Quorum für die Behandlung von Geschäften ermittelt sich bei Sitzungen des Programmausschusses folgendermassen:

Die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchteile), mit der Massgabe, dass jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt benannten Mitglieder oder Ersatzmitglieder bedingt.

(e) *Abstimmung.*

- (1) Fasst der Programmausschuss bezüglich eines bestimmten Projekts einen Beschluss oder gibt er darüber eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:

(i) Ist nach diesem Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt er mit Zustimmung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt benannt wurden, anwesend sind und mitstimmen;

(ii) Wird in diesem Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt er durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt benannt wurden, anwesend sind und mitstimmen.

- (2) In allen anderen Fällen, in denen das vorliegende Übereinkommen für Beschlüsse des Programmausschusses die Einstimmigkeit ausdrücklich erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und mitstimmenden Mitglieds oder Ersatzmitglieds, und hinsichtlich aller anderen Entscheidungen und Empfehlungen, für die im vorliegenden Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, handelt der Programmausschuss durch Mehrheitsentscheid der anwesenden und mitstimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschliessende Partei für das vorliegende Übereinkommen bezeichnet, so besitzen diese Vertragschliessenden Parteien nach dem vorliegenden Absatz nur eine Stimme.

- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) oben genannten Beschlüsse und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitglieds oder Ersatzmitglieds mittels Post, Fernschreiber oder Telegramm gefasst werden, ohne dass die Einberufung einer Sitzung erforderlich wäre. In einem solchen Fall ist wie bei einer Sitzung die Einstimmigkeit oder Mehrheit jener Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Programmausschusses ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder von allen gemäss dem vorliegenden Absatz getroffenen Beschlüssen oder Empfehlungen verständigt werden.

- (f) *Berichterstattung.* Der Programmausschuss hat der Agentur regelmässig – zumindest jährlich – über die Fortschritte des Programms Bericht zu erstatten.

Artikel 4 Die Projektleiter

(a) *Bezeichnung.* Die Teilnehmer haben in dem jeweiligen Anhang für jedes Projekt einen Projektleiter zu bezeichnen.

Bezugnahmen im vorliegenden Übereinkommen auf den Projektleiter gelten für jeden Projektleiter bezüglich des Projekts, für das er verantwortlich ist.

(b) *Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer.*

Unter die Bestimmungen des einschlägigen Anhangs fallen:

- (1) Alle für die Durchführung eines Projekts erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von dem für das Projekt zuständigen Projektleiter im Namen der Teilnehmer zu vollziehen.
- (2) Der Projektleiter soll zugunsten der Teilnehmer den Rechtsanspruch auf alle geschützten Rechte, die aus dem Projekt erwachsen oder die dafür erworben werden, innehaben.

Der Projektleiter hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter eigener Aufsicht durchzuführen und die Verantwortung dafür gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu tragen.

(c) *Kostenvergütung.* Der Programmausschuss kann bestimmen, dass einem Projektleiter in seiner Funktion als solchem die im Sinne des vorliegenden Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 des vorliegenden Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

(d) *Ersetzung.* Sollte der Programmausschuss wünschen, einen Projektleiter durch eine andere Regierung oder eine andere Körperschaft abzulösen, so kann er mit einstimmigem Beschluss und mit Zustimmung der betreffenden Regierung oder Körperschaft den bisherigen Projektleiter ersetzen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den «Projektleiter» beziehen sich auf alle Regierungen oder Körperschaften, die dazu ausgewählt wurden, den ursprünglichen Projektleiter gemäss dem vorliegenden Absatz abzulösen.

(e) *Rücktritt.* Ein Projektleiter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er den Programmausschuss sechs Monate im voraus davon schriftlich benachrichtigt, sofern

- (1) ein Teilnehmer oder eine von einem Teilnehmer benannte Körperschaft zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Projektleiters zu übernehmen und den Programmausschuss und die anderen Vertragschliessenden Parteien spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktritts auf schriftlichem Wege unterrichtet und
- (2) diesem Teilnehmer oder dieser Körperschaft vom Programmausschuss einstimmig die Zustimmung erteilt wird.

(f) *Rechnungslegung.* Ein Projektleiter, der ersetzt wird oder als Projektleiter zurücktritt, hat dem Programmausschuss über alle Geldmittel oder sonstigen Aktiva, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Projektleiter für das Projekt gesammelt oder erworben hat, Rechnung abzulegen.

(g) *Übertragung von Rechten.* Wird nach den Absätzen (d) oder (e) oben ein anderer Projektleiter bestellt, so hat der bisherige Projektleiter dem neuen Projektleiter alle für das Projekt erworbenen geschützten Rechte zu übertragen.

(h) *Information und Berichterstattung.* Jeder Projektleiter hat dem Programmausschuss die angeforderten Informationen über das Projekt zu liefern und jedes Jahr – spätestens zwei Monate nach Ende des Rechnungsjahres – einen Bericht über den Stand des Projekts zu unterbreiten.

Artikel 5 Verwaltung und Personal

(a) *Projektleitung.* Jede Projektleitung ist dem Programmausschuss für die Durchführung der ihm übertragenen Projekte im Sinne des vorliegenden Übereinkommens, des einschlägigen das Projekt betreffenden Anhangs sowie der Beschlüsse des Programmausschusses verantwortlich.

(b) *Personal.* Es ist die Aufgabe des Projektleiters, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts erforderliche Personal gemäss den vom Programmausschuss erlassenen Bestimmungen zu beschäftigen.

Der Projektleiter kann auch gegebenenfalls sich die Dienste von Personal zunutze machen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder sonstigen von den Vertragschliessenden Parteien benannten Körperschaften) beschäftigt und dem Projektleiter im Untervertrag oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Dienstgebern zu entlohnen und unterliegt, ausser wo dieses Übereinkommen etwas anderes vorsieht, den Dienstbedingungen seiner Arbeitgeber. Die Vertragschliessenden Parteien sind berechtigt, im Rahmen des Budgets des Projekts nach Artikel 6 Absatz (f) Ziffer (6) dieses Übereinkommens die angemessenen Kosten für eine solche Entlohnung einzufordern oder für diese Kosten eine entsprechende Gutschrift zu erhalten.

Artikel 6 Finanzielle Regelungen

(a) *Verpflichtungen der einzelnen Vertragschliessenden Parteien.* Jeder Teilnehmer hat die ihm aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschliesslich der Kosten für die Erstellung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der seinen Beschäftigten im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projekts entstandenen Reise- und sonstigen Spesen, es sei denn, es werde für solche Ausgaben bestimmt, dass sie aus dem in Absatz (g) unten genannten gemeinsamen Fonds vergütet werden.

(b) *Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen.* Teilnehmer, die einen Teil der Kosten an einem bestimmten Projekt mittragen wollen, haben dies in dem jeweiligen das Projekt betreffenden Anhang zu vereinbaren. Die Zuteilung solcher Kostenbeiträge (z. B. in Form von Bargeld, Dienstleistungen, geistigem Eigentum oder Lieferung von Material) und die Verwendung dieser Beiträge unterliegt den vom

Programmausschuss gemäss diesem Artikel getroffenen Vorschriften und Beschlüssen.

(c) *Finanzielle Regelungen; Ausgaben.* Der Programmausschuss kann mit einstimmigem Beschluss die zur ordnungsgemässen Verwaltung der Finanzen für jedes Projekt erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

- (1) Aufstellung der Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Projektleiter bei Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds, der von den Teilnehmern für das Projekt unterhalten werden kann, oder beim Abschluss von Verträgen im Namen der Teilnehmer zu bedienen hat.
- (2) Aufstellung der Mindestaufwandshöhe, von der an eine Genehmigung des Programmausschusses erforderlich ist, einschliesslich von Ausgabenposten, die eine Auszahlung von Geldern an den Projektleiter beinhalten, welche nicht für den üblichen Gehalts- und Verwaltungsaufwand bestimmt sind, den der Programmausschuss bereits im Rahmen des Budgetverfahrens genehmigt hat.

Der Projektleiter hat bei Ausgaben aus gemeinsamen Mitteln die Notwendigkeit zu berücksichtigen, in den Ländern der Teilnehmer eine gerechte Verteilung solcher Ausgaben zu gewährleisten, wenn sich dies mit der möglichst wirksamen technischen und finanziellen Organisation des Projekts völlig vereinbaren lässt.

(d) *Gutschrift der Einkünfte zugunsten des Budgets.* Alle Einkünfte, die aus dem Projekt erwachsen, sind dem Budget des Projekts gutzuschreiben.

(e) *Buchführung.* Das vom Projektleiter verwendete Buchführungssystem muss den in dem Land, dem der Projektleiter angehört, allgemein anerkannten Buchführungsrichtlinien entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

(f) *Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung.* Sollten die Teilnehmer vereinbaren, einen gemeinsamen Fonds für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen eines Arbeitsprogramms und Budgets des Projekts zu unterhalten, so ist, sofern der Programmausschuss nicht einstimmig etwas anderes beschliesst, nach den folgenden Bestimmungen Buch zu führen:

- (1) Das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Projektleiters.
- (2) Bis spätestens drei Monate vor Beginn jedes Finanzjahrs hat der Projektleiter den Entwurf eines Arbeitsprogramms und Budgets sowie ein Arbeitsprogramm- und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Programmausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (3) Der Projektleiter hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die alle Geldmittel und Werte eindeutig auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Obhut oder in den Besitz des Projektleiters gelangen.
- (4) Spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahres hat der Projektleiter den vom Programmausschuss bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendigung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Projektleiter die Bücher

sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Programmausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Alle vom Projektleiter geführten Bücher und Aufzeichnungen sind noch mindestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren.
 - (6) Wo es der einschlägige Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer, der dem Projekt Dienstleistungen, Material oder geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, einen Anspruch auf eine vom Programmausschuss einstimmig festgesetzte Anrechnung an seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienstleistungen, des Materials oder des geistigen Eigentums die Höhe des Beitrags des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Programmausschuss genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- (g) *Beitragsleistung zu den gemeinsamen Mitteln.* Sollten die Teilnehmer die Errichtung eines gemeinsamen Fonds im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets für ein Projekt vereinbaren, so sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt fälligen Beiträge an den Projektleiter in der Währung seines Landes und unter Einhaltung der vom Programmausschuss einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen auszuführen, dies jedoch mit Massgabe folgender Bestimmungen:
- (1) Die beim Projektleiter eingehenden Beiträge dürfen ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und dem Budget für das Projekt verwendet werden.
 - (2) Für den Projektleiter besteht erst dann eine Verpflichtung, an dem Projekt Arbeiten durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmass von mindestens 50 Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrages eingelangt sind.
- (h) *Hilfsdienste.* Nach Übereinkunft zwischen dem Programmausschuss und dem Projektleiter kann dieser für die Durchführung eines Projekts Hilfsdienste beistellen, wobei deren Kosten, einschliesslich der allgemeinen Unkosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, aus den Budgetmitteln für das Projekt beglichen werden können.
- (i) *Abgaben.* Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ähnliche Abgaben (ausser Einkommenssteuern), die ihm im Zusammenhang mit einem Projekt auferlegt werden, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung dieses Projektes entstandene Auslagen zu entrichten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grösstmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.
- (j) *Buchprüfung.* Jede Vertragschliessende Partei ist berechtigt, die Buchführung bei allen Arbeiten an einem Projekt, für die gemeinsame Geldmittel aufgebracht werden, unter folgenden Bedingungen auf eigene Kosten zu prüfen:
- (1) Der Projektleiter muss den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen.

- (2) Bücher und Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des Projektleiters, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rechnungsprüfung auszuschliessen; verlangt aber der betreffende Teilnehmer eine Überprüfung von Budgetbelastungsposten, welche auf Dienstleistungen des Projektleiters für das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Projektleiters eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen.
- (3) Für jedes Kalenderjahr darf höchstens eine solche Rechnungsprüfung verlangt werden.
- (4) Jede solche Rechnungsprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Artikel 7 Information und geistiges Eigentum

Es wird erwartet, dass für jedes gemäss dem vorliegenden Übereinkommen vereinbarte Projekt die einschlägige Anlage Bestimmungen über Information und geistiges Eigentum enthält. Die vom Verwaltungsrat der Agentur am 21. November 1975 genehmigten Allgemeinen Richtlinien betreffend Information und geistiges Eigentum sind bei der Ausarbeitung solcher Bestimmungen zu berücksichtigen.

Artikel 8 Gesetzliche Haftung und Versicherung

(a) *Die Haftung des Projektleiters.* Der Projektleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Vorsicht unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern in diesem Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und sonstigen Kosten, die aus Arbeiten erwachsen, welche mit den gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses Projekts; diejenigen Kosten und Ausgaben, die aus anderen für ein Projekt durchgeführten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts anzulasten, falls der für dieses Projekt massgebliche Anhang dies vorsieht oder der Programmausschuss einstimmig eine dahingehende Entscheidung trifft.

(b) *Versicherungen.* Der Projektleiter hat dem Programmausschuss alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Programmausschusses zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen gehen zu Lasten des Budgets des Projekts.

(c) *Entschädigung Vertragschliessender Parteien.* Der Projektleiter ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für die Kosten aller Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Klagen, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

- (1) daraus erwachsen, dass es der Projektleiter versäumt, eine solche Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihr nach Absatz (b) oben obliegen könnte, oder
- (2) aus grober Fahrlässigkeit oder Mutwillen seitens Beamter oder Angestellter des Projektleiters bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens erwachsen.

Artikel 9 Rechtliche Bestimmungen

(a) *Erledigung von Formalitäten.* Jeder Teilnehmer hat die zuständigen Behörden seines Landes (oder seiner Mitgliedstaaten im Falle einer internationalen Organisation) zu ersuchen, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach besten Kräften zu trachten, die Erledigung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projekts, an dem er sich beteiligt, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einfuhren von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie mit Geldüberweisungen verbunden sind.

(b) *Anwendbares Recht.* Bei der Durchführung dieses Übereinkommens und seiner Anhänge unterliegen die Teilnehmer im Bedarfsfall der Zuteilung von Geldmitteln durch die zuständige Regierungsbehörde sowie den für die jeweiligen Beteiligten geltenden Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Vorschriften, einschliesslich, jedoch nicht ausschliesslich, der Gesetze, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsverträgen beauftragt sind, oder für Anteile an solchen Verträgen, die Regierungsbeamten zukommen.

(c) *Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur.* Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in angemessener Weise den Richtlinien für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich sowie deren allfälligen Änderungen und anderen dieses Gebiet betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrats der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Richtlinien soll dieses Übereinkommen nicht berühren, sondern es bleibt gemäss den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

(d) *Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.* Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschliessenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Übereinkommens; die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt werden, sind einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betroffenen Vertragschliessenden Parteien zu bestimmen sind, die auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Können sich die betroffenen Vertragschliessenden Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder bezüglich der Auswahl des Vorsitzenden nicht einigen, so soll auf Ersuchen einer der betroffenen Vertragschliessenden Parteien der Präsident des Internationalen Gerichtshofs diese Aufgaben übernehmen. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und allfälliger einschlägiger Gesetze und Vorschriften

ten zu entscheiden; seine Entscheidung über Tatsachenfragen ist endgültig und für die Vertragschliessenden Parteien bindend. Projektleiter, die nicht Vertragsschliessende Parteien sind, werden für die Zwecke des vorliegenden Absatzes als Vertragschliessende Parteien betrachtet.

Artikel 10. Aufnahme und Rücktritt Vertragschliessender Parteien

(a) *Aufnahme neuer Vertragschliessender Parteien: Agenturländer.* Auf einstimmige Einladung seitens des Programmausschusses steht die Aufnahme in das vorliegende Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes (oder einer von der betreffenden Regierung benannten nationalen Behörde, öffentlichen Körperschaft, privaten Organisation, Unternehmung oder sonstigen Körperschaft) offen, die das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beiträgt, die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern an eben diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragschliessenden Partei tritt bei der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens durch die neue Vertragschliessende Partei oder ihres Beitritts dazu sowie der Abgabe der Erklärung ihrer Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge und bei der Annahme aller dazu erfolgenden späteren Änderungen in Kraft.

(b) *Beitritt neuer Vertragschliessender Parteien: Andere OECD-Länder.* Die Regierung jedes Mitgliedstaats der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Programmausschusses vom Verwaltungsrat der Agentur dazu eingeladen werden, unter den in Absatz (a) oben genannten Bedingungen eine Vertragschliessende Partei des vorliegenden Übereinkommens zu werden (oder eine nationale Behörde, öffentliche Körperschaft, private Gesellschaft, Unternehmung oder sonstige Körperschaft dafür zu bezeichnen).

(c) *Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften.* Die Europäischen Gemeinschaften können sich am vorliegenden Übereinkommen gemäss Vereinbarung mit dem einstimmig handelnden Programmausschuss beteiligen.

(d) *Beitritt neuer Projektteilnehmer.* Jede Vertragschliessende Partei kann sich mit Zustimmung der Teilnehmer an einem Projekt an diesem beteiligen. Diese Beteiligung tritt mit der Abgabe der Erklärung an den Exekutivdirektor hinsichtlich der Teilnahme an dem entsprechenden, das Projekt betreffenden Anhang sowie der Annahme aller späteren Änderungen dieses Anhangs in Kraft.

(e) *Beiträge.* Der Programmausschuss kann als Bedingung für die Zulassung zur Beteiligung fordern, dass die neue Vertragschliessende Partei oder der neue Teilnehmer einen angemessenen Anteil (in Form von Bargeld, Dienst- oder Sachleistungen) an den vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

(f) *Ablösung von Vertragschliessenden Parteien.* Mit einstimmiger Einwilligung des Programmausschusses und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von jener

Regierung benannte Vertragschliessende Partei durch eine andere Partei abgelöst werden. Im Falle einer solchen Ablösung übernimmt die ablösende Partei gemäss den Bestimmungen von Absatz (a) oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragschliessenden Partei.

(g) *Rücktritt.* Jede Vertragschliessende Partei kann vom vorliegenden Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Genehmigung des Programmausschusses oder durch eine zwölf Monate vorher abgegebene schriftliche Rücktrittserklärung an den Exekutivdirektor der Agentur zurücktreten, wobei jedoch eine solche Erklärung frühestens ein Jahr nach Abschluss dieses Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschliessenden Partei gemäss diesem Absatz hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschliessenden Parteien, mit der Ausnahme, dass, wenn die anderen Vertragschliessenden Parteien zu einem gemeinsamen Fonds für ein Projekt beigetragen haben, ihre verhältnismässigen Anteile am Projektbudget aufgrund eines solchen Rücktritts entsprechend anzupassen sind.

(h) *Statusänderung einer Vertragschliessenden Partei.* Eine Vertragschliessende Partei, die nicht eine Regierung oder internationale Organisation ist, hat den Programmausschuss von jeder wichtigen Veränderung ihres Status oder ihrer Eigentumsverhältnisse oder von der Eröffnung ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Der Programmausschuss hat festzustellen, ob eine solche Veränderung des Status der Vertragschliessenden Partei die Interessen der anderen Vertragschliessenden Parteien wesentlich beeinträchtigt; stellt der Programmausschuss dies fest, dann gilt, falls der Programmausschuss nicht auf einstimmigen Beschluss der anderen Vertragschliessenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

- (1) Bezüglich der betreffenden Vertragschliessenden Partei wird angenommen, dass sie zu einem vom Programmausschuss festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz (g) oben vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten ist; und
- (2) Der Programmausschuss lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschliessende Partei benannt worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt jener Vertragschliessenden Partei eine andere Körperschaft zu bezeichnen, die Vertragschliessende Partei werden soll; wird diese vom Programmausschuss einstimmig gutgeheissen, dann wird sie ab jenem Zeitpunkt zur Vertragschliessenden Partei, zu dem sie das vorliegende Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung hinsichtlich der Teilnahme an einem oder mehreren der Anhänge abgibt.

(i) *Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen.* Bezüglich einer Vertragschliessenden Partei, welche ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Übereinkommen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die die Art der Versäumnisse spezifiziert und sich auf diesen Absatz beruft, nicht erfüllt, kann der Programmausschuss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses annehmen, dass sie vom vorliegenden Übereinkommen zurückgetreten sei.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

(a) *Dauer des Übereinkommens.* Das vorliegende Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren seit dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft und bleibt in der Folge solange weiter aufrechterhalten, bis der Programmausschuss einstimmig seine Beendigung beschliesst.

(b) *Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden Parteien bzw. den Teilnehmern.* Aus keiner Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens kann ein Gesellschaftsverhältnis zwischen einzelnen Vertragschliessenden Parteien oder Teilnehmern abgeleitet werden.

(c) *Beendigung.* Nach Beendigung des vorliegenden Übereinkommens oder eines Anhangs dazu hat der Programmausschuss mit einstimmigem Beschluss Vorkehrungen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen.

Im Falle einer solchen Liquidation hat der Programmausschuss, soweit möglich, die Vermögenswerte des Projekts bzw. deren Erlös im Verhältnis zu den Beiträgen zu verteilen, die die Teilnehmer vom Beginn der Ausführung des Projektes an geleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen früherer Vertragschliessender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer früheren Vertragschliessenden Partei über den ihr nach dem vorliegenden Absatz zustehenden Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz (d) des vorliegenden Übereinkommens beizulegen, und zu diesem Zwecke gilt auch eine frühere Vertragschliessende Partei als Vertragschliessende Partei.

(d) *Änderung.* Das vorliegende Übereinkommen kann vom Programmausschuss jederzeit einstimmig geändert werden; ebenfalls kann jeder Anhang zum vorliegenden Übereinkommen vom Programmausschuss jederzeit auf einstimmigen Beschluss der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, geändert werden.

Diese Änderungen treten in der vom Programmausschuss bestimmten Weise in Kraft, wobei dieser nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für den Beschluss über die Annahme der Änderung gilt.

(e) *Hinterlegung.* Die Urschrift des vorliegenden Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschliessenden Partei ist davon eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift des vorliegenden Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Europäischen Gemeinschaften zu.

Gegeben zu Paris, am 28. Juni 1977.

(Es folgen die Unterschriften)

Grossflächige Wärmeübertragung

1. Hintergrund und Zielsetzung

(a) *Hintergrund.* Grosse Oberflächen werden häufig verwendet in Systemen zur Rückgewinnung der Wärme von Verbrennungsprodukten, in industriellen Wärmeaustauschern und auch in zahlreichen Hausgeräten. In all diesen Fällen führt eine erhöhte Effizienz automatisch zu verbesserter Nutzung der vorhandenen Energie. Andererseits kann eine erhöhte Effizienz auch zur Konstruktion kleinerer Einheiten führen, die nicht nur anpassungsfähiger, sondern durch Optimierung auch leistungsfähiger werden. Das Konzept ist nicht neu, und viel Arbeit ist mit verschiedenen Auslegungen unter sauberen Verhältnissen bereits geleistet worden, doch liegen nur ungenügende Daten vor über Betriebsprobleme, wie sie etwa durch Verschmutzung und Einfluss der Feuchtigkeit hervorgerufen werden. Moderne experimentelle und theoretische Methoden können jedoch zu neuen Erkenntnissen und verbesserten Oberflächen und die Einsicht in die Notwendigkeit einer rationellen Energieverwendung zu vermehrter Anwendung von Grossflächen führen.

(b) *Zielsetzung.* Die Ziele dieses Projekts sind:

- (1) Die Anwendung von modernen experimentellen und analytischen Techniken, um die grundlegenden Kenntnisse der Wärmeübertragung auf ausgedehnten Oberflächen zu erweitern und zu vertiefen. Diese Techniken sollten Strömungsmessungen in Gasen mit Lasern, Infrarot-Thermometrie, holographische Methoden und Methoden für Modellstudien an turbulenten Strömungen umfassen.
- (2) Die Beschaffung neuer Daten für grossflächige Systeme, welche zu einer verbesserten Auslegung der Systeme führen. Diese Daten sollten sich nicht nur auf Wärmeübertragung und Druckabfall beschränken, sondern auch Daten über Betriebsprobleme wie Feuchtigkeit, Vereisung, Teilchenerosion und Pulsationen einschliessen.
- (3) Versuche zur Entwicklung neuer Formen von grossflächigen Systemen mit besonderer Rücksicht auf Anwendungs- und Herstellungsprobleme.

2. Mittel

Die für dieses Projekt durchzuführenden Arbeiten zerfallen in die drei folgenden Unterprojekte:

(a) *Unterprojekt 1: Mechanistische Studien über das Verhalten von grossflächigen Wärmeübertragungssystemen* (Verantwortlicher Teilnehmer: der Nationale Schwedische Rat für Technische Entwicklung). Dieser Teil der Arbeit bezweckt ein besseres Verständnis der Wärmeübertragung auf grossen Flächen (von Körpern mit eingeschränkter Wärmeleitfähigkeit) im Hinblick auf eine verbesserte

Auslegung. Die Arbeit umfasst theoretische und experimentelle Studien der Konvektions- und Leitungsprobleme, einschliesslich Infrarot-Messungen der Temperaturverteilung. Im Einverständnis mit dem Programmausschuss können bei der Durchführung dieser Arbeit auch andere mechanistische Aspekte der grossflächigen Wärmeübertragung berücksichtigt werden.

(b) *Unterprojekt 2: Studien über das Verhalten von praktisch verwendeten grossflächigen Systemen* (Verantwortlicher Teilnehmer: United Kingdom Atomic Energy Authority). Dieses Programm umfasst folgende Studien:

- (1) Studien über Wärmeübertragung in gerippten Röhren mit hohen und niedrigen Rippen.
- (2) Studien von «tube-in-plate» Wärmeaustauschern.
- (3) Studien über das Verhalten von luftgekühlten Wärmeaustauschern unter verschiedenen Feuchtigkeitsbedingungen und Vereisung von Wärmeaustauschern.
- (4) Verunreinigung oder Verstopfung von gerippten Röhrensystemen durch Teilchen.
- (5) Auswirkung von Pulsationen auf Wärmeübertragungskoeffizienten und andere Verhaltensaspekte in grossflächigen Systemen.

(c) *Unterprojekt 3: Analytische und experimentelle Untersuchungen von aus gerippten Rohrbündeln bestehenden Flüssiggas-Wärmeaustauschern und analytische Voraussage von Wärmeübertragungs- und Druckverlustcharakteristiken von aus gerippten Rohrbündeln bestehenden Wasser-Luft-Wärmeaustauschern mit transversaler Gegenströmung für Trockenkühltürme oder verwandte Verwendungen* (Verantwortlicher Teilnehmer: Eidg. Amt für Wissenschaft und Forschung des Eidg. Departements des Innern, Schweiz, vertreten durch das Eidg. Institut für Reaktorforschung). Die folgenden Aufgaben werden durchgeführt werden:

- (1) Entwicklung von theoretischen Modellen und Computerprogrammen;
- (2) parametrische Sensivitätsstudien;
- (3) Optimierung der Wärmeaustauschergeometrie (mögliche Optimierungskriterien – Mindest-Gesamtanlagekosten für Kühltürme);
- (4) Leistungstests von kommerziellen und optimierten Wärmeaustauschern in einem besonderen Windtunnel mit Wasserkreislauf;
- (5) Messungen von Luftgeschwindigkeit und Temperaturverteilung;
- (6) Experimentelle Optimierung von Wärmeaustauschern im Kühlturm.

3. Sonderaufgabe des Projektleiters

Innert 90 (neunzig) Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs wird der Projektleiter nach Rücksprache mit allen Teilnehmern ein detailliertes Arbeitsprogramm über die Form, den Umfang und den Zweck der von jedem Teilnehmer verlangten Daten und Berichte in bezug auf ihre Unterprojekte für das Kalenderjahr 1977 erstellen und den Programmausschuss unterbreiten. Bis zum 1. Dezember jedes folgenden Jahres wird der Projektleiter ein Arbeitsprogramm für das folgende Jahr vorlegen. Das Arbeitsprogramm, einschliesslich der Verbindung zwischen den mechanistischen Studien (Unterprojekt 1) und den mehr angewandten

Studien dieses Unterprojekts soll vom Programmausschuss einstimmig angenommen werden.

4. Zeitplan

Die Dauer dieses Projekts soll drei Jahre betragen. Sie kann durch einstimmigen Beschluss des Programmausschusses verlängert werden.

5. Finanzierung

(a) *Forschungskosten*

- (1) Jeder Teilnehmer ist verantwortlich für die Beschaffung der zur Durchführung seiner in diesem Anhang vorgesehenen Forschungsaufgaben nötigen Geldmittel. Die zur Durchführung dieses Projekts vorgesehenen Mindestaufwendungen der Teilnehmer sind:

für den Nationalen Schwedischen Rat für technische Entwicklung	sKr. 450 000
für das Eidgenössische Amt für Wissenschaft und Forschung des Eidgenössischen Departementes des Innern, Schweiz	sFr. 250 000
für die United Kingdom Atomic Energy Authority .	£ 210 000

zu Wechselkursen und Geldwerten vom April 1977.

- (2) Der Programmausschuss wird halbjährlich und durch einstimmigen Beschluss die in diesem Absatz genannten Beträge berichtigen, um sie den Änderungen der Preislage in jedem Teilnehmerland anzupassen und so zu gewährleisten, dass die zur Durchführung der verlangten Arbeiten nötigen realen Mittel weiter verfügbar bleiben. Sollten wesentliche Veränderungen der Preislage eintreten, wird der Programmausschuss in Erwägung ziehen, ob das Programm durch einstimmigen Beschluss den verfügbaren Geldmitteln anzupassen sei.

(b) *Andere Kosten.* Jeder Teilnehmer soll auch alle anderen Kosten tragen, die ihm bei der Durchführung der Aufgaben dieses Anhangs entstehen, einschliesslich der Kosten für das Erstellen und Vorlegen von Berichten und der Rückerstattung von Reisespesen und anderer Tagelder, die sich auf Arbeiten für dieses Projekt beziehen, an seine Angestellten.

(c) *Finanzbericht.* Spätestens drei Monate nach Abschluss des Finanzjahrs soll jeder Teilnehmer dem Programmausschuss einen Finanzbericht über die für das Projekt gemachten Aufwendungen vorlegen. Ferner soll jeder Teilnehmer dem Programmausschuss zusätzliche finanzielle Informationen zur Verfügung stellen, welche der Programmausschuss vernünftigerweise verlangen darf, um sicherzustellen, dass das Projekt dem Übereinkommen gemäss durchgeführt werden kann.

6. Projektleiter

United Kingdom Atomic Energy Authority.

7. Informationen und geistiges Eigentum

(a) *Befugnisse des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, Verbreitung, Handhabung, der Schutz und Besitz von Informationen und geistigem Eigentum, welche aus den unter *Anhang I* des IEA Vollzugsübereinkommens über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Wärmeübertragung und -austausch (nachfolgend *Anhang I* genannt) durchgeführten Tätigkeiten entstanden sind, sollen vom Programmausschuss durch einstimmigen Beschluss in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen bestimmt werden.

(b) *Recht der Veröffentlichung.* Mit Ausnahme der für Patente und Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die Teilnehmer am *Anhang I* das Recht, alle für den *Anhang I* beschafften oder daraus entstandenen Informationen, ausser den schutzfähigen Informationen, zu veröffentlichen, doch sollen sie diese nicht zum Zweck finanziellen Gewinns veröffentlichen, es sei denn, der Programmausschuss erkläre sich damit einverstanden oder regle das Vorgehen durch eine Vorschrift, beides durch einstimmigen Beschluss. Alle diese Informationen sollen den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung stehen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Teilnehmer am *Anhang I* sollen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Absatz, mit den Gesetzen ihrer Länder und den internationalen Gesetzen alle zum Schutz der schutzfähigen Informationen nötigen Massnahmen ergreifen. Im Sinn des vorliegenden Anhangs bezieht sich der Ausdruck «schutzfähige Informationen» auf alle Informationen vertraulicher Natur, wie Geschäftsgeheimnisse und «know-how» (z. B. Computerprogramme, Auslegungsmethoden und -techniken, chemische Verbindungen, Herstellungsmethoden, Verfahren und Bearbeitungsarten) die dementsprechend gekennzeichnet sind, vorausgesetzt dass diese Informationen:

- (1) nicht bereits allgemein bekannt und öffentlich aus anderen Quellen erhältlich sind;
- (2) nicht bereits durch deren Eigentümer Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt wurden;
- (3) sich nicht bereits ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit im Besitz eines empfangsberechtigten Teilnehmers am *Anhang I* befinden.

Schutzfähige Informationen sollen nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der Teilnehmer für das Projekt angenommen oder verwendet werden. Jeder Teilnehmer, der schutzfähige Informationen zur Verfügung stellt, ist verantwortlich für die klare Bezeichnung und Kennzeichnung solcher Informationen.

(d) *Ausgabe von sachdienlichen Informationen durch Regierungen.* Der Verantwortliche Teilnehmer sollte die Regierungen aller an der Agentur teilnehmenden Länder ersuchen, dem Verantwortlichen Teilnehmer alle veröffentlichten oder anderweitig frei verfügbaren Informationen, die ihnen bekannt und für die Durchführung des Unterprojekts wichtig sind, zur Verfügung zu stellen oder zu nennen. Die Teilnehmer sollten den Verantwortlichen Teilnehmer über alle bereits bestehende oder unabhängig vom Unterprojekt entwickelten Informationen, die ihnen

bekannt, für die Durchführung des Unterprojekts wichtig und ohne vertragliche oder gesetzliche Einschränkungen erhältlich sind, unterrichten.

(e) *Berichte über Programmarbeiten.* Jeder Verantwortliche Teilnehmer soll dem Programmausschuss Berichte vorliegen über alle für das Unterprojekt durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse (entstehende Informationen), die schutzfähigen Informationen ausgenommen. Berichte, die für das Unterprojekt notwendige oder verwendete, entstehende oder bereits bestehende sowie schutzfähige Informationen enthalten, sollen jedem Teilnehmer am *Anhang I* durch den Teilnehmer am *Anhang I*, der das Unterprojekt durchführt, zur Verfügung gestellt werden. Jeder Teilnehmer ist verantwortlich für die Bezeichnung und Kennzeichnung von Informationen, welche im Sinn dieses Anhangs als schutzfähige Informationen zu betrachten sind.

(f) *Lizenzierung von schutzfähigen Informationen.* Jeder Teilnehmer gibt sein Einverständnis zur Lizenzierung aller bereits bestehenden schutzfähigen Informationen, welche für die Durchführung des Unterprojekts nötig sind und die er besitzt oder über die er verfügt, sowie aller entstehenden Informationen an die Teilnehmer am *Anhang I*, an ihre Regierungen und an die von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen der betreffenden Länder, und zwar:

- (1) gebührenfrei zum ausschliesslichen Gebrauch im eigenen Land, und
- (2) zu vernünftigen Bedingungen für den Gebrauch in allen übrigen Ländern.

Jeder Teilnehmer erklärt sich einverstanden, allen an der Agentur teilnehmenden Ländern die entstandenen schutzfähigen Informationen zu vernünftigen Bedingungen für den Gebrauch im eigenen Land und zum Zweck der Deckung ihres Energiebedarfs zu lizenzieren.

(g) *Lizenzierung von für das Projekt benötigten Patenten.* Patente, die Teilnehmern am *Anhang I* ausschliesslich gehören oder über die sie ausschliesslich verfügen und die für die Durchführung des Unterprojekts benötigt werden, sollen dem Verantwortlichen Teilnehmer für den ausschliesslichen Gebrauch im Unterprojekt kostenlos lizenziert werden. Sollten solche Patente einem Teilnehmer nur teilweise gehören oder sollte er nur teilweise darüber verfügen, soll sich dieser bemühen, die ihm möglicherweise daraus erwachsenden Vorteile tunlichst zu vermindern oder auszuschliessen.

(h) *Entstehende Erfindungen.* Erfindungen, die bei der Durchführung eines Projekts oder aufgrund des Projekts gemacht oder erdacht werden (entstehende Erfindungen), sollen in allen Ländern dem erfindenden Teilnehmer gehören. Informationen über Patente, welche geschützt werden sollen, dürfen von anderen Teilnehmern nicht veröffentlicht oder öffentlich preisgegeben werden, solange noch keine Patentanmeldung erfolgt ist, vorausgesetzt dass sich diese Einschränkung der Veröffentlichungs- und Preisgaberechte über nicht mehr als sechs Monate ab Erhalt der Informationen erstrecke. Der erfindende Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass Berichte, die Informationen über Erfindungen enthalten, welche noch nicht durch eine Patentanmeldung genügend geschützt sind, als solche gekennzeichnet sind.

(i) *Lizenzierung von Erfindungen.* Jeder Teilnehmer gibt seine Einwilligung zur Lizenzierung aller bereits bestehenden und durch Patente geschützten Erfindungen, die ihm gehören oder über die er verfügt, und die er zur Nutzung der Ergebnisse seines Unterprojekts benötigt oder die bereits für das Unterprojekt benutzt worden sind, sowie aller entstehenden Erfindungen, an die Teilnehmer am *Anhang I*, an ihre Regierungen und an die von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen der betreffenden Länder, und zwar

- (1) lizenzgebührenfrei zum ausschliesslichen Gebrauch im eigenen Land, und
- (2) zu vernünftigen Bedingungen zum Gebrauch in allen andern Ländern.

Jeder Teilnehmer gibt seine Einwilligung zur Lizenzerteilung aller derart entstehenden Erfindungen an alle Teilnehmerländer der Agentur, zu vernünftigen Bedingungen und zum Gebrauch im eigenen Land und zur Deckung des eigenen Energiebedarfs.

(j) *Urheberrechte (Copyright).* Der Projektleiter oder jeder Teilnehmer für die Ergebnisse seines eigenen Unterprojekts, kann passende Massnahmen ergreifen, um urheberrechtlich zu schützendes Material, das durch irgendein Unterprojekt erzeugt wurde, zu schützen. Erworbene Urheberrechte sollen Eigentum dieses Teilnehmers oder des Projektleiters werden, vorausgesetzt, dass die Teilnehmer am *Anhang I* solches Material vervielfältigen können, es aber nicht zum Zweck finanziellen Gewinns veröffentlichen sollen.

(k) *Erfinder und Autoren.* Jeder Teilnehmer am *Anhang I* wird, unbeschadet der Rechte, welche Erfindern und Autoren durch ihre nationalen Gesetze gewährt werden, die nötigen Schritte unternehmen, um sich die Mitarbeit ihrer Autoren und Erfinder, welche für die Durchführung der Forderungen dieses Absatzes erforderlich sind, zu sichern. Jeder Teilnehmer am *Anhang I* übernimmt die Verantwortung für die Bezahlung der Belohnungen und Entschädigung, die er gemäss den Gesetzen seines Landes seinen Angestellten zu entrichten hat.

(l) *Definition des Begriffes «Staatsangehöriger».* Der Programmausschuss kann Richtlinien darüber aufstellen, welche Anforderungen an den Begriff «Staatsangehöriger» eines Teilnehmers gestellt werden sollen. Meinungsverschiedenheiten, die durch den Programmausschuss nicht geschlichtet werden können, sollen gemäss den Bestimmungen von Artikel 9, Absatz (d) des Übereinkommens beigelegt werden.

8. Ergebnisse

Diese Zusammenarbeit wird folgende Ergebnisse liefern:

- (a) Kurze Berichte über Fortschritte am Projekt werden zweimal jährlich vorgelegt und das Projekt wird einmal pro Jahr an einer Tagung des Programmausschusses in allen Einzelheiten besprochen, und
- (b) ein Schlussbericht über das dreijährige Projekt mit allen Unterprojekten wird durch den Projektleiter unter Mitwirkung der Teilnehmer vorbereitet und dem Programmausschuss unterbreitet.

Jeder Teilnehmer hat das Recht auf je eine Kopie aller Berichte über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Tätigkeiten an diesem Projekt.

9. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Nationaler Schwedischer Rat für technische Entwicklung,
Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung, Schweiz,
United Kingdom Atomic Energy Authority.

Rohrvibrationen in Wärmeaustauschern

1. Hintergrund und Zielsetzung

(a) *Hintergrund.* Um die Kosten von Wärmeaustauschern möglichst niedrig zu halten und die Energie rationeller zu verwenden, sind in vielen Wärmeaustauschersystemen höhere Durchfluss-Geschwindigkeiten erwünscht. Diese führen jedoch zu Rohrschwingungen, wodurch der Techniker oft zu nicht-optimalen System-Auslegungen gezwungen wird. Somit ist es wichtig, Rohrvibrationen zu untersuchen, um Fortschritte für eine rationellere Energieverwendung zu ermöglichen.

(b) *Ziele.* Die Ziele des vorliegenden Projekts sind:

- (1) Besseres Verständnis der Mechanismen, welche zu Rohrschwingungen in Wärmeaustauschern führen, um darauf Berechnungsmethoden für idealisierte Fälle zu entwickeln;
- (2) Detaillierte Untersuchungen über die Anwendung der grundlegenden Methoden zur Vorhersage von Vibrationen in interessierenden Wärmeaustauscher-Anordnungen;
- (3) Bestätigung der Anwendbarkeit der Vorhersagemethoden anhand von grossmassstäblichen Tests und Versuchen an vorhandenen Austauschern;
- (4) Praktische Erprobung der entwickelten Vorhersagemethoden.

2. Mittel

(a) *Arbeitsgebiete*

Die für dieses Projekt durchzuführenden Arbeiten bestehen aus folgenden fünf Unterprojekten auf drei Gebieten:

Gebiet A: Mechanismen der Anregung. Die hier zu leistende Arbeit betrifft die Erkennung und Charakterisierung der Anregungsmechanismen in Rohrreihen, die für Wärmeaustauscher typisch sind. Diese Mechanismen mögen hydroelastische Wirbel, Wirbelstrasse (Wirbelablösung), turbulente Schläge und akustische Anregung einschliessen.

Gebiet B: Dynamische Charakteristiken mehrfach eingespannter Anordnungen mit unterschiedlichen Rohrabständen. Die Ziele dieses Teils des Projekts sind:

- (1) Messung der Dämpfungscharakteristiken eines Rohrs mit mehreren Stützen, welche Rohr-Zwischenblech-Anordnungen von Schalen- und Röhrenwärmeaustauschern simulieren.
- (2) Feststellung der Wechselbeziehungen bei den Dämpfungsvorgängen in Form von Systemparametern, welche den Konstrukteuren die Benutzung der Daten erleichtern sollen. Parameter von besonderem Interesse sind die geo-

¹⁾ Die Schweiz nimmt am Projekt «Anhang II» nicht teil.

metrische Toleranz (hole clearance factor), das Verhältnis: Dicke des Zwischenblechs/Rohrdurchmesser, der Abstand der Zwischenbleche voneinander und die Frequenz.

- (3) Versuch einer Wiedergabe des dynamischen Verhaltens anhand eines Modells.
- (4) Untersuchung der Wirkung der Abweichungen von den herkömmlichen Stützungsarten auf die Modellfrequenzen und, wenn möglich, Korrelation zwischen den Effekten ausgedrückt durch massgebende Parameter.

Gebiet C: Austausch von Informationen. Das Ziel dieses Teils des Projekts ist die Förderung und Erleichterung des Austauschs von Informationen zwischen den teilnehmenden Ländern.

(b) *Unterprojekte*

Unterprojekt A.1: Experimentelle Studien von hydroelastischen Wirbeln in freitragenden Elementen (Verantwortlicher Teilnehmer: United Kingdom Atomic Energy Authority). Eine Reihe von Experimenten werden geplant und durchgeführt, um die Wirkung geometrischer Parameter (z. B. Röhrenabstände) auf die Grenzgeschwindigkeit im Zusammenhang mit hydroelastischen Wirbeln (Unstabilität in den Rohraufbauten) zu untersuchen. Die Versuche werden sowohl in der Luft als auch im Wasser unter Verwendung der gleichen Versuchsstrecken durchgeführt. Zusätzlich zu den quantitativen Ergebnissen für ideale Querstrombedingungen werden qualitative Informationen über die Wirkungen von Zwischenplatten und Turbulenzgittern erhalten.

Unterprojekt A.2: Integrierte theoretische experimentelle Untersuchungen der Kopplung zwischen Flüssigkeit und Struktur in Rohrreihen (Verantwortlicher Teilnehmer: United States Energy and Development Administration). Theoretische Studien werden durchgeführt zur Berücksichtigung der Flüssigkeit/Struktur-Kopplung in Rohrreihen als Funktion der Rohrgeometrie, der Rohrabstände, des Massen-Dichte-Verhältnisses und der Strömungsgeschwindigkeit. Zur Beurteilung der analytischen Methoden wird ein ergänzendes experimentelles Programm geplant und durchgeführt mit einem schrittweisen Vorgehen, ausgehend von Strömungsversuchen an einzelnen Rohrreihen und anschliessend an Rohrbündeln und Wärmeaustauschern.

Unterprojekt A.3: Turbulente Schläge (Verantwortlicher Teilnehmer: der Nationale Schwedische Rat für Technische Entwicklung). Studien sind durchzuführen zur Beurteilung des Einflusses von Turbulenz (Massstab und Intensität) auf die Wärmeübertragung und die resultierenden Flüssigkeitskräfte, auf ein Rohr in Querströmung und auf die Wirbelablösung. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen zur Charakterisierung der zugehörigen Wärmeübertragungs- und Strömungsfunktionen beitragen werden.

Unterprojekt A.4: Wirbelablösung (Verantwortlicher Teilnehmer: Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung, Schweiz, vertreten durch Gebrüder Sulzer AG). Die Bildung von Wirbeln und Instabilitäten durch Strahlkräfte und Störungen in Rohrreihen als Anregungsquellen soll untersucht werden. Die Gebiete der

Rohrabstandsverhältnisse, die den von Karmanschen Wirbelablösungen, Stauungsschwingungen und Strahlinstabilitäten (jet instability) unterworfen sind, sind zu bestimmen und die Strouhal-Zahl und die dynamische Kraft sind zu messen. Hinsichtlich der mechanischen Rohrschwingungen soll bestimmt werden, welcher Bereich von Rohrabstandsverhältnissen der Anregung von hydroelastischen Kopplungen ausgesetzt ist und welcher Bereich nur der Wirbelerzeugung unterliegt.

Unterprojekt B.1: Messungen von Dämpfung und Frequenz (Verantwortlicher Teilnehmer: United Kingdom Atomic Energy Authority). Zur Durchführung dieses Projekts wird eine Versuchseinrichtung verwendet, bestehend aus einer massiven Grundplatte mit eingefrästen Nuten zur Aufnahme von Platten (simulierte Zwischenplatten) die zur Veränderung der Abstände leicht umgesetzt werden können. Die Rohre werden an beiden Enden eingespannt, um die Befestigung in den Endplatten zu simulieren. Der Rohrdurchmesser und der Abstand zwischen Rohr und Loch (Zwischenplatte) ist veränderlich über einen Bereich, der den in Schalen- oder Rohr-Wärmeaustauschern üblichen Toleranzen entspricht. U-Krümmen werden ebenfalls getestet.

Unterprojekt C.1: Internationale Konferenz (Verantwortlicher Teilnehmer: United States Energy Research and Development Administration). Der Verantwortliche Teilnehmer an diesem Unterprojekt hat eine internationale Konferenz über Rohrschwingungen von Wärmeaustauschern anberaunt. Schriftliche Aufzeichnungen über die hauptsächlichsten technischen Beiträge und Schlussfolgerungen dieser Konferenz sind zusammengestellt worden und werden vom Verantwortlichen Teilnehmer verteilt. Diese Dokumentation enthält einen schutzfähigen Bericht über Rohrschwingungen in Wärmeaustauschern, welche von Heat Transfer Research, Inc., käuflich erworben wurde, und zehn Kopien des kompletten Dokumentes werden jedem Teilnehmer zugeteilt werden.

3. Sonderaufgaben des Projektleiters

Innert 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs wird der Projektleiter nach Rücksprache mit jedem Teilnehmer dem Programmausschuss ein detailliertes Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorlegen, welches Angaben über die Form und den Umfang der von jedem Teilnehmer verlangten Daten und Berichte über sein Unterprojekt für das Jahr 1977 enthält. Am 1. Dezember jedes folgenden Jahres wird der Projektleiter ein Arbeitsprogramm für das darauffolgende Jahr unterbreiten. Das Arbeitsprogramm muss vom Programmausschuss einstimmig angenommen werden.

4. Zeitplan

Das Projekt soll in drei Jahren durchgeführt werden. Durch einstimmigen Beschluss des Programmausschusses kann diese Frist verlängert werden.

5. Finanzierung

(a) Forschungskosten

- (1) Jeder Teilnehmer soll die zur Durchführung seiner im vorliegenden Anhang beschriebenen Forschungsaufgaben nötigen finanziellen Mittel selber aufbringen. Die Mindestaufwendungen der Teilnehmer an diesem Projekt sind die folgenden:

der Nationale Schwedische Rat für technische Entwicklung, Schweden	sKr. 225 000
das Eidgenössische Amt für Wissenschaft und Forschung, Schweiz	sFr. 120 000
United Kingdom Atomic Energy Authority	£ 120 000
U. S. Energy Research and development Administration, USA	\$ 600 000

- (2) Der Programmausschuss wird die in diesem Absatz erwähnten Beträge durch einstimmigen Beschluss halbjährlich ändern, um den Preisschwankungen im Lande eines jeden Teilnehmers Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass die zur Durchführung der verlangten Arbeiten nötigen finanziellen Mittel weiter vorhanden sind. Sollten wesentliche Preisschwankungen auftreten, soll der Programmausschuss erwägen, ob das Arbeitsprogramm, wieder durch einstimmigen Beschluss, den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln angepasst werden muss.

(b) *Andere Kosten.* Jeder Teilnehmer soll auch die andern Kosten tragen, die ihm aus der Teilnahme an den Arbeiten dieses Anhangs erwachsen, einschliesslich der Kosten für das Abfassen und Übermitteln von Berichten, der Rückerstattung der Reisekosten an Angestellte und anderer Taggelder.

(c) *Finanzbericht.* Spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres soll jeder Teilnehmer dem Programmausschuss einen detaillierten Finanzbericht über die während des Geschäftsjahres für das Projekt gemachten Ausgaben vorlegen. Ferner soll jeder Teilnehmer weitere finanzielle Informationen zur Verfügung stellen über Aufwendungen zugunsten des Projekts, die der Programmausschuss billigerweise verlangen darf, um sicherzugehen, dass das Projekt dem Übereinkommen gemäss durchgeführt werden kann.

6. Projektleiter

United Kingdom Atomic Energy Authority.

7. Information und geistiges Eigentum

(a) *Befugnisse des Programmausschusses.* Die Veröffentlichung, Verbreitung, Handhabung, der Schutz und die Eigentumsrechte der Informationen und des geistigen Eigentums, welche durch die gemäss *Anhang III* des IEA-Vollzugsübereinkommens für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der rationalen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch (in der

Folge *Anhang III* genannt) ausgeführten Tätigkeiten entstehen, werden durch einstimmigen Beschluss und in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Übereinkommen vom Programmausschuss bestimmt.

(b) *Recht der Veröffentlichung.* Mit Ausnahme der für Patente und Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die an den Arbeiten des *Anhangs III* Beteiligten das Recht, alle die im Rahmen des *Anhangs III* verfügbaren oder sich daraus ergebenden Informationen, mit Ausnahme geschützter Informationen, zu veröffentlichen. Solche Veröffentlichungen sollten jedoch nicht finanziellen Gewinn zum Ziel haben, es sei denn, der Programmausschuss erkläre sich damit einverstanden oder regle das Vorgehen durch eine Vorschrift, beides durch einstimmigen Beschluss. Alle diese Informationen sollen den Teilnehmern kostenlos zur Verfügung stehen.

(c) *Schutzfähige Informationen.* Die Teilnehmer am *Anhang III* sollen in Übereinstimmung mit diesem Absatz, mit den Gesetzen ihres jeweiligen Landes und den internationalen Gesetzen alle Vorkehrungen treffen, um schutzfähige Informationen zu schützen. Im Sinne dieses Absatzes sind unter dem Begriff «schutzfähige Informationen» Informationen vertraulicher oder geheimer Natur wie Betriebsgeheimnisse und «know-how» zu verstehen (z. B. Computerprogramme, Konstruktionsmethoden und -techniken, chemische Verbindungen oder Herstellungsmethoden, Verfahren und Bearbeitungsarten), die entsprechend gekennzeichnet sind, sofern solche Informationen

- (1) nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) von den Eigentümern nicht bereits früher anderen Personen ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt wurden, oder
- (3) sich nicht bereits ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit im Besitz eines Teilnehmers an *Anhang III* befinden.

Schutzfähige Informationen sollen nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis der Teilnehmer im oder für das Projekt verwendet werden. Jeder Teilnehmer, der schutzfähige Informationen zur Verfügung stellt, ist verantwortlich für die klare Bezeichnung und Kennzeichnung solcher Informationen.

(d) *Ausgabe von sachdienlichen Informationen durch Regierungen.* Der Verantwortliche Teilnehmer sollte die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder ersuchen, ihm alle veröffentlichten oder sonst frei erhältlichen Informationen, die ihnen bekannt und für das Unterprojekt wichtig sind, zur Verfügung zu stellen oder zu bezeichnen. Die Teilnehmer sollten dem Verantwortlichen Teilnehmer alle bereits bestehenden und unabhängig von der Unteraufgabe entwickelten Informationen, die ihnen bekannt und für das Unterprojekt wichtig sind, und die für das Unterprojekt ohne vertragliche oder gesetzliche Einschränkungen verfügbar gemacht werden können, angeben.

(e) *Berichte über Programmarbeiten.* Jeder Verantwortliche Teilnehmer soll dem Programmausschuss Berichte beschaffen über alle für das Unterprojekt ausgeführten Arbeiten und über die daraus entstandenen Ergebnisse (entstehende Informationen), mit Ausnahme der schutzfähigen Informationen. Berichte, welche entste-

hende oder bereits bestehende sowie auch schutzfähige Informationen zur Verwendung bei jedem Unterprojekt enthalten, sollen durch den Teilnehmer am *Anhang III*, der dieses Unterprojekt durchführt, für alle am *Anhang III* beteiligten Teilnehmer beschafft werden. Es ist die Verantwortung eines jeden Teilnehmers Informationen, welche im Rahmen dieses Anhangs als schutzfähig gelten, als solche zu identifizieren und dafür zu sorgen, dass sie entsprechend gekennzeichnet sind.

(f) *Lizenzierung von schutzfähigen Informationen.* Jeder Teilnehmer erklärt sein Einverständnis zur Benützung von bereits bestehenden schutzfähigen Informationen, die für die Durchführung des Unterprojektes notwendig sind und welche er besitzt und kontrolliert, sowie zur Benützung aller entstehenden Informationen, durch die Teilnehmer am *Anhang III*, durch deren Regierungen und durch die von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen, und zwar

- (1) lizenzgebührenfrei zum Gebrauch nur im eigenen Land, und
- (2) zu vernünftigen Bedingungen in allen anderen Ländern.

Jeder Teilnehmer erklärt sein Einverständnis zur Lizenzierung aller so entstehenden schutzfähigen Informationen zugunsten aller an der Agentur teilnehmenden Länder zu vernünftigen Bedingungen, zum Gebrauch im eigenen Land und zur Deckung ihres Energiebedarfs.

(g) *Lizenzierung der Benützungsrechte der für das Projekt benötigten Patente.* Patente, die das alleinige Eigentum von Teilnehmern am *Anhang III* sind und von ihnen benützt werden, die aber zur Verwendung in einem Unterprojekt nötig sind, sollen dem Verantwortlichen Teilnehmer zur ausschliesslichen Nutzung in seinem Unterprojekt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sind die Patente nur teilweise Eigentum des Teilnehmers und werden sie nur teilweise von ihm benützt, so soll sich der Teilnehmer dafür verwenden, den ihm erwachsenden Vorteil zu vermindern oder wenn möglich auszuschliessen.

(h) *Entstehende Erfindungen.* Erfindungen, die im Verlauf der Durchführung der Arbeiten an irgendeiner Unteraufgabe gemacht oder erdacht wurden (entstehende Erfindungen) sollen in allen Ländern Eigentum des erfindenden Teilnehmers sein. Informationen über Erfindungen, für welche der Teilnehmer Patentschutz erhalten will, sollen nicht durch andere Teilnehmer veröffentlicht oder bekanntgegeben werden, bis eine Patentanmeldung erfolgt ist, vorausgesetzt, dass die Dauer dieser Beschränkung der Veröffentlichung oder Bekanntmachung sechs Monate ab Datum des Erhalts der Informationen nicht überschreitet. Der erfindende Teilnehmer ist dafür verantwortlich, die Berichte, welche noch nicht durch eine Patentanmeldung gebührend geschützt sind, dementsprechend zu kennzeichnen.

(i) *Lizenzierung von Erfindungen.* Jeder Teilnehmer gibt seine Einwilligung zur Lizenzierung der Benützungsrechte aller bereits bestehenden Erfindungen, welche durch Patente, die dem Teilnehmer gehören oder über die er verfügt, geschützt sind; welche ferner zur Nutzung der Ergebnisse seines Unterprojekts notwendig sind und für dieses Unterprojekt bereits benutzt wurden; sowie alle entstandenen Erfindungen, an Teilnehmer am *Anhang III*, an ihre Regierungen und die von ihnen bezeichneten Staatsangehörigen der betreffenden Länder, und zwar:

- (1) lizenzgebührenfrei zum Gebrauch im eigenen Land, und
- (2) zu vernünftigen Bedingungen zum Gebrauch in allen anderen Ländern.

Jeder Teilnehmer erklärt sein Einverständnis zur Lizenzierung der Benutzungsrechte aller derart entstandenen Erfindungen zugunsten aller an der Agentur teilnehmenden Länder zu vernünftigen Bedingungen für den Gebrauch im eigenen Land und zum Zweck der Deckung ihrer Energiebedürfnisse.

(j) *Urheberrechte (Copyright)*. Der Projektleiter, oder jeder Teilnehmer für die Ergebnisse seines eigenen Unterprojekts, kann geeignete Massnahmen ergreifen, um urheberrechtlich zu schützendes Material, das bei Durchführung des Unterprojekts entstanden und zu schützen ist, zu schützen. Erworbene Urheberrechte werden Eigentum des Teilnehmers oder des Projektleiters, wobei es den Teilnehmern an den Arbeiten des *Anhangs III* gestattet ist, ihr Material zu vervielfältigen und zu verteilen, ohne es aber zum Zweck finanziellen Gewinns zu veröffentlichen.

(k) *Erfinder und Autoren*. Jeder Teilnehmer an den Arbeiten des *Anhangs III* soll, unbeschadet der landesüblichen Rechte des Erfinders oder Autors alle Massnahmen ergreifen, um sich die für die Durchführung dieses Artikels notwendige Mitarbeit seiner Erfinder und Autoren zu sichern. Jeder Teilnehmer an den Arbeiten des *Anhangs III* übernimmt die Verantwortung, die laut den Gesetzen seines Landes den Angestellten zukommenden Belohnungen oder Entschädigungen zu bezahlen.

(l) *Definition des Begriffes «Staatsangehöriger»*. Der Programmausschuss kann Richtlinien darüber aufstellen, welche Anforderungen an den Begriff «Staatsangehöriger» eines Teilnehmers gestellt werden sollen. Meinungsverschiedenheiten, die durch den Programmausschuss nicht geschlichtet werden können, sollen gemäss den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz (d) des Übereinkommens beigelegt werden.

8. Ergebnisse

Diese Zusammenarbeit wird folgende Ergebnisse liefern:

- (a) Ein kurzer Bericht über die Fortschritte am Projekt wird zweimal im Jahr vorgelegt, und einmal im Jahr wird das Projekt in einer Sitzung des Programmausschusses in allen Einzelheiten besprochen;
- (b) Eine internationale Konferenz über Rohrvibrationen in Wärmeaustauschern und ein schriftlicher Bericht über die grösseren technischen Beiträge und Schlussfolgerungen; und
- (c) ein Schlussbericht über das dreijährige Projekt mit allen Unterprojekten wird durch den Projektleiter und unter Mitwirkung der Teilnehmer erstellt und im Entwurf dem Programmausschuss unterbreitet.

Jeder Teilnehmer hat das Recht, von jedem Bericht über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Arbeit an diesem Projekt je eine Kopie zu erhalten.

9. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschliessende Parteien beteiligen sich an diesem Projekt:

Nationaler Schwedischer Rat für technische Entwicklung,

Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung, Schweiz,

United Kingdom Atomic Energy Authority,

United States Energy Research and Development Administration, USA.

6147